Versuch
eines
Praktischen Handbuchs
für
Notarien, Sachwalter
und
Gerichtsaktuarien,
in verschiedenen Mustern
aussergerichtlicher und gerichtlicher
Verhandlungen,
in einer reinen deutschen Schreibart,
zu Verbesserung des Akten- und juristischen Stils
abgefasset.

Zweyten Theils
Zweyter Band,
welcher
die aussergerichtlichen Verhandlungen
und Bittschriften
enthält.

Entworfen
von
Heinrich Kuppermann,
Churf. Sächs. immatrikul. Advok. und Kais. öffentl. Notar in Leipzig.

Leipzig,
verlegts Johann Gottl. Immanuel Breitkopf, 1791.

Digitized by Google

Digitized by Google

Den

Magnifizenzen,

Wohlgebornen, Hochedelgebornen,

Hochedlen, Vest- und Hochgelehrten,

auch

Hochweisen Herren,

Herren

Bürgermeistern,

Proconsuln

und

und

sämmtlichen verehrungswürdigen

Gliedern

E. Hochedlen und Hochweisen

Raths

der Stadt Leipzig,

ganz gehorsamst zugeeignet

von dem Verfasser.

Digitized by Google

Vorbericht.

Eine Vorrede dieser zwoten Abtheilung vorzusetzen, hielt ich zwar anfangs für sehr überflüssig, weil ich bereits in den vorhergehenden Theilen über Zweck und Absicht meines schriftstellerischen Unternehmens das nöthige überhaupt gesagt, und den Gesichtspunkt angegeben hatte, aus welchem ich diesen Versuch beurtheilt zu sehen wünschte, auch in welcher Hinsicht ich dadurch angehenden Notarien, Sachwaltern und Gerichtsaktuarien, in Absicht auf die Bildung ihres

Schreibart und eines flieſſenden reinen deutſchen Stils, auch guten Vortrags, bei dem Mangel zweckmäſſiger Muſter, einigermaſſen nützlich zu werden hoffte.

Allein verſchiedene Gründe, und wie viele hat deren nicht ein Schriftſteller! — beſtimmten mich ſowohl über die Aufnahme meines Werks, als auch über die Beurtheilung deſſelben hier, als am rechten Ort, ein Paar Worte zu ſagen.

Ehe ich noch dieſer mühſamen Arbeit mich wirklich unterzog, ſah ich ſchon voraus, daß dieſes Unternehmen, das auf die Ausrottung eines tiefeingewurzelten Vorurtheils unſerer buntſchäckigen, weitſchweifigen und eben daher läſtigen Schreibart geradehin abzweckte, vielen meiner Herren Zunftgenoſſen, die bei ihrer goldenen Praxis mit Ehren grau geworden waren, und eben deswegen jezt nicht erſt noch anfangen konnten, ihre Schreibart zu ändern, äuſſerſt mißfällig ſeyn würde — daß ich daher bei der beſten Abſicht von der Welt, tauben Ohren predigen und ſie, zum Lohn für meine Bemühung mich vielleicht gar, als einen Sonderling, unter

der

der Hand verschreien würden; denn wer kennt nicht die verschiedenen, oft sich widersprechenden Urtheile, denen derjenige sich blos stellet, welcher aus Uiberzeugung verjährten Vorurtheilen eben so muthig als standhaft entgegen arbeitet? Die Absicht sey auch übrigens noch so gut und tadellos: nur selten wird der muthige Bestreiter eines Vorurtheils, auch bei dem verdienten Lobe der aufgeklärtesten Köpfe, dem Tadel der minder aufgeklärten entgehen, den nur die Zeit oft erst spät rechtfertiget. Und durfte ich, der ich die schriftstellerische Laufbahn nun eben erst öffentlich betrat, den Tadel der leztern aus jenem Grunde wohl weniger fürchten?

Dies alles sah ich zwar vorher, und doch ließ ich mich dadurch keinesweges von der Ausführung meines Unternehmens zurückhalten, weil ich nicht nur von der guten Sache, die ich in Schuz nahm und von den dadurch zu bewirkenden Vortheilen einer reinen deutschen Schreibart für die Rechtswissenschaft völlig überzeugt war: sondern auch selbst von dem aufgeklärtern Theile des juristischen Publikums, von einsichtsvollen Rechtslehrern und Sachwaltern, die nicht an jenem Vorurtheile und der alten Gewohnheit hängen,

die Billigung meines Unternehmens und ihren Beifall erwarten durfte.

Und in der That fand ich mich auch in meiner Erwartung über die gute Aufnahme meines Werks keinesweges getäuscht. Die Aufmunterung und der Beifall, womit verschiedene der aufgeklärtesten und um die Rechtswissenschaft verdientesten Männer, — die einzigen und vollgültigen Richter, — meinen Versuch aufgenommen haben, rechtfertiget mich auch schon gegen den etwanigen Tadel der erstern und derjenigen, welche sich für das Herkommen und die alte Gewohnheit erklären, und lieber beym alten zu bleiben für gut finden, gewiß hinlänglich. — Uiberdies schrieb ich auch für diese nicht zunächst, habe auch gar nicht die Absicht gehabt, männiglich, wes Standes und Würden sie sind, wider Willen, eine reine deutsche juristische Schreibart aufzudringen.

So wenig ich aber auch dem Formularwesen überhaupt hier das Wort zu reden, oder angehenden Notarien, Sachwaltern und Gerichtsaktuarien blos nach einem vorliegenden Formulare beständig zu arbeiten, anzurathen gemeinet bin:

Digitized by Google

bin: So gewiß bin ich doch überzeugt, und Sachverständige werden aus Erfahrung meiner Meinung beitreten, daß auch der fähigste Kopf unter den angehenden, praktischen Rechtsgelehrten, ohne vorher ein schickliches Muster über die schriftlich zu verhandelnde oder vorzutragende Rechtssache wenigstens nur irgend einmal gesehen und gelesen zu haben, nicht leicht einen zweckmässigen und nur erleidlichen Aufsatz fertigen und liefern werde.

Schon dieser Umstand allein, würde den Gebrauch zweckmässiger Muster rechtfertigen können. Ich will nicht einmal anführen, daß unsere ganze praktische Rechtswissenschaft fast einzig und allein auf schriftliche Aufsätze und Formulare sich gründet, daß selbst die Eigenheit unserer juristischen Sprache und Schreibart, das Eigenthümliche des Vortrags, schon einen eigenen absonderlichen Fleiß und Uibung zu ihrer Erlernung erfordern, die nicht leicht anders, als durch zweckmässige Muster erreichet werden kann. Diesen bekannten Mangel an zweckmässigen Mustern für angehende Notarien sowohl, als Sachwalter und Gerichtsaktuarien, zur Bildung einer reinen deutschen Schreibart, suchte ich

nun durch meinem Versuch eines Praktischen Handbuchs einigermassen abzuhelfen.

Und aus diesem Gesichtspunkte wünschte ich auch meine Arbeit vorzüglich beurtheilt zu sehen. Allein wenige Kunstrichter, die sie bisher beurtheilten, scheinen solchen richtig gefaßt und den eigentlichen Zweck meines Unternehmens sogar übersehen zu haben.

Der Recensent der Allgemeinen Litteratur-Zeitung, welcher den Ersten Theil und die Erste Hälfte des Zweiten in der 305ten Nummer des vorigen Jahrgangs beurtheilet hat, scheint, mit seiner Erlaubniß — nach unserm Dafürhalten, — dieses Fehlers sich ebenfalls schuldig gemacht zu haben. Er urtheilt: „Ganz unwissenden „Notarien, die selbst ausser Stand sind, einen „Aufsatz zu machen, und sich also blos an For„mulare binden müßten, möchte diese Sammlung „schon von Nutzen seyn, da die Formulare, die „sie hier fänden, in einer zwar nicht ganz reinen, „doch fliessenden und in Vergleichung mit ähnli„chen ältern Sammlungen, guten Schreibart „abgefaßt wären."

Allein

Allein für ganz unwissende Notarien, und solche die selbst ausser Stand sind, einen Aufsatz zu machen, war ja gar nicht meine Absicht zu schreiben, sondern angehenden Notarien; und diesen nicht allein, sondern auch Sachwaltern und Gerichtsaktuarien, in einer reinen deutschen Schreibart über verschiedene rechtliche Verhandlungen Muster und Anleitung zu geben, durch die Einführung zweckmässiger Formulare die Verbesserung des Aktenstils und der juristischen Schreibart überhaupt zu bewürken, und dies sagt auch schon der Titel. Er urtheilt ferner und zwar sehr kunstrichterlich, ohne irgend einen andern Grund, als sein entscheidendes Machtwort dabei anzuführen: „Im Ganzen sey freylich mit dieser Arbeit wenig genutzt. — Wenn ich meinen an sich rühmlichen Zweck, der allerdings sehr armseligen Menschenklasse von gewöhnlichen Schreibern und Notarien (wie niedrig!) nützlich zu werden, hätte erreichen wollen, so wäre eine zweckmässige, kurze kompendiarische Anleitung zu den Notariatsgeschäften mit angehängten ausgesuchten Formularen das einzige Mittel gewesen!“ — Sollte der Herr Recensent sich auch wohl hier geirret haben? Die armselige Menschenklasse! daß er sie so schändlich

lich um den Nutzen bringt mit seiner kompendiarischen Einleitung! und doch weiß ich daß ich keine habe schreiben wollen, auch für sie zunächst gar nicht geschrieben habe.

Der Recensent fährt weiter fort: „Auch „sey ich in der Wahl der deutschen Ausdrücke „statt der gewöhnlichen lateinischen nicht immer „glücklich gewesen". Hier hätte nun Recensent, wenn er als Kunstrichter seine Pflicht mit Ehren erfüllen wollte, nothwendig diejenigen deutschen Ausdrücke, bei welchen ich nicht immer glücklich gewesen war, anführen und seinen Tadel durch die Verbesserung rechtfertigen sollen.

Durch seine Belehrung nun würde ich sonach in der Wahl der deutschen Ausdrücke, statt der gewöhnlichen lateinischen, künftig unfehlbar glücklicher seyn; und diese Belehrung, im Fall sie wirklich nöthig war und Grund hatte, durfte das juristische Publikum von einem Recensenten der allgemeinen Litteratur-Zeitung ohnfehlbar erwarten; und in der That, ich selbst war sie im Ernst von ihm gewärtig. Daß aber die Beurtheilung meines Versuchs gerade ihm, und einem solchen Recensenten in die Hände fiel, dem die allgemein

und

und längst gewünschte Verbesserung des Aktenstils und der juristischen Schreibart überhaupt gar nicht am Herzen liegt, auch keinen Sinn dafür zu haben scheint, und lieber fürs Herkommen und die alte Gewohnheit stimmt, weil er vielleicht selbst noch aus Bequemlichkeit zu sehr am Alten klebt: daß muß ich, nach seinen geäusserten Befürchtungen und dargelegten kunstrichterlichen Proben zu urtheilen — mit seiner Erlaubniß sey's gesagt — gar höchlich bedauern, und freilich hätt' ich mich protestando dagegen verwahren sollen!

Gehört nun aber Recensent, wie das sein eigenes Urtheil bestättiget, zu derjenigen Klasse, die nach alter Weise, für die buntfarbige juristische Schreibart eingenommen sind: so hatte er auch, als ein an sich verdächtiger und eben daher schon unfähiger Richter, kein Recht über den gegenwärtigen Versuch zu urtheilen, da das aufgeklärtere juristische Publikum sowohl über die Möglichkeit und Ausführbarkeit der Verbesserung unsers Aktenstils und der juristischen Schreibart schon längst entschieden hat. Sein Urtheil war daher eben so verdächtig als überflüssig. Wollte er ja nun einmal darüber urtheilen, wenn er das wirklich konnte: so hätt' es mit aller Unbefangen-

fangenheit lediglich darüber geschehen müssen, in wiefern ich bei meinem Versuche für die Verbesserung des juristischen Stils jene Absicht wirklich erreicht hatte.

Ich bin weit entfernt, den Herrn Recensenten wegen seiner Beurtheilung meines Versuchs unredlicher Absichten zu beschuldigen; so gewöhnlich es auch, wie man sagt, geschehen soll, daß gewisse Kunstrichter um Freundschaft, Feindschaft, Gunst, Geschenke und Gabe willen manchen Bücherschreibern Lob oder Tadel verkünden: Allein daß derselbe meinen auf die Verbesserung unserer tadelswürdigen Schreibart abzweckenden Versuch, mit vorgefaßter Meinung und einer zu grossen Vorliebe für das alte Herkommen, folglich aus einem ganz falschen Gesichtspunkte beurtheilt habe, scheinen seine angeführte Gründe überall zu bestättigen, und ich überlasse dem Publikum lediglich hierüber die Entscheidung. — Denn auch selbst das Lob, welches er meinem Versuche verschiedentlich beigelegt hat, ist aus obigen Gründen und da er meine Arbeit blos nach seinem kunstrichterlichen eigenem Ermessen, ohne dabei auf die Stimme des aufgeklärtern Publikums Rücksicht zu nehmen, so nach schief beurtheilte, mir gar sehr verdächtig.

Schon

Schon der Widerspruch seines Urtheils, nach welchem er anfangs urtheilt, daß diese Sammlung schon von Nutzen seyn werde, und sein nachheriger Machtspruch „daß ihm diese „Sammlung überflüssig zu seyn scheine, da wir „so viele ganz vortrefliche neuere Schriften über „diesen Zweig der Rechtsgelehrsamkeit besäßen“ — zeigt wie richtig und aus welchem Gesichtspunkte er diesen Versuch beurtheilt habe. Solte es wohl mit der neuern Litteratur des Herrn Recensenten in diesem Fache seine völlige Richtigkeit haben? Wir wünschten in der That doch die ganz vortreflichen neuern Schriften über diesen Zweig der Rechtsgelehrsamkeit näher kennen zu lernen. So viel wir wissen ist bis izt noch keine unter den neuesten Schriften der Art, mit Rücksicht auf einen reinen deutschen Stil und guten Vortrag vorhanden, welche ganz reine und zweckmässige Muster enthielten. Denn auch die wenigen, die wir haben, sind grösstentheils aus dem Volkmann und seinen Zeitgenossen, wörtlich und mit allen lateinischen Floskeln ausgeschrieben, und diese wird er für schickliche und zweckmässige Muster der Art doch hoffentlich nicht etwa ausgeben wollen? — Ob ich noch einen dritten Theil liefern solle, darum habe ich den Herrn Recensenten

gar-

gar nicht gefragt und eben so wenig, „ob meine Arbeit auch noch Käufer finden werde?“ Dies alles, ist wie ich glaube, wohl nicht des Recensenten, sondern des Herrn Verlegers einzige Sorge. —

Endlich hätte nun wohl Recensent sein voreiliges Urtheil, in Rücksicht meines im vorhergehenden Theile angekündigten, herauszugebenden Wörterbuchs, wenn er seine Anmaßlichkeit und Zudringlichkeit nicht gerade zu verrathen wollte, so lange, bis er solches wirklich vor sich sah und hinlänglich geprüft hatte, billig zurück halten sollen. Denn die Wundergabe über erst noch zu geschehende Dinge, ihren Werth oder Nichtwerth im voraus richtig zu ertheilen und den Blick des Sehers ins Verborgene, traue ich dem Herrn Recensenten, jedoch mit seiner Erlaubniß, aus der hier gegebenen Probe, über das, was ihm so ganz aufgedeckt vor Augen lag, nun eben nicht zu. Wäre es dem Recensenten statt dieses gewiß sehr unzeitigen, ja selbst in vieler anderer Rücksicht lieblosen, Urtheils dagegen gefällig gewesen, über die zweckmässige Abfassung desselben überhaupt, mir belehrende Winke zu geben — niemand mehr als ich, würde diese kunstrichterlichen Erinnerungen mit geziemenden Danke aufgenommen und benutzt haben.

So

So viel glaubte ich hier gegen die angeführte Beurtheilung des Recensenten der Allgemeinen Litteratur-Zeitung zu meiner Rechtfertigung erinnern zu müssen. Und so will ich ihn hiermit in Frieden, jedoch mit dem wohlgemeinten Rathe für die Zukunft entlassen, über zukünftige Dinge, und solche, die ihre Wirklichkeit gar noch nicht erreichet haben, und worüber er folglich, als Recensent noch gar kein anmasliches Recht hat, noch haben kann, sein voreiliges und unzeitiges Urtheil so lange, bis er dazu berechtiget wird, ja hübsch zu versparen.

Alles sonder Argliſt und Gefährde; bleiben auch demselben für die Zukunft bestermassen zugethan, günstig und gewogen! —

Auch hat Herr Lieckefett, der angebliche Verfasser des Handbuchs des bürgerlichen Rechts in Teutschland, mir ungekannt, die Ehre erwiesen, einen großen Theil von den in meinem Ersten Theile gelieferten und von mir selbst entworfenen Mustern, an Testamenten, Notariatsurkunden und Notariatsverzeichnungen, auch Schuld- und Unterpfandsverschreibungen, mit Einschluß eines Erbverlassenschaftsverzeichnisses, in seinen 4ten und besonders in 5ten Theile seines

Handbuchs des bürgerl. Rechts in Teutschland, aufzunehmen, solche wörtlich auszuschreiben — und ohne mich, als den eigentlichen Verfasser derselben zu nennen, für seine eigene Arbeit auszugeben. In der Vorrede zu dem Fünften Theile seines gedachten Handbuchs läßt Herr Lieckefett, sich also vernehmen: „Wie ich „hoffe, wird die Sammlung der Formulare von „den verschiedenen Arten der Testamente, wo„mit ich den Anfang des Artikels vom Erbrecht „gemacht habe, ein eigener Vorzug meiner Arbeit seyn. Durch Vergleichung „dieser Formulare mit den in dem ganzen Kapitel „enthaltenen Grundsätzen, muß das Interesse „derselben unstreitig steigen.“ —

Eine anzustellende Vergleichung beider Werke wird mein Anführen so gleich rechtfertigen. Die von Herr Lieckefett aus meinem Praktischen Handbuche für Notarien, Sachwalter ꝛc. entlehnten Muster sind folgende:

1) Notariatsverzeichnung über eine feyerliche mündlich ausgesprochene testamentliche Erbverordnung, wörtlich ausgeschrieben, siehe mein Prakt. Handb. I. Th. S. 118 – 122. Lieckefett Handb. V. Th. S. 258.

2) Testa-

2) Testamentsurkunde über ein vor Notar und Zeugen mündlich ausgesprochenes Testament, blos — mit Weglassung des Eingangs der Notariatsurkunde, sieh.

mein Prakt. Handb. im I. Theil Seite 772 — 784.

Lieckefett Handb. V. Th. S. 219. u. f.

3) Testamentsurkunde über ein schriftliches, vor Notar und Zeugen übergebenes, Testament, blos mit Weglassung des gewöhnlichen Eingangs bei Notariatsurkunden, sonst aber wörtlich ausgeschrieben, sieh.

mein Prakt. Handb. im I. Th. auf der 747 — 758 Seite.

Lieckefett Handb. des bürgerlichen Rechts V. Th. S. 225 f.

4) Dergleichen über ein vor Notar und Zeugen mündlich ausgesprochenes Testament ꝛc. sieh.

mein Prakt. Handb. im I. Theil Seite 759 — 769.

Lieckefett Handb. V. Th. S. 235 — 244.

5) Dergl. über eine vor Notar und Zeugen mündlich vorgetragene wechselseitige testa-

mentliche Erbverordnung zwischen Ehegatten, sieh. mein Prakt. Handb. im I. Theil S 792 — 802.
Lieckefett Handb. V. Th. S. 247 — 254.

6. Testamentsurkunde über eine vor Notar u. Zeugen auf dem Lande mündlich ausgesprochene befreyete testamentliche Erbverordnung zwischen Ehegatten, — blos mit Weglassung des Eingangs und Veränderung der Namen sonst aber auch wörtlich, sieh.
, mein Prakt. Handb. im I. Theil Seite 803 — 810.
Lieckefett Handb. V. Th. S. 255. u. f.

7) Schuld = und Unterpfandsverschreibung über ein Ritterguth, nebst der Einwilligung der Mitbelehnten, sieh.
mein Prakt. Handb. II. Th. Erste Abthl. Seite 565. u. f. und 570. f.
Lieckefett Handb. V. Th. S. 39 und 40.

So angenehm und schmeichelhaft es nun auch für mich überhaupt seyn muß, meine Arbeit dem juristischen Publikum als zweckmässig empfohlen zu sehen, und so sehr ich auch durch eine

eine rechtmässige Verbreitung derselben den dabei abgezweckten Nutzen zu erreichen wünsche: so kann ich doch die Art, mit welcher Hr. Lieckefett hierbey zu Werke geht, und meine Arbeit für die seinige ausgiebt, keinesweges billigen, und ich muß mir die Ehre, auf diese Art wenigstens, für die Zukunft sehr verbitten. Ich will hier gar nicht einmal untersuchen, ob und in wiefern Herr Lieckefett aus einem Werke, das zu gleicher Zeit neben dem seinigen erscheint, berechtiget seyn konnte, fast Fünf Bogen wörtlich auszuschreiben. Aber dieses dennoch zu thun, und ohne mich, den eigentlichen Verfasser derselben zu nennen, sie sogar noch für seine eigene Arbeit auszugeben, läßt sich nun wohl auf keine Art und um so weniger entschuldigen, da er sich offenbarer Eingriffe in das Eigenthumsrecht anderer, des Verfassers sowohl, als des Herrn Verlegers erlaubt, und des leztern Eigenthums- und Verlagsrecht dadurch besonders beeinträchtiget hat, gegen welches strafbare und keinesweges zu rechtfertigende Benehmen mein Herr Verleger die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen nicht unterlassen wird.

Uibrigens bezeuge ich zugleich den in diesem Theile ausdrücklich genannten Herren Beförderern, welche mir einige Beiträge zu diesem Behuf zusandten und die ich mit einiger Abänderung benutzte, hiermit meinen verbindlichsten Dank, und wünsche, daß das Publikum auch die in diesem Theile gelieferten Muster zweckmässig finden und ich hierbey den beabsichtigten Nutzen für die Verbesserung des Aktenstils erreichen möge.

Leipzig im Monat Febr. 1791.

der Verfasser.

Inhalt

Inhalt
des
Zweyten Theils
Zwoter Abtheilung,
welcher die aussergerichtlichen rechtlichen Geschäfte und Bittschriften befaßt.

Zweyter Abschnitt.
Von aussergerichtlichen Ehe- und Familien- auch Schenkungsverträgen überhaupt.

Erstes Kapitel.
Von Eheverträgen überhaupt.

I.

Muster einer Ehestiftung unter Adelichen in der Gestalt eines Vertrags Seite 3. u. f.

II.

Dergleichen 15

III.

Muster einer Ehestiftung unter Bürgerlichen 28

IV.

Muster eines Ehevertrags unter Bürgerlichen in der Gestalt eines lezten Willen 34

Zweytes Kapitel.
Von aussergerichtlichen Familienverträgen überhaupt.

I.

Muster eines umständlichen Familienvertrags (Pactum Familiae) 42

Drittes Kapitel.
Von aussergerichtlichen Schenkungsverträgen überhaupt.

I.

Muster eines Schenkungsvertrags unter Lebenden (Donatio inter vivos) 79

II.

Dergleichen 84

III.

Muster eines Schenkungsbriefs auf den Todesfall (Donatio mortis causa) 86

Dritter Abschnitt.

Von aussergerichtlichen testamentlichen Verordnungen überhaupt.

Erstes Kapitel.

Von feyerlichen testamentlichen Erbverordnungen überhaupt.

I.

Muster einer aussergerichtlichen testamentlichen, auch vertraulichen Erbschaftsverordnung über ein Stamm- und Geschlechtsguth, sammt noch andern Stiftungen und Vermächtnissen 89

II.

Muster eines zwischen Ehegatten wechselseitig errichteten Testaments (Testamentum reciprocum) 111

III.

Muster einer Testamentsverordnung, in welcher der gesezliche Erbe bis auf den Pflichttheil enterbet wird 122

IV.

Muster eines aussergerichtlichen schriftlichen Testaments 130

V.

Muster eines Testaments zwischen Aeltern und Kindern, (Testamentum parentum inter liberos) 133

Zweytes Kapitel.

Von minder feyerlichen testamentlichen Verordnungen überhaupt.

I.

Muster einer minder feyerlichen testamentlichen Erbverordnung (Codicill) 145

II.

Muster eines Codicills nach einem bereits errichteten Testamente 150

Vierter Abschnitt.

Von aussergerichtlichen Erbverträgen, Verzichten, Vergleichen, Quittungen und Zeugnissen überhaupt.

Erstes Kapitel.

Von aussergerichtlichen Erbverträgen und Verzichten.

I.

Muster eines Erbvergleichs über die väterliche und mütterliche Erbschaft 153

II.

Muster eines Erbvergleichs und Erbvertheilung über die sämmtliche väterliche Erbschaft und käufliche Annahme der hinterlassenen Materialhandlung 165

III.

Muster einer Verzicht und Entsagung der väterlichen Erbschaft unter Adelichen 179

IV.

Muster einer Verzicht und Erbschaftsentsagung über den künftigen väterlichen Nachlaß 183

V.

Muster einer Quittung und Entsagung einer fremden Erbschaft 187

Zweites Kapitel.

Von aussergerichtlichen Vergleichen überhaupt.

I.

Muster eines Vergleichs über einen anhängigen Rechtsstreit, Waaren- und Wechselschuld 191

II.

Entwurf zu einem Vergleiche (Accord) eines Schuldners mit seinen Gläubigern 195

III.

Versicherungs und Schadloshaltungsschein eines Gemeinschuldners gegen seine Ehefrau, wegen eines mit den Gläubigern abzuschliessenden Vergleichs (Accord) 198

IV.

Muster eines Vergleichs (Accord) zwischen einen Schuldner und seinen Gläubigern (Pactum remissorium) 200

V.

Muster eines Vergleichs (Accord) eines Schuldners mit seinen Gläubigern, in welchem zugleich die Ehefrau wegen ihres Einbringens den leztern nachzustehen sich erkläret. 208

VI.

Muster eines Vereins, (Receß) wegen einer streitigen Koppel-Trift und Huthung 214

VII.

Muster eines Vereins (Receß) über die von den Unterthanen bei einem Hauptbau, oder Ausbesserung eines Ritterguths und dessen Wirthschaftsgebäuden zu leistenden Baufuhren 220

Drittes Kapitel.

Von aussergerichtlichen Quittungen überhaupt.

I.

Quittung über ausgezahlte Vermächtnisgelder 225

II.

Muster eines Tilgungs- oder sogenannten Mortificationscheins 229

III.

Muster einer Generalquittung 230

IV.

Bekänntniß über den richtigen Empfang und die erfolgte Verwendung gewisser Ehegelder zu Bezahlung der auf dem Ritterguthe haftender Lehnschulden 231

Bekänntniß und Einwilligung der Mitbelehnten hierzu 232

V.

Einstweiliges bis zu Aushändigung des Wechselbriefes ertheiltes Bekenntniß über den Empfang des Wechselwerths 233

VI.

Interimsschein über einen empfangenen Wechsel 235

VII.

Aussergerichtliche Quittung und Verzicht über eine geführte Vormundschaft 235

VIII.

Dergleichen 237

IX.

Quittung über eine zurückgezahlte Schuld 240

X.

X.

Quittung über ausgezahlte Vergleichsgelder 241

Viertes Kapitel.

Von aussergerichtlichen Zeugnissen überhaupt.

I.

Zeugniß eines verpflichteten Arztes über den Gemüthszustand eines angeschuldigten Verbrechers 242

II.

Medicinisches Zeugniß 243

III.

Medicinisches Zeugniß und Wundbericht 244

IV.

Taufzeugniß 245

V.

Lehrzeugniß 247

VI.

Aussergerichtliches Zeugniß über versendete Waaren 249

VII.

Muster eines Abschieds für einen Bedienten 250

VIII.

Dergleichen 251

Fünfter Abschnitt.

Von aussergerichtlichen Bittschriften (Supplikeu) Vorträgen und schriftlichen Aufsätzen überhaupt.

Erstes Kapitel.

Von Bittschriften in Lehnssachen überhaupt

I.

Bittschrift um die Schriftsässigkeits-Verwandlung eines Rittergutbs 252

II.

Bittschrift um die Verwandlung eines Mannlehnsguths in blosses Erbguth, auch Verleihung der Schriftsässigkeit 257

III.

Bittschrift um die Verwandlung eines Manulehnguths in ein blosses Erbguth 260

IV.

Bittschrift um Bekennung der Lehn- und gesammten Hand durch einen Gevollmächtigten 263

V.

Bittschrift um Bekennung der Lehn und der gesammten Hand bei einem doppelten Lehnsfalle 265

VI.

Bittschrift um Bekennung der Mitbelehnsschaft und gesammten Hand 267

VII.

Bittschrift um Bekennung der Lehn- und Mitbelehnschaft wegen verschiedener Erb- und Weiberlehngüther, auf erfolgtem Sterbefall 268

VIII.

Bittschrift um Bekennung der Lehn- und Mitbelehnschaft nach vorgegangenen aber gnädigst verziehenen Lehnsfehlern, und der durch einen Gevollmächtigten in die Seele des Lehnsbesitzers zu schwörenden Lehnspflicht 270

IX.

Bittschrift um Lehnsnachsicht (Indult) auf ein Jahr, wegen Befolgung der Hauptlehn, bei vorseyenden Kriegsunruhen 272

X.

Bittschrift um Lehnsnachsicht (Indult) wegen eingetretener Verhinderung bei einer Hauptlehn 273

XI.

Bittschrift eines Lehnsvormundes um Lehnsnachsicht wegen der Hauptlehn, für seinen Pflegbefohlenen 275

XII.

Bittschrift um Bekennung der Lehn- und der gesammten Hand an gewissen Guths-Antheilen nach erlangter Mündigkeit 277

XIII.

Bittschrift um die gnädigste Bestättigung eines Erbtheilungsvertrags, in Ansehung der bei einer stiftischen Lehnscurie zu Lehn gehenden Güther, auch Bekennung der Lehn und Mitbelehnschaft 279

XIV.

Bittschrift der Mitbelehnten um die Belehnung zur gesammten Hand, auf des Hauptbelehnten dazu erfolgte Vorstellung (Präsentation) 282

XV.

Bittschrift der Mitbelehnten um Bekennung der Lehn und gesammten Hand, nach Absterben des Hauptbelehnten 284

XVI.

Bittschrift um Verzeihung einiger begangenen Lehnsfehler 285

XVII.

Muster eines Lehnsauftragungsschreiben 289

XVIII.

Bittschrift um die gnädigste Bestättigung eines Lehnträgers 291

XIX.

Bittschrift um die gnädigste Bestättigung eines Kaufvertrags über ein Lehnguth 293

XX.

Bittschrift um die landes- und lehnsherrliche Einwilligung (Consens) in die Verpfändung eines Ritterguths 295

XXI.

Bittschrift um die Verlängerung eines Consenses 296

XXII.

Bittschrift um die Löschung, (Cassation) einer Lehnschuld 298

XXIII.

Bittschrift um Löschung des Unterpfandsrechts (Cassation) nach erfolgter Vereinigung des Schuldners und Gläubigers in einer Person 299

XXIV.

Bittschrift und feyerlicher Widerspruch (Protestatio) gegen eine Guthsveräusserung, wegen der darauf haftenden Lehnsschulden 301

XXV.

Bittschrift um die landesherrliche Bestättigung einer abgetretenen Lehnschuld (Cessio) 303

XXVI.

Bittschrift um die Ertheilung eines höchsten Schuzbriefes (Manutenenz-Decrets) nach erfolgter Besitzergreifung eines Mannlehnritterguths 305

Zwey-

Zweytes Kapitel.

Von Bittschriften und rechtlichen Aufsätzen in Kirchensachen überhaupt.

I.

Bittschrift um die gnädigste Erlaubniß (Dispensation) einer im zweiten Grade der Verwandschaft zu vollziehenden Ehe und um die Haustrauung 307

II.

Bittschrift um gnädigste Verstattung der Haustrauung, ohne vorgängiges öffentliches Aufgeboth 309

III.

Rechtsverwahrungsschrift und feyerlicher Widerspruch (Protestatio) mit angehängter unterthänigster Berufung (Appellatio) gegen das fernere Aufgeboth und die zu vollziehende Trauung, an einen Dorfpfarrer 310

IV.

Dergleichen 312

V.

Schreiben eines Kirchenpatrons an das geistliche Gericht, wegen der erforderlichen Bestellung eines Schuldienergehülfen (Substituten) 314

VI.

Dergleichen an eben dasselbe, in welchem ein Schuldienergehülfe (Schuldienersubstitut) vorgestellet (präsentiret) wird 317

VII.

Nachricht und Verordnung wegen der angesetzten Schulmeister-Probe 318

VIII.

Ruf (Vocatio) und Bestallung zu einem Schuldieneramte 320

IX.

Vorstellungs- (Präsentations-) schreiben des Kirchenpatrons um Zuordnung eines Pfarramtsgehülfen (Pfarrsubstituten) mit der künftigen Folge ins Pfarramt 323

X.

Vorstellungsschreiben eines Kirchenpatrons zu dem erledigten völligen Pfarramte 324

XI.

Nachrichtsſchreiben des Superintendenten an den Kirchenpatron wegen der angeſezten Probepredigt des Vorgeſtellten 325

XII.

Nachrichtsſchreiben (Notificatio) des Superintendenten an die Gerichtsſtelle, wegen Ablegung der Probepredigt 326

XIII.

Umlauf (Patent) an die eingepfarrten Dorfſchaften wegen der angeſezten Probepredigt 327

XIV.

Dergleichen 329

XV.

Muſter einer Berufung und Beſtallung zu einem Pfarramte 330

XVI.

Ruf zu einem Pfarramte, als einſtweiliger Pfarramtsgehülfe, (Subſtitut) mit der Zuſicherung der künftigen Folge ins Amt 333

XVII.

Schreiben eines Kirchenpatron an das Conſiſtorium, worin ein Candidat zu einem Pfarramte vorgeſtellet wird 336

XVIII.

Ruf zu einem Diakonat an einer Stadtkirche, von Seiten des Stadtraths 338

XIX.

Ruf zu einem erledigten Pfarramte von Seiten eines Amtmanns ausgeſtellet 340

XX.

Ruf zu einem Pfarramte von einem Amtmanne, als gnädigſt verordnetem Kommiſſar, bei entſtandenem Schuldenweſen des Kirchenpatrons 342

XXI.

Ruf zu einem erledigten Paſtorat und Amte eines Superintendenten 346

XXII.

Vorſtellungsſchreiben hierzu an das Ober-Conſiſtorium zu Dresden 348

XXIII.

Ruf zu einem Rectorate an einer Stadtschule 350

XXIV.

Ruf eines Cantors zu dem erledigten Cantorate und Schulamte 352

XXV.

Vorstellungsschreiben eines Amtmanns an den Superintendenten wegen der fernern Vorstellung des Candidaten zur Prüfung und Bestättigung 354

XXVI.

Confirmation von Seiten des Consistoriums zu einem Diakonat 355

XXVII.

Schreiben an die Kircheninspection wegen des von den Forensern zu leistenden Beytrags zu Wiederherstellung der geistlichen Gebäude 356

XXVIII.

Bittschrift eines Kirchenvorstehers an das geistliche Gericht, wegen Beilegung eines Rechtsstreits über die geführte Kirchrechnung und des ermangelnden Kassenrests 358

Drittes Kapitel.

Von Bittschriften in Steuersachen, Geleits- Zoll- Contribution- Kreis- Kommissariats- und Deputationssachen.

I.

Bittschrift um Verminderung der aufgelegten Quatembersteuern 362

II.

Bittschrift um gnädigsten Erlaß der zuerkannten Stempel-Impoststrafe 365

III.

Schreiben an die Wohllöbl. Kreis-Imposteinnahme zu Leipzig um Anstand wegen Beitreibung der verwirkten Impost-Strafe 367

IV.

Bittschrift eines Geistlichen um die Vergütung der gnädigst bewilligten Tranksteuerfreyheit 368

V.

Schreiben an die N. Gerichte zu N. gegen die Beitreibung gewisser Quatembersteuern, von einem Grundstücke, bei vorwaltender gnädigster Steuerbefreyung 370

VI.

Bittschrift um gnädigste Geleits- und Zollbefreyung wegen der anzuführenden Baumaterialien bei Erbauung der Ritterguths-Wirthschaftsgebäude 372

VII.

Bittschrift an das Kreiskommissariat des Leipziger Kreises, wegen Beitreibung gewisser Milizfuhren und Einquartirungsreste 374

VIII.

Bittschrift um Erlaß gewisser Fouragereste an die wohllöbl. Kreisdeputation zu Leipzig 376

IX.

Bittschrift an E. E. Hochweisen Rath zu Leipzig, um Erlaß der schuldigen Contributionsrückstände und Verminderung des jährlichen Beytrags 380

X.

Gehorsamste Vorstellung (Promemoria) an E. Wohllöbl. Leihkassen-Deputation 385

XI.

Rechtsverwahrungs- (Protestatio) und unterthänigste Berufungsschrift gegen die angedrohete Beitreibung verwirkt seyn sollender Brandkassen-Strafgelder 387

Viertes Kapitel.

Von Bittschriften in Accissachen überhaupt.

I.

Bittschrift um Verabfolgung der, wegen angeblich begangenen Accisunterschleifs, in Beschlag genommenen Kramwaaren 390

II.

Schreiben eines General-Accisinspectors an die Adelich N.schen Gerichte, um Vorstellung einer schicklichen Person zu einen Dorf-Acciseinnehmer 393

III.

Vorstellungsschreiben der N.schen Gerichte hierzu 394

IV.

Bittschrift um die gnädigste Verleihung einer General-Accis-einnehmerstelle 395

V.

Bittschrift um die gnädigste Uibertragung eines Accisthorschreiberdienstes 398

VI.

Bittschrift um die gnädigste Verstattung einer abzulegenden General-Accisinspectorprobe und Vorlegung der diesfalsigen Akten 401

Fünftes Kapitel.

Von Bittschriften in Postsachen überhaupt.

I.

Schreiben an das Churfürstl. Sächßl. Ober-Postamt zu N. wegen eines aufgegebenen und verloren gegangenen Geldbriefes 403

II.

Anzeige-bericht eines Postmeisters an das Churfürstl Sächßl. Wohllöbl. Ober-Postamt zu N. wegen eines zum Soldaten angeworbenen Postillons 406

III.

Vorstellung an das Wohllöbl. Ober-Postamt zu Leipzig um Erlaß wegen der, als sogenannte blinde Passagiers, verwirkten Poststrafe 409

IV.

Bittschrift um Verleihung eines Postmeisterdienstes 417

Sechstes Kapitel.

Von Bittschriften in Milizsachen überhaupt.

I.

Bittschrift um Zulage eines Gnadengehalts (Pension) für einen aus den Kriegsdiensten entlassenen Soldaten 419

II.

Dergleichen 420

III.

Bittschrift um die Verabschiedung aus den Kriegsdiensten 422

IV.

Feyerlicher Widerſpruch (Proteſtatio) und unterthänigſte Berufung wider die Aushändigung des Abſchieds eines Officiers, an die Regiments-Gerichte 425

Siebentes Kapitel.

Von Bittſchriften in Finanz und Commerzſachen überhaupt.

I.

Bittſchrift an E hohes Finanz-Collegium um die Verleihung einer Meß-Aſſiſtentenſtelle bei der Wage- und Geleitseinnahme 428

II.

Bittſchritt an E. hohes Finanzcollegium um die Zurückzahlung des, von einem Oberpoſtamtsbriefträger beſtellten Sicherheitsvorſtandes (Caution) 430

III.

Vorſtellung und Bittſchrift der Poſamentirer um die Vergünſtigung des Handels mit gewiſſen ausländiſchen Waaren 432

IV.

Vorſtellung an E. E. und Hochweiſen Rath zu Leipzig gegen das Geſuch der auswärtigen Tuchmacher und Gewandſchneider, nach Ausläutung der Meſſe noch ihre Tücher zum Ausſchnitt feil zu bieten 438

V.

Gnädigſter Befehl wegen Ablegung einer Generalinſpectorprobe 445

VI.

Nachrichtsſchreiben (Notification) von dem anbezielten Tage der Probe 447

VII.

Gnädigſte Verordnung wegen einer abzulegenden General-Accisinſpectorprobe. 449

VIII.

Muſter einer General-Accis-Inſpectorprobe 450-451

IX.

Dergleichen 452 f.

X.

Vortrag aus den vorgelegten Accisakten (Relatio ex actis) und Entscheidung des vorliegenden Accisfalles, als eine gefertigte General-Accisinspectorprobe 454

Achtes Kapitel.

Von Bittschriften in Polizey- und Handwerkssachen überhaupt.

I.

Bittschrift um die Aufnahme eines Wahnsinnigen zur Versorgung in ein Armenhaus hiesiger Lande 463

II.

Bittschrift um Erlaß der bei der Landwirthschaft zu leistenden zwo Zwangdienstjahre 468

III.

Bittschrift um die gnädigste Verstattung zweener zu haltender Jahr- und Viehmärkte 471

IV.

Gegenvorstellung auf die von den benachbarten Städten gethane Vorstellung gegen die gesuchte Erlaubniß der anzulegenden Jahr- und Viehmärkte 474

V.

Unterthänigste Vorstellung des Ehrsamen Schneiderhandwerks zu N. gegen die Aufnahme eines fremden Meisters 484

VI.

Entschuldigungsschreiben wegen des Aussenbleibens des Schneiderhandwerks in dem von dem Stadtrathe zu N. angesezten Rechtstage 488

VII.

Bittschrift um die gnädigste Mittheilung (Communication) des gehorsamst erstatteten Rathsberichts in vorstehender Handwerkssache 490

VIII.

Unterthänigste Vorstellung gegen die, von dem Stadtrathe zu N. einem nicht zünftigen und fremden Meister, zum Nachtheil der Innung verstattete Erlaubniß der Betreibung seines Handwerks 492

IX.

Bittschrift an einen Stadtrath um Anlage wegen der abzulegenden Rechnungen des Schützenhauptmanns, sammt Anzeige über die vorzukehrenden Polizeyanstalten wegen gewisser gedroheten Thätlichkeiten 506

X.

Anzeige und Bittschrift eines Bürgers an E. E. Hochweisen Rath zu Leipzig über den Wegzug und Veränderung des Wohnorts, auch einigen Erlaß der rückständigen bürgerlichen Abgaben und Vorbehaltung des Bürgerrechts 515

Neuntes Kapitel.

Von Bittschriften und Aufsätzen verschiedenen Inhalts.

I.

Schreiben an die wohllöbl. mediciniſche Fakultät zu Leipzig, die Ermässigung (Moderation) des von einem Regimentsfeldscher angesezten und verdienten Arztlohns betreffend 512

II.

Bittschrift um die Vorlegung eines Aktenstücks zu Fertigung eines Probevortrags wegen der juriſtiſchen Praxis 517

III.

Dergleichen um die Einzeichnung in die Advokatenrolle (Immatriculation) nach erfolgter hoher Genehmigung des gefertigten Probevortrags 519

IV.

Ansuchungsschreiben um die Bestättigung eines allgemeinen Geschlechtsvormundes (Curator Sexus generalis) 521

V.

Dergleichen 522

VI.

Bittschrift um die Ehelichsprechung (Legitimatio nativitatis) eines unehelich Gebornen 524

VII.

Bittschrift um die Ehelichsprechung und Verleihung der sämmtlichen Rechte eines ehelich gebornen Kindes (Legitimatio nativitatis plena) 525

VIII.

Anzeige eines verschuldeten Kaufmanns wegen seiner Zahlungsunmöglichkeit (Insolvenz) an E. E. Stadtgerichte zu Leipzig 528

IX.

Bittschrift um die Verlängerung des sichern Geleits auf andere drei Monate 533

X.

Bittschrift um die Volljährigkeitserklärung (Venia aetatis) 535

XI.

Feyerlicher Widerspruch und unterthänigste Berufungsschrift gegen die Veräusserung und Verpfändung gewisser Grundstücke 538

XII.

Feyerlicher Widerspruch und unterthänigste Berufung gegen die Auszahlung und Erhebung einer ausgeklagten Schuldpost 540

XIII.

Bittschrift um die Entschädigung eines durch den Verkauf rückgängig gewordenen Pachts. 542

Praktisches Handbuch
für
Notarien, Sachwalter
und
Gerichtsaktuarien.

Des Zweyten Theils, zwote Abtheilung,
welche die
äussergerichtlichen
rechtlichen Geschäfte
und Bittschriften
befaßt.

Von
aussergerichtlichen
rechtlichen Verhandlungen
überhaupt.

Zweyter Abschnitt.
Von aussergerichtlichen Ehe- und Familien- auch Schenkungs-Verträgen überhaupt.

Erstes Kapitel.
Von Eheverträgen überhaupt.

I.

Muster
einer Ehestiftung unter Adelichen in der Gestalt eines Vertrags.

Daß zwischen nachbenannten Theilnehmern, dem Hoch- und Wohlgebohrnen Herrn,

Herrn Ludwig, Freyherrn von Fichtenwald, Churfürstl. Sächs. hochbestellten Lieutenante,

des Nschen Regiments zu Fuß, Erb- Lehn- und Gerichtsherrn auf Kleehausen,
als Bräutigam,

mit Beytritt und Genehmigung seines Herrn Vaters, des Hoch- und Wohlgeb. Herrn,

Herrn Anton Ludwig, Freyherrn von Fichtenwalds, Königl. N. und Churf. Nschen hochbestellten Rittmeisters, Erb- Lehn- und Gerichtsherrn auf Nirgendfelde ꝛc.

an einem,

und der ebenfalls Hoch- und Wohlgebornen,

Frau Louisen Augusten, geborner Freyin von Weissenbach,
als Braut,

mit Einwilligung und Genehmigung ihres Herrn Vaters, des Hoch- und Wohlgeb. Herrn,

Herrn Gustav Aemil, Freyherrn von Weissenbachs, Erb- Lehn- und Gerichtsherrn auf Grünthal und Wiesendorf ꝛc.

am andern Theile,

folgender Ehevertrag heut untengesetzten Tages, in Gegenwart der unten benannten Hrn. Zeugen, wechselseitig verabredet und wirklich geschlossen worden, bekräftiget gegenwärtige hierüber verfaßte und von sämmtlichen Hrn. Theilnehmern und Zeugen durch ihre eigenhändige Unterschriften und aufgedruckte Wappen vollzogene Urkunde.

Zu-

Zuförderst versichern

I.

sowohl gedachter Hr. Ernst Ludwig, Freyherr von Fichtenwald, als auch ermeldete Frau Louise Auguste geborne Freyin von Weissenbach, einander nicht nur eine wechselseitige beständige aufrichtige Liebe und eheliche Treue, nochmals auf die feyerlichste Art, sondern sie versprechen auch die verabredete Eheverbindung durch die priesterliche Trauung nächstens zu vollziehen.

Damit aber

II.

dieses eheliche Band in Ansehung der dabey eintretenden Familienrechte und Verhältnisse, desto fester geknüpft und das wechselseitige Vertrauen in beyden Familien für die Zukunft erhalten werde: So haben die gedachten Vertragschliessenden Theile, mit Beytritt und ausdrücklicher Genehmigung ihrer Herren Väter und Lehns-Vettern, in Hinsicht der zu vollziehenden Eheverbindung folgende Punkte, zur Richtschnur künftiger Entscheidung festgesetzet.

Und zwar verpflichtet

III.

der Frau Braut Herr Vater, Hr. Gustav Aemil, Freyherr von Weissenbach, sich zugleich gegen den Hrn. Bräutigam und seinen Schwiegersohn, Eingangs

ermeldeten Hrn. Ernst Ludwig, Freyherrn von Fichtenwald auf die rechtsgültigste Art und verspricht demselben, Kraft dieses, den Tag nach dem erfolgten ehelichen Beilager 4000 Rthlr. — schreibe Viertausend Rthlr. — in Churfürstl. Sächs. steuerbaren Münzsorten als verglichene Ehegelder, gegen Quittung, baar auszuzahlen.

Ferner und

IV.

verspricht erster, ausser diesen 4000 Thlr. Ehegeldern noch Sechstausend Thaler, halb in vollwichtigen Louisd'or das Stück zu 5 Thlr. — und halb in Churf. Sächs. Conventionsmünzsorten nach erfolgtem Beylager zu Ostern 1791. an vorgedachten seinen Hrn. Schwiegersohn, gegen Quittung und in der Absicht zu bezahlen, daß die auf dem Ritterguthe Kleehausen haftenden und unterpfändlich versicherten Lehnsschulden sofort dadurch getilget und dagegen der jetzigen Frau Braut und künftigen Gemahlin das vorige Unterpfandsrecht auf besagtes Ritterguth mit lehnsherrlicher Genehmigung auf so hoch bestimmt und übertragen werde. Uebrigens sollen diese Gelder, so wie alles dasjenige, was letztere, während dieser Ehe erben, oder schenkungsweise sonst erhalten sollte, als zugebrachtes Guth (Paraphernalguth) angesehen und beurtheilt werden, worüber der letztern das Eigenthumsrecht daran ausdrücklich vorbehalten, dem Herrn Bräutigam aber der Nießbrauch zugestanden wird.

Es

Es sind jedoch hiervon

V.

diejenigen Eintausend Thaler — welche der Braut Herr Vater ersterer bei ihrer Vermählung zu schenken versprochen, so wie alles dasjenige, was dieselbe an Sparbüchsen- und Pathengelde besitzt, oder was ihr sonst zu ihrem alleinigen freyen Gebrauch und Nutzung unter dem Namen der Spillgelder (bona receptitia) auf irgend eine Art zufliessen sollte, besonders ausgenommen, als worüber sie sich das unbeschränkte völlige Eigenthum und Nießgebrauch, nach Art und Beschaffenheit der Spillgelder, ausdrücklich vorbehält.

So wie nun

VI.

Eingangs ermeldeter Herr Ernst Ludwig, Freyherr von Fichtenwald, als Bräutigam, nebst seinem Herrn Vater, die obigen Zusicherungen und Bedingungen bestens annimmt, so verspricht derselbe auch dagegen zugleich nebst seinem Hrn. Vater der Frau Braut in Rücksicht der ausgesetzten Ehegelder Viertausend Thaler — in Churf. Sächs. Conventions- und steuerbaren Münzsorten zu einem Gegenvermächtnisse. Welche 4000 Thlr. — derselbe gedachter seiner Fr. Braut und künftigen Gemahlin, unter mitbelehnschaftlicher, auch oberlehnsherrlicher Einwilligung, auf das Ritterguth Kleehausen unterpfändlich versichern zu lassen, rechtsverbindlich sich hiermit erkläret.

Dabei beſtimmt

VII.

gedachter Hr. Bräutigam ſeiner oftermeldeten Frau Braut und künftigen Gemahlin, ſtatt der am Tage nach dem erfolgten Beylager zu ſchenkenden Morgengabe, Eintauſend Thaler in vollwichtigen Louisd'or, das Stück zu 5 Thlr. gerechnet, als ein in obiger Hinſicht und aus aufrichtiger Liebe und Zuneigung gegen ſie erfolgtes Geſchenk, wobey erſter letzterer zwar ein wahres und unwiderrufliches Eigenthum daran zugeſtehet, jedoch ſich den Nießbrauch daran während der Ehe, ausdrücklich vorbehält; welche Zuſicherung die Frau Braut ſammt ihrem Hrn. Vater beſtens annimmt.

Hiernächſt und

VIII.

ſetzen die oftgenannten hohen Theilnehmer gedachter Hr. Bräutigam Herr Ernſt Ludwig, Freyherr von Fichtenwald, mit Beytritt und Genehmigung ſeines im Eingange genannten Hrn. Vaters an einem, und oftermeldete Frau Braut, Frau Louiſe Auguſte, geb. Freyin von Weiſſenbach, mit Vollwort und ausdrücklicher Genehmigung ihres oben genannten Hrn. Vaters, in Hinſicht des auf Seiten der Vertragſchlieſſenden Theile während, der Ehe zu erfolgenden Todes, Kraft eines wechſelſeitigen Vertrags, hiermit ausdrücklich feſt, daß, im Fall nach Gottes weiſen Rathſchluß oftерwähnte Frau Braut und künftige Gemahlin, vor ihrem Herrn Bräutigam und künftigen Gemahl,

ver-

verſterben ſollte, ihr überlebender Hr. Gemahl ſodann nicht allein ihr nachgelaſſenes ſämmtliches mobiliariſche Vermögen, den Rechten gemäß, erb- und eigenthümlich haben und behalten, ſondern auch wenn ſodann geſetzliche Erben, in auf- oder abſteigender Linie vorhanden ſeyn ſollten, denenſelben mehr nicht, als den ihnen gebührenden Pflichttheil herauszugeben gehalten ſeyn ſoll.

Und im Fall auch

IX.

die jetzige Frau Braut während der Ehe unbewegliche Güther durch Kauf für ſich erwerben, oder durch Schenkung oder Erbſchaft erlangen würde, ſo ſoll oftgedachter ihr Hr. Bräutigam und künftiger Hr. Gemahl, auf ihren eintretenden Sterbefall, und wenn geſetzliche Erben in auf- oder abſteigender Linie (Deſcendenten oder Aſcendenten) vorhanden ſind, ſodann die Hälfte aller unbeweglichen Güther, auſſerdem aber ſämmtliche unbewegliche Güther, ohne alle Ausnahme, als ſein wahres Eigenthum für ſich allein haben und behalten.

Dagegen und

X.

ſoll auf den Fall, wenn gedachter Hr. Bräutigam und künftiger Gemahl, vor oftерwähnter ſeiner Frau Braut und künftiger Gemahlin mit Tode abgehen ſollte, derſelben nicht nur die völlige gemeine Sächſiſche Gerade verabfolget, ſondern auch ihr für die übrigen adelichen

weiblichen Gebührniſſe, an adelicher Gerade, Morgengabe, Mußtheil überhaupt die wechſelſeitig verglichene Summe von Zweitauſend Thaler — in Churf. Sächſ. Conventions- und ſteuerbaren groben Münzſorten, bezahlet werden. Daneben erhält dieſelbe nicht allein die oben unter Num. VII. ſtatt der gewöhnlichen Morgengabe ausgeſetzten Eintauſend Thaler in vollwichtigen Louisd'or, nebſt Zinſen vom dreyßigſten Tage des erfolgten Todes angerechnet, baar ausgezahlt, ſondern es wird auch derſelben die ſtandesmäßige Trauer aus dem gemeinem Erbe zugebilliget.

Dabei iſt es

XI.

der freyen Wahl der Frau Wittwe lediglich überlaſſen, ob ſie die, auſſer der in voriger Nummer feſtgeſezten Beſtimmung in Rückſicht der ihr gebührenden völligen Sächſiſchen Gerade, den fräulichen Gerechtigkeiten, an Mußtheil ꝛc. ausgeſezten Zweitauſend Thaler und des ihr ſtatt der Morgengabe beſtimmten Geſchenks von Eintauſend Thaler — welches alles dieſelbe auf jeden Fall nach der obigen wechſelſeitigen Uebereinkunft ohnhin an ſich behält, und ausgezahlt erhält, — ihr ſämmtliches Einbringen, nebſt den ihr ausgeſezten Gegenvermächtnißgeldern zurücknehmen, oder dafür ein Leibgedinge anzunehmen willens ſey. Es iſt aber gedachte Frau Witwe dabei verbunden binnen drei Monaten von dem erfolgten Tode angerechnet, deshalb, bei Verluſt des ihr zuſtehenden Wahlrechts, auf die rechtsverbindlichſte Art hierüber ihre Erklärung abzugeben.

Im

Im Fall nun

XII.

die Frau Wittwe während obiger Frist ihr Einbringen zurückzunehmen sich erklären würde, so soll ihr solches nebst den oben ausgesetzten 4000 Thlr. — Gegenvermächtnißgeldern, in den verschriebenen Münzsorten, in zween Terminen, und zwar die Hälfte der ganzen Summe in Sechs Monaten, die andere Hälfte aber in Jahresfrist, von Zeit des erfolgten Todes angerechnet, ohne Widerspruch und Verkürzung, unverzögerlich bezahlet werden.

Dafern dieselbe aber

XIII.

auf ihr Einbringen Verzicht thun und dagegen ein Leibgedinge anzunehmen in der gesetzten Frist verbindlich sich erklären sollte, alsdann fallen die obigen Viertausend Thaler Ehegelder, so wie die Viertausend Thlr. Gegenvermächtnißgelder den Lehnsfolgern zu, und bleiben in den Ritterguthe Kleehausen stehen; dagegen werden der Frau Witwe das Paraphernalguth und die Spillgelder (Receptitia bona) sammt der Morgengabe und übrigen fräulichen Gerechtigkeiten auf die oben beschriebene Art verabfolget und vergütet. Statt den eingebrachten und versicherten Ehe- und Gegenvermächtnißgelder aber werden ihr sodann Achthundert Thaler in Churfürstl. Sächs. Conventionsmünzsorten, auf ihre Lebenszeit, sie mag den Wittwenstuhl verrücken oder nicht, zu einem Leibgedinge dergestalt ausgesezt, daß

die

die Lehnsbesitzer des Ritterguths Kleehausen verbunden sind, derselben die berührten 800 Thlr. von Vierteljahr zu Vierteljahr, mit Zweihundert Thaler vorauszahlend, zu entrichten, und mit demjenigen Vierteljahre in welchem der Todesfall eintritt, es sei nun entweder schon halb oder fast ganz verflossen, sofort den Anfang zu machen und damit auf die vorbeschriebene Art ordentlich und bis zu ihren Ableben fort zu fahren.

Im Fall und

XIV.

die Frau Witwe auch statt des auf dem Ritterguthe bestimmten Witwensitzes sich einen andern beständigen Aufenthaltsort wählen würde, als welches ihrer eigenen Willkühr lediglich überlassen ist, so wird derselben zugleich ein jährliches Hausgeld von Funfzig Thalern, in Churf. Sächs. Convent. Münzf. hiermit ausgesezt, welches Hausgeld die Lehnsbesitzer ihr jedesmal halbjährlich auszuzahlen und an den Ort ihres wesentlichen Aufenthalts frey zu überliefern verpflichtet sind.

XV.

Wie nun die oftgedachte Frau Braut, mit ihrem Hrn. Vater die vorstehenden Bestimmungen und Zusicherungen bestens annimmt: So setzet auch der Hr. Bräutigam oftermeldeter seiner Frau Braut und künftigen Gemahlin zu mehrer Sicherheit der in gegenwärtiger Ehestiftung verschriebenen Ehe- und Gegenvermächtnißgelder sowohl, als der Morgengabe und sämmtlichen

chen fräulichen Gerechtigkeiten, das Ritterguth Kleehausen, sammt dessen Zugehörungen, zu einen ausdrücklichen Unterpfande, Kraft dieses ein, und verpflichtet sich dabei die erforderliche mitbelehnschaftliche Genehmigung sowohl, als auch die landes- und lehnsherrliche Einwilligung, noch vor Auszahlung der Ehegelder auf seine eigene Kosten förderſam zu bewirken.

Endlich und

XVI.

genehmigen die Eingangs gedachten hohen Theilnehmer, zugleich mit ihren obengedachten Herren Vätern, nicht allein alle und jede Punkte dieſer, in Gestalt eines Vertrags, wechſelſeitig verabredeten Eheſtiftung, hiermit nochmals, und verſprechen einander die Feſthaltung und Erfüllung derſelben auf die rechtsgültigſte Art, ſondern ſie entſagen zugleich vertragsweiſe (tranſigendo) allen und jeden wider dieſen Vertrag zu machenden Ausflüchten und Rechtsbehelfen, inſonderheit, der Ausflucht der Uebereilung, der liſtigen Uiberredung, des Irthums, der Verletzung über oder unter die Hälfte, der Wiedereinſetzung in vorigen Stand, der anders mündlich verhandelten, als niedergeſchriebenen Sachen, und wie ſonſt Namen haben, Kraft dieſes, wohlbedächtig und ausdrücklich.

Zu deſſen allen mehrer Urkund iſt gegenwärtiger Ehevertrag von den ſämmtlichen Herren Theilnehmern und Hrn. Zeugen eigenhändig unterſchrieben und mit

ihren

ihren angebornen Wappen bedruckt worden. So geschehen auf dem Ritterguthe Nirgendfelde am 3. Jänner 1790.

(L.S.) Ernst Ludwig, Freyh. von Fichtenwald,
als Bräutigam.

(L. S.) Louise Auguste, geb. Freyin von Weissenbach,
als Braut.

(L. S.) Anton Ludwig, Freyh. von Fichtenwald,
als des Bräutigams Vater.

(L. S.) Gustav Aemil, von Weissenbach,
als der Braut Vater.

(L. S.) N. N.
als Zeuge.

(L. S.) N. N.
als Zeuge.

II.

Muſter

einer Eheberedung unter Adelichen in der Form eines Vertrags.

Nachfolgender Ehevertrag iſt heut untengeſezten Tages zwiſchen dem Hochwohlgebornen Herrn,

Herrn Heinrich Juſt von Haberland,
Erb- lehn- und Gerichtsherrn auf Wieſenthal ꝛc.
als Bräutigam,

und dem Hochwohlgebornen Fräulein,

Fräulein Friederiken Kunigunden, geborner von Blumenbach,
als Braut,

mit Beitritt und ausdrücklicher Genehmigung ihrer beiderſeitigen hohen Aeltern, und namentlich des Hrn. Bräutigams Vater, dem Hochwohlgeb. Herrn, Herrn Hans Otten von Haberland, Erb- lehn- und Gerichtsherrn auf Teichdorf ꝛc. wie auch der Fräulein Braut Fr. Mutter, der Hochwohlgeb. Frau, Fr. Chriſtianen Louiſen, des weil. Hochwohlgeb. Herrn Hanß Erdmann von Blumenbach, auf Krannichfeld ꝛc. hinterlaſſener Fr. Wittwe, geborner von Birkenfeld nebſt ihrem gerichtlich beſtättigten allgemeinen Geſchlechtsvormund, Herrn Anton Friedrich von Löwenzahn, in Gegenwart der mit unterſchriebenen Herren

ren Zeugen, in Gestalt eines Vertrags, wohlbedächtig verabredet und wirklich geschlossen worden, dessen Richtigkeit die gegenwärtige hierüber verfaßte, und von den sämmtlichen Theilnehmern durch ihre eigenhändige Unterschriften und aufgedruckte Wappen vollzogene Urkunde bekräftiget.

Zuförderst

I.

versichert das hohe Brautpaar in Rücksicht der zu vollziehenden Ehe sich einander nochmals eine beständige, wechselseitige, aufrichtige Liebe und eheliche Treue; wie sie denn zugleich alles während der Ehe sie betreffende Glück und Mißgeschick, günstige und widrige Schicksale, gemeinschaftlich mit einander zu tragen, und ihre eheliche Vereinigung auf alle Art angenehm zu machen, auch solche durch die priesterliche Trauung nächstens zu vollziehen, hiermit gegenseitig versprechen.

Hiernächst und

II.

verspricht der Fräulein Braut Frau Mutter, Frau Christiane Louise, verwitwete Frau von Blumenbach, geborne von Birkenfeld, mit Genehmigung ihres allgemeinen Geschlechtsvormunds Hrn. Anton Friedr. von Löwenzahn Eingangs ermeldeter Fräulein Braut und Tochter 2000 Thlr. schreib

Zweitausend Thaler, in vollwichtigen Louisd'or das Stück zu 5 Thlr. gerechnet

als

als einen Brautschatz mitzugeben, und die berührten 2000 Thlr. — den Tag nach erfolgtem Beylager an ihrem obgenannten Hrn. Bräutigam und künftigen Gemahl, gegen Quittung baar zu bezahlen.

Darneben bringet die Fräulein Braut, ausser obigen Ehegeldern

III.

ihrem Herrn Bräutigam und künftigen Gemahle 6000 Thlr. schreib

Sechstausend Thaler in vollwichtigen Louisd'or, das Stück zu 5 Thlr. —

als eingebrachtes Guth (Paraphernalguth) zu, welche zu Bezahlung der auf dem Ritterguthe Wiesenthal haftenden unterpfändlich versicherten (hypothekarischen) Schulden, so viel dazu nöthig ist, von letztern sofort zu verwenden sind, wofür der erstern über die ganze Summe das Unterpfandsrecht abgetreten, lezterem aber hiervon, so wie von allen ihr während der Ehe, durch Erbrecht oder Schenkung, zufallenden Vermögen und Gütern, der Niesbrauch, wie ohnhin Rechtens, zugestanden wird. Jedoch behält die Fräulein Braut von obigen 6000 Thlr. Eingebrachten, Eintausend Thaler als Sonderguth, (bona receptitia) zu ihrem eigenthümlich freyen Gebrauche und unbeschränkter Verwaltung sich ausdrücklich vor.

Ferner und

IV.

verspricht der Fräulein Braut Frau Mutter, mit Vollwort ihres Hr. Geschlechtsvormundes, ermeldete Fräul. Braut und Tochter, ihrem Stande gemäß, mit Schmuck, Kleidung, Wäsche, Betten und andern nöthigen weiblichen Geräthschaften gehörig auszusteuern, welche Aussteuer sogleich nach vollzogener Ehe in ein ordentliches Verzeichniß, nebst der beigefügten Taxe, wofür sie dem Hrn. Gemahl verkaufsweise angeschlagen sind, gebracht, beurkundet und quittiret werden soll. In Ansehung der Wiederstattung dieser Aussteuer ist es der Wahl des des Hrn. Bräutigams und künftigen Gemahls lediglich überlassen, ob er solche nach geendigter Ehe in einzeln Stücken wirklich (in natura), oder dem Werthe nach, wieder erstatten will.

Gedachtes Fräulein leistet aber nebst ihrem künftigen Hrn. Gemahl, gegen diese ihr bestimmte Aussteuer auf die übrige älterliche gesammte Erbschaft, weil sie in Ansehung der väterlichen Erbschaft durch den im väterlichen Testament ausgesezten Abfindungsbetrag sowohl, als durch die ihr bestimmten Ehegelder und Einbringen (Paraphernalguth), bis auf den gänzlichen Ausgang des Mannsstammes, auf welchem Fall ihr aber die Erbfolge gebührend vorbehalten bleibt, völlig abgefunden ist, eine unwiderrufliche und eidliche Verzicht, auf die rechtsgültigste Art.

Dagegen

V.

verbindet sich der Hr. Bräutigam gegen oftgedachte Fräulein Braut und seine künftige Gemahlin auf die zu Recht beständigste Art und setzet derselben in Hinsicht der obigen Ehegelder nicht allein 2000 Thlr. — schreib Zweitausend Thaler — in vollwichtigen Louisd'or, das Stück zu 5 Thlr. gerechnet, zum Gegenvermächtniß, sondern auch 500 Thlr. — schreib Fünfhundert Thaler — in vollwichtigen Louisd'or statt der gewöhnlichen Morgengabe, Kraft dieses, wohlbedächtig aus, über welche Posten leztere, wie schon an, sich Rechtens ist, nicht allein eigenthumsweise und uneingeschränkt zu schalten, sondern auch solche nach Willkühr zu erheben berechtigt seyn soll, wie ihr denn auch obige Hauptstämme vom Tage des erfolgten Beylagers, jährlich landüblich, mit Fünf vom Hundert, verzinset werden. Zur Sicherheit dieses Versprechens setzet der Hr. Bräutigam der Fräul. Braut das Ritterguth Wiesenthal, nebst dessen Zugehörungen, zu einem ausdrücklichen Unterpfande hiermit ein, wozu er die Einwilligung der Herren Mitbelehnten beizubringen verspricht. Welche Zusicherungen die Fräulein Braut bestens annimmt und dagegen allen denen einer adelichen Wittwe unter dem Namen der Morgengabe zustehenden Rechten, feyerlich entsaget.

Dabei setzen

VI.

die im Eingange genannten Theilnehmer in Rücksicht des während der Ehe, auf Seiten des Herrn Bräutigam oder der Fräulein Braut, zu erfolgenden Todes, mit Beytrit und Genehmigung ihrer beiden anwesenden Aeltern, folgende Punkte, in der Gestalt eines Vertrags, hiermit ausdrücklich fest, und es erkläret zuförderst die Fräulein Braut, mit Vollwort ihrer Frau Mutter, auch Beytrit ihres allgemeinen Geschlechtsvormundes, daß wenn sie die Fräulein Braut und künftige Frau Gemahlin, vor ihrem Hrn. Gemahl ohne Kinder versterben würde, der sie überlebende Herr Gemahl sodann, alles dasjenige, was sie ihm an Ehegeldern, eingebrachtem Guth (Paraphernalguth) und andern Geräthschaften zugebracht, auch alles das, was ihr während der Ehe durch Schenkung oder Erbschaft zugefallen, nichts davon ausgenommen, eigenthümlich haben und behalten, auch davon niemand etwas ausantworten solle. In welcher Absicht der Fräulein Braut Frau Mutter, in Fall sie sodann noch im Leben ist, zugleich des ihr gebührenden Pflichttheils, mit Beytrit ihres Hrn. Geschlechtsvormundes, hiermit feyerlich entsaget, und sich aller Ansprüche auf die Verlassenschaft ihrer Tochter ausdrücklich begiebt. Jedoch behält sich die Fräulein Braut auf solchen Fall ausdrücklich vor, über Zweitausend Thaler, vermächtnißweise zu verordnen; welches Versprechen und freywillig erfolgte Zusicherung gedachter Hr. Bräutigam überall bestens annimmt.

Dafern

Dafern aber

VII.

die göttliche Vorsehung es so beschlossen hätte, daß der Hr. Bräutigam und künftige Gemahl vor der Fräulein Braut, und ohne Kinder aus dieser Ehe zu hinterlassen, versterben sollte, so ist es sodann der freyen Wahl der Fr. Witwe lediglich überlassen, ob sie die eingebrachten 2000 Thlr. — Ehegelder in den Güthern ihres verstorbenen Gemahls lassen, oder solche zurücknehmen will. Erkläret sie sich des erstern, so sollen ihr sodann statt des Leibgedings jährlich Zweyhundert Thaler in vollwichtigen Louisd'or, das Stück zu 5 Thlr. gerechnet, als vierfache Zinsen von den eingebrachten Ehegeldern, aus den Nutzungen des Ritterguths Wiesenthal, von den jedesmaligen Lehnsbesitzern halbjährig, und zwar die Hälfte davon vier Wochen nach dem erfolgten Tode, die andere Hälfte aber in sechs Monaten darauf, und dann von halben Jahren zu halben Jahren, ohne Verzögerung, baar ausgezahlt werden. Zu mehrer Sicherheit dieser Zusage verspricht der Hr. Bräutigam die besondere Einwilligung der Herren Mitbelehnten, welche nach Maaßgabe des 9ten Punkts des errichteten Mitbelehnschaftsvertrags zwar ihre Einwilligung hierzu bereits im voraus ertheilet haben, noch besonders beyzubringen, auch die lehnsherrliche Bestättigung ohn Anstand zu bewirken. Erwählet hingegen die hinterlassene Frau Wittwe das letztere und fordert solchergestalt ihre Ehegelder zurück: so werden

VIII.

Derselben nicht allein die eingebrachten Zweytausend Thaler Ehegelder in vollwichtigen Louisd'or zu 5 Thlr. — baar ausgezahlt, sondern sie erhält zugleich die ihr zum Gegenvermächtniß ausgesetzten Zweitausend Thaler — in den verschriebenen vollwichtigen Goldsorten zurück, wovon ihr die Hälfte der ganzen Summe in sechs Monaten, die andere Hälfte aber nach Verlauf eines Jahres nach dem erfolgten Tode ohne Zinsen ausgezahlet wird. In beiden Fällen aber werden ihr sodann das eingebrachte Vermögen (Paraphernalguth) so wie die statt der Morgengabe ausgesetzten und verglichenen 500 Thlr. — in sofern sie solche nicht schon bei Lebzeiten ihres Eheherrn ganz, oder zum Theil erhoben, verabfolgt. Dabey nimmt sie sowohl in dem einem, als auch andern Falle, die bey ihrer Verheyrathung zur Aussteuer erhaltenen und ihren Eheherrn zugebrachten Mobilien und Geräthschaften, laut des in dieser Absicht gefertigten Verzeichnisses, Stück für Stück wieder zurück, und zwar unter folgender Bestimmung, daß der Frau Witwe, die nach obigem Verzeichnisse ganz fehlenden Stücke, ohne Rücksicht auf welche Art und durch wen sie verbraucht worden sind, nach dem in dem angeführten Verzeichnisse bestimmten Werthe vergütet, die durch den Gebrauch schadhaft oder ganz unbrauchbar gewordenen Sachen, aber in der nämlichen Beschaffenheit, ohne alle Vergütung, von derselben wieder zurückgenommen werden.

Hier-

Hiernächst und

IX.

bestimmt der Hr. Bräutigam in Rücksicht seines dereinst eintretenden Sterbefalls seiner künftigen Frau Wittwe, sie fordere nun ihre eingebrachten Ehegelder zurück, oder erwähle dafür das ihr ausgesetzte Leibgedinge, ferner noch zu einem Witthum

1. die freye Wohnung in dem Herrenhause des Ritterguths Wiesenthal, oder dafern sie aus bewegenden Ursachen sich einen andern Aufenthaltsort erwählen sollte, welches aber lediglich ihrer eigenen Willkühr überlassen ist, Funfzig Thaler in vollwichtigen Louisd'or zu 5 Thlr. gerechnet, zu einem jährlichen Hausgelde, welches ihr sodann jährlich vorauszahlend, an den Ort ihres wesentlichen Aufenthalts baar und Kosten frey zu überliefern ist.

2. den alleinigen Nießbrauch des zu dem Ritterguth gehörigen, an dem Brauhause befindlichen, Küchen- und Obstgartens, nicht weniger.

3. Folgende jährlich abzureichende Feld- und Gartenfrüchte, auch Lebensmittel, oder den Werth dafür, nach dem jedesmaligen Marktpreis, wobey ihr die Wahl lediglich überlassen ist, als:
Vier Scheffel Weitzen

Zehn Scheffel Korn ꝛc. Dresdn. Maas.
Ein gemästet Schwein von 80 bis 100 Pf.
ꝛc.

welches alles derselben zu Michaelis jeden Jahres abzureichen und an den Ort ihres wesentlichen Aufenthalts unentgeldlich abzuliefern ist.

Im Fall aber

X.

bey dem erfolgten Ableben des Herrn Bräutigams und künftigen Gemahls Kinder aus dieser Ehe vorhanden wären, so soll sodann die überlebende Gemahlin, als Mutter, die Vormundschaft über ihre unmündige Kinder führen, jedoch zu Ablegung einer Vormundschaftsverwaltungsrechnung eben so wenig, als zu Ausantwortung eines ordentlichen Verlassenschaftsverzeichnisses verbunden seyn, als welches ihr, weil sie das Beste ihrer Kinder ohnhin als Mutter überall suchen und befördern wird, hiermit ausdrücklich erlassen wird. Inzwischen wird dieselbe die sämmtlichen Güther bis zu der Volljährigkeit ihrer lehnsfähigen Kinder und so lange sie den Witwenstuhl nicht verrücket, als Vormünderin mit aller Treue verwalten, und die Lehngüther selbst in der besten Beschaffenheit zu erhalten suchen, die Töchter auch bey ihrer Verheyrathung in Rücksicht des väterlichen Vermögens nach eigener Willkühr berathen, wovon sie inzwischen als Vormünderin den Niesbrauch ziehet.

Dafern

Dafern aber

XI.

nach dem Tode der Frau Braut und künftigen Gemahlin aus dieser Ehe Kinder vorhanden seyn sollten, alsdann soll ihr sämmtlicher Nachlaß auf die hinterlassenen Kinder, den Gesetzen gemäß, verfället werden. Dabey bleibt es dem überlebenden Herrn Gemahl lediglich überlassen, wie viel er den Töchtern bey ihrer Verheyrathung, und den Söhnen überhaupt, als mütterliches Erbtheil zu zutheilen für gut finden wird.

Wie nun

XII.

der Herr Bräutigam seiner Frau Braut und künftigen Gemahlin in Rücksicht des ihm zugebrachten Brautschatzes, des Gegenvermächtnisses, Leibgedings und Witthums sowohl, als auch der Morgengabe und der ihr zustehenden übrigen fräulichen Gerechtigkeiten überhaupt, zu mehrer Sicherheit das Ritterguth Wiesenthal, nebst dessen Zugehörungen, zu einen ausdrücklichen Unterpfande, wie bereits oben schon erkläret worden, hiermit einsetzet und dergestalt verschreibt, daß die gedachte Frau Braut und künftige Gemahlin wegen aller aus diesem Ehevertrage herfliessenden Rechte und Zusicherungen für die Zukunft sicher gestellt werde; wie sie denn auch so lange sie ihrer obigen Ansprüche halber von den künftigen Lehnsfolgern nicht ihre völlige Befriedigung erhalten, in dem Besitze der sämmtlichen Nutzun-

gen des besagten Ritterguths zu bleiben, berechtiget seyn, und solchen eher zu räumen keines weges verbunden seyn soll; so verbindet sich auch derselbe hierdurch nochmals aufs kräftigste, noch vor der Auszahlung der in dieser Ehestiftung ausgesetzten Ehegelder und des übrigen Einbringens, die Einwilligung der Herren Mitbelehnten in diesen Ehevertrag, auf die rechtsgültigste Art, beyzubringen, auch die landes- und lehnsherrliche Bestättiguug, ohne Anstand, auf seine eigene Kosten auszuwirken.

Endlich und

XIII.

bezeugen die im Eingange ermeldeten Vertragschliessenden Theile, mit Beytrit und ausdrücklicher Genehmigung ihrer zugleich anwesenden hohen Aeltern und Geschlechtsvormundes, nicht allein ihre wechselseitige vollkommene Zufriedenheit über den vorstehenden unter sich verabredeten Ehevertrag, sondern sie versprechen auch einander die Erfüllung und Festhaltung desselben nach allen darin festgestellten Punkten, hiermit wohlbedächtig und ausdrücklich, indem sie zugleich wechselseitig, allen dawider zu machenden Ausflüchten und Rechtsbehelfen, besonders der Ausflucht der Uibereilung, der Uiberlistung, des Irthums, der Verletzung über oder unter die Hälfte, der Einsetzung in vorigen Stand, der anders mündlich verabredeten, als hier wirklich niedergeschriebenen Sachen, der Rechtsregel, daß eine allgemeine Verzicht nicht gelte, wenn nicht eine besondere vorhergegan-

gen,

gen, und wie sie sonst Namen haben und erdacht werden könnten, Kraft dieses, vergleichsweise entsagen.

Zu dessen allen mehrer Urkund und Beglaubigung ist vorstehende Ehestiftung in der Gestalt eines Vertrags unwiederruflich hierüber verabredet und verfaßt, jedoch von den Herren Theilnehmern die Zuziehung von fünf Zeugen bey dieser Verhandlung lediglich in der Absicht, daß wenn diese Eheberedung, wider alle Vermuthung, entweder ganz oder zum Theil, als ein wechselseitiger Vertrag nicht bestehen, oder vor der lehnsherrlichen Bestättigung desselben, zwischen den Theilnehmern ein Todesfall eintreten sollte, solcher alsdann als ein Ehevertrag in der Gestalt eines letzten Willens, (pactum dotale in vim vltimae voluntatis) oder wie es sonst zu Recht an beständigsten geschehen kann, kräftig seyn und gelten solle, vorsichtsweise beliebet und gegenwärtige, in zwo gleichlautenden Mustern verfaßte, Urkunde von den sämmtlichen Herren Theilnehmern, zugleich nebst dem Herrn Geschlechtsvormunde und hierzu erbetenen Herren Zeugen eigenhändig unterschrieben und mit ihren angebornen Wappen und Siegeln bedruckt worden. So geschehen auf dem Ritterguthe Teichdorf am ꝛc.

(L. S.) Heinrich Just von Haberland,
als Bräutigam.

(L. S.) Hans Otto von Haberland,
als des Herrn Bräutigams Vater.

(L. S.) Friederike Kunigund von Blumenbach,
als Braut.

(L. S.)

(L. S.) Christiane Louise, verwitwete von Blumenbach, geb. von Birkenfeld, als Mutter der Fräul. Braut.

(L. S.) Anton Friedrich von Löwenzahn, als gerichtlich bestättigter allgemeiner Geschlechtsvormund gedachter Frau von Blumenbach.

Siegel und Unterschriften der fünf Zeugen.

III.

Muster
einer Ehestiftung unter Bürgerlichen.

Im Namen Gottes!

Sey hiermit zu wissen, daß am heutigen Tage zwischen dem

Herrn Gottfried Lebrecht Sonnenkranz, Bürgern und erfahrnen Wundarzte hier zu Nirgendheim,

und

Frau Johannen Reginen, verwitweter Geradegangin, geborner Rosenthalin alhier, mit Beytrit und Genehmigung ihres gerichtlich bestättigten allgemeinen Geschlechtsvormundes, Herrn Sebastian Streit-

— Streitfelden, Bürgern und Seidenfabrikanten alhier,

folgender Ehe- und Erbvertrag, in Gegenwart der unterschriebenen Herren Zeugen, wohlbedächtig verabredet und wirklich geschlossen worden.

Gedachte Theilnehmer sagen zuvörderst einander

I.

in Hinsicht der zu vollziehenden Ehe sich nicht nur eine beständige aufrichtige eheliche Liebe und Treue wechselseitig zu, sondern sie verbinden sich auch, alles nur mögliche, was ihre vorhabende Ehe angenehm und glücklich machen könne, gegenseitig beyzutragen, und in dieser Absicht einander mit Achtung, Duldung und aufrichtiger Liebe jederzeit zu begegnen, in gesunden und kranken Tagen einander hülfreich beyzustehen, und nie einander zu verlassen, auch alles dasjenige sorgfältig zu vermeiden, was das Glück ihrer ehelichen Verbindung stöhren, oder unangenehm machen könnte. Wie sie denn die himmlische Vorsicht gemeinschaftlich bitten, daß sie diese ihre Ehe segnen und ihnen das Glück derselben lange geniessen lassen wolle.

Was nun

II.

ihr beyderseitiges zeitliches Vermögen betrift, so verspricht der Herr Bräutigam und künftiger Ehemann, Herr Sonnenkranz, nur ermeldeter seiner geliebten Frau Braut und künftigen Ehegenossin, nach seinem

Tode

Tode, nicht nur Einhundert und funfzig Thaler — als ein Geschenk im voraus, sondern auch die Hälfte seines sämmtlichen Vermögens, es bestehe nun solches in beweglichen oder unbeweglichen Güthern, baarem Gelde, aussenstehenden Schulden, oder worin es sonst wolle, völlig zu überlossen und ihr solches als ihr wohl erlangtes Eigenthum zuzueignen, dergestalt, daß die andere Hälfte seines sämmtlichen Vermögens, seinem jetzlebenden Sohn erster Ehe, Karl Friedrich Sonnenkranzen und den mit gedachter Frau Braut aus der zu vollziehenden Ehe etwa noch zu erzielenden Kindern zu gleichen Theilen zugetheilet werden soll.

Im Fall aber

III.

der Herr Bräutigam und künftige Ehegatte vor seiner itzigen Frau Braut und Ehegenossin, ohne eheliche Leibeserben versterben und sein nur ernannter Sohn erster Ehe, wie doch nicht zu wünschen ist, vor ihm mit Tode abgehen sollte, so will derselbe, daß seine jetzige Frau Braut und hinterlassene Witwe sein ganzes Vermögen, es bestehe worin es immer wolle, nichts davon ausgeschlossen, nach seinem Tode haben, an sich nehmen und behalten solle, dergestalt, daß sie sodann damit, als mit ihrem wahren und wohlerlangten Eigenthum schalten, walten und umgehen möge: Welches alles

IV.

die Frau Braut, Frau Johanne Regina, verwittwete Geradegangin, zugleich mit ihrem Herrn Geschlech-

schlechtsvormunde, nicht allein bestens annimmt, sondern auch ihrem Herrn Bräutigam, gedachten Herrn Sonnenkranz dafür verbindlichsten Dank abstattet.

Dagegen verspricht auch

V.

die nur ermeldete Frau Braut, mit Beytritt und Genehmigung ihres gerichtlich bestättigten allgemeinen Herrn Geschlechtsvormundes, ihrem Herrn Bräutigam und künftigen Ehemann, im Fall er sie überleben sollte, ihr sämmtliches Vermögen, es bestehe nun solches in beweglichen oder unbeweglichen Gütern, baarem Gelde, aussenstehenden Schulden, nebst der vollen Gerade, an Schmuck, Kleidern, Wäsche, Betten, leinen Geräthe, Kisten und Truhen, sammt allem, was nach sächsischen Rechten und hiesigen Orts Gewohnheit dazu gerechnet wird, nichts davon ausgenommen, zu überlassen und zuzueignen, dergestalt, daß derselbe nach ihren Tode dieses ihr Vermögen an sich nehmen und damit als seinem wohlerlangten Eigenthume, schalten, walten und umgehen möge. In welcher Absicht auch

VI.

gedachter ihr Hr. Bräutigam und künftiger Ehegenosse ihren mit ihm zu erzeugenden Kindern, bey ihrem dereinst erfolgten Ableben von diesem ihren Vermögen, mehr nicht als die Hälfte, abzugeben und solche unter sie zu gleichen Theilen zu vertheilen, verbunden seyn soll.

Wie nun

VII.

der Herr Bräutigam dieses obige von seiner Frau Braut erfolgte Versprechen und Zusicherung, als einen Beweis ihrer aufrichtigen Liebe und Zuneigung gegen ihn, mit verbindlichsten Danke allenthalben bestens annimmt, so bezeugen auch die gedachten vertragschliessenden Theile, zugleich mit dem Geschlechtsvormunde über die vorstehende wechselseitigen Verbindungen und Zusicherungen überall ihre vollkommene Zufriedenheit und versprechen einander die Festhaltung und Erfüllung dieses Ehe- und Erbvertrags nach allen darin festgesetzten Punkten, indem sie zugleich mit Beytrit des Geschlechtsvormundes, allen und jeden diesem Vertrag entgegenlauffenden Schutz- und Ausreden, sowohl überhaupt, als besonders der anders niedergeschriebenen, als mündlich verabredeten Sachen, des Irthums, des Miß- und Nichtverstandes, der listigen Uiberredung, allen Verletzungen, der Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in vorigen Stand, der Rechtsregel, daß eine allgemeine Verzicht nicht gelte, dafern nicht eine besondere vorhergegangen, und wie sie sonst Namen haben, hiermit wohlbedächtig und ausdrücklich entsagen.

Zu dessen allem mehrer Urkund ist gegenwärtiger Vertrag in zwo gleichlautenden Mustern hierüber verfaßt und von den Theilnehmern, so wie von den hierzu erbetenen Herren Zeugen, eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden.

So

So geschehen zu Nirgendheim am 25 Febr. 1790.

(L. S.) Gottfried Lebrecht Sonnenkranz,
als Bräutigam.

(L. S.) Joh. Regine, verwittwete Gradegangin, geborne Rosenthalin,
als Braut.

(L. S.) Sebastian Streitfeld, als der Frau Geradegangin gerichtlich bestellter allgemeiner Geschlechtsvormund.

(L. S.) N. N.
als hierzu erbetener Zeuge.

(L. S.) N. N.
als hierzu erbetener Zeuge.

Adv. Johann Gottlob Conradi.

IV.

Muster

eines Ehevertrags unter Bürgerlichen, in der Gestalt eines letzten Willen.

Im Namen Gottes!

Daß heut untengesetzten Tages zwischen nachbenannten Theilhabern,

Herrn August Wilhelm Krausen,
Bürgern und Seidenfabrikanten zu Astraenstadt,

und dessen Ehegenossin,

Frau Johannen Sophien Krausin, geborner Wiesenfeldin,

mit Vollwort und Genehmigung ihres gerichtlich bestättigten allgemeinen Geschlechtsvormundes, Herrn Gottlieb Martinis, Bürgers und Seifensieders alhier, folgender Ehe- und Erbvertrag, in der Gestalt eines letzten Willens, (in vim vltimae voluntatis) in Gegenwart der hierzu erbetenen und unterschriebenen Herren Zeugen wohlbedächtig verabredet und wirklich geschlossen worden, bekräftiget die gegenwärtige hierüber verfaßte und durch Siegel und Unterschrift vollzogene Urkunde.

Zuförderst

I.

versprechen die genannten Ehegatten so lange sie Gott nach seinem weisen Rathschluß noch in dieser Ehe beysammen leben lassen möchte, einander nochmals, nicht nur eine beständige aufrichtige Liebe und eheliche Treue, auch das ihnen hier beschiedene Glück und Unglück mit einander gemeinschaftlich zu tragen und die ihnen als Ehegenossen obliegende Pflichten für die Zukunft gegenseitig treu zu erfüllen, sondern sie setzen auch nunmehr aus wechselseitiger wahrer Zuneigung, und zu Vermeidung alles künftigen Streits, zugleich mit Einwilligung des Herrn Geschlechtsvormundes, in gegenwärtigem, in der Gestalt eines letzten Willen, verabredeten Ehe- und Erbvertrage alles dasjenige, nach vorgängiger reiflicher Uiberlegung, ganz frey und ungezwungen hiermit fest, was sie in Hinsicht dieser Ehe, schon vor deren Vollziehung gemeinschaftlich zu bestimmen die Absicht hatten, woran sie aber durch Zeit und Umstände bisher verhindert worden sind.

Damit aber

II.

in Absicht des von seiner lieben Ehefrau ihm zugebrachten Vermögens sowohl, als wegen des ihr dagegen ausgesetzten Gegenvermächtnisses überall kein Zweifel und Ungewißheit vorwalte; so bekennet Eingangsgedachter Herr Krause, als Ehemann, nicht allein den richtigen Empfang des von seiner obgedachten Ehefrau

während dieser Ehe nach und nach baar ihm zugebrachten Brautschatzes an 1300 Thlr. — schreib Eintausend Dreyhundert Thaler, in Churfürstl. Sächs. Conventionsmünzsorten, unter Entsagung der Ausflucht der nicht baar und in den verschriebenen Münzsorten nicht richtig gezahlten Ehegelder, (Exceptio non numeratae dotis) hiermit aufs kräftigste, indem derselbe zugleich die ihm zugebrachten und baar ausgezahlten 1300 Thlr. — so weit es bis itzt noch nicht geschehen, so wie alles dasjenige, was ihm seine liebe Ehefrau noch während der Ehe, es sey über lang oder kurz, ferner zu bringen möchte, lediglich dazu anzuwenden verspricht, damit die auf seinem Hause alhier unterpfändlich versicherten Kapitalschulden davon abbezahlt, und ihr dagegen das vorige Unterpfandsrecht übertragen werde, sondern es bestimmt auch derselbe

III.

gedachter seiner lieben Frau, in Hinsicht der obigen Mitgift und ihres sämmtlichen Einbringens, Kraft dieses, Eintausend Dreyhundert Thaler — in Churf. Sächs. Convent. Münzsorten zu einen Gegenvermächtniß und zur Wiedervergeltung der obigen 1300 Thlr. Ehegelder. Wie er denn auch zu mehrer Sicherheit dieses Gegenvermächtnisses nicht allein sein sämmtliches, sowohl bewegliches als unbewegliches Vermögen, besonders aber sein, auf der Herrengasse zwischen den Sonnenberg- und Schneiderischen Häusern gelegenes, ihm erb- und eigenthümlich zugehöriges, brauberechtigtes Wohnhaus und Zugehörungen, nebst dem am Mühlgraben gelegenen Garten, seiner Ehegenossin zu einen

aus-

ausdrücklichen Unterpfande hiermit einsetzet und verschreibet. Welches Versprechen und Zusicherung die letztere, nebst ihrem Herrn Geschlechtsvormunde, überall unter Bezeigung des schuldigsten Dankes, hiermit bestens annimmt.

Damit aber

IV.

in Ansehung der künftigen Erbfolge aller Streit und Uneinigkeit bey den über kurz oder lang, doch aber gewiß einmal eintretenden Sterbefall des einen oder andern vertragschliessenden Theils, zwischen dem überlebenden Ehegatten und den sowohl itzt aus dieser Ehe schon vorhandenen drey, als auch noch künftig zu zeugenden, Kindern ganz vermieden und solchem im voraus kräftigst vorgebeuget werde: so ordnen und setzen die gedachten Theilnehmer, zugleich mit dem Vormunde, folgende Punkte in der Gestalt eines letzten Willens hiermit ausdrücklich fest: Und es erkläret in dieser Absicht.

V.

insonderheit der Ehemann, Eingangsgedachter Herr August Wilhelm Krause, nach reiflicher Ueberlegung, freywillig und wohlbedächtig, daß, im Fall er nach Gottes weisem Rath vor seiner oftgenannten Ehefrau versterben sollte, seine überlebende Ehegenossin sodann, in Rücksicht der ihm jederzeit bewiesenen ehelichen Liebe und Treue, nicht allein die ihm zum Brautschatz zugebrachten 1300 Thlr. in voraus wieder zurück-

nehmen, sondern auch die ihr dagegen ausgesetzten 1300 Thlr. Gegenvermächtnißgelder, so wie seinen ganzen übrigen Nachlaß, er bestehe nun in beweglichen oder unbeweglichen Gütern, baarem Gelde, aussenstehenden ihm zugehörigen Schulden, Arbeits- und Handwerksgeräthschaften, und worin er sonst wolle, nichts davon ausgeschlossen, erben und behalten solle. Jedoch solle sie den bey seinem erfolgten Ableben hinterlassenen Kindern, welchen er, so viel deren auch alsdann im Leben seyn möchten, und zwar einem jeden besonders, noch Einhundert Thaler in Churfürstl. Conventionsmünzsorten aus väterlicher Liebe hiermit aussetze und bestimme, ausser den ihnen gebührenden Pflichttheil (portio Legitima) etwas weiter von dieser Erbschaft herauszugeben nicht gehalten seyn. Wie er denn auch seine nur gedachte Ehefrau auf seinen eintretenden Sterbefall zugleich zur Vormünderin seiner nachgelassenen unmündigen Kinder im voraus benenne, auch ihr dabey aus bewegenden Ursachen die Fertigung und Aushändigung eines förmlichen, oder eidlich zu bestärkenden Verlassenschaftsverzeichnisses, überhaupt, so wie die Ablegung der Vormundschaftsrechnungen besonders, hiermit erlassen wolle.

Ausserdem und

VI.

solle gedachte seine Ehefrau verbunden seyn, seinem ihn überlebenden Bruder, Meister Johann Christian Krausen, Bürgern und Schlossern in Nirgendfeld, Einhundert Thaler in Churf. S. C. Münzsorten,

als ein ihm zugedachtes Geschenk und Vermächtniß, vier Wochen nach seinem ihres Ehemanns Tode auszuzahlen.

Dagegen aber und

VII.

erkläret die Ehefrau, obernannte Frau Johanne Sophie, geb. Wiesenfeldtin, zugleich mit Beytritt ihres Geschlechtsvormundes, daß, im Fall sie vor ihrem obgenannten Ehemann mit Tode abgehen sollte, es nicht allein bey der gesetzlichen Fürschrift, nach welcher dem überlebenden Ehemanne das sämmtliche Mobiliarvermögen seiner verstorbenen Ehegattin zufällt, sein unabänderliches Bewenden haben solle, sondern auch derselbe über dieses, und in Hinsicht seiner ihr während der Ehe jederzeit bewiesenen aufrichtigen Liebe und Treue, die ihm zugebrachten Dreyzehnhundert Thaler Ehe- und dafür verschriebenen Gegenvermächtnißgelder, wie auch alles übrige ihm zugebrachte Vermögen (Paraphernalguth) sammt allem, was sie während der Ehe an beweglichen und unbeweglichen Güthern, erwerben, und bey ihrem Ableben besitzen wird, überall nichts davon ausgenommen, jedoch mit Ausschluß des, den vorhandenen drey Kindern, oder so viel deren noch in dieser Ehe gezeugt werden dürften, gebührenden mütterlichen Pflichttheils, erben und allein behalten, dergestalt, daß ihr nurgenannter Ehemann auch niemand davon etwas auszuantworten schuldig, sondern damit eigenthumsweise, folglich für sich unbeschränkt, nach Willkühr darüber zu schalten und walten berechtigt seyn solle.

Wie nun

VIII.

die gedachten Theilnehmer, zugleich mit dem Vormunde, vorstehenden unter sich verabredeten Ehe- und Erbvertrag in allen und jeden Punkten genehmigen, ihre wechselseitige Zufriedenheit darüber bezeugen und die stete Festhaltung und pünktliche Erfüllung desselben, in Gegenwart der unterschriebenen Herren Zeugen, einander gegenseitig zu sichern, so erklären sie auch zugleich ausdrücklich, daß dieser, ohne alle Furcht und Zwang aus eigener Bewegung und freywillig verabredeter und verfaßter Ehe- und Erbvertrag, in Kraft eines letzten Willens, zu Recht bestehen und gelten solle.

Zu dessen allem mehrer Urkund und Beglaubigung haben die gedachten Theilnehmer gegenwärtige hierüber verfaßte Urkunde, nach erfolgter Ablesung und nochmaliger Genehmigung, nebst dem Geschlechtsvormunde und den hierzu ausdrücklich erbetenen fünf Zeugen, eigenhändig unterschrieben und besiegelt.

So geschehen zu Astraënstadt am 29. August 1790.

(L. S.) August Wilhelm Krause,
als Ehemann.

(L. S.) Johanne Sophie, verehelichte Krausin, geb. Wiesenfeldtin,
als Ehefrau, mit geführter Hand.

(L. S.)

(L. S.) Gottlieb Martini,
als der Fr. Krausin gerichtlich bestättigter allgemeiner Geschlechtsvormund.

(L. S.) N. N. als hierzu erbetener Zeuge.

(L. S.) N. N. als — — —

(L. S.) N. N. als — — —

(L. S.) N. N. als — — —

(L. S.) N. N. als hierzu erbetener Zeuge.

Zweytes Kapitel.
Von aussergerichtlichen Familienverträgen überhaupt.

I.
Muster
eines umständlichen Familienvertrags.
(Pactum Familiae).

Daß zwischen uns unterzeichneten sämmtlichen Brüdern und Vettern der freyherrlichen Familie von Lilienstern, nach vorhergegangener gemeinsamer Verabredung, theils zu Erreichung und Befestigung desjenigen Glanzes unsers freyherrlichen Hauses, wodurch es sich in vorigen Zeiten vor vielen andern rühmlich auszeichnete, theils zu Bestimmung der in dieser Hinsicht eintretenden Familienrechte und übriger Verhältnisse, nachstehender Familienvertrag, wohlbedächtig und gemeinschaftlich verabredet und wirklich geschlossen worden, bekräftiget gegenwärtige in verschiedenen gleichlautenden Mustern verfaßte und von uns sämmtlichen Theilnehmern, durch unsere eigenhändige Unterschriften und aufgedrückte angeborne Wappen, vollzogene Urkunde.

Wie nun zuförderst

I.

einem jeden unter uns die Ausübung der heiligsten Pflichten gegen das höchste Wesen, wozu ein jeder nach seinen Religionsgrundsätzen ohnhin verpflichtet ist, vorzüglich oblieget, auch daher ein jeder unter uns einen vor Gott und der Welt unsträflichen tadellosen Wandel zu führen, und den von unsern Vorfahren durch ädle Thaten erworbenen und auf uns fortgepflanzten Ruhm und Adel bey der Familie auf gleiche Art zu erhalten, sich vorzüglich bemühen wird: So soll doch der Religionsunterschied, im Fall auch der Uebertritt von der evangelisch lutherischen zu einer andern im deutschen Reiche öffentlich gebilligten Religion auf Seiten eines Vertragschliessenden, oder dessen Kindern und Lehnsfolgern, entweder über kurz oder lang erfolgen sollte, die Lehnsunfähigkeit und den Verlust der Familienrechte auf keinem Fall bewirken.

Und da uns, als adelich und rittermäßig gebornen,

II.

die Pflichten gegen das Vaterland und das gemeine Wohl nicht minder heilig seyn müssen, so verpflichten wir uns auch sowohl für uns, als unsere Nachkommen, nicht allein unserer jedesmaligen landesfürstlichen Obrigkeit, als treue rittermässige Unterthanen und Lehnspflichtige, jederzeit hold und gewärtig zu seyn, sondern auch alles dasjenige, was zum allgemeinen Wohl unsers Vaterlandes überhaupt abzweckt, willigst befördern und dagegen

gegen alle Gefahr und Nachtheil, so viel an uns ist, gemeinschaftlich abwenden zu helfen.

Damit aber auch

III.

unsere Familie selbst, das von unsern Vorfahren erworbene Ansehen und jenen vorigen Glanz, sammt den mit derselben bestehenden Familienrechten, Befugnissen und Freyheiten für die Zukunft behaupten, erhalten und auf unsere Nachkommen mit gleichem Ruhme fortpflanzen möge, so ist zu Erreichung dieser Absicht von uns den sämmtlichen Mitgliedern der Lilienstern'schen Familie, zuförderst die Fertigung eines richtigen Stammbaums sowohl, als auch die Berichtigung des der Familie gehörigen Wappens beschlossen worden, welches auch, nachdem beydes nach den ältesten vorhanden Familienurkunden und Geschlechtstafeln berichtiget und verbessert worden, hierauf in dem gemeinsamen Familienurkundenbehältnisse, (Archiv) sofort verwahrt und aufgestellet worden. Es bestehet aber das freyherrliche Lilienstern'sche Familienwappen, welches sowohl die A. als auch Bsche Linie unabänderlich und gemeinschaftlich führen wird, in einer geradaufstehenden silbernen Lilie in blauem Felde ꝛc. (die kunstmäßige Beschreibung des Familienwappens, ist dem Familienvertrage jedesmal sorgfältig einzuverleiben.)

Unehliche Nachkommen sollen aber eben so wenig, als an Kindesstatt angenommne, sich dieses Wappens bedienen. Gegen welchen Misbrauch desselben der je-

desma-

desmalige Familienälteste (Senior familiae) jederzeit ein wachsames Auge zu führen, und gegen die unrechtmässige Anmassung unsers Familienwappens, so wie gegen die Beeinträchtigung unserer Familienrechte und Befugnisse überhaupt, die kräftigsten Vorkehrungen zu treffen wissen wird. Wie denn auch der jedesmalige Familienälteste, als Aeltester, zu Aufrechthaltung der Familienrechte, und Beförderung des allgemeinen Bestens der Familie überhaupt verbunden ist.

Es sind aber

IV.

als wahre und alleinige Mitglieder, der Familie, welche an unsern gemeinschaftlichen Familienrechten, Befugnissen und Freyheiten Theil haben, blos die aus einer recht- und standesmässigen Ehe erzeugten ehelichen ebenbürtigen Kinder anzusehen; alle an Kindesstatt angenommene, oder aus einer ungleichen, unstandesmässigen Ehe entsprossene Kinder, sind lediglich davon ausgeschlossen. Es soll auch diesen, zum Nachtheil der Familie etwas mehr nicht, als der blosse Unterhalt zugewendet werden.

V.

Für den Unterhalt und die gehörige Verpflegung der in unserer Familie dereinst sich befindenden unglücklichen, rasenden, wahnwitzigen und sonst mit körperlichen, unheilbaren Uibeln behafteten Personen, beyderley Geschlechts, (welches Unglück jedoch Gott gnädig abwende!)

wende!) sind zuförderst die nächsten Anverwandten derjenigen Linie, zu welcher ein solcher Unglücklicher gehöret, und besonders dessen nächster Lehns- und Erbfolger, endlich aber auch die zwote Linie, zu sorgen verbunden. Es liegt auch dem nächsten Lehns- oder Erbfolger ob, die Vormundschaft einer solchen Unglücklichen Person, im Fall er dazu nur die erforderlichen Eigenschaften besitzt, zu übernehmen; ausserdem ist der jedesmalige Familienälteste verbunden, derselben einen Vormund zu erwählen, welcher des unglücklichen Vermögen gehörig zu verwalten und bey der jährlichen Familienzusammenkunft, darüber richtige Rechnung abzulegen und solche zu rechtfertigen verbunden ist.

Wie nun dieser Vormund überhaupt die Rechte einer solchen unglücklichen Person überall wahrzunehmen und in deren Namen zu vertheidigen, folglich auch in ihrem Namen Erbschaften anzutreten, oder sich solcher, nach Befinden, zu begeben und Vergliche darüber abzuschliessen, zwar berechtiget und verpflichtet ist: so darf derselbe doch in bedenklichen und wichtigen Fällen, die besondere Einwilligung der Familie hierzu beyzubringen nicht unterlassen.

Geschähe es auch wider alles Verhoffen,

VI.

daß einer oder der andere aus unser Familie, aus strafbarem Leichtsinn und vernachlässigter Verwaltung seines Vermögens und Güther, in Abnahme des Vermögens geriethe, muthwillige Schulden häufte, und mehr als den vierten Theil seines Vermögens verschuldete,

so

so daß ihm hierbey unvorhergesehene Unglücksfälle überall nicht entschuldigten, so soll derselbe von dem Familienältesten zuvor, wegen der muthwilligen Verschwendung seines Vermögens ernstlich gewarnt, bey nicht erfolgter Sinnesänderung aber, derselbe, nach gemeinschaftlich genommenen Entschlusse der sämmtlichen Glieder unserer Familie, für einen muthwilligen Verschwender (pro prodigo) erkläret, ihm die Verwaltung seines Vermögens, auch nöthigen Falles mit Zuziehung gerichtlicher Hülfe, so fort entnommen, ein mässiger Unterhalt ihm ausgesetzt und dagegen einem aus der Familie, welcher demselben als Vormund zu bestellen ist, solche übertragen werden. Es ist ihm auch die freye Verwaltung seines Vermögens nicht eher wieder zu überlassen, bis derselbe unbezweifelte Merkmale seiner Sinnesänderung gegeben hat, da ihm so dann die freye Verwaltung seines Vermögens, nach erfolgter Rechtfertigung der abgelegten Hauptschlußverwaltungsrechnung, welche gleich den jährlich abzulegenden Stückrechnungen, vor der Versammlung der Familie zu berichtigen ist, mit ernstlicher Ermahnung auf wirthschaftliche Sparsamkeit, nebst den bisher erhobenen Nutzungen von seinem Vermögen, wieder zu übergeben ist.

VII.

Unmündigen Kindern der Familie wird die Mutter derselben, so lange sie den Witwenstuhl nicht verrücket, zur Vormündern bestellet, der nächste Anverwandte aber ihr zugleich jederzeit als Mitvormund zugeordnet, und von dem Familienältesten dazu gehörig verpflichtet.

pflichtet. Ihm liegt daher zugleich ob für das Wohl und die Erziehung der Unmündigen eben sowohl, als für die richtige Verwaltung ihrer Güter, gleich seinen eigenen, die möglichste Sorge zu tragen. In welcher Absicht er nicht nur ein richtiges Verzeichniß über ihr sämmtliches Vermögen, mit Zuziehung eines der nächsten Anverwandten (Agnaten) durch den Gerichtsverwalter zu fertigen, sondern auch darüber jährlich richtige Rechnung vor dem Aeltesten und der ganzen Familie abzulegen, auch sonst in bedenklichen Fällen die Einwilligung der ganzen Familie beyzubringen, verbunden ist.

VIII.

Eben so wird auch auf den obigen Fall der Religionsänderung des einen oder andern Familiengliedes, in Hinsicht der sodann vielleicht den geistlichen Stand erwählenden, und in geistliche Orden tretenden Kinder, einem jeden derselben, mit Ausschluß der zu ihren Eintrit und Aufnahme zu verwendenden nöthigen Kosten, mehr nicht als Eintausend Thaler in Conventions- und gangbaren Münzsorten, zu einen diesfalsigen Abfindungsbetrage ein- für allemal ausgesetzt und ausgezahlt. Der Uiberschuß aber des ihnen ausserdem gebührenden Antheils fällt sodann den nächsten lehnsfähigen Anverwandten (Agnaten) zu. Treten sie aber in den weltlichen Stand wieder zurück, so wird ihnen zwar ihr voller Antheil mit Einrechnung obiger 1000 Thlr. jedoch ohne die davon erhobenen Nutzungen, wieder zugesichert.

Wie

Wie nun hiernächst aber,

X.

das gemeine Beste der Familie, ohne einem beständigen Vorsteher, welcher für das Ganze der gesammten Familie überhaupt, so wie für dessen einzelne Glieder, mit rastloser Thätigkeit sorget und für die Erhaltung ihrer Rechte und Befugnisse wachet, füglich nicht erreichet werden kann: So setzen und ordnen wir Endes unterzeichnete sammt und sonders, sowohl für uns, als unsere Lehnsfolger und Nachkommen, hierüber folgendes und führen Kraft dieses, das Familien-Aeltestenrecht (Seniorat) in unserer Familie, sowohl der A als Bschen Linie, und über die derselben zugehörigen und weiter unten in dem Verzeichnisse A bemerkten Lehn- und Stammgüther dergestalt ein, daß der jedesmalige älteste lehnsfähige aus beyden Linien der Liliensternschen Familie, durch das Alter, dafern ihn sonst nur nicht Krankheit, oder Abwesenheit unfähig machen, dazu an sich berechtiget und ohne absonderliche Wahl, die jedoch nur allein auf dem Fall, wenn zwey oder mehrere von gleichem Alter in der Familie sich befinden, durch das Loos zu entscheiden ist, ein für allemal bestimmt seyn soll.

Es soll aber das Amt eines Familienältesten (Senior) sich nicht allein auf die Erhaltung und Vertheidigung der sämmtlichen Familienrechte, Befugnisse und Freyheiten überhaupt beschränken, sondern auch auf die bestmöglichste Verwaltung der Familiengüther und gleichmässige Vertheilung der Einkünfte Bezug nehmen. In dieser Rücksicht sind auf dem jährlich am Johannis-

tage zu haltenden Familientage, oder durch eine besondere Zusammenberufung, vor ihm und den anwesenden Familiengliedern alle die Familie betreffende Sachen zu verhandeln, wobey er jedesmal den Vorsitz, auch in denjenigen Fällen, wo die Sachen gemeinschaftlich in Güte nicht beygeleget werden können, und durch die Mehrheit der Stimmen zu entscheiden sind, bey einer eintretenden Gleichheit derselben, ein doppeltes Stimmrecht hat.

Auch soll der jedesmalige Familienälteste, als erstes und den beständigen Vorsitz habendes Mitglied der Familie, zugleich der beständige Geschäftsführer und Gevollmächtigter in allen die Familie betreffenden Lehnsangelegenheiten und Rechtsstreiten seyn. So wie nun aber alles, was auf die Familienrechte und Verhältnisse einigen Bezug hat, bey ihm, als Vorstehern der Familie, anzubringen und nach den vorhandenen Familienverträgen ohne Weitläufigkeit von ihm zu entscheiden ist; so wird gleichwohl in wichtigen und bedenklichen Fällen, dessen Entscheidung dahin ausdrücklich beschränkt, daß solche lediglich mit Zuziehung der gesammten Familienglieder, entweder auf dem jährlich zu haltenden Familientage, oder dafern Gefahr bey der Zögerung obwaltete, (periculum in mora) sofort durch einen, an die sämmtlichen Familienglieder zuerlassenden, Umlauf nach den mehresten Stimmen entschieden werden. Es ist auch derselbe verbunden, jährlich über die erhobenen Familieneinkünfte richtige Rechnungen vor der Versammlung abzulegen, und den für jedes einzelne Glied ausfallenden Antheil des baaren Uiberschusses

von

von den Einkünften, gegen Quittung, baar auszuhändigen und zu überliefern, wofür ihm der zehnte Theil von allen Familieneinkünften, mit Ausschluß des auf ihn fallenden Antheils, zur Vergeltung seiner Bemühungen hiermit ausgesetzt wird.

Uiber das Familienarchiv, welches lediglich unter seinem eigenen Beschluß bleibt, hat derselbe jederzeit die genaueste Aufsicht zu führen, insonderheit aber alle die Familie betreffende Urkunden und Familiennachrichten sorgfältig zu verwahren, das vorhandene Urkunden- und Aktenverzeichniß, wenn neuere dergleichen hinzukommen, in gehöriger Ordnung einzutragen und fortzuführen, die der Familie gehörigen und niedergelegten Einkünfte und Gelder bis zu deren Vertheilung zu verwahren, auch niemals keinem Fremden, aus welchem unschuldigen Vorwande es auch verlangt würde, weder Urkunden, noch andere auf die Familie Bezug nehmende Nachrichten, ohne vorherige Bewilligung der gesammten Familie, nicht daraus mitzutheilen; dagegen dem einzelnen Familiengliedern solche, gegen einen Schein, nicht vorzuenthalten sind.

Und da schon

XI.

nach dem Wesen und der Absicht aller Haus- und Familienverträge die Töchter von aller Lehns- und Erbfolge in die Lehn- und Stammgüther, nach deutschen Rechten ausgeschlossen sind; so werden auch und weil durch gegenwärtigen Familienvertrag das Wohl der ganzen

Familie überhaupt, folglich auch der zur Familie gehörenden Freyin und Töchter für sie ausfallendes Bestes zugleich nothwendig mit befördert wird, zu Erreichung jener Absicht die zu der Freyherrl. Liliensternschen Familie in beyden Linien gehörende, sowohl schon itzt lebende, als noch künftig zuerzeugende Freyin und Töchter, mit gemeinsamer und ausdrücklicher Erklärung der sämmtlichen lehnsfähigen Familienglieder, hiermit von aller Erbfolge in die Lehn- und Stammgüter dergestalt ausgeschlossen, daß sie weder ihren Aeltern, noch Brüdern, oder übrigen männlichen Seitenverwandten im Lehn und Erbe zu folgen berechtiget seyn sollen. Dagegen wird ihnen, ausser der ihr gebührenden standesmässigen Kleidung, Schmuck, Leinen und Hausgeräthschaften, ein Abfindungsbetrag von Zweytausend Thaler in conventionsmässigen Münzsorten, ein- für allemal, Kraft dieses, ausgesetzt, welcher ihnen bey ihrer Verheyrathung sofort und ohne alle Verkürzung baar auszuzahlen ist. Dabey sind sie zugleich die von ihren Müttern eingebrachten Ehegelder, jedoch mit Ausschluß ihres hinterlassenen Schmucks, ihrer Kleidung, Wäsche, auch andern weiblichen Geräthschaften, (als welche Stücke sie, dafern mehrere Töchter vorhanden sind, untereinander gemeinschaftlich theilen, eine einzige aber solche allein an sich nimmt,) in den Güthern für beständig und ohne alle weitere Ansprüche darauf, zu lassen verbunden.

In Rücksicht dieses ausgesetzten Abfindungsbetrags der obigen 2000 Thlr. — sind sie dagegen verpflichtet, durch einen noch vor der wirklichen

Voll-

Vollziehung der Ehe, auszustellenden Verzichts- und Gegenversicherungsschein, (Revers) auf alle weitere Erbschaft, und bis zu den gänzlichem Abgang des Mannsstamms, eine eidliche und unwiderrufliche Verzicht auf die rechtsgültigste Art zu leisten, welche dem jedesmaligen Familienältesten darüber auszuhändigen und in dem Familienurkundenbehältnisse sorgfältig aufzubewahren ist. In Hinsicht dieser Verzichtleistung aber wird zu Vermeidung allen Streits, zur Richtschnur künftiger Entscheidung, hiermit ausdrücklich festgesetzt, daß nicht die erste verzichtleistende Tochter, oder ihre Nachkommen, sondern lediglich die zuletzt verzichtthuende Tochter oder dafern deren mehrere vorhanden sind, alle nach den Köpfen und zu gleichen Theilen, zur Erbfolge gelangen. Im Fall aber nach dem gänzlichen Abgange des Mannsstamms auch keine verzichtleistende Tochter, mehr vorhanden seyn sollte, so werden deren rechtmässige eheliche Nachkommen zur Erbfolge gezogen, und so viele Erbtheile gemacht, als verzichtleistende Töchter wirklich vorhanden gewesen, unter welchen sodann die Erbschaft nach den Linien und Nähe des Grades der Verwandschaft vertheilet wird. Den sich nicht verheyrathenden, oder den geistlichen Stand erwählenden, Töchtern hingegen wird von den lehnsfähigen Anverwandten ihres Stammes aus den Lehngüthern ein standesmässiger Unterhalt, dessen Größe bey darüber entstehenden Streite von der Familie festzusetzen ist, gereichet, auch zu den nothwendigen kleinen Ausgaben jährlich eine Summe von Einhundert Thalern ausgesetzt.

Dieser ausgesetzter standesmässiger Unterhalt fällt jedoch aber sodann ganz weg, wenn wider alle Erwartung ein unverheyrathetes zur Familie gehöriges Frauenzimmer, oder Tochter, aus unrechtmässigen Beyschlaf schwanger, von einem Kinde entbunden werden sollte. Ausserdem, daß ein dergleichen unehlich erzeugtes Kind, von allen Rechten unserer Familie an sich ausgeschlossen ist, so erhält zwar die Mutter eines unehlichen Kindes neben der gewöhnlichen Aussteuer, an Kleidung, Wäsche und Hausgeräthschaften auch den, den ungeheyratheten Töchtern ausgesetzten Abfindungsbetrag, an 2000 Thlr. — sofort baar ausgezahlt; allein sie ist dagegen auf die sämmtliche Erbschaft, bis auf den gänzlichen Abgang des Mannsstammes, nicht allein eine eidliche und unwiderrufliche Verzicht zu leisten, sondern sich auch auf Verlangen aus dem väterlichen Hause zu entfernen verbunden.

Und wie hiernächst

XII,

die zur Familie gehörenden Witwen schon nach der Absicht dieses Familienvertrags von aller Lehn- und Erbfolge sowohl überhaupt, als auch in Rücksicht ihrer Kinder, ausser in denjenigen Güthern, welche unter diesem Familienvertrage nicht mit begriffen sind, gänzlich ausgeschlossen sind; so ist auch bey den zu schliessenden Eheverträgen auf die Erhaltung der Familie vorzügliche Rücksicht dahin zu nehmen, daß den Witwen, im Fall ihnen ein Leibgeding (Dotalitium), zur Vergeltung des erweislich eingebrachten Brautschatzes, ausgesetzet werden

den sollte, mehr nicht als vierfache Zinsen davon versprochen, die Familiengüther aber durch eine übermässige Aussetzung an Morgengabe, Spillgeldern, oder durch andere Verordnung übermässig nicht beschweret werden. Jedoch ist einer Witwe, ausser ihrem Leibgedinge, noch ein standesmässiger Unterhalt auszusetzen, welcher ihr, so lange sie den Witwenstuhl nicht verrücket und zur zwoten Ehe schreitet, aus den Familiengüthern zu reichen ist. Sie verlieret ihn aber auch, wenn sie während ihres Witwenstandes ein unehliches Kind erzeugen, und auf diese Art der Familie Schande machen sollte, und ist zugleich mit Beybehaltung ihres Leibgedings, oder Zurücknehmung ihres Eingebrachten, sofort die Güther zu räumen verbunden.

Es sind aber

XIII.

diejenigen Lehn- und Erbgüther beyder Linien, welche unter diesem Familienvertrage begriffen sind, und als Stamm- und Geschlechtsgüther der Familie, für die Zukunft bleiben und dafür angesehen werden sollen, in dem, diesem Familienvertrage unter A. beygefügten Verzeichnisse näher beschrieben. Es sollen auch alle künftig angekaufte unbewegliche Güther, dingliche Rechte, und besonders auch Pfandschaften, wenn solche nur einmal vom Vater auf den Sohn vererbet worden, als Stamm- und Geschlechtsgüther angesehen und darnach beurtheilet werden. Dagegen sind, mit alleinigen Ausschluß der zu Lehn aufgetragenen Gelder und sogenannten Lehnstämme, alle Baarschaften, Vieh, Schif und Geschirr,

welches zum Ritterguthe nicht gehöret, so wie alle übrige unbewegliche Güther, Rechte und Befugnisse, die jeder für sich selbst erworben und erlangt, hiervon ausdrücklich ausgenommen, als worüber ein jeder, nicht allein eigenthumsweise zu schalten, sondern auch auf den Todesfall darüber zu verordnen, berechtiget ist. Uiber die in dem gedachten Verzeichnisse bemerkten eigentlichen Stamm- und Geschlechtsgüter aber ist jedoch keinem ihrer Besitzer erlaubt, solche weder ganz- oder zum Theil, zu verkaufen, zu vertauschen, zu verschenken, statt der Ehegelder und des Brautschatzes zu verschreiben, Gegenvermächtnisse daraus zu bestimmen, noch auch auf andere Art, weder unter Lebenden, noch auf den Todesfall ohne vorherige ausdrückliche Erlaubniß und Einwilligung aller einzelnen Familienglieder, darüber rechtsgültig zu verordnen. Würde aber die Veräusserung obiger Güther auf die vorbeschriebene Art, dieser Verordnung zuwider, dennoch erfolgen, so soll die Verhandlung, auf welche Art und in welcher Absicht sie auch erfolgt seyn möchte, an sich für nichtig und unkräftig angesehen werden. Es ist auch auf solchem Fall der Familienälteste verbunden, sofort die kräftigsten Masregeln dagegen zu ergreifen, auch nach Verhältniß der Sache, durch einem gerichtlichen feyerlichen Widerspruch (Protestatio) die auf diese Art gekränkten gemeinsamen Familienrechte zu beschützen und gegenwärtigen Familienvertrag aufrecht und bey Kräften zu erhalten.

Im

Im Fall aber auch

XIV.

ein oder der andere Besitzer, Gelder gegen unterpfändliche Versicherung der Lehn- und anderer Güther aufzunehmen, oder ein oder das andere Grundstück gar zu verkaufen gezwungen würde; so soll ihm zwar in solchem Falle die Veräusserung ohne rechtsgültige Ursachen nicht erschweret werden. Allein es stehet der Familie sodann in allen Veräusserungsfällen, es mögen nun Lehn- Stamm- oder Erbgüther (Allodialgüther) betreffen, das Vorkaufs- und Nähergeltungsrecht, (Ius protimiseos et Retractus gentilitius) ausdrücklich und dergestalt zu, daß diejenige Linie, wozu der Verkäufer gehört, das Vorzugsrecht vor der andern, auch der Nähekauf, nach Masgabe der Erbfolge, statt haben soll. Es ist aber in dergleichen Fällen nicht nur der wirkliche Verkaufspreis des Guthes, sondern auch die Person des Käufers der Familie durch den Familienältesten bekannt zu machen, und nach vier Wochen, von der Zeit der erfolgten Bekanntmachung, der Einwilligungsschluß von der gesammten Familie, in die angegebene Veräusserung, ohne Anstand zu bewirken. Im Fall aber auch niemand aus der Familie die besagten Güther zu kaufen willens wäre, so sollen solche, auf keine andere Art, als wiederkäuflich von zwölf zu zwölf Jahren, an Fremde veräussert werden.

Wie nun aber

XV.

alle fernere Vertheilung der Lehn- und Stammgüther den Besitzern derselben, Kraft dieses Vertrags, gänzlich untersagt ist; so verbleiben auch die im Güterverzeichnisse unter A. bemerkten angeerbten Lehn- und Stammgüther jedesmal dem Erstgebornen in der Familie und dessen männlichen ebenbürtigen Nachkommen ganz allein und ungetheilt, so daß dieser den übrigen Theilhabern ihren Erb- und Antheil in baarem Gelde, nach einem leidlichen Gütheranschlage, in gewissen Terminen, jedoch ohne Zinsen davon, abzuentrichten verbunden ist. Dieser Erbschaftsantheil kann jedoch mit Bewilligung der Theilnehmer in den Güthern, gegen gewöhnliche unterpfändliche Versicherung und landübliche Verzinsung, stehen bleiben.

In Ansehung der in der Familie zu beobachtenden Lehnsfolge aber, werden folgende Punkte zur Richtschnur künftiger Entscheidung, hiermit gemeinschaftlich festgesetzt:

1) Sollen nur männliche, ebenbürtige leibliche Kinder ihrem Vater, ohne Unterschied, ob sie aus einer oder mehrern Ehen erzeuget worden, jedoch mit Vorbehalt des oben festgesetzten Rechts der Erstgeburt (ius primogenitурae) nach den Köpfen (in capita) beerben. Weibliche sowohl, als die an Kindesstatt angenommene und unehliche

Kin-

Kinder werden daher ganz, die aus unstandesmässigen und ungleichen Ehen erzeugte Kinder aber, in Ansehung der Lehn- und Stammgüther ausgeschlossen. In dem übrigen väterlichen Nachlasse aller folgen die aus ungleichen Ehen erzeugten Kinder mit den Ebenbürtigen zu gleichen Theilen.

2) Kommen mit den Kindern des erstern Grades zugleich Enkel und Urenkel, von eben der Beschaffenheit, die oben bey den Kindern überhaupt festgesetzt worden, vor, so geschieht die Erbfolge auf immer fort, (in infinitum) jedoch nicht nach den Köpfen, sondern vermöge des auf sie verfällten Erbschaftsrechts, nach den Geschlechtern (iure devolutae hereditatis in stirpes.)

3) Sterben Kinder, Söhne oder Töchter, vor ihrem Aeltern, so geht die Erb- und Lehnsfolge auf den nächsten gesetzlichen Erben in aufsteigender Linie (Ascendent) über, und dieser schließt den entferntern, Geschwister und Geschwisterkinder des Verstorbenen gänzlich aus. Wie denn die nach der gemeinen Erbfolge gewöhnliche, gemeinsame Beerbung der Seitenverwandten mit den in aufsteigender Linie, (Collateralium cum Ascendentibus) hier ganz wegfällt.

Sind aber

4) weder Kinder noch Aeltern vorhanden, alsdann kommen die ehelichen, ebenbürtigen leiblichen Brüder zu gleichen Theilen, und der leiblichen Brüder Kinder, nach dem Vorstellungsrechte (ius repraesentationis) mit Vorbehalt des Rechts der Erstgeburt, zur Erbfolge. Sind diese nicht vorhanden, so folgen sodann

5) Halbbrüder und Halbbrüder Kinder, nach eben dem Verhältniß, doch müssen selbige einen gemeinschaftlichen Vater haben.

6) Halbbrüder von einer gemeinschaftlichen Mutter, aber von verschiedenen Vätern, sind von aller Erbfolge ausgeschlossen, und erhalten nur dasjenige, was ihnen vom Erblasser durch Testament oder Erbverträge von freyen Erbgüthern ausdrücklich ausgesetzt wird.

7) Sind alle vorbenannte Personen nicht vorhanden, so folgt der nächste Schwertmagen (lehnsfähige Anverwandte, Agnat) in eben derselben Linie, schließt den entfernteren aus, und wenn mehrere von gleichem Grade vorhanden sind, so gehen sie zu gleichen Theilen; dergestalt, daß der Erstgeborne wieder die Güther zusammen behält, und die übrigen auf die vorbeschriebene Art abfindet.

8) Die

8) Die Verwandten von weiblicher Seite hingegen werden den Verwandten von männlicher Seite, wenn jene auch gleich nach dem Grade näher wären, nachgesetzt. Wie denn auch,

9) Im Fall der Mannsstamm in der A. Linie erlöschen sollte, die Erbfolge nicht auf die weibliche, sondern auf die zweyte und Bsche Linie, übergehen soll, so, daß der, oder diejenige, welche dem gemeinen Stammvater am nächsten sind, die übrigen ausschliessen, ohne daß die Güther dem Erstgebornen (Primogenito) der überlebenden Linie, oder dessen Nachkommen, wenn selbige nicht die nächsten im Grade sind, durchaus gelassen werden sollen, sondern dafern nähere vorhanden sind, bekömmt unter denen von gleichem Grade, der ältere die Güther und findet die übrigen ab. Trüge es sich aber zu, daß der Erstgeborne oder dessen Nachkommen, welcher die Güther seiner Linie beysammen hat, auch der nächste im Grade, in Hinsicht der ausgestorbenen Linie wäre, so behält dieser die Güther zusammen, und findet die übrigen von gleichem Grade, auf die oben bemerkte Art, ebenfalls ab.

Im Fall aber auch

10) in der andern Linie vom Mannsstamme niemand übrig seyn sollte, alsdann kömmt der letztern

letztern verzichtleiſtenden Tochter, oder deren Nachkommen zur Erbfolge, und es höret zugleich die Beſchafferheit der Stamm- und Geſchlechtsgüther auf. In Anſehung der Lehnsbeſchaffenheit bleibt es bey dem, was die Geſetze verordnen. Dafern aber auch

10) weder die zuletzt verzichtleiſtende Tochter, noch ihre Nachkommen, zu der Zeit im Leben wären, alsdann ſollen alle vorher auf die Erbfolge Verzichtgethanen Töchter, oder deren Nachkommen, insgeſammt nach den Geſchlechtern (in ſtirpes) zur Erbfolge gelangen. Endlich und

12) iſt alle auſſerordentliche Erbfolge, (ſucceſſio extraordinaria) ſo lange die Güther bey dem Mannsſtamme bleiben, ganz aufgehoben. Es findet daher auch der nach dem gemeinem Rechte angenommene Unterſchied, in Hinſicht der einer armen Ehefrau von ihrem reichern Ehegatten gebührenden Erbantheils hierbey keineswegs ſtatt, weil einer jeden Witwe, nach der obigen Beſtimmung, ein ſtandesmäſſiger Unterhalt in dieſer Rückſicht von der Familie ausgeſetzt wird.

Hiernächst und

XVI.

liegt dem jedesmaligen Familienältesten, als beständigen Lehnträger der Liliensternschen Familie, jederzeit ob, wegen derjenigen Güther und Grundstücke, welche die Familie zu Lehn trägt, auf alle in der Hand des Lehnherrn (in manu domini directi) sich begebende Fälle, die Lehn gebührend und ohn Anstand zu suchen, solche zu empfangen, die Lehnspflicht darüber, als beständiger Lehnträger und Gevollmächtigter zu leisten, die diesfalsigen Lehnsscheine, gegen Entrichtung der gewöhnlichen Lehnscheinsgebühren, anzunehmen, und solche gehörig und sorgfältig aufzubewahren. Uiberhaupt aber alles und jedes, was in Hinsicht der obigen Lehnsgüther, sowohl in Ansehung der ganzen Familie überhaupt, als auch der einzelnen Glieder besonders, erforderlich und nöthig ist, pünktlich zu besorgen. Wie denn derselbe für alle Schäden, welche durch seine Vernachlässigung der Familie hieraus erwachsen, verantwortlich wird, und aus seinen eigenen Mitteln zu ersetzen hat. Alles dasjenige aber, was er in Hinsicht der Lehnsempfängniß, der gebetenen Lehnsnachsicht (Indult) und sonst, gethan und bewirket hat; ist er sofort den sämmtlichen Familiengliedern durch einen Umlauf bekannt zu machen verbunden. Auf den erfolgten Todesfall des Familienältesten aber, sind die nächsten lehnsfähigen Anverwandten den Todesfall bey der hohen Lehnscurie sofort anzuzeigen, die Lehn zumuthen, auch sich Muthscheine darüber zu erbitten verpflichtet, worauf der nachfolgende Familienältester, als Lehnsträger der gesammten Familie,

die

die wirkliche Lehnsempfangung, und schuldige Lehnspflicht zu leisten, auch das Beste der ganzen Familie überall wahr zu nehmen und zu besorgen hat.

In Ansehung

XVII.

der, von der gesammten Familie zu Lehn gehenden Güter und Grundstücke hat der jedesmalige Familienälteste nicht weniger die eigentliche und ausschlüßliche Besorgung. Von ihm werden daher nicht nur über die in dem Verzeichnisse B. bemerkten Lehnstücke, sondern auch über die unter C. verzeichneten Meyer- und Erbzinsgüther, auf die sich begebende Lehnsfälle, Lehnbriefe, Lehnsverträge, Indult- und Lehnsscheine, auch Erbzins- und andere Verträge, auf eine für die Familie rechtsverbindliche Art, geschlossen und nach den bey der Familie hergebrachten Formularen, auch gegen die bestimmte Gebühr, ausgefertiget. Im Fall aber wegen einer vorseyenden Veräusserung oder Verpfändung der Lehns- und Erbzinsstücke von Seiten der Lehnpflichtigen, die lehnsherrliche Einwilligung gesucht, oder aber der Fall der Einziehung, oder anderweiten Verleihung des Lehns eintreten, oder die Sache endlich gar auf Verzeihung eines begangenen Lehnsfehlers beruhen würde: so soll alsdann die Entscheidung der Sache nicht von dem Familienältesten allein, sondern mit Zuziehung der sämmtlichen Familienglieder auf dem Familientagen, nach dem Stimmrechte gemeinschaftlich entschieden werden.

XVIII.

Wie nun

XVIII.

der jedesmalige Familienälteſter auf die Erhaltung der Rechte und Gerechtſame der ſämmtlichen Familiengüther ſein vorzügliches Augenmerk zu richten und gegen alle beabſichtigte Beeinträchtigung derſelben, die wirkſamſten Mittel vorzukehren, auch ſolche bey ihrer bisherigen Verfaſſung zu ſchützen hat; ſo hat derſelbe auch dahin zu ſehen, daß nicht allein in den bey der Familie angebrachten Familienſachen, ſondern auch in den zur Familie gehörigen Geſammtgerichten anhängigen Rechtſachen jederzeit eine unpartheyiſche Gerichtspflege geübet, und einem jeden, ohn Anſehn der Perſon, zu ſeinem Rechte verholfen werde. Es iſt daher auch zum Geſammtgerichtsverwalter und zur Verwaltung der Geſammtgerichte kein anderer Rechtsgelehrter anzuſtellen und zu verpflichten, deſſen Rechtſchaffenheit nicht eben ſowohl, als ſeine Geſchicklichkeit allgemein bekannt, und der von der ganzen Familie zuvor dazu durch das Stimmrecht gemeinſchaftlich erwählet worden iſt. Ihm iſt auch der zu ſeinem Unterhalte beſtimmte jährliche Betrag, ſo wie die in dem Verzeichniſſe ausgeſetzten nöthigen Lebensmittel, jederzeit pünktlich abzureichen. Die von den Familiengüthern jährlich eingehenden Lehns- und Gerichtsnutzungen, ſind nach darüber jährlich aus den Lehns- und Gerichtsakten zuferrigenden Rechnungen, dem Familienälteſten von letztern abzuliefern, welcher ſolche nach erfolgter Rechnungsrechtfertigung, und nach Abzug des, dem Familienälteſten ausgeſetzten Zehntentheils vom Ganzen, ſodann unter die ſämmtlichen

Familienglieder auf dem Familientage, gleichmässig vertheilet.

Wie nun

XIX.

schon nach der obigen Bestimmung dem jedesmaligen Familienältesten auf dem jährlichen Familientage sowohl der Vorsitz, als auch die Besorgung und Führung der sämmtlichen Familienangelegenheiten gebühret und obliget: so ist derselbe auch die sämmtlichen Glieder zu der bestimmten jährlichen Zusammenkunft am Johannistage sowohl, als auch bey eintretenden bedenklichen Fällen, durch einen Umlauf dazu besonders aufzufordern verbunden. Dagegen sind diese zu erscheinen, oder dasjenige, was die übrigen Glieder gemeinschaftlich beschliessen, ebenfalls zu genehmigen schuldig.

Damit aber auch

XX.

allen langwierigen und kostbaren Rechtsstreiten zwischen den einzelnen Gliedern der Familie und Fremden, auf alle Art in Zeiten vorgebeuget werde, so haben die erstern vorzüglich darauf Bedacht zu nehmen, daß sie über die sämmtlichen Guthsgerechtsame, mit ihren Nachbarn wechselseitige Verträge (Recesse) schliessen, welche jedoch vor ihrer wirklichen Vollziehung der ganzen Familie zur Einsicht und Genehmigung vozulegen sind. Wie denn auch die letztern, bey wirklich entstandenen Rechtshändeln, sich für die gütliche Beylegung möglichst zu verwenden

wenden haben. Dafern aber unter den Familiengliedern selbst ein Streit entstehen sollte; so ist die Sache zuvörderst auf einem Familientage, wo möglich, in Güte beyzulegen.

Dafern aber die gütliche Beylegung der Sache auf dem gewöhnlichen, oder absonderlich dazu bestimmten Familientage nicht bemöglichet würde: so soll doch überall kein ordentlicher Prozeß darüber verstattet, sondern die streitige Rechtssache vor dem jedesmaligen Familienältesten und dem Gesammtgerichtshalter, als beständigen Schiedsrichtern in Familienstreitigkeiten, nach Art des in hiesigen Landen eingeführten kürzern summarischen Prozesses, und mit ausdrücklicher Abkürzung der, in dem ordentlichen Prozesse verstatteten, weitläufigern Verfahrungsart und der gewöhnlichen Beweisfristen, auf folgende Art verhandelt und entschieden werden. Es soll aber jederzeit der klagende Theil, neben seiner Klagschrift zugleich zu Antretung seines Beweises, sofort die Beweis- oder Bescheinigungsartikel der Klage übergeben, ohne welche der Prozeß überall nicht verstattet werden soll; worauf der Beklagter, nach erfolgter Zufertigung der Klage, binnen einer dreywöchentlichen Frist, unter der Verwarnung, daß er ausserdem der Klage für geständig und überführt geachtet werden solle, darauf zu antworten und die gegen die Klage aufzustellenden Ausflüchte, zugleich nebst deren Beweise zu übergeben hat. Nothfristen (Dilationes) aber sind hierbey nicht anders, als nach hinlänglich bescheinigten rechtmässigen Ursachen zu verstatten; eine zwote aber, ausser den fortdauernden zu bescheinigenden rechmässigen Hindernissen und in Sachen der Unmündigen nicht weiter

zu bewilligen. Nach erfolgtem rechtlichen Verfahren und Schriftwechsel, welcher nach der Regel, in doppelten Sätzen und schlechterdings während einer dreywöchentlichen Frist von beyden streitenden Theilen zu beendigen ist, sind die verhandelten Akten, mit Beylegung eines beglaubigten Auszugs aus diesem unsern Familienvertrag über die streitigen Punkte, entweder in einem Schöppenstuhl, oder Juristenfakultät hiesiger Lande, zum Verspruch Rechtens ohne Anstand zu versenden. Wie denn auch bey der Aktenversendung in die Schöppen- oder Rechtsstühle dahin anzutragen ist, daß diese mit Uibergehung der die Prozeß- und Verfahrungsart begründenden Förmlichkeiten und verzögerlichen Ausflüchte, als welche in dem obigen Familienverträge gemeinsam und vertragsweise aufgehoben worden, den vorliegenden Rechtsstreit, nach der Lage der Sache und den beygefügten Familienvertrage zu folge, lediglich in der Hauptsache, durch ein Endurtheil zu entscheiden habe. Dafern solches aber den Umständen nach sofort nicht erfolgen könnte, so soll doch die Sache, mit möglichster Beschränkung aller unnöthigen Weitläufigkeit, und eines fernern weitläuftigen Verfahrens über den Beweis und sonst, in der Kürze, jedoch den Rechten überall gemäß, entschieden werden. Im Fall sich auch ein oder der andere Theil bey dem erfolgten Endurthel in der Sache aus triftigen Gründen nicht beruhigen könnte, so sind die Akten sodann, und ehe das Urthel selbst rechtskräftig wird, nach vorgängiger Darstellung der ihn beschwerenden Gründe, (welcher feyerliche Widerspruch einem jeden Theile ohne Unterschied vorbehalten ist,) sofort wieder nach rechtlichem Erkenntnisse, je-

doch

doch aber in einen andern Dingestuhl zu versenden, bey dessen erfolgtem Ausspruche es jedoch lediglich seyn Bewenden haben und der Rechtsstreit, ohne alle Weiterung, schlechterdings entschieden seyn soll, wogegen auch alle sonst gewöhnliche Rechtsmittel, die Läuterung und unterthänigste Berufung für unzulässig zu achten sind.

Bey einem solchen wiederholten und über die Hauptsache erfolgten Rechtsspruche sind sowohl der unterliegende, als obsiegende Theil, und beträfe der Rechtsstreit auch sogar Unmündige und deren Gerechtsame, sich zu beruhigen und dem Urthel in allen und jeden Punkten, binnen vierzehn Tagen, von seiner erlangten Rechtskraft angerechnet, bey Vermeidung einer gemeinsam bestimmten willkührlichen Strafe von Einhundert Thalern, schuldige Folge zu leisten verbunden. Im Unterlassungsfall der Folgeleistung und einer längeren Verzögerung sind dagegen nicht allein die obigen Strafgelder einem dergleichen ungehorsamen Mitgliede von den jährlichen Familieneinkünften, nach seinem für ihn ausfallenden Anthelle, ohne weitere Anfrage, zukürzen und zur gemeinschaftlichen Kasse in Einnahme zu verschreiben und zu berechnen, sondern es sind auch bey nicht zu erwartender absichtlicher Widersetzung die in den Gesetzen vorgeschriebenen Zwangsmittel, mittelst gerichtlicher Hülfe, ohn Anstand, anzuwenden, und auf solche Art das Urthel zur Vollstreckung zu bringen.

XXI.

In Rücksicht des über die sämmtlichen Lehn- und Stamgüther der gesammten Familie uus zustehenden Pfarrlehnrechts (Ius Patronatus) sind bey der zu erfolfolgenden Wiederbesetzung der erledigten Pfarr- und Schuldiener-Aemter folgende Grundsätze festgesetzt. Es wird aber ein um die erledigte Pfarr- oder Schuldienerstelle sich Bewerbender, (Candidat) an dessen Lehre und Lebenswandel nichts auszusetzen ist, entweder auf dem bestimmten Familientage, oder durch einen deshalb zuerlassenden Umlauf und Aufruf zu einer dergleichen Wahl, nach der Mehrheit der Stimmen, von den sämmtlichen Gliedern der Familie gewählt. Hierauf aber dem Consistorio zu einer mit demselben anzustellenden Prüfung, mittelst eines Vorstellungsschreibens (Präsentationsschreiben) vorgestellet, und nach ausgehaltener Prüfung zu einer öffentlichen Probepredigt, auch ein zu bestellender Schuldiener zu einer Probe im Kinderlehren, Singen und Orgelschlagen, gelassen. Da denn nach abgelegter Probe derselbe, in Gegenwart des Superintendenten, des jedesmaligen Familienältesten und der versammelten Kirchfahrt, ohne das der letzteren hierbey ein verneinendes Stimmrecht zustehet, von den sämmtlichen Gliedern der Familie sofort gewählet, auch ihm der gewöhnliche Berufungsbrief (Vacatio) zu dem erledigten Pfarramte eingehändiget. Im Fall aber auch bey einer vorseyenden Wahl eine völlige Gleichheit in Ansehung der Stimmen eintreten sollte, so hat der jedesmalige Familienälteste, vermöge des ihm zustehenden doppelten Stimmrechts, die zweifelhafte Wahl sofort zu entscheiden. Derjenige aber, welcher durch Geschenke

schenke, oder andere unerlaubte Mittel, ein geistliches Amt entweder mittelbar oder unmittelbar zu erlangen gesucht, ist desselben sofort für unfähig zu achten, dasjenige Mitglied aber, welches in Hinsicht des zu vergebenden geistlichen Amts, Geschenke wirklich angenommen, folglich ein sogenanntes Simonisches Verbrechen (Crimen Simoniae) begangen hat, ist seines Stimm- und Wahlrechts bey der Verleihung geistlicher Aemter für beständig verlustig.

Uiber die Kirchengüther der in Bezirk unserer Stamm- und Geschlechtsgüther liegenden Kirchen- und geistlichen Gebäude, welche in den Verzeichnissen E. F. G und H. besonders angegeben sind, führt der jedesmalige Familienälteste, neben dem Consistorio, die Oberaufsicht. Die eigentliche Verwaltung derselben aber bleibt dem jedesmaligen Pfarrer und Schuldiener, nach der bisherigen Verfassung, auch für die Zukunft überlassen, welche jedoch für die bestmöglichste Erhaltung zu sorgen haben. Das baare Kirchenvermögen aber wird durch die hierzu bestellten Kirchen- und Kastenvorsteher, welche mit Zuziehung des Consistoriums jederzeit zu bestellen sind, verwaltet, worüber die Kirchrechnungen der bessern Ordnung wegen, jährlich, und auf der Pfarrey jeder Kirche, in Gegenwart des Superintendenten des Pfarrers und des Familienältesten (welcher hierbey der Verfassung gemäß jederzeit den Vorsitz hat, und durch den Gesamtgerichtshalter die Kirchrechnungsakten führt,) als der jedesmaligen Kircheninspection, von den erstern abgenommen und nach befundener Richtigkeit, von Seiten des Consistoriums dafür erkläret. Für die sichere Ausleihung der Kirchen-

gelder haben die jedesmalige Kirchenvorsteher, mit Zuziehung der Kircheninspection, jederzeit die möglichste Sorge zu tragen.

Einzelnen Gliedern der Familie ist es jedoch nicht erlaubt, aus dem Kirchenvermögen, Gelder und Kapitalien, unter welchem Vorwande es auch geschehen möchte, aufzunehmen.

Die zur Erbauung oder Ausbesserung der Kirchen- Schul- und Pfarrwohnungsgebäude erforderlichen Kosten, sind zuvörderst aus dem Kirchenvermögen einer jeden Kirche zu bestreiten. Dafern aber solches überall nicht zureichen sollte, so sind die Eingepfarrten sowohl, als auch die auswärtigen Feld- und Hufenbesitzer, in Ansehung ihrer in dem berührten Kirchspiel liegenden Grundstücke, dabey zur Mitleidenheit zuziehen und nach dem Steuerfusse beyzutragen verbunden.

Hiernächst und

XXII.

sind sowohl die in jeder Kirche befindlichen herrschaftlichen Kirchenkapellen und Kirchenstühle für herrschaftliche Diener, als auch die bey den Kirchen zu Pappelhayn und Wiesendorf befindlichen Familienbegräbnisse beyder Linien, auf gemeinschaftliche Kosten in brauchbarem Stande jederzeit zu unterhalten.

Uibrigens ist der jedesmalige Kirchenpatron bey jeder Kirche, mit Einschluß der ganzen Familie, in

das

das öffentliche Kirchengebet einzuschliessen, und nach dessen Absterben, das gewöhnliche Trauergeläute anzuordnen, auch das Orgelspielen und die öffentliche Musik auf vier Wochen einzustellen.

In Ansehung

XXIII.

der mit den gemeinsamen Familiengüthern verbundenen hohen und niedern Jagd und Fischerey, sind zwar die Jagdrechte eines jeden Ritterguths in Rücksicht der Gränzen mit den Nachbarn durch wechselseitige Verträge, welche in dem Familienarchive aufbehalten sind, überall genau bestimmt: Allein in Hinsicht der gemeinschaftlichen Benutzung wird hiermit festgesetzet, daß in den sämmtlichen Jagdrevieren eine wirkliche Koppeljagd und gemeinschaftliche Fischerey statt haben solle, so daß die Jagd jährlich zur gewöhnlichen Zeit, nach vorher genommener gemeinschaftlicher Verabredung, eröfnet, und von jeder Linie und deren Jäger, jedoch mit Beobachtung der Setzzeit, ordentlich ausgeübet werden soll. Fremden Schützen ist zwar der Eingang ins Gehege schlechterdings untersagt; worauf auch die herrschaftlichen Jäger jederzeit genaue Obsicht zu führen verbunden sind: allein eine kleine Jagd zum Vergnügen eines Gastes anzustellen, ist jedem Mitgliede der Familie unverwehret.

Das bey einer absonderlich angestellten grossen Jagd, oder Treiben erlegtes Wildpret, ist, nachdem davon das nöthige zum häußlichen Verbrauch unter die Familie vertheilet worden, durch Verkauf ins Geld zu

seßen, und der Betrag davon zu den gemeinschaftlichen Familieneinkünften von dem Familienältesten in die jährliche Einnahme-Rechnung zu bringen. Welches auch in Rücksicht der Fischerey überhaupt in der obigen Maasse statt haben soll.

In Ansehung

XXIV.

der mit den Familien- und Geschlechtsgüthern verbundenen Forsten und Waldungen und deren gemeinschaftlichen Benutzung ist dem jedesmaligen Familienältesten die Oberaufsicht und Verwaltung derselben dergestalt übertragen, daß derselbe nicht allein die dabey nöthigen Förster, Jäger und Forstläufer, mit Einwilligung der Familienglieder, erwähle, anstelle und nach den ihn deshalb zu entwerfenden Dienstbestellungsverträgen verpflichteten lasse, sondern auch für die Erhaltung, Anpflanzung und möglichst beste Bewirthschaftung der Forsten und Waldungen Sorge trage. Es sind aber die gesammten Hölzer und Waldungen, nach Maaßgabe des Forstregisters, in gewisse Schläge und Haue einzutheilen, welche nebst dem windbrüchigen und abgestorbenen Holze, zu rechter Zeit jährlich abzutreiben, zu schlagen und zugleich sammt den Stämmen auszuroden sind; dagegen ist aber die Anpflanzung und Besäeung der leeren und lichten Plätze mit verschiedenen Holzarten, nach der Beschaffenheit des Bodens, überall den Regeln der Forstwissenschaft gemäß, gehörig und mit Fleiß zu besorgen. Das zu den nöthigen Bauten der sämmtlichen Familiengüther erforderliche Holz, an

Schwel-

Schwellen, Bret- Pfosten- Latten- und Schirrholz sowohl, als auch das zur täglichen Feuerung, für das Brauwesen und der Ziegelbrennerey nöthige Holz, so wie das zum öffentlichen Verkauf bestimmte Bau- und Klasterholz aller Art, ist zur gewöhnlichen Zeit, jedoch mit möglichster Schonung des Anflugs und der jungen Latten, zu fällen und zu schlagen, auch nach dem solches in tüchtige Klastern und Schragen gesetzt und aufgeräumt worden, so viel es immer möglich ist, bey hartem Frost, abzufahren. Der jährliche durch Verkauf gelöfete Ertrag des Bau- und Klasterholzes, dessen Preis der jedesmalige Familienälteste, mit Zuziehung der Holzförster zubestimmen hat, ist von den Holzförstern vermittelst der darüber abzuhaltenden jährlichen Forstregister und Holzrechnungen zur gemeinschaftlichen Kasse und weiteren Berechnung an den Familienältesten richtig abzuliefern. Dieser aber hat sodann die eingangenen Jagd- und Holznutzungen, dafern diese übergebenen Rechnungen mit der vorigen Angabe der Wildprets und Holzlieferungszettel, nach Maaßgabe der erfolgten Holzanweisung, (welche der Familienälteste jederzeit in Person beyzuwohnen) seine Richtigkeit hat, in einer besondern Jagd- und Holzrechnung aufzuführen und Inhalts dieser Rechnungen auch jährlich zur gemeinschaftlichen Vertheilung zu bringen. Auf eben die Art ist es mit den übrigen eingegangenen Forstnutzungen, an erhobenen Wiesenmiethzinsen, der gegrabenen Kühnstöcke, des Reiffenholzes, und der Eichel-Mastung, auch der Fischerey zu halten, deren jährlicher Ertrag, so wie alle übrige Güthereinkünfte, nach Maaßgabe der obigen und

abson-

absonderlichen Bestimmung, zur gemeinschaftlichen Vertheilung kommen.

Wie nun endlich

XXV.

wir sämmtlich unterzeichnete Glieder der Lilienfternschen Familie, sowohl für uns, als unsere lehnsfähige männliche Kinder und Nachkommen, gegenwärtigen, gemeinsam und wohlbedächtig errichteten Familienvertrag mit Festsetzung des in unserer Familie aus beyden Linien zu befolgenden Familienältestenrechts; in allen und jedem Punkten nochmals genehmigen, und die Festhaltung und Erfüllung desselben bey unserm adelichen Wort und Ehre einander wechselseitig zusichern; so setzen wir auch zugleich auf den ganz unverhofften Fall, hiermit ausdrücklich fest, daß derjenige unter uns, oder unsern Nachkommen, welcher entweder mittelbar, oder unmittelbar, diesem unsern aufs allgemeine Beste der gesammten Familie abzweckenden Vertrage, in irgend einem Punkte entgegen handeln würde, sofort in eine Strafe von Einhundert Thalern, die wir hiermit gemeinschaftlich festsetzen, und lediglich zu milden Stiftungen bestimmen, jedesmal verfallen seyn soll, welche demselben sofort von dem auf ihn fallenden Antheil seiner Familieneinkünfte, ohne Nachsicht zu kürzen und der Absicht gemäß zu verwenden ist.

Zu dessen allem mehrer Urkund und Beglaubigung ist gegenwärtige Urkunde in verschiedenen und vollkommen gleichlautenden Mustern hierüber verfaßt und von uns

sämmt-

sämmtlichen Theilhabern, nach erfolgter deutlicher Ablesung, eigenhändig unterschrieben und mit unsern angebornen Wappen bedruckt worden. Es soll auch solche dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn N. N. zur höchsten landes- und lehnsherrlichen Bestättigung, auf gemeinschaftliche Kosten, förderſam unterthänigst übergeben, nach dessen Erfolg aber die Urschrift davon in dem gemeinsamen Urkundenbehältnisse verwahrlich niedergelegt, auch jedem Familienglied eine beglaubigte Abschrift davon ausgehändiget werden.

So geschehen auf dem Schlosse zu Pappenhayn am 15. Sept. 1790.

(L. S.) Franz Ludwig, Freyherr von Lilienstern,

aus dem Hause A.
Titel und Rang.

(L. S.) Otto Heinrich, Freyherr von Lilienstern,

aus dem Hause A.
Titel und Rang.

(L. S.) Ernst Gottschalk, Freyherr von Lilienstern,

aus dem Hause B.

(L. S.)

(L. S.) Anton Ludwig, Freyherr von Lilienſtern,

aus dem Hauſe B.

(L. S.) Wilhelm Erdmann, Freyherr von Lilienſtern,

aus dem Hauſe B.

ꝛc.

Drittes Kapitel.

Von Schenkungsverträgen überhaupt.

I.

Muster

eines Schenkungsvertrags unter Lebenden.

(Donatio inter vivos.)

Daß zwischen nachbenannten Theilnehmern,

Meister Johann Christoph Fröhlich,
Bürgern und Obermeistern des Schneiderhandwerks hier zu Nirgendheim,
Schenkungsgebern an einem,

und dessen beyden Vettern,

Mstr. Johann Gottfried Fröhlig,
Bürgern und Schlossermeistern zu Asträenburg, und

Christoph Ludwig Fröhlig,
Schneidergesellen, vorjetzt daselbst in Arbeit.

Schenkungsnehmern am andern Theile,

am

am heutigen Tage nachfolgender Übergabe- und Schenkungsvertrag, in Gegenwart der mit unterschriebenen Zeugen, wohlbedächtig verabredet und wirklich geschlossen worden, bekräftiget gegenwärtige Urkunde.

Es übergiebt nämlich erstgedachter Meister Johann Christoph Fröhlig, aus eigener freyer Bewegung die ihm erb- und eigenthümlich zugehörige

Fünf Acker Holz und Wiesewachs, zu Aßträenburg, zwischen den sogenannten Stadt- und Cämmereywiesen und dem Siegersdorfer Pfarrholze gelegen, welche E. E. Rathe alhier lehnen und jährlich zu Michaelis — 12 Gr. 6 Pf. erbzinsen, auch 7. volle Schocke versteuern ꝛc.

an seinen obgenannten Vetter, Meister Johann Gottfried Fröhlig, schenkungsweise und dergestalt, daß derselbe, sowohl für sich, als seine Erben, der berührten 5 Acker Holz und Wiesewachs sich sofort als sein wahres Eigenthum anmassen, solche in Besitz nehmen, eigenthumsweise und so wie er und seine Vorfahren vormals solche besessen, genützet und gebraucht, ebenfalls für die Zukunft nutzen und gebrauchen möge. In welcher Absicht der Schenkungsgeber nicht allein die Lehn an den berührten schenkungsweise überlassenen 5 Ackern Holz und Wiesewachs, hiermit aufläßt, sondern auch ausdrücklich gestattet, daß gedachter sein Vetter mit dem berührten Grundstücken beliehen, in dem ruhigen Besitz desselben gesetzet und das völlige Eigenthum ihm über-

übertragen werde, immassen der erstere sich aller Ansprüche darauf hiermit begiebt und eine unwiderrufliche Verzicht leistet. Welche Schenkung und Uibergabe der Schenkungsnehmer, gedachter Meister Johann Gottfried Fröhlig, allenthalben bestens und mit geziemenden Dank annimmt.

Wie nun der Schenkungsgeber, gedachter Meister Johann Christoph Fröhlig, hierbey die Absicht hat, die berührten 5 Acker Holz und Wiesewachs, welche er von seinem verstorbenen Vater, Meister Martin Fröhlig, vermöge des väterlichen Testaments überkommen, dieser aber solche von seinem verstorbenen Bruder, David Fröhlig, kaufweise, erb- und eigenthümlich angenommen, bey der Familie zu lassen, und dadurch seinen beyden obgenannten Vettern, in Hinsicht der von ihrem Vater vormals erhaltenen Erziehung und Unterstützung, ein unbezweifeltes Merkmal seiner Liebe und Freundschaft zu geben: So schenket auch derselbe, ferner, und weil die obigen 5 Acker Holz und Wiesewachs seinem vorgenannten Vetter, Meister Johann Gottfried Fröhlig, nach der obigen Bestimmung lediglich allein zugehören sollen, seinem andern Vetter, Christoph Ludwig Fröhlig, dermaligen Schneidergesellen, von demjenigen Vierhundert Thalern in vollwichtigen Louisd'or, das Stück zu 5 Thlr. — welche zu Asträenburg als zinsbar vorgeliehenes Kapital und gegen einvierteljährige Aufkündigung, auf Meister Johann Samuel Rosenstrauchs, Bürgers und Weißbeckers daselbst, am Markte zwischen den Klauß- und Bergerschen Häusern gelegenen brauberechtigten Hause,

Hofe, Scheune und Garten, unterpfändlich haften, Zweihundert Thaler, dergestalt, daß er solche, nach bereits erfolgter loskündigung, als sein wahres Eigenthum erheben und zu Erlangung seines Meisterrechts, auch Betreibung seines erlernten Handwerks, anwenden, und darüber nach eigenen Gefallen schalten möge. In welcher Absicht der erstere die gerichtliche loskündigung der obberührten geschenkten 200 Thlr. — sofort zu bewirken, auch die gerichtliche Quittungsgebühren zu berichtigen verspricht. Welche Schenkung der gedachte Christoph Ludwig Fröhlig, nicht nur mit gebührendem Danke annimmt, sondern sich auch verbindet, die berührten und geschenkten 200 Thlr. zu der angegebenen Absicht anzuwenden.

Wie nun die Eingangs gedachten Theilnehmer über den gegenwärtigen Schenkungsvertrag ihre vollkommene Zufriedenheit bezeigen und dabey unabänderlich verbleiben, insonderheit der ostermeldete Schenkungsgeber, die über die berührten 5 Acker Holz und Wiesewachs in Händen habende Urkunden und Lehnscheine, so wie die berührte Unterpfandsverschreibung des gedachten Kapitals der 400 Thlr. den ermeldeten Schenkungsnehmern sofort übergeben, auch zugleich allen, diesem Schenkungsvertrag zuwiderlaufenden, Ausflüchten und Rechtsbehelfen, besonders der Uibereilung, der listigen Uiberredung, ausdrücklich entsaget, die Schenkungsnehmer aber, obige Schenkung nochmals bestens angenommen haben: Als ist zu dessen allem mehrer Urkund und Beglaubigung gegenwärtiger Schenkungsbrief in doppelten und gleichlautenden Mustern hierüber verfaßt, auch nach erfolgter deutlicher Vorlesung und nochmaliger Genehmigung von

den im Eingange genannten Schenkungsgeber und Schenkungnehmern, so wie von den dabey gegenwärtig gewesenen Zeugen, eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden.

So geschehen zu Nirgendheim am 25 Sept. 1790.

(L. S.) Meister Johann Christoph Fröhlig,
als Schenkungsgeber.

(L. S.) Mstr. Johann Gottfried Fröhlig,
als Schenkungsnehmer.

(L. S.) Christoph Ludwig Fröhlig,
als Schenkungsnehmer.

(L. S.) N. N. als hierzu erbetener Zeuge.
(L. S.) N. N. als hierzu erbetener Zeuge.

II.

Muster

eines Schenkungsbriefes unter Lebenden.

Da ich aus eigener Bewegung freywillig mich entschlossen habe, meinem, auf der Universität zu Leipzig die Rechte studirenden Vetter, Herrn Karl Heinrich Javolen, von dem mir neuerlich mit nicht geringem Wohlgefallen glaubwürdige Zeugnisse seines Fleisses und Wohlverhaltens bekannt worden sind, unzweifelhafte Proben meiner aufrichtigen Liebe und Zuneigung zu geben; So erkläre ich mich gegen dessen anwesenden Bruder, Herrn Johann Friedrich Javolen, in Gegenwart der zugleich mit unterschriebenen Zeugen, hiermit wohlbedächtig und ausdrücklich, daß ich gedachten meinem Vetter, zur Fortsetzung seines Studirens und Erlangung der Doktorwürde Sechshundert Thaler — in Churfürstl. Sächß. Conventionsmünzsorten dergestalt schenke, daß er solche von den, zu Michaelis gegenwärtigen Jahres gefällig werdenden Pachtgeldern, oder andern eingehenden Lehns- und Gerichtsnutzungen, meines Ritterguths zu Nirgendfelde, weshalb ich bereits die nöthigen Vorkehrungen getroffen habe, als sein wahres Eigenthum, gegen Quittung erheben, und dieses freywillige Geschenk, meiner Absicht gemäß, verwenden möge. Wie ich denn auf diese zu Michaelis d. J. gefällig werdende Pachtgelder, Lehns- und Gerichts-

richtsnutzungen auf 600 Thlr. — hoch, hiermit eine unwiderrufliche Quittung und Verzicht leiste, auch mich zugleich verbinde, dafern diese 600 Thlr. wider alles Vermuthen, zur bestimmten Zeit nicht baar eingehen sollten, dieses Geschenk aus meinem übrigen Vermögen demselben baar auszuzahlen. Im Fall ich aber auch nach Gottes Willen vor der Auszahlung dieses Geschenks mit Tode abgehen sollte, so sollen meine Erben nicht weniger verbunden seyn, meinem Vetter diese 600 Thlr. ohne alle Verzögerung und Ausflüchte auszuzahlen. Zu dessen allem mehrer Urkund und Bekräftigung habe ich gegenwärtigen Schenkungsbrief wohlbedächtig hierüber ausgestellet, auch eigenhändig unterschrieben und besiegelt.

So geschehen zu Astraenstadt am 12. Jul. 1790.

(L. S.) Johann George Javolen.

(L. S.) Erdmann Friedrich Javolen, und nehme ich vorstehendes Geschenk der 600 Thlr. — im Namen meines abwesenden Bruders, Karl Heinrich Javolens, unter schuldigster Dankbezeugung, hiermit allenthalben bestens an.

(L. S.) N. N. als hierzu erbetener Zeuge.
(L. S.) N. N. als hierzu erbetener Zeuge.

III.

Muster

eines Schenkungsbriefes auf den Todesfall.

(Donatio mortis causa.)

Im Namen Gottes!

Sey hiermit zu wissen, daß ich Johann Ehrenfried Klaß, in Rücksicht meiner bisherigen kränklichen Leibesumstände, auch täglich zunehmenden Schwachheit und meines daher vielleicht bald zu erfolgenden Todes, mich bey noch vollkommenen Verstandes- und Seelenkräften, sonder Zwang und Zunöthigung freywillig entschlossen habe, zwischen meinem Bruder, Meister Johann Jacob Klassen, Bürgern und Schlossern, hier zu Asträenstadt, gegenwärtige Schenkung von Todeswegen zu errichten. Wie ich nun zu Vermeidung alles Streits zwischen meinen Kindern und Erben nach meinem Tode, solches in Schriften zu verfassen für nöthig erachtet: So erkläre ich auch hiermit in Gegenwart der zu dieser Schenkungshandlung erbetenen fünf Zeugen wohlbedächtig und schenke auf den Fall, wenn ich von diesem Lager nicht wieder aufkommen sollte, gedachten meinem Bruder, Johann Jakob Klassen, weil er mir stets aufrichtige Merkmale brüderlicher Liebe gegeben, das mir erb- und eigenthümlich zugehörige, aus der väterlichen

Erb-

Erbschaft vormals angenommene Haus und Garten, in der St. Annenvorstadt neben dem Hospitale gelegen, dergestalt, daß er solches nach meinem erfolgten Ableben sofort in Besitz nehmen, solches erb- und eigenthümlich behalten und damit als mit seinem wahren Eigenthume unbeschränkt handeln und umgehen möge. Im Fall aber mein obgedachter Bruder, noch vor mir versterben sollte, so soll nichts destoweniger diese Schenkung von Todeswegen auf seinen hinterlassenen Sohn, Namens Gottfried Ludwig übergehen und kräftig bleiben. Immassen meine hinterlassene Kinder und Erben, meinem gedachten Bruder oder nach dessen Ableben, seinem benannten Sohne, das geschenkte Haus und Garten nach meinem Tode, nebst allem Recht- und Gerechtigkeiten, Schuld und Pfand frey, sofort abzutreten, verpflichtet sind.

Wie nun Eingangsgedachter mein Bruder, sowohl für sich, als auch in väterlicher Gewalt seines Sohnes, die aus wahrer brüderlicher Liebe erfolgte Schenkung des oben beschriebenen Hauses und Gartens, unter Bezeugung des aufrichtigen Danks und ausdrücklicher Zusicherung gegenseitiger brüderlicher Liebe und Zuneigung, bestens angenommen: Als ist zu dessen allem mehrer Beglaubigung gegenwärtige Schenkungsurkunde hierüber verfasset und nach erfolgter deutlicher Vorlesung sowohl von mir dem Schenkungsgeber, als auch dem Schenkungsnehmer, nebst den hierzu erbetenen Zeugen eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden. Es soll auch dieser Schenkungsbrief E. E. und Wohlweisen

Stadtrathe alhier, zu gerichtlicher Kundwerdung und Aufbewahrung fördersam übergeben werden.

So geschehen zu Asträenburg am 12 Sept. 1790.

(L. S.) Johann Ehrenfried Klaß,
als Schenkungsgeber.

(L. S.) Johann Jakob Klaß,
als Schenkungsnehmer, sowohl für mich, als auch in väterlicher Gewalt meines Sohnes Christoph Ludwigs.

(L. S.) N. N. als hierzu erbetener Zeuge.
(L. S.) N. N. als — — —
(L. S.) N. N. als — — —
(L. S.) N. N. als — — —
(L. S.) N. N. als hierzu erbetener Zeuge.

Dritter Abschnitt.

Von aussergerichtlichen testamentlichen Verordnungen überhaupt.

Erstes Kapitel.

Von feyerlichen testamentlichen Erbverordnungen.

I.

Muster

einer aussergerichtlichen testamentlichen auch vertraulichen Erbschaftsverordnung über ein Stamm- und Geschlechtsguth, sammt andern Stiftungen und Vermächtnissen.

Im Namen Gottes!

Nachdem ich Johann Ernst von Süssenbach, auf Tannendorf ꝛc. mich der Vergänglichkeit dieses Lebens erinnert, und daß auch mich nichts anders als der Tod, das gemeine Loos aller Menschen, dereinst unfehlbar erwartet: So habe ich in Hinsicht meines zuver-

lassenden zeitlichen Vermögens, und damit nach meinem Tode zwischen meiner Familie darüber kein Streit entstehe, mich aus freyer Bewegung, sonder Zwang und Zunöthigung, auch bey noch vollkommenen Verstandes- und Seelenkräften entschlossen, meine testamentliche letzte Willens- und fideicommissarische Erbverordnung, auf folgende Art, zu errichten und wohlbedächtig abzufassen.

Zuförderst und

I.

befehle ich dereinst im Tode meine Seele, den Händen meines Gottes, Schöpfers und Wohlthäters, in der gewissen Hofnung, daß er sie jener Glückseligkeit theilhaftig machen werde.

II.

In Ansehung meines dereinst entseelten Körpers, verordne ich, daß solcher, ich sterbe übrigens an welchem Orte es auch sey, in mein Erbbegräbniß in der Kirche zu Tannendorf, meinem Stande gemäß, mit einem gewöhnlichen Leichenbegängniß, auch Haltung einer Gedächtnißpredigt und Abdankung, nach christlichem Gebrauche beygesetzet werde. Demjenigen Geistlichen nun, der die erste Gedächtnißpredigt in der Kirche zu Tannendorf halten wird, setze ich Zehn Thaler, und demjenigen, welcher die Abdankung verrichten wird, auch Zehn Thaler — dafür aus. Zugleich bestimme ich hiermit ausdrücklich, daß alle Jahre zu ewigen Zeiten, in der Kirche zu Tannendorf, am Tag nach dem Feste

Johan-

Johannis des Täufers, eine dergleichen Gedächtnißpredigt von dem jedesmaligen Pfarrer zu Tannendorf gehalten werden soll, wofür der jedesmalige Besitzer des Ritterguths Tannendorf demselben fünf Thaler baar zu bezahlen gehalten seyn soll. Wie ich denn zu Abentrichtung dieser jährlichen Fünf Thaler, die Summe von Einhundert Thaler, als ein immerwährendes, auf meinem Ritterguthe Tannendorf unablöslich haftendes Kapital, hiermit aussetze. Meinen Erben will ich es jedoch lediglich allein überlassen, ob sie zu Erhaltung meines Andenkens mir ein Ehrengrabmal in besagter Kirche errichten lassen wollen.

Was nun aber

III.

nach meinem Absterben, meine sämmtliche Verlassenschaft betrift, sie bestehe nun in beweglichen oder unbeweglichen Vermögen, Lehn- und Erbgüthern, baarem Gelde, Gedächtniß- und Schaumünzen, aussenstehenden Schulden, Recht und Gerechtigkeiten, an welchen Ort und Landen solches nur immer befindlich seyn mag, nichts davon ausgeschlossen, dazu setze ich meinen geliebten Bruder,

Herrn Ernst Adolph, Freyherrn von Süssenbach,
Königl. Preuß. hochbestallten Kriegsrath zu N.

und meine leibliche Schwester,

Frau Friederiken Amalien, geborne von Süssenbach,

Herrn

Herrn Johann Ernst Klausdorfs, weil. Churf. Sächß. Cammerraths, hinterlassene Frau Wittwe, zu Aßräenburg,

als meine alleinige und wahre Gemeinerben, (Universalerben) meiner sämmtlichen Verlassenschaft, auf Ehrenvolle Erbeinsetzungsart (titulo institutionis honorabili) hiermit ein, so, daß mein nurernannter geliebter Bruder, nach meinem Ableben sich von meinem Rittergute Tannendorf, als Besitzer schreiben, solches sofort in Besitz nehmen, die Einkünfte desselben auf seine Lebenszeit allein, und mit Ausschluß seiner Schwester, ihrer Kinder und Kindeskinder und aller andern Anverwandten, erheben, nutzen und gebrauchen, auch solche Nutzung, sie sey bereits entrichtet, oder noch hinterstellig und soviel davon bis auf seinen Tod gefällig ist, auf seine jetzige Ehegenoßin Fr. Adelheide Erneſtine, geb. von Knobelsdorf, dafern sie seinen Tod überlebet, und auf meine Schwester Frau Friederike Amalie verwitb. Klausdorf übertragen und vererben möge. Jedoch soll mein Bruder und dessen Wittwe, Kinder und Erben, alle und jede bey seinem Leben und bis zu seinem Tode gefällige und aufgelaufene, ordentliche und ausserordentliche, landes- und lehnsherrliche Gefälle und Abgaben, wie sie auch Namen haben mögen, bey Verlust des übrigen Vermächtnisses, abtragen und die Rittergutsgebäude, an Herrenhaus, Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, Scheunen, Ställen u. s. w. jährlich ausbessern lassen, in gutem nutzbarem Stande erhalten, Felder, Wiesen, Teiche, Waldung und Holzungen pfleglich und hauswirthschaftlich gebrauchen und

unter-

unterhalten, sie nicht zu Grunde richten, noch weniger, daß solches von andern geschehe, zulassen.

Wie ich denn hiernächst und

IV.

meinem vielgeliebten Bruder und allen künftigen Besitzern hiermit ausdrücklich untersage, von diesen meinem Ritterguthe Tannendorf, weder durch Kauf, Tausch, Schenkung, sowohl unter den Lebenden, als auf den Todesfall, noch auch in Rücksicht der Ausstattung der Töchter, der Gegenvermächtnisse, Verleibdingungen, noch auf andere Art, und unter welchem Vorwande es auch geschehen möchte, nicht das geringste davon zu veräussern, zu verpfänden, oder wider meine Absicht zu beschweren. Vielmehr verordne ich und ersuche denselben, zugleich hiermit freundschaftlich, daß er, oder seine Erben, berührtes mein Ritterguth Tannendorf, mit allen Zugehörungen, an Lehn- Erb- und Pertinenzstücken, in dem Stande, wie er solches nach meinem Tode erlangen wird, nichts davon ausgenommen, frey und unbeschweret, seinem ältesten Sohne, dafern er einen überkommen und verlassen wird, übertrage und überlasse. Immassen es mein ernster Wille ist, daß dieses mein Ritterguth, als eine immerwährende vertrauliche Erbschaft Fideicommissum familiae) für die Süssenbachische Familie, zu ewigen Zeiten seyn und bleiben soll, auch solches nach meinem Tode zuförderst auf ermeldeten meinen Herrn Bruder, und nach dessen Tode auf den ältesten seiner Söhne, mit Ausschliessung des jüngeren Bruders, und auf den ältesten Sohn der älteren Linie der

von

von Süssenbach, auf die vorbeschriebene Art und Weise, nebst dem obigen Veräusserungs- und Beschwerungsverbote, und so wie ich in Ansehung meines Herrn Bruders es allenthalben verordnet habe, jederzeit fallen, sie solches auch, auf Lebenszeit ruhig und ungestöret besitzen, nutzen und gebrauchen sollen.

Im Fall aber

V.

mein nurgenannter Herr Bruder, ohne ehelich geborne männliche Leibeserben versterben sollte, alsdann soll dessen itzige Ehegenossin, Frau Adelheide Erneſtine, geb. Knobelsdorf, mit meiner nurgedachten Schwester, Frau Friederiken Amalien, verwitweten Klausdorf, zugleich den Nießbrauch (uſumfructum) von meinen Ritterguthe Tannendorf, soviel solches über die jährlich zu leistende, ordentliche und außerordentliche, landes- und lehnsherrliche Gefälle und Abgaben, Reparaturkosten der Wohn- und Wirthschaftsgebäude, auch Abentrichtung der Vermächtnisse, abwirft, auf Lebenszeit, haben und geniessen. Es ist ihnen auch dabey nachgelassen, das Guth entweder selbst, oder durch einen verständigen Hauswirth, auf ihre Kosten, verwalten und bewirthschaften zu lassen. Jedoch haben ihre beyderseitige Kinder, nach ihrer Mutter Tode sich dieses Nießbrauchs nicht zu erfreuen, sondern es fällt solcher nach dem Tode der einen obgedachten Nießbraucherin, der überlebenden, jedoch ebenfalls nur auf ihre Lebenszeit, ganz allein zu.

VI.

Dafern aber

VI.

meines Herrn Bruders ältesten Sohnes männliche eheliche Nachkommen ganz abstürben, sodann und eher nicht, sollen des andern Sohnes Kinder, männlichen Geschlechts, und nach dieser Linie gänzlichem Abgange, erst der dritte Sohn und dessen männliche lehnsfähige Erben, in absteigender Linie, zur Lehnsfolge kommen, und mein Ritterguth Tannendorf, ganz auf die oben, in Betref meines Herrn Bruders, beschriebene Art und mit allen dabey gemachten Einschränkungen, besitzen und gebrauchen.

Im Fall es auch

VII.

durch Gottes weisen Rath geschehen sollte, daß vor, oder nach meinem Tode, mein geliebter Herr Bruder Ernst Adolph, Freyherr von Süssenbach, ohne Hinterlassung ehelich geborner lehnsfähiger männlicher Erben mit Tode abgehen, oder auch diese über lang und kurz versterben, und folglich mein und meines Bruders Geschlecht und Namen erlöschen würde; auf diesen Fall verordne ich, Johann Ernst von Süssenbach, daß sodann und eher nicht, mein Ritterguth, auf meines bereits verstorbenen Vetters, Herrn Adam Ernst von Süssenbachs ehelich geborne, männliche Leibes- und Lehnserben und dessen einigen Sohn, August Ernst von Süssenbach, zu Gründorf, in eben der Ordnung, wie oben bey meinem Bruder, dessen Söhnen,

En-

Enkeln und Nachkommen verordnet worden, mit dem Vorzugsrechte der Linien, und so lange als von denselben noch einer der von Süssenbache und von meiner Verwandschaft am Leben, mein Guth Tannendorf, nebst allen gegenwärtigen und künftigen Zugehörungen, jedoch lediglich unter obigen Bedingungen und Einschränkungen, insonderheit dem obigen Veräusserungsverbot, der abzutragenden ordentlichen und ausserordentlichen Gefälle und Abgaben, der ausgesetzten Stiftungs- und Vermächtnisgelder, auch genauer Befolgung alles dessen, was ich oben, in Rücksicht meines Bruders und dessen Nachkommen verordnet habe, welches ich zu pünktlicher Anwendung hier wiederholet haben will, als eine vertrauliche Erbschaft, anvertrautes Familienguth (Fideicommissum familiae) fallen soll. Wobey das weibliche Geschlecht ebenfalls ausgeschlossen ist, so lange noch ein Stammführer des Süssenbachischen Geschlechts vorhanden ist.

Hiernächst und

VIII.

verordne ich, Johann Ernst von Süssenbach, hiermit ausdrücklich, daß mein nurerwähntes Ritterguth von nun an und zu ewigen Zeiten, und so lange einer von der Süssenbachschen Familie lebt, deren Namen und Wappen führt, die Beschaffenheit eines wirklichen Stamm- und Geschlechtsguths für die Süssenbachsche freyherrliche Familie haben und behalten soll. In dieser Absicht soll es auch jederzeit unzertrennet und ungetheilt bey einem einzigen und zwar allezeit dem nähe-

sten

sten und ältesten der Familie, auch bey der älteren Linie verbleiben, und nach dessen Tode erstlich wieder auf seine Nachkommen männlichen Geschlechts fallen und dem Besitzer jedesmal nur die Verwaltung des Guths nebst dem Nießbrauche und Einkünften erb- und eigenthümlich verbleiben. Einem jeden Besitzer aber liegt dabey ob, für die Erhaltung und Verbesserung dieses Familienguths alle mögliche Sorge zu tragen.

In dieser Hinsicht verordne ich

IX.

hiermit ausdrücklich, daß das ganze Ritterguth Tannendorf, nebst allen Ein- und Zugehörungen, unverschuldet, so wie ich es verlasse, allemal dem nachfolgenden Besitzer, schuld- und pfandfrey, auch ohne das mindeste davon zu veräussern, wieder eingeräumet und überlassen werde.

X.

Im Fall auch der nächste Lehnsfolger (Successor fideicommissarius) unmündig oder abwesend seyn sollte, so soll auf der Herren Testamentsvollzieher (Executores testamenti) Ansuchen, demselben ein besonderer Vormund der Unmündigkeit oder Abwesenheit halber, (tutor sive curator absentis) jedoch nicht der nächste Nachfolger, sondern der folgende nach ihm, verordnet werden, welcher im Namen des Unmündigen oder Abwesenden, bis zu dessen Volljährigkeit oder Zurückkunft, dessen Güther entweder selbst, oder durch andere Hauswirthschaftsverständige, verwalten und die Einkünfte zu sei-

nes Pflegbefohlenen Nutzen, Unterhalt und Verpflegung anwenden, den Ueberſchuß aber gegen hinlängliche Sicherheit und Verzinſung austhun ſoll. Wofür einem dergleichen Vormund für dieſe Verwaltung eine Ergötzlichkeit von Einhundert Thalern jährlich zugebilliget wird, dagegen derſelbe aber auch jährlich richtige Rechnungen abzulegen gehalten iſt.

Geſchähe es endlich auch

XI.

daß das ganze männliche Geſchlecht der von Süſſenbach, meines geliebten Bruders, Herrn Ernſt Adolph von Süſſenbach und meines Vetters Hr. Adam Ernſt von Süſſenbach Familie, männlichen Geſchlechts, gänzlich ausſtürbe, und niemand vorhanden wäre, der meinen Namen und Geſchlechtswappen führte, auch zu meiner Familie ſich nicht rechtfertigen könnte; als denn erſt und eher nicht, ſollen meine nächſten Anverwandten weiblichen Geſchlechts, die Verwaltung und den Nießbrauch von meinem Ritterguthe Tannendorf erhalten, und zwar dergeſtalt, daß ſelbiger in zwei Theile geſetzt und meines Bruders Töchter Kindern und ihren Nachkommen in abſteigender Linie, (Nepotes Neptes,) nach der Nähe des Grades es mögen deren viel oder wenig, oder auch nur eins ſeyn, die eine Hälfte, die andere Hälfte meiner Schweſter Söhne Töchtern, derer beiderſeitigen Kindern und übrigen Nachkommen von gleichem Grade zu Theil werden ſoll. Es ſoll aber das Erbfolgsrecht nicht auf deſſen Kinder, ſondern allemal dem- oder denjenigen, welche mir in ſolcher brüderlicher oder ſchweſterlicher Linie

mit Blutfreundschaft am nächsten verwandt sind, fallen. In Ansehung der Verwaltung dieses Ritterguths haben sie sich sodann selbst unter einander friedlich zu vergleichen, und es ist ihnen überlassen, ob sie es mittelst Pacht, oder durch gemeinschaftliche Verwaltung solches benutzen wollen. Im Fall sie aber die Verwaltung selbst übernehmen wollten, dann soll von jedweder Linie, sowohl von meines Bruders, als auch von meiner Schwester einer, mithin zwey Personen zu gleicher Zeit, die Aufsicht über die Verwaltung gemeinschaftlich führen. Nach dem gänzlichen Abgange der einen dieser Linien, verfällt die dadurch erledigte Hälfte auf die noch überlebende sodann ganz allein. Meines Vetters, Herrn Adam Ernst von Süssenbachs Nachkommen, weiblichen Geschlechts, namentlich seine Töchter, seiner Töchter Söhne Enkel und Enkelin (Nepotes et Neptes) sind auf alle Fälle von aller Erbfolge und Genuß der Erbschaft, ausser was die männlichen Besitzer bey ihren Leben von den Einkünften erübriget, oder bis zu deren Tode, den Rechten nach, zu fordern haben, gänzlich und so lange bis meines Herrn Bruders und meiner Frauen Schwester Familie und Nachkommen völlig ausgestorben, ausgeschlossen.

XII.

Daneben sind meine vorher auf gewisse Maaße eingesetzte Erben und Anverwandten weiblichen Geschlechts, auf welchen Grad und Linie die Erbfolge auch dereinst fallen möchte, die vorstehende testamentliche Verordnung in allen und jeden Punkten genau zu erfüllen verbunden. Es liegt ihnen auch vermöge dieser meiner

Verordnung schlechterdings ob, alles dasjenige, was in Betref der Erbeinsetzung meines Herrn Bruders und dessen Nachfolger, sowohl in Ansehung der Auszahlung der Vermächtnisse, der Aufbauung und Verbesserung der Ritterguths- und Wirthschaftsgebäude, als auch wegen der verbotenen Veräußerung, Vereinzelung und Trennung der Ritterguthszugehörungen, auch Beschwerung des Ritterguths selbst von mir festgesetzet worden ist, und welches ich zu genauer Befolgung hier ausdrücklich wiederhole, unter gleichmäßiger Verwarnung und angedroheter Strafe, genau zu befolgen.

XIII.

Und da berührtes Ritterguth als eine anvertraute Erbschaft (Fideicomissum Famililiae) für die Freyherrlich Süssenbachische Familie zu ewigen Zeiten bestehen und erhalten werden soll, so wünsche ich vorzüglich, daß mein Hr. Bruder und Hr. Vetter, oder deren beyde Nachfolger männlichen Geschlechts, auf welche der Genuß dieses Guths über lang oder kurz, kommen wird, solches nicht nur überhaupt zu verbessern und zu ihren eignen und der ganzen Familie Nutzen in bestem Stande zu erhalten suchen mögen, sondern ich verordne auch zugleich Kraft dieses, daß sie von den Einkünften des oftgenannten Ritterguths jährlich ein Kapital von Einhundert Thaler, zu Erhaltung und Ausbesserung der sämmtlichen Ritterguthsgebäude, gegen landübliche Verzinsung und genugsame unterpfändliche Sicherheit, ausleihen und berührten Hauptstamm, so lange es nicht die Noth erfordert, zur Aufbauung oder einer Hauptausbesserung der sämmtlichen Ritterguthsgebäude, stehen lassen.

Was hiernächst

XIIII.

auſſer dieſem Ritterguthe Tannendorf, mein ſämmtliches übriges bewegliches und unbewegliches Vermögen, an baaren Gelde, auſſenſtehenden Schulden, Güthern und Grundſtücken betrift, es beſtehe worinn es wolle, und an welchem Ort es gelegen und zu finden iſt, dazu benenne und ſetze ich meinen geliebten Bruder, Herrn Ernſt Adolph, Freyherrn von Süſſenbach, auf N.. und meine geliebteſte Schweſter, Friederiken Amalien verwittw. von Klausdorf, zu Aſträenſtadt, als meine wahre Gemein-Erben, auf Ehrenvolle Erbeinſetzungsart, (titulo inſtitutionis honorabili) zu gleichen Theilen, dergeſtalt ein, daß die eine Hälfte davon mein Herr Bruder, die andere aber meine Frau Schweſter, deren Kinder und Erben, erb- und eigenthümlich, und ſamt dem völligen Eigenthumsrechte, nach meinem Tode überkommen und behalten ſollen.

Dabey verordne ich

XV.

daß meine Eingangsernannte beyde Erben, meines Vettern, Herrn Adam Ernſt von Süſſenbachs hinterlaſſenen beyden Töchtern, Fräulein Amalien und Kunigunden von Süſſenbach, zu Wieſenthal, zu ihrer Ausſtattung jedweder Eintauſend Thaler bey ihrer künftigen Vermählung, und zwar den Tag nach erfolgtem Beylager, baar auszahlen ſollen. Dieſes Vermächtniß fällt jedoch, wenn die eine oder die andere von

denselben unverheyrathet verstirbet, meinen obernannten Erben anheim.

Hiernächst setze ich ferner

XVI.

vier Studirenden, aus meiner Freundschaft und zwar aus der Süssenbachischen, Randolphschen, Laubachschen und der Veitschen Familie, in nur erwähnter Ordnung, nach Maßgabe der Nähe des Grades der Verwandschaft, einem jeden Einhundert Thaler jährlich und auf drey nach einander folgende Jahre, zu ihren Studiren, als ein Gestifte zu ewigen Zeiten hiermit aus. Es soll auch weder der Religionsunterschied, noch die Verschiedenheit der Wissenschaften, denen sie obliegen, noch auch der Umstand, daß sie sich auf einer Akademie ausserhalb Landes befinden, keinem von dem Genusse dieser Stiftung ausschließen. Daher ist es völlig gleich, zu welcher von den dreyen in Deutschland gebilligten Religionen sie sich bekennen, und welchem Fache der Wissenschaften sie sich widmen, auch auf welcher Akademie sie sind, wenn sie nur durch gültige Zeugnisse erweisen, daß sie sich des Studirens halber daselbst aufhalten und den Wissenschaften wirklich obliegen. Es soll jedoch, wenn von einer Linie sich mehrere melden, der Arme dem Reichern jedesmal vorgezogen und auf die zweckmässige Vertheilung und Vergebung von Seiten des Familienältesten und der Testamentsvollzieher, genaue Rücksicht jederzeit genommen werden. Diese den vier Studirenden ausgesetzten Vierhundert Thaler Stipendiengelder soll der jedesmalige Besitzer

meines

meines Ritterguths Tannendorf jährlich Dreyhundert Thaler und der jedesmalige Besitzer meines Hauses zu N. Einhundert Thaler, ohne alle Beysteuer der übrigen Erben, vier Wochen vor Ostern an die Testamentsvollzieher, gegen Quittung, baar auszahlen, welche diese Stipendiengelder hierauf ohne Anstand an die Studirenden aus meiner Familie zu vertheilen haben. Keiner von den berührten vier Studirenden genießt das Stipendium länger als drey Jahre hintereinander. Ein jeder derselben ist dabey verbunden, jährlich Zeugnisse seines Fleisses und der guten Aufführung (testimonia diligentiae ac morum) nebst einer lateinischen Probeschrift aus derjenigen Wissenschaft, für welche sich ein jeder zunächst bestimmte, an die Testamentsvollzieher einzusenden. Nach Verlauf von dreyen Jahren und auf diese Art beständig fort, wird dieses Stipendium vier andern Studirenden, und allemal dem nächsten im Grade verliehen, und damit zu ewigen Zeiten fortgefahren. Zu dem Ende setze ich Sechs Tausend Thaler — Kapital als ein beständiges, dieser milden Stiftung verordnetes Vermächtniß, auf das Ritterguth Tannendorf, und Zweitausend Thaler, als gleichmäßiges Kapital auf mein zu N. in der Schloßgasse gelegenes Haus, hiermit wohlbedächtig aus, und ich verpflichte zugleich die jedesmaligen Besitzer meines Ritterguths Tannendorf sowohl, als auch meines Hauses zu N. daß sie die berührten Stipendiengelder, der obigen Verordnung überall gemäß und pünktlich, auch bey Verlust der vertraulichen Erbschaftseinsetzung, zur bestimmten Zeit, ohne Verzögerung entrichten und baar auszahlen.

XVII.

Im Fall aber auch keiner von meiner Familie und den obengenannten Verwandten vorhanden seyn sollte, der sich auf einer Universität befände; so will ich daß die berührten vier Stipendien, Vier auf Gymnasien oder andern Schulen des Studirens halber sich befindenden Anverwandten, und zwar in der ersten Klasse sitzenden Schülern und Gymnasiasten, nach der obigen Ordnung der Familien, zu Theil werde. Es haben aber sowohl die bereits die Akademie bezogene, als auf der Schule sich noch befindende Anverwandte durch gültige Zeugnisse, daß sie überhaupt zu der Familie gehören, und daß sie neben einer guten Aufführung, den Wissenschaften mit Fleiß wirklich obliegen, sich zu rechtfertigen. Fände sich aber keiner von meiner Familie weder auf einer Akademie, noch auf einer Schule, alsdann sollen die Zinsen von obigem Kapitale den jedesmaligen Besitzern meines Ritterguths und meines Hauses zu Theil werden. Jedoch sind diese verbunden, so bald sich einer oder mehrere aus der Familie melden, ohne Verzug ihnen solche genießen zu lassen, und bey der Vertheilung derselben meiner redlichen Absicht gemäß, nach Pflicht und Gewissen zu verfahren.

Hiernächst und

XVIII.

bescheide ich Frau Johannen Sophien Neubergin zu N. so lange sie lebet, von meinen zu Nirgendheim eigenthumsweise besitzenden Hause, jährlich Einhundert Thaler in Churf. Sächßl. Münzsorten, als

ihr

ihr bestimmte Leibrenten, welche ihr jährlich am Johannistage von den jedesmaligen Besitzern meines Hauses, ohne die geringste Verkürzung, ausgezahlt und postfrey nach N. übersendet werden sollen.

Ferner und

XIX.

bestimme ich für die Hausarmen und besonders kranke und unvermögende Personen in Astraenburg ein immerwährendes Kapital von 2000 Thlr. welches auf meinem Hause zu Astraenburg haften soll, und wovon der jedesmalige Besitzer desselben die jährlich fallenden Zinsen an 100 Rthlr. zu bezahlen und dem jedesmaligen Oberpfarrer zur gewissenhaften Vertheilung zu überliefern hat. Worüber letzterer ein richtiges Verzeichniß über die jährlich am Johannistage erfolgte Vertheilung dem jedesmaligen Besitzer meines Ritterguths sofort zu übersenden verbunden ist. Für dessen Bemühung setze ich dem Herrn Oberpfarrer hiermit Fünf Thaler aus, welche er von obigen 100 Thlr. für sich inne behalten soll.

Weiter und

XX.

bescheide ich Herrn Johann Paulin, der Rechte Doktorn und Sachwaltern zu Astraenstadt, Eintausend Thaler aus meinem baarem Nachlasse, so, daß dieses Kapital gegen hinlänliche Sicherheit ausgeliehen werden und so lange er unverheyrathet lebet, nur die Zinnsen davon erheben soll. Verheyrathet sich aber

derselbe, so ist ihm das obige Kapital von 1000 Thlr. — längstens acht Tage nach erfolgter priesterlicher Trauung baar auszuzahlen.

Desgleichen

XXI.

verordne und bescheide ich auf die vorige Art Herrn Carl Friedrich Rosenstrauchen, der Arzneykunst Doktorn zu Astraenstadt ebenfalls Eintausend Thaler, welche gegen genugsames Unterpfand sicher unter zu bringen sind, und wovon derselbe so lange er sich nicht verehelichet, nur die Zinnsen genießen, auf den Verehelichungsfall aber das ganze Kapital erheben soll. Stirbt einer von beyden genannten Herren Doktoren unverheyrathet, so soll dem andern überlebenden dessen Antheil zuwachsen, jedoch das Kapital selbst unter keiner andern, als der obigen Bedingung, ausgezahlet werden. Sterben aber beyde unverheyrathet, so fällt die eine Hälfte davon an den jedesmaligen Rittergutsbesitzer, die andere Hälfte aber auf meine übrige Erben.

Hiernächst und

XXII.

vermache ich meinen sämmtlichen Livery-Bedienten, so viel deren zur Zeit meines Ablebens in meinen Diensten wirklich sich befinden werden, zum Andenken, einem jeden Zweyhundert Thaler — als ein ihnen zugedachtes Vermächtniß, und überdies jeden noch das

halb-

halbjährige Dienstlohn, ohn unterschied ob mein Nachfolger und Erben sie in ihre Dienste auch aufnehmen, oder solche entlassen wollen. Meiner Hauswirthschafterin Johannen Reginen Schneiderin, bestimme ich in Hinsicht ihrer mir geleisteten treuen Dienste ebenfalls Zweyhundert Thaler zu einem Vermächtnisse. Welche sämmtliche Vermächtnißgelder von meinen Erben den genannten Vermächtnißnehmern (Legatarius) vier Wochen nach meinem Tode, baar ausgezahlet werden sollen.

Ferner und

XXIII.

lege ich meinen Erben die Verbindlichkeit auf, folgende Vermächtnisse, als: Funfzig Thaler — der Armenkasse und Einhundert Thaler der Kirche allhier, wovon der jedesmalige Pfarrer die Zinnsen jährlich zu erheben und zu genießen hat, acht Wochen nach meinem Ableben, zu bezahlen.

Übrigens verordne ich zugleich

XXIV.

daß alle obbeschriebene Vermächtnisse ohne einigen Abzug des Falcidischen oder Trebellianischen Viertels (Quarta Falcidia, Trebelliana) welche die Erben sonst zu kürzen nach dem Gesetzen befugt sind, ausgezahlet werden sollen. Wie ich denn die Abkürzung des Falcidischen und Trebellianischen Viertels meinen Erben hiermit ausdrücklich untersage und verbiete, weil ich

voll-

vollkommen überzeugt bin, daß sie in Hinsicht meiner zuverlassenden Güther und Grundstücke, auch beträchtlichen baaren und andern Vermögens, der oben festgesetzten Stiftungen und Vermächtnisse ungeachtet, mit dem ihnen ausgesetzten Erbtheile wohlzufrieden seyn können. Es sollen aber auch meine Erben die vorgefundenen Baarschaften und aussenstehende Kapitalien und überhaupt die ganze Erbschaft nicht eher theilen, bis sie der sämmtlichen Vermächtnisse und ihrer Auszahlung halber die nöthigen Vorkehrungen und Verfügungen der Sicherheit wegen getroffen haben.

Und wie ich

XXV.

von den friedfertigen Gesinnungen meiner eingesetzten Erben es in voraus gewärtig bin, daß sie mit dieser meiner testamentlichen Willens- auch vertraulichen Erbschaftsverordnung (Fideicommissum) vollkommen und überall zu frieden seyn werden: So will ich doch, daferne meine Erben, der- oder diejenigen, solche aus irgend einem Grunde anfechten, oder wohl gar einen Rechtsstreit darüber erheben, oder aber solche in allen und jeden Punkten nicht erfüllen würden, solche ihres Erbrechts hiermit und sofort für verlustig erklären. Es soll auch der auf solche Art erledigte Erbtheil den übrigen friedlichen Erben, welchen ich solchen hiermit ausdrücklich bescheide und sie als Erben dazu auf ehrenvolle Art einsetze, zufallen.

Wie nun endlich

XXVI.

dieses meine wahre testamentliche Willens- und vertrauliche Erbschaftsverordnung ist, welche ich nach reiflicher Uiberlegung, ohne Zwang und Jemandes Zudringen, freywillig selbst entworfen und durch eine vertraute Hand in diese Reinschrift verfassen lassen, solche auch, nach fleissigem Durchlesen, überall meiner Absicht und Willen gemäß gefunden habe: So will ich auch, im Fall solche aus Mangel gewisser Förmlichkeiten zu Recht als ein feyerliches Testament nicht bestehen würde, daß solches doch als eine minder feyerliche testamentliche Verordnung, Codicill, anvertraute Erbschaft, Schenkung auf dem Todesfall, oder wie es sonst zu Recht am kräftigsten geschehen kann, gelten und bestehen solle. Damit aber dieser mein letzter Wille in allen und jeden Punkten genau befolgt werden möge: So will ich noch den jedesmaligen Churfürstl. Herrn Kanzler oder Vicekanzler E. hochpreißlichen Landesregierung zu N. und zugleich den jedesmaligen Herrn Superintendenten zu N. zu Vollziehern meines Testaments hiermit ernennen, als wozu ich dieselben hiermit unterthänig und gehorsamst erbitte, und zugleich für ihre dabey habende Bemühung ersterm Fünf und Zwanzig Thaler zu einer Ergötzlichkeit Kraft dieses, aussetze, welchen Betrag der jedesmalige Besitzer meines Ritterguths Tannendorf denenselben jährlich zu entrichten verbunden seyn soll.

Dessen

Dessen zu allem mehrer Urkund habe ich dieses Testament eigenhändig, auch auf allen Seiten, unterschrieben und mit meinem angebornen Wappen bedruckt, ich will auch solches bey meinen Gerichten zu N. förderſam niederlegen.

So geschehen auf dem Ritterguthe Tannendorf am ꝛc.

Dies ist mein letzter Wille.

(L. S.) Johann Ernst, Freyherr von Süssenbach.

II.

Muſter

eines zwiſchen Ehegatten wechſelſeitig errichteten Teſtaments.

Nachdem wir Endesunterſchriebene Ehegatten, namentlich ich, der Ehemann Johann Erdmann Weinhold, Bürger und Seidenfabrikant allhier, und ich die Ehefrau, Chriſtiane Louiſe, verehelichte Weinholdin, geborne Schönhauſin, uns der Vergänglichkeit dieſes Lebens überhaupt erinnert, und daß auch uns der Tod, das gemeine Loos aller Sterblichen, vielleicht ſpät oder früh, jedoch dereinſt gewiß und unfehlbar erwarte, und wir daher auf des einen oder andern Sterbefall wegen unſers zurücklaſſenden Vermögens, zu Vermeidung unnöthigen Streits nach des einen oder andern Theils Ableben, eine diesfallſige Verordnung und Verfügung zu treffen, uns gemeinſchaftlich entſchloſſen haben: So haben wir zu dieſer Abſicht bey vollkommenen Verſtandes und Seelenkräften, ſonder allem Zwang und Zunöthigung, aus eigener freyer Bewegung, unſere wechſelſeitige teſtamentliche Erbverordnung zur Richtſchnur künftiger Beerbung, wechſelſeitig und wohlbedächtig errichtet, und in gegenwärtige Schrift, die wir zugleich für unſeres, durch unſere Siegel und eigenhändige Namensunterſchriften vollzogenes wechſelſeitiges Teſtament, hiermit anerkennen, verfaſſen laſſen.

Wie wir nun beyderseits Eheleute zuförderst

I.

bey unserm dereinst zu erfolgenden Tode unsere Seelen der Obhut Gottes, unsers Schöpfers, mit dem Vertrauen daß er sie der ewigen Glückseligkeit aus Gnaden theilhaftig machen werde, überlassen; so sind wir auch von einander im voraus gewärtig, daß der überlebende Theil des Verstorbenen entseelten Körper, nach christlichem Gebrauch, und ohne alles Gepränge und unnöthigen Aufwand zur Erden bestatten werde. Dabey setzen wir beyde Testamentsverordner ausdrücklich fest, daß ausser der am Beerdigungstage gewöhnlichen Trauer der überlebende Ehegatte, keine andere Trauer, als blos einen schwarzen Flor am Arm, oder ein schwarzes Band um die Haube, anlegen solle; widrigenfalls der darwider handelnde Theil Funfzig Thaler, als eine wechselseitig verglichene willkührliche Strafe, dem hiesigen Almosen zu erlegen verbunden seyn soll.

Wie denn auch hierdurch die etwa noch lebende Aeltern und andere Verwandte der Eingangsgedachten Erbverordner ersuchet werden, auf den eintretenden Sterbefall die bisherige zwecklose und dabey kostenverursachende Trauer (bey Verlust der ihnen ausgesezten Erbschaft und Vermächtnisse) ganz zu unterlassen, und allenfalls die obige Vorschrift in Ansehung der Trauer zu beobachten. Uiberzeugt, daß unser Andenken bey ihnen auf eine dauerhaftere Art werde erhalten werden.

Was

Was nun aber

II.

unser zeitliches durch gemeinschaftlichen Fleiß und Mühe erworbenes Vermögen betrift, so setze ich der Ehemann,

Johann Erdmann Weinhold,

auf den Fall, wenn ich vor meiner Eingangsgedachten Ehefrau versterben sollte, zu meinem sämmtlichen beweglichen und unbeweglichen Vermögen, an Haus, Hof, Garten, Seidenwürkerstühlen, vorhandenen seidenen Waaren, unverarbeiteter Seide, baarem Gelde, aussenstehenden Schulden und worin es bey meinem Ableben sonst bestehen mag, überall nichts davon ausgenommen, zwar meine dermalen noch lebende Aeltern,

Meister Johann Siegmund Weinholden,

Bürgern und Kupferschmid zu Nirgendheim,

und dessen Ehegenossin,

Frau Christianen Sophien Weinholdin, geborne Hochmuthin,

im Fall sie beyde, oder eins davon, mich überleben sollten, ingleichen meine liebe Ehefrau,

Frau Christianen Louisen geborne Schönhausin,

auf Ehrenvolle Erbeinsetzungsart, (titulo institutionis honorabili) zu meinen einzigen und wahren Gemeinerben, hiermit ein; jedoch mit diesem Unterschiede,

III.

daß meine obgedachte Aeltern, im Fall sie bey meinem Absterben beyde, oder nur eins davon im Leben sind, von meinem gesammten Nachlasse ein mehreres nicht, als Zweyhundert Thaler in Churfl. Sächsi. Conventionsmünzsorten, und zwar ein halbes Jahr nach meinem Tode, ohne Zinsen, von meiner Ehegattin und Erbin ausgezahlt erhalten. Alles übrige aber von meiner Verlassenschaft soll gedachter meiner Ehegenossin, Christianen Louisen, geborner Schönhausin, ohne davon jemanden ausser den unten ausgesetzten Vermächtnissen, etwas heraus zu geben, allein, auch erb- und eigenthümlich verbleiben.

Und ob ich wohl

IV.

zu den mir bekannten uneigennützigen Gesinnungen meiner lieben Aeltern das Vertrauen fasse, daß sie, weil ich von ihnen nicht die geringste älterliche Beyhülfe erhalten, sondern mein sämmtliches Vermögen mit meiner Ehegenossin, durch unermüdeten Fleiß und Sparsamkeit erworben habe — mit dem ihnen ausgesezten Erbtheile sich begnügen und deshalb nach meinem Tode keinen Streit erheben, noch von meiner hinterlassenen Ehegenossin über meinen Nachlaß ein förmliches Verlassen-

schafts-

schaftsverzeichniß. (Inventarium) oder eydliches Verlassenschaftsverzeichniß (Specification) fordern werden, (als welches beydes ich derselben hiermit ein für allemal erlasse, und, daß weder das eine noch das andere von ihr gefordert werden solle, schlechterdings verbiete.)

So verordne ich doch auf den Fall,

V.

daß, dafern wider alles Erwarten, nach meinem Tode meine mich überlebende Aeltern, sie seyn nun gleich beyde, oder nur eins noch davon im Leben, diese meine testamentliche Erbverordnung, aus welchem Rechtsgrunde es auch geschehen möchte, anfechten oder dawider Streit und Uneinigkeit erregen, oder aber von meiner hinterlassenen Ehegenossin ein förmliches Erbverlassenschafts oder anderes eydlich zu bestärkendes Erbschafts-Verzeichniß fordern werden, gedachte meine beyde Aeltern, oder wer von beyden mich überlebet, bis auf den Pflichttheil, als wozu sie nur auf solchen Fall, und auf Ehrenvolle Erbeinsetzungsart (titulo institutionis honorabili) zu Erben eingesetzet sind, hiermit enterbet seyn und bleiben sollen, auch ihnen mehr nicht, als der Pflichttheil von meinem Nachlasse zu Theil werden, alles übrige aber meiner obgedachten Ehefrau zufallen solle.

Ferner und

VI.

verordne ich ausdrücklich, daß im Fall meine Aeltern vor mir mit Tode abgehen und folglich den Anfall mei-

ner Erbschaft nicht erleben sollten, sodann meine oft gedachte Ehefrau, als eingesezte Gemeinerbin, meinen sämmtlichen Nachlaß, er bestehe worin er nur immer wolle, überall nichts davon ausgenommen, lediglich allein haben und behalten soll. Es soll auch dieselbe, ausser den ausgesetzten Vermächtnissen, an Niemand etwas davon heraus zu geben gehalten seyn.

Hiernächst und

VII.

lege ich meinen obgedachten Erben hiermit die Verbindlichkeit auf, 4 Wochen nach meinem Tode

Einhundert Thaler —
in Churfl. Sächß. Conventionsmünzsorten,

als ein Vermächtniß an meinen lieben Pathen den verwaiseten

Johann Gotthilf Spechten,
Meister Johann Gottfried Spechts,
Bürgers und Schneidermeisters alhier,

hinterlassenen unmündigem Sohne, zu Erlernung eines sich erwählenden Handwerks, sofort baar zu bezahlen.

Dagegen verordne und benenne ich

Christiane Louise, verehlichte Weinholdin,
geborne Schönhausin,

Kraft dieses

VIII.

auf den Fall, daß ich vor meinem obgedachten Ehemann, nach Gottes Rath versterben sollte, zu meinen alleinigen wahren Erben meines sämmtlichen beweglichen und unbeweglichen Vermögens, wenn auch, daß ich dergleichen auſſer meiner Gerade verlassen könnte, anzunehmen seyn möchte, es mag solches bestehen worin es immer wolle, überall davon nichts ausgeschlossen, meine dermalen noch lebende Mutter,

Frau Concordien Friederiken, verwittwete Schönhausin, geborne Krausin, in Asträenburg,

im Fall sie mich überleben sollte, und meinen Eingangsermeldeten Ehemann,

Herr Johann Erdmann Weinholden, allhier,

auf Ehrenvolle Erbeinsetzungsart, jedoch mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß

IX.

nur gedachte meine Mutter, im Fall sie mich überleben sollte, von meinem Nachlasse nicht mehr, als Einhundert und Zwanzig Thaler — in Churf. Sächß. Conventionsmünzsorten und zwar ein halbes Jahr nach meinem Tode, ohne Zinsen, von meinen Ehemanne, Johann Erdmann Weinholden, baar ausgezahlt erhalten, alles übrige aber meinem zugleich, als Gemeinerben, eingesezten Ehemanne alleine erb- und ei-

genthümlich verbleiben und wider seinen Willen, ausser den weiter unten ausgesezten Vermächtnisse, an niemand weiter etwas davon herauszugeben verbunden seyn soll.

Wobey ich

X.

keineswegs zweifle, meine Mutter werde, weil ihr bekannt ist, daß ich von ihr und meinen Aeltern überhaupt einiges Vermögen nicht erhalten, und folglich dergleichen meinem jetzigen Ehemanne auch nicht zugebracht, vielmehr wir beyderseits Eheleute solches durch unermüdeten Fleiß und Ersparniß, unter Gottes Seegen, während der Ehe errungen und gemeinschaftlich erworben haben; die Gesetze überhaupt schon dergleichen Vermögen als des Ehemanns Guth ansehen, zumal das Mobiliarvermögen, weil ich unbewegliche Güther nicht besitze, meinem Ehemanne, den Gesetzen gemäß, ohnhin gebühret, — mit dem ihr ausgesetzten Erbschaftsbetrage der 120 Thaler, ohne weiter etwas zu fordern, oder gegen dieses mein Testament einen Rechtsstreit zu veranlassen, sich begnügen lassen. Wie ich denn auch zu Vermeidung alles unnützen Streits meinem Ehemanne die Fertigung und Ausantwortung eines förmlichen Erbschaftsverzeichnisses, oder blos eydlich zu bestärkenden Erbverzeichnisses, Kraft dieses, ein für allemal erlasse, und die Abforderung desselben von meiner Mutter ausdrücklich verbiete.

Dafern aber

XI.

gedachte meine Mutter wider alle Erwartung, nach meinem Tode über gegenwärtige testamentliche Verordnung gegen meinen Ehemann Streit erheben, oder aber von demselben die Ausantwortung eines förmlichen Verlassenschaftsverzeichnisses, (Inventarium) oder endlich zu bestärkenden Erbverzeichnisses verlangen sollte, so soll sie auf solchen Fall bis auf den Pflichttheil, als worauf ich sie hiermit (Ehrenhalber) auf Ehrenvolle Erbeinsetzungsart gesezt haben will, so fort dadurch enterbt seyn, und von meinem Nachlasse einen grössern Erbschafts-Antheil nicht geniessen, vielmehr soll alles übrige sodann meinem oftgenannten Ehemanne, erb- und eigenthümlich verbleiben.

Wie ich denn auch

XII.

auf dem Fall, daß meine Mutter noch vor mir versterben, und der Anfall der Erbschaft so nach nicht statt haben sollte, hiermit nochmals ausdrücklich verordne, daß meinem ofermeldeten Ehemanne und eingesezten Gemeinerben, mein sämmtliches nachgelassenes Vermögen, wie ohnhin schon Rechtens, Kraft dieses, zugeeignet auch erb- und eigenthümlich verbleiben soll.

Dabey verordne ich ferner und

XIII.

daß meine Erben Einhundert Thaler — in Churf. Sächß. Münzf. an meine vormaliges Dienstmädchen,

Johannen Rosinen Leichtfußin, alhier wenn sie sich vor meinem Ableben nicht schon verheyrathet, auf welchem Falle ich mir diese Ausstattung selbst vorbehalte, und dieses Vermächtniß sodann unkräftig seyn soll, den Tag nach ihrer Verheyrathung, oder im Fall solche vor dem 25sten Jahre nicht erfolgen sollte, jedoch bis dahin ohne Zinsen, als ein wegen ihrer untadelhaften Aufführung ihr zugedachtes Vermächtniß und versprochene Mitgift, zu bezahlen.

Wie nun endlich

XIV.

vorstehendes Testament unsere wechselseitige, mit reiflicher Uiberlegung, abgefaßte testamentliche Erbverordnung ist, welche in allen Punkten fest und unverbrüchlich befolgt und derselben in keinem Stücke zuwider gehandelt werden soll:

So wollen wir auch

XV.

daß, dafern solche als ein feyerliches Testament, aus Mangel gewisser Förmlichkeiten, nicht bestehen würde, solches doch als eine minder feyerliche Erbverordnung, anvertraute Erbschaft (Fideicommiss) briefliche Testaments-Verordnung, (Codicill) Schenkung auf den Todesfall, als ein oder weniger Feyerlichkeiten erfordern, der lezter Wille, zu Recht gelten und bestehen solle.

Zu dessen allen mehrer Urkund haben wir dieses unser wechselseitiges Testament, welches wir durch eine vertraute Hand ins Reine schreiben lassen, und genau durchlesen haben, auch unveränderlich dabey verblieben sind, auf allen Seiten, so wie am Ende eigenhändig unterschrieben und besiegelt, wollen auch solches förderſam vor Gerichte niederlegen. Nirgendheim am 5 Febr. 1790.

Dieses ist unser lezter Wille.

(L. S.) Johann Erdmann Weinhold.

(L. S.) Christiane Louise verehl. Weinholdin geb. Schönhausin.

III.

Muster

einer Testamentsverordnung, in welcher der gesezliche Erbe bis aufs Pflichttheil enterbet wird.

Im Namen Gottes!

Da mich sowohl die Vergänglichkeit dieses Lebens überhaupt, als auch mein mit öftern körperlichen Uibeln verbundenes hohes Alter, an die Gewißheit meines nahen Todes ernstlich erinnert, und ich daher über mein zu verlassendes zeitliches Vermögen in Zeiten eine gewisse Verordnung zu treffen entschlossen bin: So habe ich in dieser Hinsicht, und damit nach meinem erfolgten Tode, über meinen Nachlaß kein Streit entstehen möge, bey noch vollkommenen Verstandes- und Seelenkräften, mit reiflicher Uiberlegung, ganz frey und ungezwungen, diese meine lezte Willensverordnung und Testament, so wie solches den Rechten gemäß am gültigsten und kräftigsten geschehen kann, in gegenwärtige Schrift, welche ich für meinen lezten Willen hiermit anerkenne, verfassen lassen, und will ich, daß solches in allen Punkten genau erfüllet und fest darüber gehalten werde.

Zufor-

Zuförderst

I.

befehle ich meine Seele, wenn sie sich dereinst von ihrem Körper trennen wird, der Obhut Gottes, meines Schöpfers und hoffe auf seine Gnade zuversichtlich, er werde solche der ewigen Glückseligkeit, wozu er sie bestimmt, theilhaftig machen.

Was nun hiernächst

II.

mein sämmtliches, nach meinem Tode zu verlassendes Vermögen betrift, das hauptsächlich in aussenstehenden zinsbaren Kapitalien und wenigen Hausgeräthe bestehet, so setze ich zu meinen wahren und ungezweifelten Erben alles dieses, meinen einzigen Sohn,

August Friedrich Sorgenfrey

Bürgern und Galanteriehändlern alhier,

jedoch auf folgende Art, bescheidentlich und also ein, daß

III.

weil sich mein nurgenannter Sohn, meiner wohlgemeinten mütterlichen Warnungen ungeachtet, einer sehr liederlichen, wilden und schlechten Lebensart ergeben, auch durch ernstliche Vorstellungen sich davon nicht hat abbringen lassen, sondern vielmehr darin, zu Beförderung seines eigenen Untergangs, unaufhaltsam fortgefahren ist, so daß ich bisher bey seiner Zahlungsunvermögen-

heit

heit für ihn sehr viele Schulden zu bezahlen, und hierauf ihn seiner Dürftigkeit, in die er sich durch seinen gottlosen Lebenswandel muthwillig gestürzet hat, ganz zu überlassen und meine Hand von ihn abzuziehen genöthiget worden bin, er nur den von meinem ganzen Vermögen, den Rechten nach, ihm gebührenden Pflichttheil, wohin auch diejenigen Zweyhundert Thaler in vollwichtigen Louisd'or, welche ich dem hiesigen Kaufmanne, Herrn Johann Profiten, für die von meinen Sohne und dessen Ehefrau, gegen Wechsel, ausgenommene Seiden- und andere Waaren, auf des leztern dringendes Bitten, am 25 September 1788 bezahlen müssen, mit einzurechnen sind, baar erhalten soll.

Von meinem übrigen Vermögen, das, wie ich bereits oben erwähnet habe, in einem zinsbaren Kapitale bestehet, welches ich dem Herrn Doktor Friedrich Holoandern alhier, gegen unterpfändliche Verschreibung seines, zwischen den Ringelsberg- und Mosbachischen Häusern gelegenen, Hauses und Gartens, auch landübliche, mit Fünf vom Hundert jährlich zu bewirkende Verzinsung, vorgeliehen, sollen nur die davon fallenden jährlichen Zinsen, von halben Jahren zu halben Jahren, erhoben werden. Es soll auch dieses Kapital bey gedachtem Herrn Doktor Holoandern und dessen Erben, so lange genannter mein Sohn lebet, auf dem verpfändeten Grundstücken zinsbaar stehen bleiben und aus keinem Grunde, den unverhofften Fall, der nicht richtigen Zinsabtragung allein ausgenommen, aufgekündiget und zurück gefordert werden. In welcher Absicht die mir darüber ausgehändigten Schuld- und Pfandverschreibungen, im

Fall

Fall die darin bestimmte Zahlungszeit des besagten Kapitals indeß auch ablaufen sollte, jedesmal wieder auf so viele Jahre, als darin ausdrücklich festgesetzet worden, wieder für verlängert und erneuert angesehen werden soll.

Was aber den meinem oftgenannten Sohne, gebührenden Pflichttheil (portio legitima) selbst betrift, so lasse ich geschehen, daß ihm solcher, Sechs Wochen nach meinem Tode, gegen Quittung baar ausgezahlet werde. Wobey ich zugleich die mütterliche Warnung hinzusetze, daß mein Sohn von diesem Vermögen einen weisern Gebrauch, als bisher geschehen, für die Zukunft machen möge!

Was aber

III.

meine nachbenannte drey Enckel,

Johann Siegmunden,
Louisen Erdmuthen und
Reginen Sophien,
die Geschwister Sorgenfrey

betrift, so verordne ich hiermit, daß ersterm, wenn er nach einer erlernten Kunst oder Handwerk sich häuslich niederlassen und solche als Herr oder Meister für sich betreiben wird, ihm sodann zu Betreibung und Fortstellung desselben Zweyhundert Funfzig Thaler in vollwichtigen Louisd'or, als eine grosälterliche

Bey-

Beyhülfe; meinen beyden nurgenannten Enkelin aber einer jeden Einhundert Funfzig Thaler — in gleichmässigen wichtigen Goldsorten, sobald sie sich verheyrathen werden, den Tag nach der Hochzeit, als eine Ausstattung ausgezahlet werden sollen.

In welcher Absicht ich gedachten Herrn Doktor Holoander, oder dessen Erben, hiermit geziemend ersuche, auf die eintretende Fälle die obigen Vermächtnisse, von dem berührten, auf seinem Hause und Garten haftenden Kapitale, ohne vorherige Aufkündigung, als welche auf die berührte Fälle keinesweges statt haben soll, sofort unverzögerlich und gegen darüber zu leistende Quittung, gefälligst auszubezahlen.

So wenig ich nun

IV.

aber auch willens bin, gedachten meinen Sohn von der Verwaltung meines übrigen, auf des Herrn Doktor Holoanders Hauß und Garten alhier, haftenden Vermögens gänzlich auszuschliessen. So verordne ich doch hiermit wohlbedächtig, daß ihm solches eher nicht, als bis er sein Sechzigstes Jahr völlig zurück geleget haben wird, zur freyen Verwaltung übergeben werde. Wie ich denn vor Eintrit dieses Zeitpunkts sowohl die Aufkündigung, als auch die Erhebung des obigen Kapitals von Seiten meines Sohnes, hiermit nochmals und ausdrücklich untersage.

Im

Im Fall aber

V.

gedachter mein Sohn während dieser Zeit versterben sollte; so verordne ich zugleich, daß mein oben beschriebenes Vermögen nach seinem Ableben auf seine Kinder und meine vorgenannte drey Enckel dergestalt fallen soll, daß einem jeden auch nur der auf seinen Antheil fallende Pflichttheil baar ausgezahlet werde.

Mein übriges, auf des Herrn Doktor Holanders Hause und Garten unterpfändlich versichertes Vermögen soll indessen, gegen gewöhnliche landübliche Verzinsung, so lange stehen bleiben, bis ein jedes dieser Enckel das 25ste Jahre seines Alters zurückgeleget haben wird, nach dessen Erfolg ihnen solches ausgezahlet werden soll.

Sollte aber

VI.

während dieser Zeit eines von meinen vorgenannten Enckeln wider Verhoffen mit Tode abgehen, so soll alsdann den überlebenden des Verstorbenen ledig gewordener Erbantheil zu wachsen und anfallen. Wie ich denn Eingangsernannte meine Enckel auf solchen Fall hiermit als Erben einander unterordne.

Geschähe es aber auch

VII.

nach Gottes weisen Rathschluß, daß nur gedachte meine Enkel vor dem 25sten Jahre und ohne Leibeserben verstür-

stürben: So soll sodann mein übriges Kapitalvermögen in drey gleiche Theile getheilet werden, wovon

1. Ein Theil meiner Schwester, Frau Johannen Friederiken verehelichte Blondheimin zu Nirgendheim, oder dafern dieselbe sodann nicht mehr im Leben seyn sollte, ihren hinterlassenen Kindern,

2. Ein Theil meiner Schwiegertochter, Frau Carolinen Sophien, verehelichter Sorgenfreyin, alhier, und

3. Ein Theil obgedachten Herrn Doktor Holoander, oder dessen Erben,

erb- und eigenthümlich zufallen.

Hiernächst und

VIII.

lege ich meinem Erben die Verbindlichkeit auf, von meinem zu verlassenden baaren Vermögen Zehen Thaler als ein Vermächtniß, der hiesigen Armenkasse, vier Wochen nach meinem Tode zu bezahlen.

Wie ich denn auch zugleich

IX.

meinen Sohn hiermit nochmals ernstlich ermahne, daß er seinen bisherigen Lebenswandel ändern und ein vor Gott und Menschen untadelhaftes Leben für die Zukunft

zu

zu führen sich angelegen seyn lassen, auch mit dieser mütterlichen Verordnungen überall zufrieden seyn möge.

Endlich und

X.

verordne ich, daß diese meine testamentliche Verordnung, dafern sie als ein feyerliches Testament, wider Verhoffen, zu Recht nicht bestehen würde, doch als ein Codicill, vertrauliche Erbschaft (Fideicommissum,) älterliche Testaments-Verordnung zwischen Kindern, (testamentum inter liberos) Schenkung auf den Todesfall, oder als ein anderer minder feyerlicher lezter Wille bestehen und gelten solle. Wobey ich zugleich meinen gerichtlich bestättigten allgemeinen Geschlechtsvormund, Hrn. Adv. Ludwig Papinen alhier, zum Vollstrecker des gegenwärtigen Testaments (Executor testamenti) hiermit benenne, und ihn zugleich geziemend ersuche, auf die genaue Erfüllung und pünktliche Befolgung dieses meines lezten Willens fest zu halten, und nicht zugestatten, daß auf irgend eine Art dawider gehandelt werde.

Zu dessen allem mehrer Urkund habe ich dieses mein Testament eigenhändig, auch auf allen Seiten, unterschrieben und besiegelt. Ich will solches auch bey dem hiesigen wohllöbl. Stadtgerichte förderſam verwahrlich niederlegen.

So geschehen zu Nirgendheim am 12ten October 1790.

Dies ist mein lezter Wille.

(L. S.) Johanne Christiane, verwittwete Sorgenfreyin, geborne Mühlheimin.

IV.

Muster

eines aussergerichtlichen schriftlichen Testaments.

Im Namen Gottes!

Da ich, in Erwägung der Sterblichkeit, und daß der Tod zwar gewiß, die Zeit und Stunde aber, wenn es dem Herrn über Leben und Tod gefallen möchte, mich aus dieser Welt abzufordern, ungewiß ist, meine lezte Willensverordnung, wie es dereinst nach meinem erfolgten Ableben mit meinem wenigen Vermögen gehalten werden solle, bey noch vollkommenen Verstandes- und Seelenkräften aufzurichten, entschlossen bin: So verordne ich, nach erfolgter reiflicher Uiberlegung, aus eigener Bewegung hiermit wohlbedächtig, daß

I.

meine Muhme, Frau Charlotte Christiane, Hrn. Johann Heinrich Sondersheims, Bürgers und Kaufmanns alhier, Ehegenossin, geb. Sonnensteinin, meine Gemeinerbin, (Universalerbin) seyn soll. Wie ich denn nurgedachte Frau Sondersheimin zur Gemeinerbin meines sämmtlichen beweglichen und unbeweglichen, jetzigen und zukünftigen, Vermögens, es bestehe solches in Grundstücken, baarem Gelde, aussenstehenden Schulden, Mobilien, Wirthschaftsvorräthen,

oder

oder worin es sonst wolle, nichts überall davon ausgenommen, hiermit auf Ehrenvolle Erbeinsetzungsart (titulo institutionis honorabili) benenne, und Kraft dieses einsetze.

Wobey ich zugleich

II.

meiner nur gedachten Erbin, Fr. Charlotten Christianen Sonderheimin hiermit auflege, meinem Vetter, Meister Johann August Spechten, Bürgern und Schlossern zu Nirgendheim, oder dafern dieser noch vor mir versterben sollte, dessen Sohne, Erdmann Friedrich Spechten

Dreyhundert Thaler,

in vollwichtigen Louisd'or, das Stück zu Fünf Thaler —

vier Wochen nach meinem Tode, als ein ihm, oder auf dessen Sterbefall seinem Sohne, ausgesetztes Vermächtniß unverzögerlich zu bezahlen.

Auf gleiche Art verordne ich,

III.

daß nurgenannte meine Erbin, meinem bisherigen Dienstmägdchen, Johannen Rosinen Wildenheimin, weil sie mir in meiner leztern Krankheit unermüdet beygestanden, auch sich jederzeit gut aufgeführet, und ihre Schuldigkeit unverdrossen gethan hat, zum Andenken Funfzig Thaler, als ein ihr ausgesetztes Ver-

mächtniß, vier Wochen nach meinem Tode, auszahlen soll.

Ferner und

IV.

setze ich dem hiesigen Hospital zu N. N. ein Vermächtniß von Zehn Thalern aus, welches meine Erbin vier Wochen nach meinem erfolgten Ableben ebenfalls zu bezahlen verbunden ist.

Endlich und

V.

will ich, daß wenn diese meine lezte Willensverordnung als ein feyerliches Testament zu Recht nicht bestehen sollte, solche doch als ein Cocidill, anvertraute Erbschaft, Schenkung auf den Todesfall, oder als eine andere minder feyerliche testamentliche Verordnung, gelten und bestehen solle.

Zu Urkund dessen habe ich dieses mein Testament, welches ich durch einen vertrauten Freund in gegenwärtige Schrift verfassen lassen, und nach erfolgten genauem Durchlesen, allenthalben meinem Willen und Meynung gemäß befunden habe, auf allen Seiten und am Ende eigenhändig unterschrieben und besiegelt.

Ich will auch solches bey dem Churf. Sächß. Amte alhier ehestens verwahrlich niederlegen.

So geschehen zu Asträenstadt am ꝛc.

Dieses ist mein lezter Wille.

(L. S.) Johanne Claudine Müllerin.

V. Mu-

V.

Muster

eines Testaments zwischen Aeltern und Kindern, (testamentum parentum inter liberos)

Im Namen Gottes!

Da mich angestellte ernstliche Betrachtungen über die Vergänglichkeit dieses Lebens überhaupt, auch zugleich an meinen eigenen, vielleicht nahen, Tod erinnert und dabey den lebhaften Wunsch in mir erzeugt haben, über mein sämmtliches nach meinem Tode zu verlassendes Vermögen in Zeiten, und bey noch vollkommenen Verstandes- und Seelenkräften, die nöthigen Verordnungen zutreffen: So habe ich, damit dereinst aller Streit und Uneinigkeit zwischen meinen Kindern und Erben über meinen Nachlaß vermieden werde, in gegenwärtiger Schrift, die ich für mein Testament hiermit erkläre und anerkenne, nach reiflicher Uiberlegung, meinen väterlichen lezten Willen verfasset, und will ich zugleich, daß meine Kinder und Erben, solchen nach meinem Tode pünktlich erfüllen und sich nach solchen überall genau richten.

Zuförderst

I.

befehle ich meine Seele, wenn sie einst diese irdische Hülle verlassen wird, den allmächtigen Händen Gottes,

meines Schöpfers und Erhalters, und fasse zu ihm das zuversichtliche Vertrauen, er werde sie an jener verheissenen Glückseligkeit, wozu er sie nach seiner ewigen Weisheit bestimmt, dereinst aus Gnaden Theil nehmen lassen. Mein entseelter Körper soll hierauf in unser Familienbegräbniß, ohn alles Gepränge, in der Stille beygesetzet werden. Wobey ich zugleich die bisherige zwecklose und unnöthige Kosten verursachende Trauer schlechterdings verbiete und dagegen verordne, daß meine liebe Kinder und Erben, meinen Tod nicht anders, als mittelst eines schwarzen Bandes um die Haube, und eines Flors am Arme, betrauren sollen.

Was aber hiernächst

II.

mein sämmtliches nach meinem Tode zuverlassendes, sowohl durch unermüdeten eigenen Fleiß, als auch durch die thätige Beyhülfe meiner lieben Ehegattin, unter Gottes Seegen erworbenes Vermögen betrift, es bestehe nun in beweglichen, oder unbeweglichen Güthern und Grundstücken, meiner hieselbst führenden Handlung, Handlungsgeräthschaften, vorhandenen Waaren- und Waarenlagern, Silberzeuge, Kostbarkeiten, baarem Gelde, aussenstehenden Schulden, und worin es sonst wolle, überall nichts davon ausgeschlossen, so benenne und setze ich dazu, meine sämmtliche lieben Kinder, namentlich:

Ernst August Friedbergen,
Karl Samuel Friedbergen,

Jo-

Johannen Julianen Friedbergin,
Heinrich Augurst Friedbergen,
Ferdinand Gottlob Friedbergen,

ingleichen meine geliebte Ehegenossin,

Frau Christianen Karolinen Friedbergin, geborne Blumenthalin,

als meine alleinige wahre Gemeinerben, auf Ehrenvolle Erbeinsetzungsart, hiermit dergestalt ein, daß sie mein sämmtliches Vermögen, nicht das geringste davon ausgenommen, unter sich in Sechs gleiche Theile, friedlich theilen und solches als ihr wohlerlangtes Erb- und Eigenthum, jedoch unter den von mir weiter unten festgesezten Bestimmungen, nutzen und gebrauchen mögen.

Und da ich

III.

bey Entwerfung dieser väterlichen Erbverordnung überall auf das künftige Wohl meiner lieben Kinder vorzüglich Rücksicht genommen habe, der Zustand meiner hier errichteten Handlung und deren ausgebreitete Geschäfte ebensowohl, als die noch obwaltende Minderjährigkeit meiner Kinder indessen, und da ich nicht weiß, wie bald mich Gott aus diesem Leben in ein besseres führen möchte, immer noch eine unablässige sorgsame Betreibung erfordern, leztere auch eine zweckmässige Erziehung zu ihrem künftigen Fortkommen nöthig haben; So setze ich meine liebe Ehegattin, weil ich überzeugt bin, daß sie nach

meinem Tode, sowohl für das Wohl und die Erziehung ihrer Kinder überhaupt, als auch für die Fortführung der Handlung mütterlich sorgen werde, zumal sie sich mit mir zugleich den Handlungsgeschäften bisher gemeinschaftlich unterzogen, und genugsame Kenntnisse, sowohl die eingerichtete Fabrike, als auch die Handlung selbst, nach dem vorgeschriebnen Plane, unter Gottes Beystande fortzuführen, sich erworben hat, hiermit zur Verwalterin meines sämmtlichen Vermögens wohlbedächtig ein. Und ich will, daß ihr in Ansehung der übertragenen Verwaltung meines sämmtlichen Vermögens einiges Hinderniß nicht im Weg geleget, noch ihr einige Vorschrift dabey gemacht werde.

In welcher Absicht ich zugleich

IV.

meine liebe Ehefrau zur Vormünderin meiner unmündigen Kinder hiermit ausdrücklich benenne, weshalb sie auch nach meinem Tode die gerichtliche Bestättigung sofort auszuwirken nicht unterlassen wird. Und weil ich hiernächst von meiner lieben Ehegattin im voraus gewärtig bin, daß sie als eine treue Mutter für das Beste ihrer Kinder ohnfehlbar sorgen werde;

So verbiete und untersage ich auch

V.

hiermit wohlbedächtig alle gerichtliche Versiegelung und Aufzeichnung meines sämmtlichen Nachlasses, von wem

und

und aus welchen Gründen sie auch immer verlange und veranlasset werden möchte.

Dabey erlasse ich zugleich

VI.

meiner gedachten Ehegenossin die Fertigung und Aushändigung eines eydlich zu bestärkenden Verlassenschaftsverzeichnisses hiermit ausdrücklich. Dagegen soll dieselbe jedoch verbunden seyn, vier Wochen nach meinem Tode, meinen ganzen Nachlaß für sich aufzuzeichnen und das darüber gefertigte Verlassenschaftsverzeichniß binnen drey Monaten, dem hiesigen wohllöbl. Stadtgerichte zur gerichtlichen Verwahrung und Hinterlegung, jedoch versiegelt, zu übergeben, welches solches bis zu dem von mir zu bestimmenden Gebrauche gütigst aufzubewahren, von mir zugleich hierdurch geziemend ersuchet wird.

Hiernächst und

VII.

erlasse ich meiner lieben Ehegattin die Einwerfung ihres eingebrachten Vermögens (Collatio bonorum) sowohl überhaupt, als auch ihrer sämmtlichen Geradestücken, hiermit wohlbedächtig, und untersage zugleich meinen Kindern, unter keinem Vorwande darauf anzutragen und solche von ihr zu verlangen.

Und wie ich

VIII.

bey dieser väterlichen Erbverordnung das Wohl meiner Kinder vorzüglich zu befördern gedenke, auch in dieser Absicht meine hier errichtete Handlung und angelegte Fabrike, so wie die übrige Wirthschaft, nach meinem Tode ohne die geringste Abänderung, bis zu meiner Kinder erlangter Volljährigkeit, von meiner Ehegenossin fortgeführt und fortgestellet wissen will: So untersage ich auch zugleich alle Theilung der Erbschaft so lange, bis das jüngste meiner Kinder seine völlige Mündigkeit erlangt haben wird. In zwischen und bis dahin wird meine liebe Ehegattin die Erziehung meiner Kinder nach dem ihr bekannt gemachten Plane sorgfältig beschaffen, und sie zu Erlernung nützlicher Wissenschaften und Künste fleissig anhalten. Die hierzu erforderlichen Erziehungskosten, so wie die nöthigen Ausgaben zu Fortführung der Handlung und Wirthschaft überhaupt, sind aus dem gemeinem Erbe zu bestreiten. Uibrigens soll die Verwaltung meines Vermögens, bis zu der erlangter Volljährigkeit meiner Kinder, oftgedachter meiner lieben Ehegattin einzig und allein überlassen seyn.

Im Fall aber

IX.

einer meiner Söhne seine erlernte Kunst oder Gewerbe für sich zu treiben, oder meine Tochter sich zu verheyrathen, entweder während ihrer Mündigkeit, oder auch nachher, und ehe das jüngstlebende Geschwister das 21

Jahr

Jahr seines Alters erreicht hätte, Gelegenheit finden würde: So verordne ich hiermit, daß einem jeden dieser Kinder zu diesem Behuf so viel, als der Zustand der Handlung, ohne Nachtheil des Ganzen es erlaubt, ausgezahlet werde. Die Bestimmung des Betrags der Mithülfe oder Ausstattung aber bleibt meiner lieben Ehegattin hierbey lediglich allein überlassen.

Uebrigens sind meine Kinder, den zu ihrer Ausstattung oder Errichtung und Fortstellung ihres eigenen Gewerbes erhaltenen Betrag, bey der Haupterbvertheilung sich kürzen, oder das darauf zu viel erhaltene wieder heraus zu geben verbunden.

Und wie ich

X.

schon im voraus versichert bin, daß meine liebe Ehefrau in Ansehung der Verwaltung meines Vermögens überall, als eine treue Mutter gegen ihre Kinder handeln werde; so verordne ich doch daß sie allemal nach Verlauf von zwey Jahren ein richtiges Verzeichniß über ihre geführte Verwaltung, jedoch versiegelt, dem hiesigem wohllöbl. Stadtgerichte zur gerichtlichen Verwahrung überliefere, in welcher sie blos den dermaligen Handlungszustand (Bilanz) und den Uiberschuß des sämmtlichen Vermögens anzugeben verbunden seyn soll. Meine Kinder, oder deren Vormünder, sollen jedoch nicht berechtiget seyn, die Fertigung und Ablegung einer ordentlichen Verwaltungsrechnung, am wenigsten aber die eydliche Bestärkung derselben, von ihr zu fordern. Vielmehr

mehr soll es genug seyn, wenn sie nur ein Verzeichniß des Ertrags, von Zwey zu Zwey Jahren, nebst den Handlungsbüchern, bey der künftigen Erbtheilung vorlegt. Nach dieser Angabe nun, welcher übrigens alle Glaubwürdigkeit beyzumessen ist, soll auch die künftige Erbvertheilung, ohne allen Widerspruch von Seiten meiner Kinder, friedlich bewerkstelliget werden.

Wie ich nun

XI.

in Ansehung der Verwaltung meines Vermögens und deren Vertheilung den Zeitpunkt der erlangten Volljährigkeit des jünstlebenden Kindes hierbey angenommen, und meiner Ehegattin die freye Verwaltung meines sämmtlichen Vermögens so wohl, als die zweckmässige Erziehung und Versorgung meiner Kinder bis dahin, ohn' Einschränkung anvertraue: So verordne ich jedoch zugleich auf den Fall, wenn sich meine Ehegattin dereinst wieder verheyrathen sollte, daß alsdann statt meiner Ehegattin, als bisheriger Vormünderin,

1. meinen noch unmündigen Kindern sofort ein anderer Vormund von Gerichtswegen bestellet, und hiernächst

2. zuvörderst die Eröfnung und Ausantwortung des zu gerichtlicher Verwahrung hinterlegten Handlungs- und Verlassenschaftsverzeichnisses, auch der von zwey zu zwey Jahren übergebenen Verwaltungsrechnungen, von meinen Erben gesuchet, und nach dessen Erfolg

folg die endliche Vertheilung meines Nachlasses, nach Maasgabe des Hauptrechnungsabschlusses, so fort bewirket, und jedem meiner Kinder, so wie meiner Ehegenossin, als ihrer Mutter, der ausfallende Erbantheil nach der obigen Bestimmung zu gleichen Theilen, baar ausgezahlet, auch

3. demjenigen von meinen Söhnen, welcher die väterliche Handlung fortzuführen willens und zugleich im Stande ist, solche ohne Widerspruch überlassen werde.

Zu Ausmittelung des wahren Kauf- und Annehmewerths der Handlung sind drey unpartheyische Handlungsverständige zu ziehen, aus deren Angabe der Mittelpreis anzunehmen ist, wobey jedoch demselben zu Bezahlung des Kaufwerths billige Fristen zu setzen sind.

Dafern aber

XII.

der Fall der Wiederverheyrathung meiner Ehegenossin nicht eintreten sollte, so verordne ich, daß die nach der obigen Bestimmung zu gerichtlicher Verwahrung eingelieferte Inventur und übergebene Rechnungen, nach erlangter Volljährigkeit meiner Kinder unerösnet wieder zurück gefordert werde. Meinen lieben Kindern ist zwar die Einsicht derselben zu ihrer Nachricht nicht zu verweigern,

jedoch

jedoch dürfen sie weder gegen das berührte Handlungswaarenverzeichniß, noch die übergebenen Verwaltungsrechnungen Ausstellungen machen, am wenigsten aber die eydliche Bestärkung von ihrer Mutter verlangen.

Im Fall aber auch

XIII.

meine geliebte Ehegattin während der Minderjährigkeit meiner Kinder, oder auch ehe das jünste derselben volljährig wird, nach Gottes weisen Rathschluß mit Tode abgehen sollte, so sollen sich meine lieben Kinder nach der von ihr errichteten Erbverordnung, dafern sie eine dergleichen für nöthig erachtete, pünktlich richten. Wie sie denn auch zu Erhaltung der Ruhe und Einigkeit in der Familie, in Zeiten darauf Rücksicht zu nehmen wissen wird.

Endlich verordne ich zugleich und

XIV.

daß wenn eins oder mehrere meiner lieben Kinder während ihrer Minderjährigkeit und ohne Erben versterben sollten, der durch dessen oder deren Tod erledigte Erbtheil, meinen übrigen Kindern, und ihren Geschwistern und zugleich meiner lieben Ehegattin, zu gleichen Theilen, nach der obigen Bestimmung, zu fallen und ihrem Erbtheile zuwachsen solle.

Übrigens und

XV.

will ich zu Unterstützung einiger hülfsbedürftigen Hausarmen, der hiesigen Armenkasse ein Vermächtniß von Zehn Thalern, zugleich hiermit aussetzen, welches meine Erben, Vier Wochen nach meinem Tode, derselben auszahlen sollen.

Dafern aber auch

XVI.

wider Verhoffen eins oder das andere meiner Kinder mit dieser meiner testamentlichen Verordnung nicht zufrieden seyn, solche aus irgend einem Grunde anfechten, oder gar einen Rechtsstreit darüber erheben würden, auf solchen Fall soll, das- oder diejenigen, bis auf den Pflichttheil enterbet und von dieser Erbschaft ausgeschlossen seyn. Es soll auch sodann der erledigte Erbtheil meinen übrigen friedlichen Erben zufallen, auf welchem Fall ich sie zu Erben meines sämmtlichen Nachlasses hiermit benenne und einsetze.

Endlich und

XVII.

will ich, daß wenn dieser mein lezter Wille, als ein feyerliches Testament, aus Mangel gewisser Förmlichkeiten, zu Recht nicht bestehen sollte, solches doch als ein Codicill, anvertraute Erbschaft, Schenkung auf den Todesfall, oder als eine älterliche Erbverordnung zwischen Kindern (Dispositio parentis inter liberos) und wie solches

ches sonst zu Recht am kräftigsten geschehen kann, gelten und bestehen solle.

Dessen zu allem mehrer Urkund habe ich gegenwärtiges Testament auf allen Seiten, so wie am Ende, eigenhändig unterschrieben und besiegelt.

So geschehen zu Asträenburg am 15. Sept. 1790.

Dies ist mein letzter Wille.

(L. S.) Georg Samuel Friedberg.

Anmerk. Daß bey aussergerichtlichen Testamenten, wenn sie nicht gerichtlich hinterlegt werden, alsdann die Unterschrift und Untersiegelung der Zeugen erforderlich sey, darf ich nur für Anfänger bemerken.

Zweytes Kapitel.

Von minder feyerlichen testamentlichen Verordnungen überhaupt.

I.

Muster

einer minder feyerlichen testamentlichen Erbverordnung. (Codicill.)

Im Namen Gottes!

Da ich, Johann Friedrich Klaus, über die Flüchtigkeit und Vergänglichkeit dieses Lebens ernstlich nachgedacht habe, die tägliche Abnahme meiner Kräfte auch, bey meinem ohnhin hohen Alter, mich an die Gewißheit meines vielleicht nahen Todes erinnert: So habe ich bey noch völligem Gebrauche meiner Verstandes- und Seelenkräfte, und um allen Streitigkeiten nach meinem Ableben über mein zu verlassendes Vermögen zu begegnen, mich frey und ungezwungen entschlossen, eine testamentliche Verordnung zu errichten und solche in der Gestalt eines Codicills zu verfassen.

I.

Meine Seele empfehle ich dereinst im Tode, in die Hände Gottes, ihres Schöpfers.

II.

Mein entseelter Körper soll hierauf in mein Erbbegräbnis, ohne alles Gepränge, in der Stille beygesetzet werden.

Und weil ich

III.

keine Kinder aus meiner Ehe hinterlasse, meine liebe Ehegenossin auch bereits vor mir verstorben ist, so verordne ich, Kraft dieses, daß mein sämmtlicher Nachlaß, er bestehe worin er wolle, einst auf folgende Art, meiner Absicht gemäß vertheilet werde.

IV.

Mein auf dem hiesigen Schloßplatze gelegenes, mir eigenthümlich zugehöriges Haus und darin befindliche Hausgeräthschaften, nebst dem am Neudorfer Thore, zwischen den Seebach- und Schülerischen Häusern, gelegener Garten, soll hierauf an die Meistbietenden verkauft und mein baares Vermögen, nach Abzug der Versiegelungs- und Aufsiegelungs- auch Leichenbegängnißkosten, in Zwey gleiche Theile vertheilet werden, wovon

V.

Zwey Drittheile des ganzen Verlassenschaftsbestandes, als ein Kapital zu einer Schul- und Erziehungsanstalt für arme hiesige Bürgerkinder, welche nicht studieren, sondern zu einem bürgerlichen Gewerbe auferzogen werden sollen, bestimmt sind. Es ist auch dies-

ses

ses Kapital gegen hinlängliche Sicherheit indeß zinsbar auszuleihen und nach dem in meinem Schreibepulte befindlichen eingesiegelten Plane, meiner Bestimmung gemäß, jederzeit gehörig zu verwenden.

VI.

Ein Drittheil meines Nachlasses aber soll sofort unter die Armen und Kranken hiesiger Stadt, welche zuvor pflichtmässig aufzuzeichnen sind, in Gegenwart des regierenden Herrn Bürgermeisters und des Herrn Oberpfarrers, als welchen die Vertheilung gemeinschaftlich überlassen ist, vertheilet werden.

VII.

Dabey verordne ich hiermit wohlbedächtig, daß die eine Hälfte der jährlich fallenden Zinsen von demjenigen eisernen Kapitale der 500 Thaler — welches auf den Gütern der Kirche zu Nirgendheim unterpfändlich, jedoch unablößlich haftet, dem jedesmaligen hiesigen regierenden Herrn Bürgermeister, die andere Hälfte der Zinsen an 25 Thaler aber, dem Herrn Oberpfarrer allhier, zu einiger Vergeltung ihrer vielen Bemühungen, jährlich baar ausgezahlet werde. Wobey ich zugleich den jedesmaligen regierenden Herrn Bürgermeister und hiesigen Herrn Oberpfarrer zu Vollziehern meines lezten Willens, (Executores testamenti) auch beständigen Vorstehern der, nach meinem Plane zu errichtenden Schul- und Erziehungsanstalt, hiermit ausdrücklich benenne, und sie geziemend ersuche, diese auf das gemeine Beste abzweckende Anstalt, meiner Absicht und dem obi-

gen Plane gemäß, einzurichten und dergestallt zu befestigen, damit diese Stiftung zu ewigen Zeiten bestehen, und das Gute, welches ich dadurch zu bewirken wünsche, auch für die Zukunft wirklich erreichet werde.

VIII.

Diejenigen Einhundert Funfzig Thaler, welche ich dem hiesigen Sattler, Meister Jakob Rädern, zu Betreibung und Fortstellung seines Gewerbes, gegen einen Schuldschein vorgeliehen habe, will ich ihm, weil mir seine Redlichkeit und Gottesfurcht eben sowohl, als sein unermüdeter Fleis, bekannt worden, samt den etwa rückstelligen Zinsen hiermit schenken, und so nach die ganze Schuld erlassen. Es soll ihm auch der unter meinen Briefschaften im Schreibepulte liegende Schuldschein, den ich nicht sogleich auffinden können, nach meinem Tode unentgeldlich zurückgegeben werden.

IX.

Uibrigens will ich, daß diese meine testamentliche Verordnung, dafern sie als ein gemeiner lezter Wille (Codicill) wider Verhoffen, zu Recht nicht bestehen sollte, solche doch als eine vertrauliche Erbschaft einer milden Stiftung, Schenkung und Uibergabe auf den Todesfall, kräftig seyn und bestehen solle.

Wobey ich die oben gedachten Herren Vorsteher dieser meiner Stiftung, welche ich zu Vollstreckern meines Testaments ausdrücklich benannt, hierdurch nochmals ersuche, über die Vollziehung meines lezten Willens sowohl,

wohl, als über die sorgsame Verwaltung obiger Erziehungs-Anstalt fest und strack lich zu halten.

Zu Urkund dessen habe ich gegenwärtiges Testament, auf allen Seiten, so wie am Ende, nebst den hierzu erbetenen Zeugen, eigenhändig unterschrieben und besiegelt.

So geschehen zu Astraenburg am 18 Sept. 1790.

Dieses ist mein lezter Wille.

(L. S.) Johann Friedrich Klauß.

(L. S.) N. N. als hierzu erbetener Testamentszeuge
(L. S.) N. N. als — — — —
(L. S.) N. N. als — — — —
(L. S.) N. N. als hierzu erbetener Testamentszeuge.

II.

Muster

eines Codicills nach einem bereits errichteten Testamente.

Im Namen Gottes!

Da ich, Karl Heinrich Steinfels, meinen bereits am 12 October 1789 errichteten und bey dem hiesigen Churf. Sächß. Justizamte niedergelegten lezten Willen, welchen ich in ein und dem andern Punkte, nach Befinden, abzuändern mir ausdrücklich vorbehalten habe, nunmehr zwar wirklich abzuändern, jedoch aber durch gegenwärtige testamentliche Verordnung ganz aufzuheben und umzustossen keinesweges gemeinet bin: So sehe ich mich in Ansehung des VIIIten Punkts des angeführten Testaments genöthiget, nachstehende Veränderung zu treffen und über dieses noch folgendes hiermit wohlbedächtig zu verordnen.

Nämlich

I.

habe ich zwar in berührten meinem Testamente §. VIII. verordnet, daß mein Sohn, George Friedrich Steinfels, mein alhier auf dem Schloßplatze gelegenes Haus und Zugehörungen, nebst dem dabey befindlichen Fabrikgebäude, auch allen darin vorhandenen Haus- und Fabrikgeräthschaften, als ein Vorvermächt-

niß

niß (Praelegatum) erb- und eigenthümlich haben und von der ganzen Erbschaft im voraus wegnehmen solle. Allein ich verordne nunmehr hiermit, daß mein genannter Sohn, berührtes Haus und Zugehörungen, nebst dem daran liegenden Fabrikgebäude, allen darin befindlichen Haus- und Fabrikgeräthschaften, sammt allem, was darin Erd- Band- Wand- Mauer- und Nagelfeste ist, auch den darauf haftenden Rechten und Gerechtigkeiten, Nutzungen und Lasten, so wie ich solches bisher selbst Eigenthumsweise besessen, genützet und gebrauchet, oder doch nützen und gebrauchen können, zwar erb- und eigenthümlich, jedoch nicht im voraus, und wie ich vormals verordnet, sondern zu dem festgesetzten Preise von Fünftausend Thalern haben und annehmen, die Hälfte des Annehmewerths an Zweytausend Fünfhundert Thalern aber seinen Miterben davon heraus zu geben gehalten seyn solle.

Hiernächst und

II.

verordne ich, daß meine in gedachtem Testamente benannte Erben, meinem Vetter, Herrn Karl Heinrich Steinfelsen, Kaufmannsdienern, der Zeit zu Leipzig, im Fall er zur Zeit meines Absterbens noch im Leben ist,

Vierhundert Thaler, in vollwichtigen Louisd'or, das Stück zu Fünf Thaler gerechnet,

als ein ihm zugedachtes Vermächtniß, Acht Wochen nach meinem Tode, baar auszubezalen. Sollte derselbe aber noch vor mir versterben, so fällt dieses Vermächtniß ganz weg, und auf meine Erben zurück.

Uibrigens soll alles dasjenige, was ich in Ansehung meiner sämmtlichen Verlassenschaft in meinem am 12 October 1789 niedergelegten Testamente verordnet habe, jedoch mit der vorstehenden Abänderung und Hinzusetzung, so wie mein berührtes Testament, selbst kräftig seyn und bleiben; ich will auch daß meine Erben diese meine testamentliche Verordnung, welche ich mit vieler Uiberlegung, auch ganz frey und ungezwungen gemacht habe, überall genau und pünktlich erfüllen sollen.

Zu dessen allem mehrer Urkund und Beglaubigung habe ich gegenwärtige Testamentsverordnung sowohl am Ende, als auch auf allen Blättern, eigenhändig, nebst den zu dieser Testamentshandlung erbetenen Herren Zeugen unterschrieben und besiegelt; ich will auch solche förderſam zu gerichtlicher Verwahrung bey hiesigem Amte niederlegen lassen.

So geschehen zu Astraënstadt am 15 May 1790.

Dies ist mein lezter Wille.

(L. S.) Karl Heinrich Steinfels.

(L. S.) N. N. als hierzu erbetener Testamentszeuge
(L. S.) N. N. — — — —
(L. S.) N. N. — — — —
(L. S.) N. N. — — — —
(L. S.) N. N. als hierzu erbetener Testamentszeuge.

Vierter Abschnitt.

Von aussergerichtlichen Erbverträgen, Verzichten, Vergleichen, Quittungen und Zeugnissen überhaupt.

Erstes Kapitel.

Von aussergerichtlichen Erbverträgen und Verzichten.

I.

Muster

eines Erbvergleichs über die väterliche und mütterliche Erbschaft.

Im Namen Gottes!

Nachdem Herr Johann Salomon Mühlberg, weil. Bürger, Gast- und Speisewirth zu Asträenburg, in seinem am 16 Oktober 1789 errichteten und vor dem Stadtgerichte daselbst niedergelegten Testamente seine Vier lebende eheleibliche Kinder, namentlich:

1. Herr Johann Samuel Mühlbergen, Bürgern, Kauf- und Handelsmann daselbst,

2. Herr George Mühlbergen, Ritterguthspachtern zu Nirgendheim,

3. Frau Sophien Erdmuthen, verehelichte Rosenfeldin, geborne Mühlbergin, zu Langenau, und

4. Meister August Gottlob Mühlbergen, Bürgern und Nadlern zu Astraenburg,

zu Erben seines sämmtlichen Nachlasses, jedoch mit der Bestimmung, daß sein nur genannter Sohn, George Mühlberg zu Erfüllung seines Erbtheils, auch völliger Abfindung, weil er schon bey Lebzeiten des Erblassers fast so viel, als sein Erbtheil überhaupt betragen würde, bereits erhalten habe, mehr nicht als 800 Thaler — und zwar nur die jährlichen Zinsen von diesem Kapitale, empfangen, der Hauptstamm an 800 Thaler — aber auf des Erblassers Gasthause und Grundstücken unterpfändlich stehen bleiben und nach gedachten seines Sohnes Ableben auf seine vorgenannte Geschwister erb- und eigenthümlich fallen, oder, dafern derselbe damit nicht zufrieden seyn würde, er bey dieser Erbschaft überhaupt nur auf das Pflichttheil als Erbe eingesetzt seyn, auch sich dabey alles dasjenige, was er bey des Erblassers Leben von demselben nach und nach wirklich erhalten, sich anrechnen zu lassen verbunden seyn solle; die übrigen eingesezten Erben aber, den väterlichen Nachlaß in gleiche Theile unter sich theilen sollten, eingesetzet hat, und hierauf nach dem, am 1 November desselben Jahres,

erfolg-

erfolgten Ableben ihres Vaters und Erblassers, auch am 2 December desselben Jahres eröfneten väterlichen Testaments, darüber zwischen den Eingangs genannten Erben verschiedene Streitigkeiten entstanden sind, indem Herr George Mühlberg die übrigen Erben, besonders aber Frau Sophien Erdmuthen, verehelichte Rosenfeldin, geborne Mühlbergin und Meister August Gottlob Mühlbergen, nicht allein wegen Ausantwortung eines eydlich zu bestärkenden Verlassenschaftsverzeichnisses über den väterlichen Nachlaß, sondern auch wegen der mütterlichen Erbschaft in Anspruch genommen, auch eine Erbschaftsklage gegen dieselben bereits übergeben hat: So haben gedachte Mühlbergsche Erben, namentlich:

Herr Johann Samuel Mühlberg,

Meister August Gottlob Mühlberg, und

Frau Sophie Erdmuthe, verehelichte Rosenfeldin, geborne Mühlbergin,

mit Vollwort und Genehmigung ihres gerichtlich bestättigten allgemeinen Geschlechtsvormundes, Herr Johann Friedrich Moßbachs, alhier, auch Beytritt ihres Ehemanns, Meister Johann Siegmund Rosenfelds,

an einem,

und

Herr George Mühlberg,

am andern Theile,

so-

sowohl zu Erhaltung brüderlicher Eintracht und des wechselseitigen guten Vernehmens in der Familie, als auch zu Vermeidung eines weitläufigen, viele Kosten verursachenden Rechtsstreits, dessen Ausgang für beyde Theile zur Zeit ungewiß ist, nachfolgenden Erbvergleich über die väterliche und mütterliche Verlassenschaft und des darüber anhängig gewordenen Rechtsstreits, auch aller daher künftig etwa noch zu begründenden Ansprüche, am heutigen Tage wechselseitig verabredet und wirklich geschlossen.

Es erkläret nämlich

I.

leztgedachter Herr Georg Mühlberg, sich hiermit wohlbedächtig, daß er, in Rücksicht des in dem väterlichen Testamente ihm ausgesezten, zugleich seiner Wahl überlassenen Erbantheils, das Pflichttheil erwählen wolle. Ausser diesem Pflichtheile von der väterlichen Verlassenschaft aber gebühre ihm auch noch

II.

von dem Nachlasse seiner und der übrigen Mühlbergschen Geschwister, bey Lebzeiten ihres Vaters, verstorbenen leiblichen Mutter, weil diese blos bewegliches (mobiliarisches) Vermögen besessen und hinterlassen, welches sie der gesezlichen Fürschrift zufolge nach Erbgangsrecht auf ihren Ehemann verfället habe, wovon ihm, so wie seinen übrigen Geschwistern, jedoch das Pflichttheil, den Rechten nach, zukomme, und weswegen sie insgesammt von ihren verstorbenen Vater hätten abgefunden

wer-

werden sollen, der auf ihn zugleich ausfallende Antheil aus der väterlichen Erbschaft. Auf die Berichtigung und Ausgleichung dieses mütterlichen Erbschaftsantheils dürfe er um so gewisser und beharrlicher bestehen, jemehr ihn hierbey die Gesetze selbst begünstigten und die mütterliche Erbschaft, wie dies bekannt sey, ein ansehnliches betragen habe.

Hiernächst gestehen

III.

die im Eingange ermeldeten übrigen Mühlbergischen Geschwister diesen vorgedachten mütterlichen Erbanspruch ihrem genannten Bruder, als Miterben, ausdrücklich zu. Und da diese bereits ein Verlassenschaftsverzeichniß über den väterlichen, und darunter zugleich mit begriffenen mütterlichen, Nachlaß ausgeantwortet (ediret) und zu den Verlassenschaftsakten übergeben haben; so erkennet ermeldeter ihr Bruder, Herr Georg Mühlberg solches nunmehr, Kraft dieses, nicht allein für richtig an, sondern begiebet sich auch seiner gegen dasselbe deshalb gemachten Erinnerungen und Ausstellungen, so wie des absonderlich zu fertigenden Verzeichnisses über den mütterlichen Nachlaß. Wie denn derselbe auch seinen übrigen Geschwistern die eydliche Bestärkung des eingereichten Verlassenschaftsverzeichnisses hiermit ausdrücklich erlässet.

Und weil nunmehr

IV.

die sämmtlichen Theilnehmer, sowohl erstgedachter Herr Geor-

George Mühlberg an einem, als auch Herr Johann Samuel Mühlberg, ingleichen Meister August Gottlob Mühlberg und Frau Sophie Erdmuthe, verehelichte Rosenfeldin, geborne Mühlbergin, mit Beytritt ihres oben genannten ehelichen und allgemeinen Geschlechtsvormundes am andern Theile, wegen der von erstern an leztere gemachten sowohl väterlichen, als mütterlichen Erbschaftsansprüche über Bausch und Bogen, mit Einschluß der, von Zeit des erfolgten Erbschaftsanfalls bis zu gerichtlicher Bestättigung dieses Vergleichs, erhobenen sämmtlichen Nutzungen, und in Hinsicht der bey Lebzeiten seines Vaters bereits erhaltenen ansehnlichen väterlichen Beyhülfe und Unterstützung, zur Erfüllung des väterlichen und mütterlichen Erbtheils auf die Summe von

Achtzehnhundert Thaler —
in Churfürstlich Sächsischen Conventions-Münzsorten,

gemeinschaftlich sich verglichen haben: So genehmiget gedachter Herr George Mühlberg nicht allein berührtes Vergleichsquantum an 1800 Thaler — hiermit ausdrücklich, sondern es versprechen auch die genannten Mühlgergischen Geschwister, zugleich mit dem ehelichen und Geschlechtsvormunde, den verglichenen Betrag der 1800 Thaler in den verschriebenen Münzsorten, an ermeldeten ihren Bruder, Herrn George Mühlberg, auf folgende Art und zwar

1. Herr Johann Samuel Mühlberg,
Sechshundert Thaler — in Churf. Sächß. Conventions-Münzsorten,

bin-

binnen 4 Wochen, vom heutigen Tage an gerechnet, nach Leipziger Wechselrecht,

2. Meister August Gottlob Mühlberg, Vierhundert Funfzig Thaler — in obigen Conventions-Münzsorten,

und binnen acht Wochen, vom heutigen Tage an gerechnet, unter Verpfändung seines hier zwischen N. und N. gelegen Häusern, eigenthümlich besitzenden Wohnhauses und Gartens, als welches derselbe seinem gedachten Bruder zu einem ausdrücklichen Unterpfande hiermit einsetzet, auch die gerichtliche Einwilligung bey der Bestättigung dieses Vergleichs auszuwirken verspricht; und

3. Frau Sophie Erdmuthe, verehelichte Rosenfeldin Fünfhundert Thaler — in ebenmässigen Conventions-Münzsorten,

ebenfalls binnen acht Wochen von Unterzeichnung dieses Vertrags, unter ausdrücklicher Verpfändung ihres eigenthumsweise hier besitzenden Hauses und Grundstücke, auch übrigen mobiliarischen Vermögens, als welches beydes sie demselben zu einem ausdrücklichen Unterpfande, mit Genehmigung und Beytritt ihrer oben genannten Vormünder, verschreibet, und die gerichtlichen Einwilligung (Consens) auf ihre eigene Kosten bey der Bestättigung dieses Erbvergleichs beyzubringen, verbindlich sich hiermit erkläret, — unverzögerlich, jedoch ohne Zinsen, zu bezahlen. Die an dem obigen Vergleichsbetrage noch fehlenden

Zweyhundert Funfzig Thaler — in Churf. Sächß. Conven. Münzsorten,

ver-

versprechen die oben genannten drey Mühlbergische Geschwister, zugleich mit den oben ernieldeten Vormündern, eines für alle und alle für eins, und also die Summe ungetheilet, für gedachten ihrem Bruder Hrn. George Mühlbergen, in Rücksicht des von dem Kaufmann, Herrn Johann Prositen zu Sondersheim, wegen einer geklagten Forderung von 160 Thaler gegen erstern ausgebrachten Zahlungsverbots (Praeceptum de non solvendo) zu gerichtlicher Verwahrung (ad Depositum judiciale) in die hiesigen Stadtgerichte, sofort nach Unterzeichnung dieses Erbvergleichs, auszubezahlen, und solchergestalt den verglichenen Erbschafts- und Vergleichsbetrag der 1800 Thaler — zu berichtigen:

Wobey zugleich und

V.

die gedachten Theilnehmer ihrem ostermeldeten Bruder, Herrn George Mühlbergen, diejenigen Wechsel und Schuldverschreibungen, welche lezter an seinem verstorbenen Vater über die nach und nach von demselben empfangenen Geldposten vormals ausgestellet hat, als durch gegenwärtigen Erbvergleich unkräftig und erloschen, zurückgeben und aushändigen.

Dagegen und

VI.

gedachter Herr George Mühlberg, aber lediglich unter der obigen Bedingung des verglichenen und auszuzahlenden Vergleichsbetrags das übergebene, väterliche

liche Verlassenschaftsverzeichniß anerkennet, die eydliche Bestärkung desselben, auch die Ausantwortung eines besondern Verlassenschaftsverzeichnisses seinen oftgedachten Geschwistern und Miterben hiermit erlässet, und das angeführte väterliche Testament in allen Punkten, jedoch lediglich mit Ausschluß desjenigen Punkts, vermöge welchem ihm 800 Thaler zu Erfüllung seines Erbtheils ausgesetzet worden, wofür er jedoch das ihm gebührende Pflichttheil erwählet hat, und zu dessen Erfüllung er in Hinsicht, der bey Lebzeiten seines verstorbenen Vaters bereits erhaltenen väterlichen Mithülfe, die verglichenen 1800 Thaler angenommen hat, — hiermit anerkennet, und die ganze väterliche und mütterliche Erbschaft, an beweglichen und unbeweglichen Gütern und Grundstücken, baarem Vermögen, aussenstehenden Schulden, Rechten und Gerechtigkeiten, wie solche in dem angegebenen Verlassenschaftsverzeichnisse überhaupt, nicht nur einzeln verzeichnet und beschrieben sind, sondern auch mit allem nach der Zeit wirklich erhaltenen, oder künftig sich noch erst daher ergebenden Zuwachse, überall nichts davon ausgeschlossen, seinen übrigen Geschwistern und Miterben, namentlich:

Herrn Johann Samuel Mühlbergen,

Meister August Gottlob Mühlbergen, und

Frau Sophien Erdmuthen, verehelichter Rosenfeldin,

sammt allen damit verbundenen Rechten und Gerechtigkeiten, wie sie auch immer Namen haben, hiermit überläßet, auch den an der besagten väterli-

chen und mütterlichen Verlassenschaft ihm zustehenden Erbantheil, Kraft dieses an dieselben, unwiderruflich abtritt und als ihr erlangtes wahres Eigenthum zu ihrer freyen und unbeschränkten Verwaltung übergiebt.

In welcher Absicht derselbe zugleich,

VII.

die an dem väterlichen Gasthause und sämmtlichen Zugehörungen sowohl, als auch an den im Tiefenthaler Grunde gelegenen Zehn Ackern Holz und Wiesewachs ꝛc. zu seinem Antheile eröfnete Lehn, hiermit gebührend auflässt, und sich erkläret, geschehen zu lassen, daß sein nur gedachtes Geschwister mit den vorbemeldeten Grundstücken wieder beliehen werde. Wobey derselbe sich aller und jeder, wegen der väterlichen und mütterlichen Erbschaft und deren bisherigen Verwaltung gemachten, oder künftig noch zu machenden Ansprüchen hiermit ausdrücklich begiebet und darauf, so wie auf die vorbeschriebenen väterlichen Erb- und Grundstücke, Kraft dieses Erbvergleichs, eine unwiderrufliche Verzicht leistet, auch den diesfalls anhängigen Rechtsstreite und Klagrechte (Liti et causae) zugleich ausdrücklich entsaget.

Wie nun endlich

VIII.

die im Eingange genannte sämmtliche Theilnehmer, zugleich mit dem ehelichen und Geschlechts-Vormunde, gegenwärtigen, über die väterliche und mütterliche Verlassen-

lassenschaft errichteten Erbvergleich, in allen und jeden vorbemerkten Punkten genehmigen, die darin enthaltenen gegenseitigen Erklärungen und Zusicherungen gegen einander bestens annehmen und darüber allenthalben ihre wechselseitige Zufriedenheit bezeugen, auch die Festhaltung und Erfüllung desselben einander handgebend zusichern; So entsagen sie auch zugleich allen diesem Erbvergleich zu widerlaufenden Einreden und Rechtsbehelfen überhaupt, besonders aber der Ausflucht des Betrugs, des Irrthums, der Uiberlistung, der Uibereilung, der anders verabredeten, als hier niedergeschriebenen Sachen, des bey Abschließung gegenwärtigen Erbvergleichs unbekannt gewesenen Zustandes der Erbschaft, oder eines und andern auf diese Erbschaftssache Bezug nehmenden Umstandes, des nicht erfüllten Vergleichs, der Verletzung über oder unter die Hälfte, der Einsetzung in vorigen Stand, und wie sie sonst erdacht werden könnten, hiermit wohlbedächtig, indem sie sich dabey aller und jeder Ausflüchte, wie sie nur immer Namen haben mögen, Vergleichsweise, (transigendo) hiermit ausdrücklich begeben.

Zu dessen allem mehrer Urkund und Bekräftigung ist gegenwärtiger Erbvergleich hierüber verfasset und von den sämmtlichen Theilhabern, auch ehelichen und Geschlechtsvormündern, eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden. Es soll auch derselbe auf gemeinschaftliche Kosten zu gerichtlicher Bestättigung (Confirmation) und obrigkeitlicher Einwilligung (Consens) wegen der verpfändeten Güther und Grundstücke, jedoch leztere auf des Unterpfandegeber alleinige Kosten, förderſam vorge-

tragen werden, wobey das hierzu erforderliche Stempelpapier verbraucht werden soll.

So geschehen zu Asträenburg am 12 Oktober 1790.

(L. S.) Georg Mühlberg.

(L. S.) Johann Samuel Mühlberg,

(L. S.) August Gottlob Mühlberg,

(L. S.) Sophie Erdmuthe, verehelichte Rosenfeldin, geborne Mühlbergin,

(L. S.) Johann Siegmund Rosenfeld, als Ehemann,

(L. S.) Johann Friedrich Mosbach, als der Frau Sophie Erdmuthe Rosenfeldin gerichtlich bestättigter allgemeiner Geschlechtsvormund.

II.

Muster

eines Erbvergleichs über die sämmtliche väterliche Erbschaft und hinterlassene Materialhandlung.

Im Namen Gottes!

Nachdem Herr Johann Friedrich Marchand, weil. Kauf- und Handelsmann zu Nirgendheim, am 16 März 1790 verstorben und ein hier auf der N. Strasse, zwischen den Breitenbach- und Blumfeldischen Häusern, gelegenes Hauß und Zugehörungen, auch darin die von ihm errichtete und unter seinem Namen bisher fortgeführte Materialhandlung, zu seinem sämmtlichen Vermögen aber nachbenannte vier Kinder, namentlich:

1. Herrn Friedrich August Marchand,
2. Frau Karolinen Sophien, verehelichte Profit, geborne Marchand, und
3. Johann Adolph Marchand, 10 J. alt,
4. Franz Ludwig Marchand, 9 J. alt,

als rechtmässige Erben hinterlassen hat, und diese nunmehr, sowohl zu Vermeidung aller künftigen Irrungen und Streitigkeiten über den väterlichen Nachlaß, bey

fortwährender Gemeinschaft des väterlichen Erbes, als auch zu besserer Betreibung und Fortstellung der gedachten Handlung eine völlige Ausgleichung und Vertheilung der väterlichen Erbschaft, durch käufliche Annahme der väterlichen Handlung, zum Vortheil der unmündigen Geschwister, vorgeschlagen und genehmiget haben: Als ist, nachdem zu dieser Absicht zuförderst gedachter Frau Karolinen Sophien, verehelichter Profit geborner Marchand, Herr Gottfried Mildenheyn, Kauf- und Handelsmann alhier, auf ihr Gesuch, besage des in beglaubigter Abschrift unter A angefügten Vormundschaftsscheins, zum allgemeinen Geschlechtsvormunde bestellet, den beyden unmündigen Marchandschen Kindern, Johann Adolph und Franz Ludwig Marchand aber, der hiesige Kauf- und Handelsmann, Herr August Friedrich Merkator, laut des in beglaubigter Abschrift beygefügten Vormundschaftsscheins unter B, zum Vormunde ernannt und bestätigt worden, nachfolgender Erbvergleich, auch Kauf- und Übernahme der Handlung zwischen den Marchandschen Erben, namentlich:

Herrn Friedrich August Marchand,
Kauf- und Handelsmann alhier,

an einem,

und

Frau Karolinen Sophien, verehelichter Profit geborner Marchand, mit Beytritt und Genehmigung ihres Ehemannes, Herrn George Profits, auch ihres gerichtlich bestätt-

tig-

tigten allgemeinen Geschlechtsvormundes,
Herrn Gottfried Mildenheyns alhier,

am andern,

ingleichen

Herrn August Friedrich Merkatorn,
in aufhabender Vormundschaft der beyden unmündigen Marchandschen Kinder, Johann Adolphs und Franz Ludwigs, der Brüder Marchand,

am dritten Theil,

mit obervormundschaftlicher Genehmigung in Rücksicht der Unmündigen Theilnehmer, besage des beygefügten obrigkeitlichen Einwilligungsschlusses unter C. am heutigen Tage wohlbedächtig verabredet und wirklich geschlossen worden.

Zuförderst

I.

bekennet Herr Friedrich August Marchand sowohl, als dessen gedachte Frau Schwester, Frau Karoline Sophie, verehelichte Profit, zugleich mit ihren im Eingange gedachten Vormündern, hiermit ausdrücklich, daß jedes derselben, Inhalts der vorgefundenen eigenhändig geschriebenen väterlichen Verordnung, auch Anmerkung in dem Handlungsbuche, Zweytausend Thaler in vollwichtigen louisd'or zu 5 Thaler — als Ausstattung und väterliche Mithülfe bey ihrer vormals erfolgten Verheyrathung, baar und richtig ausge-

zahlet erhalten haben. Damit nun gedachte ihre beyde unmündige Brüder, Johann Adolph und Franz Ludwig, hierbey in Ansehung der zu ihrer Ausstattung abschläglich erhaltenen Posten, auf keine Art verkürzet werden mögen, so gestehen sie ihnen zu Ausgleichung der älterlichen Erbschaft, immassen die mütterliche Erbschaft, weil gedachte ihre liebe Mutter kurz vor ihres Herrn Vaters Tode ebenfalls verstorben, und eine wirkliche Erbvertheilung des mütterlichen Nachlasses von Seiten ihres Vaters und Erblassers nicht erfolgt sey, einem jeden derselben Zweytausend Thaler, in vollwichtigen Louisd'or, hiermit ausdrücklich und dergestalt zu, daß die berührten Viertausend Thaler von der ganzen väterlichen Erbschaft zuvor weggenommen und jedem derselben zugeeignet werden, nach dessen Erfolg aber der ganze väterliche Nachlaß unter die oben angegebene vier Erben, zu gleichen Theilen, vertheilet werde. Wie denn Herr August Friedrich Merkator, als Vormund die gedachten 4000 verglichene väterliche Erbgelder für seine Pflegbefohlenen, bestens annimmt, und solche gegen unterpfändliche Sicherheit auf dem väterlichen Hause alhier, mit landüblicher Verzinsung, Fünf vom Hundert, auch Envierteljähriger, beyden Theilen freystehenden, Aufkündigung, stehen läßt, und gedachte beyde Miterben, Herrn Friedrich August Marchand, und Frau Karolinen Sophien, verehelichte Profit darüber quittirt und die hierüber erforderliche unterpfändliche Verschreibung erwartet.

Und

Und nachdem hiernächst

II.

die gesammten Erben mit einander dahin sich vereiniget haben, die ganze väterliche Erbschaft, bestehend in dem väterlichen Erbehause und Zugehörungen, den darin vorhandenen Hausgeräthen (Meubles) nebst der hiesigen väterlichen Handlung, darin befindlichen Waaren und Waarenlagern, auch Handlungsgeräthschaften, sammt den damit verbundenen aussenstehenden sowohl, als aus der Handlung zu bezahlenden, Waarenschulden, allenthalben nichts davon ausgeschlossen, nach Maasgabe des darüber gefertigten Verlassenschafts- auch Handlungsverzeichnisses (Inventur) unter E und F, an ihren Eingangsernannten Bruder, Herrn Friedrich August Marchand, gegen einen gewissen zu bestimmenden Kauf- und Annehmewerth, erb- und eigenthümlich zu überlassen, und gegen Innebehaltung des auf ihn fallenden Erbantheils, die übrigen Miterben gebührend abzufinden: So ist hierauf, nachdem der Zustand der ganzen väterlichen Verlassenschaft, Inhalts des Verlassenschafts- und Handslungsverzeichnisses E und F, gemeinschaftlich untersuchet, die in der Handlung befindlichen Waaren, nach dem Einkaufspreise angeschlagen, die guten aussenstehenden Schulden für voll, die mittlern mit Funfzehn, die bösen aber mit Dreissig vom Hundert Verlust, und ohne alle weitere Gewähr von Seiten der übrigen Erben, in Ansatz gebracht, und die aus der väterlichen Handlung zu bezahlenden Wechsel- und andere Schulden allenthalben berichtiget worden, zum reinen Erbschaftsbetrage überhaupt 28000 Thaler 20 Gr. 4 Pf. ausgefal-

len, wovon jedoch nach der obigen Bestimmung die den beyden unmündigen Brüdern, Johann Adolphen und Franz Ludwigen, ausgesezten Viertausend Thaler zum voraus abzuziehen sind, und also noch 24000 Thaler 20 Gr. 4 Pf. als wirklicher Erbschaftsbestand zu Vertheilung der sämmtlichen Erben verbleiben.

Wie nun hierbey

III.

die obgedachten sämmtlichen Erben den ausgefallenen Erbschaftsbetrag, und zugleich das über die väterliche Erbschaft gefertigte Verlassenschafts- und Handlungsverzeichniß unter E und F, überall für richtig hiermit anerkennen und nach der getroffenen Uibereinkunft den oben beschriebenen sämmtlichen väterlichen Nachlaß, an Haußi, Hof und Zugehörungen, darin befindlichen Hausgeräthe, dazu gehörige väterliche Handlung, Waaren und Waarenlager, nebst den dabey befindlichen Handlungsgeräthschaften, auch allen Recht und Gerechtigkeiten, Nuß- und Beschwerungen, überall nichts davon ausgenommen, für den verglichenen Kauf- und Annehmepreiß von Vier und Zwanzigtausend Thaler 20 Gr. 4 Pf. an gedachten ihren Bruder, Herrn Friedrich August Marchand, erb- und eigenthümlich überlassen: So erkläret sich auch derselbe gegen seine benannte übrige Geschwister hiermit auf die rechtsgültigste Art,

IV.

nicht allein die sämmtliche väterliche Erbschaft zu dem verglichenen und festgesezten Preiß von 24000 Thaler

20 Gr. 4 Pf. käuflich anzunehmen, sondern auch den Kaufwerth der 24000 Thaler 20 Gr. 4 Pf. auf folgende Art und in den festgesezten Zahlungsfristen, an sein übriges Geschwister zu bezahlen und zu berichtigen, als:

6000 Rthlr. 5 Gr. 1 Pf. behält der Annehmer Hr. Friedrich August Marchand, als den ausfallenden vierten Theil, von der sämmtlichen väterlichen Erbschaft sogleich für sich inne.

6000 Rthlr. 5 Gr. 1 Pf. als den vierten Theil der Erbschaft, bezahlet derselbe an seine Schwester Fr. Karolinen Sophien, verehelichte Profit, geborne Marchand, und zwar:

3000 Rthlr. — — in Churf. Sächß. Münzsorten sogleich baar, bey Unterzeichnung dieses Erbvergleichs,

3000 Rthlr. 5 Gr. 1 Pf. in vollwichtigen Louisd'or, zu 5 Thaler — zur Michaelis Messe dieses Jahres, besage eines am heutigen Tage auf so hoch hier über ausgestellten Wechselbriefes, nebst landüblichen Zinsen.

Summa wie oben. 6000

6000 Rthlt. 5 Gr. 1 Pf.

als den ausfallenden Erbantheil für seinen unmündigen Bruder, Johann Adolph Marchand, bezahlet derselbe auf folgende Art, nämlich:

1000 Rthlr.	—	— in Churf. Sächß. Münzsorten, zur Ostermesse 1790.
1000 Rthlr.	—	— in dergleichen Münzsorten, zur Michaelismesse 1790 und
1000 Rthlr.	—	— zur Ostermesse 1791.
1000 Rthlr.	—	— zur Michaelismesse 1791 die übrigen,
2000 Rthlr.	—	— in gleichmässigen Münzsorten, bleiben bis zu seines Bruders erfolgter Mündigkeit auf dem väterlichen Hause und in der Handlung, unter ausdrücklicher Verpfändung derselben, auch landüblicher, mit Fünf vom Hundert jährlich zu bewirkender Verzinsung, und Einviertelsjähriger, beyden Theilen freystehender, Aufkündigung, als unbezahlte Kauf- und Erbegelder stehen.

Summa wie oben= 6000

6000 Rthlr. 5 Gr. 1 Pf. bezahlt derselbe als väterliches Erbtheil an seinem unmündigen Bruder Franz Ludwig Marchand, in folgenden Zahlungsfristen: als

1000 Rthlr. — in Churf. Sächß. Münzsorten, zur Ostermesse 1790.

1000 Rthlr. — in eben den Münzsorten, zur Michaelismesse 1790.

1000 Rthlr. — in dergleichen Münzsorten, zur Ostermesse 1791.

1000 Rthlr. — in den angegebenen Geldsorten, zur Michaelismesse 1791. die übrigen,

2000 Rthlr. — in nur gedachten Münzsorten bleiben als unbezahlte Kauf- und Erbgelder auf dem väterlichen Hause und Handlung, gegen landübliche mit Fünf vom Hundert zu bewirkender Verzinsung, auch Einvierteljähriger beyden Theilen freystehender Aufkündigung, bis zu dessen erlangten Mündigkeit oder Treibung eigenen Gewerbes, unterpfändlich stehen.

Summa wie oben.

V.

Wie nun auf die angegebene Art, die gemeinschaftlich verglichene obige Kauf- und Annehmesumme der 24000 Thaler 20 Gr. 4 Pf. ihre völlige Berichtigung erhält: So nehmen auch die Eingangsermeldeten Erben und Theilnehmer, sowohl Frau Karoline Sophie verehelichte Profit, mit Beytritt und Genehmigung ihres obgedachten ehelichen und Geschlechtsvormundes, als auch Herr August Friedrich Merkator, in aufhabender Vormundschaft seiner Pflegbefohlenen, Johann Adolph, und Franz Ludwig, der Brüder Marchands, die von oftgedachten Herrn Friedrich August Marchand, als Käufern und Annehmern, gethanen obigen Zahlungsversprechungen hiermit bestens an, und überlassen nunmehr sämmt und sonders, auch zugleich mit obervormundschaftlicher Einwilligung, demselben, den ihnen, als Miterben an der väterlichen Erbschaft überhaupt, sowohl an dem gemeinsamen Erbehause und sämmtlichen Ein- und Zugehörungen, als auch an der väterlichen Handlung, den dazu gehörigen Waaren- und Waarenlagern, aussenstehenden Schulden, zustehenden Erbantheil, ein jedes zu einem Viertel der ganzen Erbschaft, hiermit wohlbedächtig, indem sie ihrem Bruder und Miterben, Herrn Friedrich August Marchand, gegen die obige verglichene Kauf- und Annehmesumme, ihre Erbschaftsantheile und zwar ein jedes das auf ihn fallende Viertel der ganzen Erbschaft, nebst allen damit verbundenen Rechten und Gerechtigkeiten (jura et actiones) auch allem bey Abschliessung dieses Erbvergleichs nicht bekannt gewesenen Erbschafts-Zuwachse, Vortheilen und Nutzungen (Accessio

cessiones et Emolumenta hereditatis) Kraft dieses, erb- und eigenthümlich abtreten, und darauf eine unwiderrufliche und rechtsgültige Verzicht leisten.

Dagegen

VI.

der Käufer und Annehmer Herr Friedrich August Marchand, nicht allein alle aus der väterlichen Handlung zu bezahlende Schulden, (Passiva) ohn Unterschied, für sich, auch ohne allem Beytritt der übrigen Miterben, allein zu bezahlen übernimmt, sondern auch seine übrigen Geschwister und Miterben gegen alle Anspruchsnehmer deshalb zu vertreten, und sie überall schadlos zuhalten, hiermit ausdrücklich verspricht.

Wie denn auch derselbe

VII.

in Rücksicht der aussenstehenden Schulden (Activa) sich aller Ansprüche gegen seine Miterben wegen der ihm deshalb zu leistenden Gewähr, (Evictionis praestatio) sowohl überhaupt, als auch in Betref der Richtigkeit und Zahlbarkeit derselben, Kraft dieses begiebt, und darauf vergleichsweise, eine zu Recht beständige Verzicht leistet.

Dabey und

VIII.

verpflichtet sich auch noch derselbe, seine beyden unmündigen Brüder, Johann Adolphen, und Franz

Lud-

Ludwigen, bis zu ihrer erlangten Mündigkeit, oder anderweitiger anständiger Versorgung, in seinem Hause, auch an seinem Tische zu behalten, für ihre zweckmässige Erziehung überhaupt, so wie für die Erlernung aller ihnen nöthigen Künste und Wissenschaften, auch Kleidung, Wäsche und Kost zu sorgen, und darüber nach Befinden und so oft es nöthig, mit dem ihnen bestellten Herrn Vormunde, fleissige Abrede zu nehmen. Zu den jährlichen Verpflegungs- und Erziehungskosten, worunter sowohl Wohnung und tägliche Kost, als auch Wäsche, Kleidung und Unterricht aller Art, mit begriffen ist, werden gedachtem Herrn Friedrich August Marchand für einem jeden seiner Brüder jährlich Einhunhundert Thaler, mit obervormundschaftlicher Genehmigung, von gedachten ihrem Vormunde, Herrn August Friedrich Markatorn hiermit zugestanden, welche von den Zinsen desjenigen Kapitals der 4000 Thaler — die den Unmündigen aus der väterlichen Erbschaft im voraus zugetheilet worden sind, und die ausser den für sie ausgefallenen Kaufs- und Erbschaftsantheilen, zugleich auf des Herrn Annehmer und Käufers Hause und Handlung, gegen Einvierteljähriger beyden Theilen freystehender Aufkündigung, auch landüblicher Verzinsung unterpfändlich haften, und worüber derselbe das ausdrückliche Unterpfand und die obrigkeitliche Einwilligung (Consens) ebenfalls mit auszuwirken hat, halbjährig bezahlet, oder von dem Herrn Käufer an den jährlich zu entrichtenden Zinsen sogleich gekürzet und inne behalten werden.

Wie nun endlich

VIIII.

die genannten sämmtlichen Theilnehmer, sowohl Herr Friedrich August Marchand, an einem, als auch Frau Karoline Sophie verehelichte Profit, geborne Marchand, zugleich mit ihrem ehelichen und Geschlechtsvormunde, am andern, ingleichen Herr August Friedrich Merkator, in aufhabender Vormundschaft der unmündigen Marchandschen Kinder, Johann Adolphs und Franz Ludwigs, der Brüder Marchand, am dritten Theile, vorstehenden Erbvergleich, auch Kauf- und Uibernahme-Vetrag über die väterliche Erbschaft in allen Punkten genehmigen und ihre vollkommene Zufriedenheit wechselseitig darüber bezeigen, auch die Festhaltung und Erfüllung desselben einander nochmals zu sichern: So entsagen sie auch zugleich allen diesem Vertrag zuwiderlaufenden Einreden und Rechtsbehelfen überhaupt, besonders der Ausflucht der Uibereilung, der listigen Uiberredung, des Irthums sowohl überhaupt, als auch in Maas und Zahl, des Betrugs, des Scheinhandels, des nicht richtig gefertigten Erbverlassenschafts- und Handlungsverzeichnisses, der Verletzung über, oder unter die Hälfte, der Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in vorigen Stand, der Ausflucht anders verabredeter, als in Schriften wirklich verfaßter Sachen, der Rechtsregel, daß eine allgemeine Verzicht nicht gelte, wenn nicht eine besondere vorhergegangen, und wie sie sonst Namen haben und erdacht werden mögen, hiermit wohlbedächtig und ausdrücklich.

Zu dessen allem mehrer Urkund und Bekräftigung ist gegenwärtiger Erbvergleich, auch Kauf- und Uibergabevertrag in drey gleich lautenden Mustern hierüber verfaßt, und von den Eingangsgedachten Theilhabern, auch ehelichen, Geschlechts- und Unmündigkeitsvormündern, eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden. Es wollen auch dieselben solchen auf gemeinschaftliche Kosten zu gerichtlicher Bestättigung sowohl, als auch zu Bewirkung der obrigkeitlichen Einwilligung wegen der verschriebenen Unterpfänder, förderſam gezlemand vortragen.

So geschehen zu Nirgendheim am 1. Oktob. 1790.

(L. S.) Friedrich August Marchand,
als Käufer und Annehmer.

(L. S.) Karoline Sophie, verehelichte Profit,
geborne Marchand.

(L. S.) George Profit, als Ehemann.

(L. S.) Gottfried Mildenheim,
als der Frau Profit gerichtlich bestättigter allgemeiner Geschlechtsvormund.

(L. S.) August Friedrich Merkator,
als gerichtlich bestättigter Vormund der beyden unmündigen Marchandschen Kinder, Johann Adolph, und Franz Ludwig Marchands.

III.

Muſter

einer Verzicht und Entſagung der väterlichen Erbſchaft unter Adelichen.

Im Namen Gottes!

Nachdem mein Vater, der Hochwohlgeborne Herr, Herr Anton von Blumenfeld, auf Eichdorf und Birkenfeld ꝛc. Churf. Nſcher Hauptmann des Nſchen Regiments zu Fuß, ſich entſchloſſen hat, mich Endesunterzeichnete ſeine Tochter, in Rückſicht der künftigen Beerbung auf ſeinen erfolgenden Todesfall, zu Vermeidung alles künftigen Streits und Uneinigkeit zwiſchen den Geſchwiſtern, mit einem gewiſſen Kapitale auf einmal dergeſtalt abzufinden, daß ich nach ſeinem dereinſt erfolgtem Tode, (welchen doch Gott noch lange ausgeſetzet ſeyn laſſen wolle!) an ſeinen übrigen Kindern und Erben der geſammten väterlichen Erbſchaft halber, nicht das geringſte weiter fordern, ſondern mich aller Anſprüche darauf begeben ſolle. In welcher Abſicht derſelbe mir zu meiner völligen Abfindung auch bereits ein Kapital von Zehntauſend Thaler — beſtimmt und mir ſolches gegen richtige Quittung auszuzahlen verſprochen hat; ich aber in Erwägung, daß der Geſchwiſter viele ſind, welchen mein Herr Vater eine verhältniß-

mässige Aussteuer ebenfalls zu geben versprochen hat, nicht allein mit diesen ausgesetzten Abfindungsbetrage der 10000 Thaler — vollkommen zufrieden seyn kann, weil auch überdies mein gedachter Herr Vater, wegen meiner bevorstehenden Ausstattung und Verheyrathung mit dem Herrn Rittmeister Otto von Degenhardt, viele Kosten bereits aufgewendet hat und dergleichen auch noch aufzuwenden haben möchte. Als will ich, so wohl für mich und meine Erben, mit Beytritt und Genehmigung meines zugleich mit unterschriebenen gerichtlich bestättigten allgemeinen Geschlechtsvormundes, mich nunmehr in Hinsicht des ausgesezten Abfindungsbetrags der 10000 Thaler — welche mein hochgeschätzter Hr. Vater mir bey meiner bevorstehenden Verheyrathung zum Theil baar auszubezahlen versprochen hat, und weshalb in der, mit meinem obgedachten Herrn Bräutigam, zu errichtenden Ehestiftung noch besondere Vorsehung der Auszahlung und Sicherheit halber getroffen werden soll, aller gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche, in Ansehung des väterlichen Erbrechts und der Erbschaftsantheile auf meines Herrn Vaters Erbschaft, sie mögen nun auf die beweglichen und unbeweglichen, sowohl gegenwärtigen, als auch künftigen Güther und Grundstücke, Fahrnis, Baarschaften oder aussenstehenden Schulden, Bezug nehmen und worin sie nur immer ihren Grund haben, bestehen, jedoch mit Ausschluß des sich ergebenden Rechts des Anfalls, hiermit feyerlich und wohlbedächtig begeben, und darauf eine beständige rechtsgültige und unwiderrufliche Verzicht leisten.

Wie ich mich denn auch Kraft dieses, feyerlich und wohlbedächtig erkläre, aus der väterlichen Erb- und Verlassenschaft, wenn sich auch das väterliche Vermögen dereinst in der Maaße vergrößerte, daß ich wider die Vorschrift der Gesetze über die Hälfte, (ultra dimidium) oder auch sogar auf das höchste (enormissime) verletzet würde, zu keiner Zeit etwas aus diesem Rechtsgrunde zu begehren und zu fordern berechtigt seyn will; Es wäre dann, daß mein gedachter Herr Vater aus besonderer Liebe und Zuneigung gegen mich, mir aus guten freyen Willen entweder durch testamentliche Erbverordnung, oder sonst Schenkungsweise unter den Lebenden, oder auf den Todesfall, noch etwas zuzuwenden die Absicht haben sollte, auf welche Fälle ich solches alles anzunehmen mir hiermit ausdrücklich vorbehalte.

Dafern auch der Fall eintreten sollte, daß ich nach Gottes weisem Rathschlusse, vor gedachten meinem Hr. Vater versterben würde, so sollen doch meine Kinder und Erben, im Fall ich der erstern einige aus der nächst zu vollziehenden Ehe erhalten und verlassen sollte, von der väterlichen Verlassenschaft zu ewigen Zeiten ausgeschlossen und davon unter keinen Vorwande etwas zu fordern berechtiget seyn. Es wäre dann, daß der in dieser Absicht versprochene und festgesezte Abfindungsbetrag zur Zeit meines Ablebens von mir noch nicht ganz erhoben worden und auf solche Art und in gewisser Maaße rückstellig geblieben wäre, oder aber mein Herr Vater meinen hinterlassenen Kindern und resp. seinen Enkeln, aus freyer Bewegung, noch etwas schenkungs- oder testaments-

weise zuzuwenden und zu hinterlassen, die Absicht haben sollte. Welche Fälle hiervon ausdrücklich ausgenommen sind, und meinen Kindern und Erben ihre diesfalsige Rechte uneingeschränkt verbleiben.

Und wie ich nun mit diesem mir ausgesetzten obigen Abfindungsbetrage der 10000 Thaler — als väterliches Erbtheil, überhaupt vollkommen zufrieden bin und dabey zugleich die besondere Liebe und väterliche Fürsorge meines verehrungswürdigen Herrn Vaters, mit geziemendem und gehorsamste Danken erkenne, auch das obige väterliche Versprechen mit meinem Herrn Geschlechtsvormunde nochmals bestens annehme: So entsage ich auch allen, wider diese väterliche Erbschafts-Entsagung und Verzicht, zu machenden Einreden und Rechtsbehelfen, besonders der Uibereilung, der Uiberlistung, des Miß- und Nichtverstandes, der Furcht und des Zwangs, der Verletzung über oder unter die Hälfte, der Wiedereinsetzung in vorigen Stand, und wie sonst Namen haben und erdacht werden könnten, hiermit wohlbedächtig und ausdrücklich. Ich will auch diese Verzicht und Erbschaftsentsagung, der gesetzlichen Fürschrift zu folge, mit Beytritt meines Herrn Geschlechtsvormundes, an ordentlicher Gerichtsstelle wiederholen und mittelst Eydes bekräftigen.

Zu dessen allem mehrer Urkund und Bekräftigung habe ich gegenwärtige Verzicht und Erbschaftsentsagung wohlbedächtig hierüber ausgestellet, und mit meinem Herrn Geschlechtsvormunde eigenhändig unterschrieben und besiegelt.

So

So geschehen auf dem Ritterguthe zu Eichendorf am 16 Sept. 1790.

(L. S.) Charlotte Amalia von Blumenfeld.

(L. S.) Heinrich Ernst von Prunkk, als bestätigter allgemeiner Geschlechtsvormund des vorgenannten Fräulein Charlotten Amalien von Blumenfeld.

IV.

Muster

einer Verzicht und Erbschafts-Entsagung über den künftigen väterlichen Nachlaß.

Im Namen Gottes!

Nachdem mein geliebter Vater, Herr Johann Siegmund Brand, mich unterzeichnete seine Tochter, bey meiner erfolgten Verehelichung mit Herrn Johann Friedrich Moritzen, Kauf- und Handelsmann alhier, nicht allein standesmässig ausgestattet, die Hochzeit ausgerichtet, sondern auch über dieses 600 Thaler — schreib

Sechshundert Thaler, —
in vollwichtigen Louisd'or, das Stück zu Fünf Thaler gerechnet,

mir als eine väterliche Hülfe, um solche als Mitgift meinem Ehemanne zuzubringen, versprochen, auch solche am heutigen Tage an leztern, gegen Quittung baar ausgezahlet, und auf diese Art aber, in Rücksicht des mir gebührenden Pflichttheils, mich völlig abgefunden, dagegen aber zugleich den Wunsch geäussert hat, daß ich sowohl zu Vermeidung alles künftigen Streits nach seinem dereinst zu erfolgenden Tode, über seinen Nachlaß, als auch in Betracht seiner übrigen noch unerzogenen Kinder, nunmehr auf die väterliche Erbschafe eine rechtsgültige unwiderrufliche Verzicht leisten möchte.

Als will ich diesem väterlichen billigen Verlangen zu schuldigster Befolgung, und weil ich durch die erhaltene väterliche Mithülfe und Ausstattung, mein väterliches Erb- und Pflichttheil schon im voraus und bey Lebzeiten meines Herr Vaters solchergestalt wirklich erhalten habe, mich nicht allein meines Erfolgsrechts und der väterlichen Erbschaft überhaupt, sondern auch aller und jeder Ansprüche darauf, aus welchem Rechtsgrunde sie auch immer herfliessen möchten, mit Beytritt und Genehmigung meines zugleich mit unterschriebenen Ehemanns, auch gerichtlich bestättigten allgemeinen Geschlechtsvormundes, hiermit wissentlich und wohlbedächtig, auch dergestalt begeben, daß ich nach meines Hr. Vaters Tode, (welchen doch Gott noch lange, und erst spät erfolgen lassen wolle!) an den dessen hinterlassenen sämmtlichen Vermögen, Güthern und Grundstücken, wenn sich ersteres auch schon in der Maaße vergrössern und vermehren sollte, daß ich dabey auch über die Hälfte und an dem mir gebührenden Pflichtheil wirklich

ver-

verkürzet würde, folglich nach den Gesetzen berechtiget wäre, auf die Erfüllung desselben oder auf die Einsetzung im vorigen Stand zu klagen, ich doch nicht das mindeste mehr aus dem väterlichen Nachlasse als Erbtheil, oder auch aus einem andern Grunde zu fordern berechtiget seyn will. Jedoch behalte ich mir hierbey den durch den Tod meiner übrigen Geschwister erledigten Anfall der Erbschaft, so wie alles dasjenige, was mein Herr Vater aus freyer Bewegung und ohne Verkürzung meiner übrigen Geschwister, mir entweder bey seinen Lebzeiten noch schenken, oder nach seinem Tode Testamentsweise verlassen möchte, hiermit ausdrücklich vor. Dagegen sollen meine Kinder und Erben nach meinem Tode, bey Strafe der Enterbung bis auf das Pflichttheil, keinesweges befugt seyn, in Hinsicht der großväterlichen Erbschaft, die geringsten Ansprüche zu machen, als worüber ich in meinem künftig zu errichtenden Testament und Erb-Verordnung die nöthigen Verfügungen deshalb zu treffen nicht unterlassen werde.

Es bleibt aber gedachten meinen Kindern auf die sich begebende Todesfälle der Erbschaftsanfall der großväterlichen Erbschaft, so wie alles dasjenige, was mein gedachter Herr Vater ihnen als seinen Enckeln, aus älterlicher Liebe und Zuneigung, sonst noch freywillig schenken, oder im Testamente hinterlassen möchte, hierbey ausdrücklich vorbehalten.

Wie ich nun diese Verzicht und Erbschaftsentsagung der väterlichen Erbschaft, in der vorstehenden Maaße jederzeit fest zu halten, auch solche mit einem

körperlichen Eyde an Gerichtsstelle zu bekräftigen, mit Beytritt und Genehmigung meines Ehemannes und Geschlechtsvormundes, hierdurch nochmals wohlbedächtig verspreche und angelobe: So entsage ich auch zugleich allen dieser Erschaftsverzicht zuwider laufenden Rechtsbehelfen und Schutzreden überhaupt, besonders der Ausflucht der Uibereilung, der listigen Uiberredung, des Irrthums, des Miß- und Nichtverstandes, der Verletzung über oder unter die Hälfte, der Wiedereinsetzung in vorigen Stand, und wie sie sonst Namen haben, hiermit wohlbedächtig und ausdrücklich.

Zu mehrer Urkund habe ich diese Verzicht und Erklärung wissentlich und wohlbedächtig hierüber ausgestellet auch solche mit meinem Ehemanne und Geschlechtsvormunde eigenhändig unterschrieben und besiegelt.

So geschehen zu Astraenburg am 20 Oktob. 1790.

(L. S.) Christiane Friederike, verehelichte Moritzen, geborne Brand.

(L. S.) Johann Friedrich Moritz, als Ehemann.

(L. S.) Johann Erdmann Schneider, als der nurgedachten Frau Moritz gerichtlich bestättigter allgemeiner Geschlechtsvormund.

V.

Muster

einer Quittung und Entsagung einer fremden Erbschaft.

Im Namen Gottes!

Ich Endesunterschriebene, für mich und meine Erben, mit Vollwort und Genehmigung meines mit unterschriebenen Geschlechtsvormundes bekenne hiermit, daß ich von Gottlob Christoph Sperbern, Zimmergesellen zu Nirgendfeld, für die seiner leiblichen Mutter, Frau Christinen Sophien verwittweten Sperberin, geborner Neuhaussin, alhier, in ihrer langwierigen Krankheit geleistete Wartung, Pflege und Wohnung, den nach dem beygefügten Verzeichnisse A, ausfallenden Betrag an 70 Thaler — schreib

Siebenzig Thaler — in Churf. Sächß. Conventions Münzsorten,

am heutigen Tage nicht allein baar und richtig ausgezahlet erhalten habe, dessen richtigen Empfang ich unter Begebung der Ausflucht des Nichtempfangs zugleich hiermit bekräftige, sondern ich erkläre mich auch gegen denselben hiermit wissentlich und wohlbedächtig, daß, obwohl ernannte Frau Sperberin mir in Hinsicht der während ihrer erlittenen schweren Krankheit, auch mit Aufopfe-

opferung meiner eigenen Gesundheit ihr bewiesenen vorzüglichen Pflege und Wartung, und weil gedachter ihr Sohn, ob ihm schon ihre Krankheit und mißlichen Umstände bekannt genug gewesen, sich dennoch ihrer nicht angenommen habe, mir zu verschiedenenmalen, auch in Gegenwart gewisser Zeugen, die Versicherung gegeben, mich zu ihrer alleinigen Erben ihres nachzulassenden Verwögens zu benennen, solches Versprechen auch durch eine aussergerichtliche, vor Zeugen, erfolgte testamentliche Verordnung, hierauf wirklich in Erfüllung gebracht, auch mich zu ihrer alleinigen Erbin ihres sämmtlichen Vermögens benannt und eingesetzet hat, ich mich doch zum Nachtheil ihres leiblichen Sohnes, als ihres alleinigen und gesezlichen Erben, der gedachten Sperberischen Erbschaft auf keine Art anmassen, noch einige Forderungen an obgedachten ihren Sohn wegen der mütterlichen Erbschaft machen, sondern mich aller und jeder Ansprüche darauf hiermit ausdrücklich begeben will.

In dieser Absicht händige ich ermeldetem Gottlob Christoph Sperbern, nicht allein das gedachte mütterliche Testament, welches ich gleich Anfangs aus keiner andern Absicht, als nur die Testamentsstifterin einstweilen zu beruhigen, von derselben angenommen habe, hiermit aus, indem ich solches zugleich für nichtig und unkräftig erkläre, sondern ich gebe demselben auch die mir von dessen Mutter vormals eingehändigten Schuldscheine und Wechselbriefe, nämlich:

1. Ein Schuldbekenntniß von Meister Johann Christoph Flüchtigen alhier, über 50 Thaler — am 20 Oktober 1787 ausgestellet:

2. Einen Wechselbrief über 200 Thaler in Spec. Rthlr. Ostermesse 1790 zahlbar von dem hiesigen Kaufmanne Herr George Merkatorn ausgestellet.

3. Einen Schuldbrief von Herr Friedrich Spechten, alhier über 75 Thaler 18 Gr. 6 Pf., ferner:

4. Einen Koffer mit Kleidungsstücken und Wäsche ꝛc.

gegen besondere Quittung hiermit zurück, und entsage zugleich mit meinem Herrn Vormunde, allen und jeden Anforderungen und Ansprüchen, welche ich in Rücksicht der Sperberschen Verlassenschaft, entweder aus einem Testamente, oder Schenkung auf den Todesfall, oder auch aus irgend einem Rechtsgrunde zu machen berechtiget seyn könnte, hiermit wohlbedächtig und ausdrücklich.

Zu dessen allem mehrer Urkund habe ich gegenwärtige Quittung und Erbschaftsentsagung wissentlich von mir gestellet auch solche nebst meinem Herrn Vormund eigenhändig unterschrieben und besiegelt.

So

So geschehen zu Astraënstadt am 12 Febr. 1790.

(L. S.) Johanne Christiane Redlich,
mit geführter Hand.

(L. S.) Siegmund Krause,
als der vorgenannten Frau Redlich gerichtlich bestättigter allgemeiner Geschlechtsvormund.

Zweytes Kapitel.

Von aussergerichtlichen Vergleichen überhaupt.

I.

Muster

eines Vergleichs über einen anhängigen Rechtsstreit, Waaren- und Wechselschuld.

Nachdem wir Endesunterschriebene, Johann Christoph und George die Brüder Profit, Kauf- und Handelsleute, zu Reichenstadt, wider Johann Friedrich Klausbergen, Kauf- und Handelsmann zu Astraenburg, wegen einer Waaren- und Wechselschuld von 4300 Thaler — besage der darüber unterm 16 Jänner 1788 ausgestellten, bey den diesfalls ergangenen Akten befindlichen, Wechseln und Schuldbekenntnissen, vor dem wohllöblichen Handelsgerichte alhier, Klage erhoben haben, denselben auch zum Arrest bringen lassen, und hierauf gegen denselben eine Schuldthurmsklage angestellet haben, worüber ein weitläufiger Rechtsstreit entstanden ist; ich Johann Friedrich Klausberg hingegen wider die Herren Johann Christoph und George Profit nicht allein wegen der ihnen in Commission gegebenen Waaren an 650 Th. — besondere Klage, sondern auch die Wiederklage der

obigen

obigen Wechselschuld halber erhoben habe, endlich aber, während dem in der Schuldthurmssache anbezielten und auf den 16 September g. J. verschobenen Schwörungstermine alle zwischen uns obschwebende Rechtsstreite, auch alle künftig deshalb zu machende Ansprüche nunmehr dergestalt auf einmal und von Grund aus verglichen worden sind, daß obernannte Herren Johann Christoph und Georg die Brüder Profit, über Bausch und Bogen, die Summe von 2000 Thaler — schreib

Zweytausend Thaler — in vollwichtigen Louisd'or, das Stück zu Fünf Thaler gerechnet,

von mir anzunehmen, rechtsgültig sich erkläret, worauf ich denselben, am heutigen Tage, nicht allein Eintausend Thaler — — in den bemerkten Goldsorten sofort baar ausgezahlet, sondern auch die übrigen verglichenen Eintausend Thaler, — in gleichmässigen Goldsorten, binnen zwölf Monaten, vom heutigen Tage angerechnet, nach Wechselrecht zu bezahlen versprochen.

Als bekennen wir, die Brüder Johann Christoph und George Profit, zuvörderst nicht allein den richtigen Empfang der auf Abschlag des verglichenen Betrags der 2000 Thaler — am heutigen Tage baar ausgezahlten Eintausend Thaler in Louisd'or, unter Entsagung der Ausflucht des Nichtempfangs, hiermit auf die zu Rechtbeständigste Art, sondern bekräftigen auch die Aushändigung des uns wegen der übrigen 1000 Thaler — ausgestellten, nach zwölf Monaten

ten zahlbaren Wechsels, Kraft dieses, und begeben uns auch, in Erwartung der versprochenen Wechselzahlung, aller Ansprüche an gedachten Herrn Klausberg, sie mögen herrühren und begründet werden, auf welche Art sie immer wollen. Besonders begeben wir uns der gegen denselben angestellten Wechsel- und Schuldthumsklage, auch allen und jeden wider denselben bisher anhängigen Rechtsstreiten und Klagrechten hiermit wohlbedächtig und ausdrücklich, lassen auch nunmehr geschehen, daß gedachter Herr Klausberg seines bisherigen Wechselarrests wieder entlassen werde. Wobey wir zugleich den bey den Akten befindlichen Schuldschein von 3300 Thaler — sowohl, als auch die von demselben noch in Händen habenden Schuldscheine und Wechsel-Verschreibungen (jedoch mit Ausschluß des unterm heutigen Tage auf 1000 Thaler — in Louisd'or ausgestellten und nach 12 Monaten zahlbaren Wechselbriefs) hiermit für nichtig und unkräftig erklären.

Dagegen ich, Johann Friedrich Klausberg, obgedachten Herren Brüdern Profit nicht nur den ihnen zuerkannten Haupteyd, Kraft dieses, vergleichsweise erlasse, sondern auch mich, der an ihn gemachten Anforderungen, sowohl wegen der ihnen Commissionsweise überlassenen Waaren, als auch aller in Rücksicht der Schuldthums- und Wiederklage gemachten Ansprüchen, Schäden und Kosten überhaupt, wohlbedächtig begebe und den diesfalsigen Rechtstreiten und Klagrechten (Liti et causae) selbst, hiermit feyerlich entsage.

Endlich erklären und versprechen wir unterschriebene Theilnehmer gegen einander, alle sowohl gericht-

liche, als aussergerichtliche Kosten, welche von Zeit der zwischen uns anhängig gewordenen Rechtsstreite bisher wechselseitig verursachet worden sind, nach vorgängiger Berechnung, gemeinschaftlich, und zu gleichen Theilen zu bezahlen, auch nach Befinden einander wieder zu erstatten. Wie wir denn vorstehenden Vergleich in allen Punkten nochmals genehmigen, die Festhaltung desselben einander wechselseitig zu sichern und uns aller Ausflüchte und Rechtsbehelfe, besonders der Schutzrede der Uibereilung, der listigen Uiberredung, des Irthums, des Miß- und Nichtverstandes, der anders verabredeten, als niedergeschriebenen Sachen, der Verletzung über, oder unter die Hälfte, und wie sie sonst Namen haben, oder erdacht werden könnten, gegen einander vergleichsweise hiermit wohlbedächtig und ausdrücklich begeben. Dessen zu Urkund ist gegenwärtiger Vergleich in zwo gleich lautenden Mustern hierüber verfasset und von uns den Eingangsgedachten Theilnehmern eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden. Wir wollen auch diesen Vergleich und Erklärung förderſam zu den Akten übergeben.

So geschehen zu Astraenburg am ꝛc.

(L. S.) Johann Christoph Profit.

(L. S.) George Profit.

(L. S.) Johann Friedrich Klausberg.

II.

Entwurf

zu einem Vergleiche (Accord) eines Schuldners mit seinen Gläubigern.

Da mich unterzeichneten verschiedene und gewiß sehr harte Unglücksfälle bei meiner seit dem Jahre 1770 hier errichteten Handlung betroffen haben, indem ich nicht nur seit zwey Jahren, bey aller angewandten menschlichen Vorsicht, durch die Zahlungslosigkeit (Falliments) verschiedner hiesiger sowohl, als auswärtiger Handlungshäuser, allein einen Verlust von beynahe 5000 Thaler erlitten, sondern auch durch die Schifsverunglückung der von Bourdeaux hierher verschriebenen Waaren über 4000 Thaler — an aussenstehenden und nie beyzutreibenden bösen Schulden aber beynahe 7000 Thaler, folglich überhaupt, die Summe von 17000 Thaler, ohne dasjenige hier zu bemerken, was ich durch Krankheit meiner Familie und andere unvorhergesehene unglückliche Zufälle eingebüsset, verloren habe; so bin ich leider endlich in solche traurige Umstände versetzet worden, daß ich ohne gefällige Zahlungsnachsicht und thätige Unterstützung, weder meine bisherige Handlung fortzusetzen, noch auch meine sämmtliche Herren Gläubiger gehörig zubezahlen im Stande bin.

Bey diesem nie erwarteten Unglücksfalle, der mich bey einer zahlreichen Familie von sechs unerzogenen Kindern, gewiß sehr tief beugt, beruhiget mich noch einigermassen der Gedanke, daß nicht strafbare Bosheit, Leichtsinn oder unverzeihlicher Aufwand und Verschwendung, sondern lediglich die angegebenen Unglücksfälle, die wahren Ursachen meines Falles sind, welche mir auch, da ich sie gerichtlich bewiesen habe, ein freyes sicheres Geleit wider meine sämmtliche Wechsel- und andere Gläubiger bewirket haben.

So sehr ich nun aber auch meine Herren Gläubiger wegen ihrer Forderungen ganz zu befriedigen die Absicht habe, so leuchtet doch in meiner jetzigen traurigen Lage die Unmöglichkeit hierbey sogleich ein, weil, wenn meine Ehegenossin ihr Eingebrachtes Vermögen, das sich auf 10000 Thaler — beläuft und E. E. Hochweiser Rath 600 Thaler wegen der Schultzischen Vormundschaft, von der Creditmasse zuvor wegnehmen, die Creditmasse nicht allein dadurch fast ganz erschöpft, durch die Eröfnung des Concursprozesses aber meine Herren Gläubiger, sowohl wegen der dabey erforderlichen Kosten, als auch meines geringen Vermögensbestandes halber, ihre Befriedigung entweder nach einem sehr geringen Verhältniß, oder zum Theil auch wohl gar nicht erhalten, im leztern Falle aber mich und meine 6 unerzogene Kinder in ein unübersehbares Elend stürzen würden. In Betracht obiger Umstände nun, biete ich meinem sämmtlichen Herren Gläubigern, zu Hebung meines Schuldenwesen folgenden Vergleich, mit der geziemenden gehorsamsten Bitte, solchen zu genehmigen,

hier-

hiermit an, und verspreche Denenselben, sowohl in Rücksicht des baaren Cassenbestandes, als auch der vorhandenen wenigen Waaren überhaupt Zwanzig für Hundert, (Procent) und zwar Zehn Procent als die eine Hälfte sogleich baar in künftiger Ostermesse, die andere Hälfte aber zur Michaelismesse 1791 unverzögerlich, jedoch ohne Zinsen, ebensfalls baar zu bezahlen. Wobey ich meinen sämmtlichen Herren Gläubigern alle hierbey erforderliche Zahlungssicherheit durch sichere Bürgschaft zu geben, hiermit ausdrücklich verspreche. Die Erfüllung dieser meiner gehorsamsten bitte hoffe ich von meinen sämmtlichen Herren Gläubigern um soviel zuversichtlicher, jemehr ich überzeugt bin, daß Sie an meinem, mich ohne eigene Schuld, betroffenen Unglücksfalle den wärmsten Antheil nehmen. Diese thätige Aufhülfe werde ich jederzeit als eine auszeichnende Wohlthat mit dem wärmsten Danke lebenslang erkennen, und beharre ich unter Wiederholung meiner gehorsamsten Bitte, vorstehenden Vergleich zu genehmigen und sich deshalb gefälligst zu unterschreiben, mit aller schuldigen Hochachtung.

Meiner Hochgeehrten Herren

Dienstergebenster

Johann Friedrich Merkator.

III.

Versicherung und Schadloshaltungsschein eines Gemeinschuldners gegen seine Ehefrau, wegen eines mit den Gläubigern abzuschliessenden Vergleichs (Accord.)

Nachdem ich Endesunterschriebener mit meinen Wechsel- und andern Gläubigern, welche wegen der Bezahlung ihrer Forderungen in mich gedrungen, einen gütlichen Vergleich (Accord) gegen Bezahlung eines gewissen und bestimmten Betrags vom Hundert, zu treffen gesucht, und meine Ehegenossin, Frau Anna Maria, geborne Schönfeldin, sich ins Mittel zu schlagen und mein sämmtliches Vermögen, nach dem von mir zu den Akten gegebenen Schuldverzeichnisse unter A, zu übernehmen, auch zu Beförderung des gedachten Vergleichs (Accords) von ihrem Einbringen einen ansehnlichen Zuschuß zu thun sich erkläret hat. Als will ich ihr, damit dieser Vergleich zwischen meinen Herren Gläubigern desto leichter ins Werk gerichtet werde, auch meine geliebte Ehefrau hierbey vollkommen und überall gesichert seyn möge, mein sämmtliches Vermögen, es bestehe solches in beweglichen, oder unbeweglichen Gütern, baaren Gelde, Waaren und Waarenlagern, Handlungsgeräthschaften, aussenstehenden Schulden, (Activa) und worin es immer wolle, nichts davon ausgenommen, hiermit

mit zu dieser Absicht erb- und eigenthümlich abtreten, und ihr solches dergestalt übergeben, daß sie damit und zugleich mit dem von ihr bawilligtem Zuschusse, von ihrem Eingebrachten Vermögen, meine sämmtliche Herren Gläubiger, nach Masgabe des zwischen ihnen verabredeten Vergleichs und bewilligten Procenten, befriedigen und abschlägliche Zahlung leisten möge. In welcher Absicht ich mich gegen meine geliebte Ehefrau hiermit erkläre, daß wenn sie diesen Vergleich auf die angegebene Art bewirken wird, ich mich meines solchergestalt ihr überlassenen Vermögens ferner nicht anmassen, sondern ihr solches eigenthümlich überlassen will, inmassen ich ihr nach Gefallen eigenthumsweise darüber zu schalten hiermit freystelle. Wobey sich jedoch meine gedachte Ehefrau ausdrücklich vorbehält, daß wenn mehrerwehnte Herren Gläubiger diesen verabredeten Vergleich (Accord) nicht eingehen sollten, sie hierüber weiter zu etwas nichts verbunden seyn, vielmehr ihnen mein sämmtliches Vermögen zu überlassen, und ihr eingebrachtes Vermögen, vor anderen Gläubigern zu fordern, ihr freystehen solle. Damit aber auch meine Ehefrau hierbey auf keine Weise gefährdet und deshalb besorgt seyn möge, daß ich, als ihr Ehemann, vermöge der mir über sie zu stehenden Macht, sie durch Gewalt oder Drohungen zwingen möchte, von diesem zwischen uns errichteten Vergleiche abzugehen, oder durch freundliche und listige Uiberredungen sie dahin bringen könnte, die mir vorher zustehenden Rechte, nachher wieder einräumen solle, zumal es überhaupt eine sehr mißliche Sache ist, wenn Eheleute wegen des wechselseitig geleisteten, aber nicht erfüllten Versprechen

einander in rechtlichen Anspruch zu nehmen genöthiget werden; dergleichen Mißverständniß jedoch bey unsern guten Vernehmen, nie zu besorgen ist: Als erbiete ich mich zu mehrer Sicherheit meiner lieben Ehegattin alles dasjenige, was in obigen Punkten und Klausuln enthalten ist, nachdem ich es wohlbedächtig überlegt, mit einem körperlichen Eyde zu bestärken. Urkundlich habe ich diesen Versicherungsschein (Revers) zu Abschliessung des vorseyenden Vergleichs mit meinen Herren Gläubigern, wohlbedächtig hierüber abgefasset, auch eigenhändig unterschrieben und besiegelt.

So geschehen zu Asträenburg am 10 Oktober 1790.

(L.S.) Johann George Schönbach.

D. Carl Gottfried Zitzmann.

IV.

Muster

eines Vergleichs (Accord) zwischen einen Schuldner und seinen Gläubigern.

(Pactum remissorium.)

Nachdem Herr Johann August Hochmuth, durch verschiedne ihm betroffene Unglücksfälle, besonders aber durch den Verlust, welchen er bey dem Falle einiger auswärtiger sowohl, als auch hiesiger Handelshäuser

seit

seit kurzer Zeit erlitten hat, dergestalt in Abfall seiner Nahrung gerathen, daß er seine Gläubiger welche zum Theil auf ihre Bezahlung sofort gedrungen, bey seiner eingetretenen Zahlungslosigkeit (Insolvenz) und da sein Vermögen zu gänzlicher Bezahlung seiner Schulden nicht hinreicht, gehörig und gänzlich zu befriedigen nicht vermag, und derselbe daher in Rücksicht, obiger Unglücksfälle und seiner 5 noch unerzogenen Kinder sowohl, als auch zu Vermeidung des gänzlichen Umstürzes seiner Handlung, nicht allein seine sämmtlichen hiesigen, sondern auch auswärtigen Herren Gläubiger, zu Abschliessung eines diesfalsigen Vergleichs (Accord) auf wiederholtes Bitten, zu bewegen gesucht hat: Als ist hierauf zwischen gedachten Herr Johann August Hochmuth alhier, und dessen sämmtlichen nachverzeichneten Herren Gläubigern, welchen derselbe nachstehende Forderungen, und zwar:

1. Herrn Johann Friedrich Meybergs hinterlassenen unmündigen Kindern alhier, wegen eines unterpfändlich haftenden Kapitals von 2400 Rthlr.

2. Herrn Johann Ludwig Javelenen alhier, wegen rückständiger Hauskaufgelder — — — 350 Rthlr.

3. Herrn D. Jakob Habsburgen, wegen schuldigverbliebenen Gewölbe- und Niederlagenzinses, auf ein halbes Jahr von Ostern bis Michaelis dieses Jahres — — — 75 Rthlr.

4. Herr August Hartmannnen in Hamburg M. Bco. — — 1649.

5. Herr Salomon Friedrich Prosten, in Bremen, an einer Wechselschuld — — — 840 Rthlr.

6. Jakob van der Loo, in Amsterdam, an Wechselschuld — Fl. 1230

7. Jean Jaques Pascal und Compag. zu Paris, an dergleichen, Livres Tournois — — 3460.

8. Herr George Merkator nalhier 1000 Rthlr.

2c.

schuldig verblieben ist, welche Schuld-Posten derselbe sowohl in Ansehung des Betrags, als auch ihrer Beschaffenheit (in quali et quanto) hiermit für richtig anerkennet, nach stehenden Vergleich unter folgenden Bedingungen, gegenseitig verabredet und geschlossen worden.

Es verspricht nämlich gedachter Herr Hochmuth zuförderst

I.

das den Meybergschen unmündigen Kindern zugehörige Kapital an 2400 Thaler, ingleichen Herr Johann Ludwig Javolenen 350 Thaler rückständige Hauskaufgelder, auch den Herrn D. Jakob Habsburgen schuldig verbliebenen Gewölbe- und Niederlagezins an 75 Thaler, sowohl an Kapital und davon rückständigen

Zin-

Zinsen, weil ihnen ein Vorzugsrecht für den übrigen Herrn Gläubigern zustehet, ohne Verkürzung und völlig zu bezahlen; denjenigen Herrn Gläubigern aber welche ihn schon bereits vorher ausgeklagt, Dreyviertheil, und denjenigen, welche in der vergangenen Ostermesse Arrest ausgebracht, Zweydrittheil, den übrigen hingegen, welche solchen nicht ausgewirkt, die Hälfte ihrer obangegebenen Forderungen zu geben und in folgenden Terminen unverzögerlich zu bezahlen, auch mit der Bezahlung und was die Unterpfandsgläubiger besonders betrift, zur Ostermesse 1791 in Ansehung derjenigen welche ein dinglich Recht bereits erlangt, zur Ostermesse 1792, in Rücksicht der Brief- und Wechselgläubiger aber, welche in vorige Messe Arrest ausgebracht, zur Ostermesse 1793 in Betref derjenigen Briefschuldner hingegen welche solchen nicht bewirket, zur Ostermesse 1794 den Anfang zu machen, und von Zeit zu Zeit, in jeder Leipziger Oster- Michaelis und Neujahrmesse, als den festgesezten Zahlungsfristen, bis zu der völligen Abzahlung der verglichenen Summe, mit einem Sechstel fort zu fahren.

Und wie derselbe sich hiernächst verpflichtet die gedachten Mündelgelder binnen hier und der Ostermesse richtig abzutragen, auch nach dessen Erfolg sich der Vormundschaft besonders zu entledigen und solchergestalt sein dagegen unterpfändlich verschriebenes Vermögen und Grundstücke, zur Sicherheit der übrigen Brief- und Wechselgläubiger frey zu machen: So verschreibt derselbe auch sein sämmtliches bewegliches Vermögen, seinen übrigen Herren Gläubigern, wegen der ihnen schuldigen

digen verglichenen Anforderungen zu einen ausdrücklichen Unterpfande, wobey derselbe nicht allein, auf Erfordern, zugleich die Richtigkeit des übergebenen Verzeichnisses über seinen Vermögenszustand, sondern auch, daß er zum Nachtheil seiner sämmtlichen Herren Gläubiger gefährlicherweise in keinem Stücke handeln, sondern die Bezahlung der schuldigen Forderungen nach Möglichkeit und zu gehöriger Zeit beschaffen, in dieser Absicht, auch Herr Merkatorn die Einsicht seiner Handelsbücher, so oft er es im Namen der Herren Gläubiger verlangen dürfte, zu gestatten, überdies alljährlich und bis zu völliger Bezahlung sämmtlicher Herren Gläubiger die jährliche Bilanz aushändigen wolle, mittelst Eydes zu bekräftigen verspricht.

Dagegen versprechen

II.

die unterzeichneten sämmtlichen Herren Gläubiger nicht nur mit der oben angebotenen Vergleichssumme für ihre angegebene Forderungen zufrieden zu seyn, sondern es erklären auch diejenigen, welche durch rechtskräftige Urthel ein dingliches Recht erlangt $\frac{1}{4}$; diejenigen welche in der verflossenen Messe Arrest ausgebracht $\frac{1}{3}$; die übrigen sämmtlichen Briefschuldner aber die Hälfte ihrer gegründeten Anforderungen, in Betracht der vorliegenden Umstände und der dringenden Bitte ihres Schuldners, fallen zu lassen und dagegen mit dem verglichenen Betrage, jedoch in Erwartung der versprochenen terminlichen Bezahlung, zufrieden zu seyn. Wie denn auch die gedachten Herren Pfandgläubiger auf Abschlag der verglichenen

nen Summen Ein Sechstheil zur Ostermesse 1791, diejenigen welche bereits ein dingliches Recht erlangt, Ein Sechstheil zur Ostermesse 1792; die welche in voriger Ostermesse Arrest anlegen lassen, Ein Sechstheil zur Ostermesse 1793 diejenigen aber, die solches nicht bewirket, Ein Sechstheil zu Ostermesse 1794 und hierauf in jeder Leipziger Oster- Michaelis und Neujahrsmesse ununterbrochen bis zu völliger Bezahlung fort, ohne alle Verzinsung anzunehmen sich hiermit ausdrücklich erklären.

Wobey der Schuldner Herr Hochmuth gegen seine sämmtliche Herren Gläubiger verbindlich sich erkläret, daß wenn er mit der versprochenen terminlichen Zahlung nicht gehörig inne halten würde, keiner seiner Herren Gläubiger an diesen Vergleich gebunden, vielmehr die ganze verglichene Schuld sodann mahn- und zahlbar seyn solle, auch geschehen lassen will, daß auf solchen Fall seine Herren Gläubiger sich seines sämmtlichen beweglichen und unbeweglichen Vermögens, sowohl seines hier besitzenden Hauses und Gartens, als auch der Handlung, sofort und ohne anzustellende Klage und Hülfsvollstreckung anmassen, in Besitz nehmen, und sich zu ihren Antheilen daraus bezahlt machen mögen, immassen derselbe sich der Ausflucht des anzustellenden Prozesses und aller diesfalsigen gewöhnlichen Rechtsmittel, der Entwährungsklage, (actio spolii) der Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in vorigen Stand (Beneficium restitutionis in integrum) der Berufungswohlthat (Beneficium appellationis) hierdurch wohlbedächtig und ausdrücklich begiebet.

Da-

Dagegen verstatten die sämmtlichen Herren Gläubiger ihrem oft ermeldeten Schuldner auf dem Fall, daß derselbe diesen Vergleich allenthalben genau erfüllen und mit der versprochenen terminlichen Zahlung richtig inne halten wird, nicht allein die freye und unbeschränkte Verwaltung seines sämmtlichen Vermögens und die ungehinderte Fortstellung seiner Handlung, sondern sie verbinden sich auch sofort die angelegten Arreste wieder aufheben, die aussenstehenden Schulden durch ihn selbst beytreiben, auch die durch die gerichtliche Verwaltung eingegangene Geldern zu seinem freyen Gebrauche, vor wie nach, wieder einhändigen zu lassen. Welche Zusicherungen und Erklärungen lezter überall bestens annimmt, und geschehen läßt, daß dieser Vergleich in allen Punkten, auch in Rücksicht aller darin verschriebenen einzelnen Posten, die Kraft und Wirkung eines ordentlichen Wechselbriefes gegen ihn haben solle, und daraus nach Wechselrecht, bey unterlassener versprochener terminlicher Zahlung, überall gegen ihn verfahren werde.

Wie nun endlich die im Eingange genannten Theilnehmer, sammt und sonders, diesen vorstehenden Vergleich in allen Punkten genehmigen, auch die Festhaltung und Erfüllung desselben einander gegenseitig versichern; so begeben sie sich auch aller und jeder dawider zu machenden Schutzreden überhaupt, besonders der Ausflucht der Uibereilung, der listigen Uiberredung, des Irrthums und Betrugs, der Verletzung über oder unter die Hälfte, allen Unglücksfällen, den bereits ausgewirkten oder künftig noch auszuwirkenden Befehlen (Rescripten) und Anstandsbriefen, der anzustellenden

Kla-

Klage und allen Sächsischen Hülfs- und andern Fristen, der Meß- und Marktfreyheit, der Läuterung und höchsten Berufung (Appellatio) der Rechtsregel, daß eine allgemeine Verzicht nicht gelte, wenn nicht eine besondere vorhergegangen und wie sie sonst Namen haben, hiermit wohlbedächtig und ausdrücklich.

Zu dessen allem mehrer Urkund ist gegenwärtiger Verein hierüber abgefaßt und von den sämmtlichen Herren Gläubigern und Theilnehmern eigenhändig unterschrieben worden.

So geschehen zu Astraenburg am 19 Sept. 1790.

(L. S.) Johann August Hochmuth, als Schuldn.

(L. S.) Johann Ludwig Javolen, und nehme ich vorstehenden Vergleich in obiger Maaße hiermit an.

(L. S.) D. Jakob Habsburg, und willige ich in obigen Vergleich.

(L. S.) August Hartmann in Hamburg, und nehme ich obigen Vergleich in allen Punkten hiermit bestens an.

(L. S.) Adv. Friedrich August Papin, in Vollmacht Herr Jakob van der Loo in Amsterdam, und nehme ich obigen Vergleich überall bestens an.

(L. S.) Salomon Friedrich Profit, auch ich genehme vorstehenden Vergleich in allen Punkten.

V.

Muster

eines Vergleichs (Accord) eines Schuldners mit seinen Gläubigern, in welchem zugleich die Ehefrau wegen ihres Einbringens den leztern nachzustehen sich erkläret.

Nachdem Herr Georg Ludwig Profit alhier, nachbenannten seinen Herren Gläubigern folgende Waaren- und Wechselforderungen, und zwar:

1.	Herr Gottlob Friedrich Reichhausen, hier zu Emporienstadt, eine Wechselschuld von — —	1000 Rthlr.
2.	Herr August Merkatorn alhier, eine Waarenschuld von —	340 Rthlr.
3.	Herr Justus Blonden in Hamburg, dergleichen 4879 M. Bco. oder — — —	2379 R. 12. gr.
4.	Herr Heinrich Edmund daselbst 2929 Mk. 13. S. oder —	1441 Rthlr.
5.	Herr Julius van der Horst zu Amsterdam, 93 Fl. 19 St. oder — — —	52 Rr. 3 gr.
6.	Herr Charles Denier und Comp. zu Paris, 11751 livres 8 S. oder — — —	2963 Rr. 8 gr.
	also zusammen die Summe Rthlr.	— —

schul-

schuldig worden, welche derselbe sowohl überhaupt, als auch nach den angegebenen einzelnen Posten, hiermit für richtig anerkennet, und dabey dieselben zugleich wehmüthig und dringend gebeten, ihm, weil er durch mancherley erlittene Unglücksfälle und die Zahlungslosigkeit verschiedener seiner Schuldner, ganz ohne eigenes Verschulden, in Handlungsverfall und Schulden dergestalt gerathen sey, daß sein Vermögen zu Bezahlung seiner sämmtlichen Herren Gläubiger nicht zureiche, an ihren gegründeten Forderungen einigen Erlaß zu thun und in Hinsicht dieser Umstände eine billige Zahlungsnachsicht gütigst zu verstatten, leztere auch hierauf in sein Gesuch, unter gewissen Bedingungen, gewilliget haben: Als erklären obgenannte sämmtliche Herren Gläubiger gegen gedachten Herr Profit hiermit auf die verbindlichste Art, Ein Drittheil von ihren angegebenen rechtmässigen Anforderungen unter der Bedingung fallen zu lassen, wenn derselbe einem jeden die übrigen Zwey Drittheile ihrer Schuldforderung binnen drey Jahren, und zwar an jeder Oster- und Michaelismesse und also in Sechs gleichen Terminen, bezahlen, auch mit der Bezahlung des ersten Termins zur Ostermesse 1791 den Anfang machen, und bis zu der völligen Tilgung der verglichenen Schuld in den festgesezten Fristen fortfahren, auch zu mehrer Zahlungssicherheit die Einwilligung und Erklärung seiner Ehegenossin, den sämmtlichen Herren Gläubigern, in Ansehung ihrer weiblichen Gerechtigkeit und ihres Einbringens, ihren Forderungen nachzustehen, beybringen und rechtsgültig bewirken würde.

Wie nun Eingangsermeldeter Herr Profit den von sämmtlichen Herren Gläubigern, auf sein dringen-

des Bitten ihm bewilligten, Erlaß Eines Drittheils von ihren gegründeten Forderungen sowohl, als auch die gebetene Zahlungsnachsicht, mit geziemenden Danke annimmt: So verpflichtet sich auch derselbe unter Verpfändung seines sämmtlichen Vermögens, die übrigen Zwey Drittheile einem jeden in Sechs gleichen Terminen, und zwar in jeder Leipziger Oster- und Michaelismesse, jedoch ohne Zinsen, unverzögerlich nach Wechselrecht zu bezahlen, auch mit der Abtragung des ersten Termins zur Ostermesse 1791 den Anfang zu machen, und bis zu völliger Abzahlung der solchergestalt auf Zwey Drittheile verglichenen Posten, fortzufahren. Wie denn auch Herr Profit zugleich wohlbedächtig sich erkläret, daß wenn er mit der bestimmten terminlichen Zahlung nicht inne halten, oder auch nur einen einzigen Termin nicht richtig abführen würde, seine Herren Gläubiger an diesem Vergleich nicht gebunden, sondern die ganze Schuld sodann mahn- und zahlbar seyn, und solche von einem jeden unter ihnen nach Wechselrecht beygetrieben werden solle. In welcher Absicht Herr Profit dieser Vergleichsurkunde die Kraft und Wirkung eines ordentlichen Wechsels beylegt und geschehen läßt, daß bey unterbleibender Zahlung daraus wider ihn überall nach Wechselrecht verfahren werden möge, auch allen Meß- und Marktfreyheiten, den Anstandsbriefen, der Berufungswohlthat, und allen andern Ausflüchten wohlbedächtig entsaget.

Und da hiernächst durch vorstehenden Vergleich nicht allein meines Eingangsgedachten Ehemannes Bestes, sondern auch das meinige, zu gleich mit befördert und durch die verstattete freye und ungehinderte Verwaltung

tung seines Vermögens, auch Fortstellung der Handlung, unser gemeinschaftlicher Nutzen offenbar bewirket wird: So will ich, Johanne Sophie, verehelichte Profit, geborne Stoltzenfels, mit Beytritt und Genehmigung meines gerichtlich bestättigten allgemeinen Geschlechtsvormundes, nicht allein in vorstehenden Vergleich meines Ehemannes und in die Bezahlung seiner Schulden auf die oben bemerkte Art, Kraft dieses, ausdrücklich willigen, sondern ich verspreche zugleich auch hiermit wohlbedächtig, mit meinem Einbringen, jenen Forderungen der oben genannten Herren Gläubiger nachzustehen, auch bey unterlassener terminlicher Zahlung mit meinem, sowohl gegenwärtigen, als auch zukünftigen Vermögen und eingebrachtem Guthe, als Selbstschuldnerin, zu aller Zeit dafür zu stehen und zu haften. In welcher Absicht ich nicht allein den Bürgschaftswohlthaten, der Vorausklage (Beneficium Excussionis s. ordinis) der Theilung (Divisionis) der Klagrechtsabtretung, (Cedendarum actionum) überhaupt, sondern auch den mir zustehenden weiblichen Gerechtigkeiten, namentlich dem Vellejanischen Rathschlusse, (Senatusconsultum Vellejanum) vermöge welchem die Verbürgung der Weiber für ungültig zu achten, und des Avthentischen Gesetzes, welches anhebt: Avth. C. si qua mulier etc. nach welchem eine sich verbürgende Ehefrau anderer Gestalt nicht zu bezahlen verbunden, als wenn die Verwendung des Geldes in ihrem Nutzen nicht zuvor erwiesen worden, (welche Ausflüchte und Rechtswohlthaten mir hierbey deutlich erkläret worden und ich auch wohlverstanden habe) hiermit bey dem Worte der ewigen Wahrheit, und so wahr mir Gott helfe!

feyerlich entsage, und darauf eine rechtsgültige Verzicht leiste. Ich bin auch erböthig diese Bürgschaft und Verzicht an ordentlicher Gerichtsstelle, eydlich zu bekräftigen. Welche Erklärung und Verzicht der Profitischen Ehefrau die nachbenannten sämmtlichen Herren Gläubiger überall bestens annehmen und dagegen gedachten Herrn Profit, die freye und ungehinderte Verwaltung seines Vermögens und Fortstellung der Handlung, so wie die Beytreibung seiner aussenstehenden Schulden nach Willkühr überlassen, auch ihre diesfalsige Erklärung, wegen der Wiederaufhebung der gerichtlichen Verwaltung seines Vormögens und Aushändigung der zu gerichtlicher Verwahrung gelieferten Gelder, sofort nach Unterzeichnung dieses Verein zu bewirken versprechen.

Wie nun endlich die genannten sämmtlichen Herren Theilnehmer, zugleich mit dem Geschlechtsvormunde, gegenwärtigen Vergleich in allen Punkten genehmigen, ihre Zufriedenheit wechselseitig darüber bezeigen und die Festhaltung desselben einander zusichern: So entsagen sie auch allen diesem Vertrage zuwiderlaufenden Schutzreden und Rechtsbehelfen überhaupt, besonders der Uibereilung, der listigen Uiberredung, des Irrthums und Betrugs, der Verletzung über oder unter die Hälfte, der Wiedereinsetzung in vorigen Stand, der anders mündlich verabredeten, als in Schriften verfaßten Sachen, und wie sie sonst Namen haben und erdacht werden könnten, hiermit wohlbedächtig und ausdrücklich.

Zu dessen allem mehrer Urkund und Bekräftigung ist gegenwärtiger Vergleich (Accord) hierüber verfasset und von sämmtlichen Herren Theilnehmern eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden.

So geschehen zu Emporienstadt am 5 Oktober 1790.

(L. S.) George Ludwig Profit, als Gemeinschuldner.

(L. S.) Johanne Sophie, verehel. Profit, geborne Stolzenfels.

(L. S.) Karl Friedrich N. als gerichtlich bestättigter allgemeiner Geschlechtsvormund vorgenannter Frau Johannen Sophien Profit.

(L. S.) Gottlob Friedrich Reichhausen und genehmige ich vorstehenden Vergleich in allen Punkten.

(L. S.) August Merkator, mit dem vorstehenden Vergleiche bin ich zufrieden.

(L. S.) Adv. Johann Ernst Javolen, vermöge Auftrags und Vollmacht der Herren van der Horst in Amsterdam, welche diesen Vergleich genehmigen.

2c. 2c.

VI.

Muster

eines Vergleichs (Receß) wegen einer strittigen Koppel-Trift und Huthung.

Nachdem zwischen den zeitherigen Besitzern des Ritterguths Tannendorf und den Einwohnern und Unterthanen des Dorfs Ziegenhayn, seit vielen Jahren her verschiedene Irrungen und Mißhelligkeiten in Ansehung der Trift und Huthung obgewaltet haben, welche endlich zu weitläuftigen und kostbaren Rechtsstreiten gediehen, nunmehr aber von beyden Theilen, zu Vermeidung alles künftigen Streits und der damit verbundene vielen Kosten, vergleichsweise beygelegt worden sind; Als ist in dieser Absicht zwischen dem Hochwohlgebornen Herrn,

Herrn Anton von Rübenfeld, als dermalige Besitzer des Ritterguths Tannendorf, sowohl für sich, als dessen Lehnsfolger, Erben und Nachkommen

an einem,

und der Gemeinde und sämmtlichen Einwohnern des Dorfs Ziegenhayn, durch ihre hierzu gerichtlich bestätigte Gemeinde-Gevollmächtigte, (Syndicos)

Hanß Siegmund Krausen und
Gottlob Martin Pflugtreibern,

am andern Theile,

hier-

hierüber nachstehender Vergleich (Receß) über die Koppeltrift und Huthung, wechselseitig verabredet, aufgerichtet und wirklich geschlossen worden.

Zuförderst

I.

gestehet die Gemeinde zu Ziegenhayn sowohl für sich, als ihre Nachkommen, wohlgedachten Herrn Anton von Rübenfeld, dessen Lehnsfolgern und Erben, auch jedesmaligen Besitzern des ermeldeten Ritterguths, das Huthungsrecht zugleich mit dem Gemeinde Viehe auf der am Neudorfer Wege gelegenen und bisher in Streit befangenen Gemeindewiese, auch auf dem daran liegenden sogenannten wüsten Fleck, zu ewigen Zeiten hiermit ausdrücklich zu, dergestalt, daß die jedesmaligen Ritterguthsbesitzer ihr Rind- und Schaaf-Vieh, unter nachfolgender Bestimmung, zugleich mit der Gemeinde Viehe weiden und darauf treiben zu lassen berechtiget seyn sollen. In Ansehung des Bezirks der Trift und Huthung, worüber wegen des am Mühlgraben hinlaufenden Stücks Wiesewachses zwischen gedachten Herrn von Rübenfeld und ermeldeter Gemeinde, bisher ein Rechtsstreit obwaltete, räumet ersterer nunmehr letzterer das Koppelhuthungsrecht, zugleich mit dem Herrschaftsviehe, hiermit ausdrücklich ein, indem beyde Theile den diesfalls anhängigen Rechtsstreiten und allen daher zu machenden Ansprüchen wohlbedächtig entsagen.

Damit aber

II.

der hierdurch von beyden Theilen beabsichtigte Zweck der

gemeinschaftlichen Huthung und Trift durch ungleiche Anzahl der Viehstücken und aus Mangel der Fütterung selbst nicht verfehlet, sondern ohne Nachtheil des einen oder andern Theils, wirklich erreichet werde: So ist in dieser Hinsicht beliebet worden, daß

1. diese Koppelhuthung und Trift, beyden Theilen, ohne einigen Vorzug, jedoch mit folgender Bestimmung, zu gemeinschaftlichen Gebrauche gemein seyn und bleiben, solche auch

2. sich lediglich nur auf das Rind- und Schafvieh beschränken, und daher Pferde, Schweine, Gänse und Ziegen hiervon jederzeit ausgeschlossen bleiben sollen,

3. die jedesmaligen Besitzer des Ritterguths Tannendorf jedoch mehr nicht als, Vierzig Stück Vieh darauf treiben zu lassen berechtiget, ein jeder Nachbar und Einwohner hingegen nur Acht Stück darauf zu weiden befugt seyn sollen.

Wie nun solchergestalt

III.

das Huthungs- und Triftrecht beyden Theilen nach der obigen Bestimmung des Viehgeschlechts und Anzahl der Viehstücken gemeinschaftlich zustehet, auch einem jeden Einwohner mehr nicht, als zehn Stück Schaafe von einer Hufe dahin zu treiben erlaubt ist: So soll doch kei-

keinem Theile freystehen, weder die Trift und Huthung für sich zu umzäumen, noch umzureissen, zu bestellen oder zu besäen, am wenigstens aber soll zu keiner Zeit die Theilung der Trift statt finden; dafern nicht beyde Theile in solche besonders willigen sollten. Keinem der Eingangsernannten Theilnehmer aber ist es erlaubt, mehrere Viehstücken als oben ausdrücklich bestimmt worden, dahin zu treiben, bey Verlust derjenigen Viehstücken, welche über die bestimmte Anzahl dahin getrieben werden; weshalb das Pfändungsrecht nicht nur statt haben, sondern auch das über die bestimmte Anzahl dahin getriebene Vieh zum Vortheil des beleidigten Theils zu verkaufen ist. Wie denn sämmtliche Theilnehmer in diese festgesetzte willkührliche Strafe (Poena conventionalis) hiermit ausdrücklich willigen.

Daneben wird noch

IV.

festgesezt, daß keinem Theile erlaubt seyn solle, fremdes Vieh, und solches, das nicht an Ort und Stelle unterhalten wird, in die Heerde zu treiben, oder mehrere Stücke zu halten, als mit eigener Fütterung den Winter durchgebracht werden kann. Daher soll es weder der hiesigen Herrschaft, noch auch der Gemeinde freystehen, das auf den herrschaftlichen Vorwerken befindliche Rind- und Schaafvieh den Sommer über, mit den auf dem Ritterguthe befindlichen Viehstücken zu vermengen und auf die berührte Koppelhuth zu bringen, noch auch leztern, wie bisher zur Ungebühr von einigen Gemeindegliedern geschehen ist, fremdes Vieh blos des Verkaufs- und Han-

delswegen zu halten und dahin zu treiben, bey Vermeidung obiger festgesezten Strafe.

Hiernächst und

V.

soll alle, von einem oder dem andern Theile, bisher ausgeübte Vorhuth, weil selbige zu vielen Streitigkeiten Anlaß gegeben, nunmehr vom heutigen Tage an, völlig aufhören. Dagegen soll acht Tage vor Pfingsten die Koppelhuh und Trift eröfnet und der Gemeindehirthe auf gemeinschaftliche Kosten unterhalten werden, welcher jedoch jedesmal mit Zuziehung und Genehmigung hiesiger Hochadelicher Herrschaft anzunehmen und zu entlassen ist. Es ist auch ein dergleichen Gemeindehirthe bey der Annahme im Dienst diesem Vergleichspunkten gemäß überall anzuweisen, damit weder fremdes, noch über die festgesezte Zahl mehreres Vieh nicht in die Heerde getrieben, noch auch die Trift und Huthung durch Beytrieb fremden Viehes, nicht geschmälert werde.

Wie nun endlich

VI.

die sämmtlichen im Eingange genannten Theilnehmer, sowohl der Hochwohlgeborne Herr, Herr Anton von Rübenfeld, auf Tannendorf ꝛc. für sich, seine Lehnsfolger, Erben und Nachkommen an einem, und die Gemeinde zu Ziegenhayn durch ihre bestellten Gemeindegevollmächtigte, Hanß Siegmund Krausen und Gottlob Martin Pflugtreibern, am andern

Thei-

Theile, vorstehenden Vergleich in allen und jeden Punkten genehmigen, ihre vollkommene Zufriedenheit darüber bezeigen und die Festhaltung desselben einander wechselseitig zu sichern: So entsagen sie auch allen diesem Vergleich zu widerlaufenden Einreden und Rechtsbehelfen, insonderheit aber der Ausflucht der Uibereilung der listigen Uiberredung, des Irrthums und Betrugs, der Verjährung, der Wiedereinsetzung in vorigen Stand, der anders verabredeten, als niedergeschriebenen Sachen, und wie sie sonst Namen haben und erdacht werden könnten, hiermit wohlbedächtig.

Dessen zu allem mehrer Urkund ist gegenwärtiger Vergleich in zwo gleichlautenden Mustern hierüber ververfaßt und von dem Wohlgebornen Herrn Anton von Rübenfeld sowohl, als auch von den beyden Gemeindegevollmächtigten eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden. Es soll auch auch gegenwärtiger Vergleich zur gerichtlichen Bestättigung auf gemeinschaftliche Kosten fördersam vorgetragen werden.

So geschehen zu Tannendorf am 20 September 1790.

(L. S.) Anton von Rübenfeld.

(L. S.) Hanß Siegmund Krause.

(L. S.) Gottlob Martin Pflugtreiber als gerichtlich bestättigte Gemeinde-Gevollmächtigte der Gemeinde zu Ziegenhayn und zu Abschliessung dieses Vergleichs absonderlich beauftragt.

VII.

Muster

eines Vergleichs (Receß) über die von den Unterthanen bey einem Hauptbau, oder Ausbesserung eines Ritterguths und dessen Wirthschaftsgebäuden zu leistenden Baufuhren.

Da bisher zwischen dem jetzigen Besitzer des Ritterguths Buchenhayn, dem Hoch- und Wohlgeborn. Herrn,

Herrn Ludwig August Frh. von Borsdorf,

an einem

und der Gemeinde des Dorfs Buchenhayn,

am andern Theile,

wegen der, dem besagten Ritterguthe bey vorfallenden neuen Bauten sowohl, als auch Ausbesserungen (Reparaturen) der Ritterguths- und Wirthschaftsgebäude zu leistenden Baufuhren, mancherley Irrungen entstanden, welche sogar zu einem weitläufigen und Kostenverursachenden Rechtsstreite ausgeschlagen sind; So ist hierauf und nachdem von einem Friedestiftenden Manne, die Weitläufigkeit des Rechtsstreits selbst, so wie die damit verbundene Kosten beyden streitenden Theilen sehr nahe gelegt und dagegen zu Erhaltung des wechselseitigen Vertrauens, der Weg der Güte vorgeschlagen worden, zwischen hiesiger hochfreyherrlicher Gerichtsherrschaft und namentlich;

Sr. Hoch-

Sr. Hoch- und Wohlgeb. Herrn Ludwig August Freyherrn von Borsdorf, für sich dessen Lehnsfolger und Erben,

an einem,

und der Gemeinde zu Buchenhayn, durch deren hierzu ausdrücklich bestellte Gemeinde-Gevollmächtigte

Hanß George Schmidten und

Gottlob Streitfelden, beyde Nachbarn und Einwohner zu Buchenhayn,

am andern Theile,

folgender Vergleich am heutigen Tage wohlbedächtig verabredet und wirklich geschlossen worden.

Nämlich es entsaget zuförderst

I.

die gedachte Gemeinde, nachdem die sämmtlichen Gemeindeglieder, Mann für Mann, zusammen gekommen, und statt des ungewissen Ausgangs des erhobenen Rechtsstreits, lieber den Weg der Güte einzuschlagen, erstere auch den angeblichen Beschwerden freywillig abzuhelfen und bey der wirklichen Ableistung der Bau- und Reparaturfuhren, ein gewisses Maaß und Ziel zu setzen, sich erkläret, ihrer gegen hochgedachte hiesige Gerichtsherrschaft der zu leistenden Bau- und Reparaturfuhren halber bey E. Hochlöblichen Hofgerichte zu N. übergebenen Klage und ihres Klagrechts, hiermit ausdrücklich, indem beyde Theile die, während dieses anhängigen Rechtsstreits aufgelaufenen, gerichtlichen und aussergerichtlichen, Kosten gemeinschaftlich tragen wollen.

Da-

Dabey verspricht

II.

die hiesige Gemeinde, und besonders sämmtliche Anspänner und Hintersässer, Inhalts der Churf. Sächß. 33sten neuen Decision, die schuldigen Baufuhren, und Handdienste, sowohl bey neuer Aufführung und Erbauung, als auch bey blosser Ausbesserung (Reparatur) des hiesigen Rittersitzes und der sämmtlichen zum Ritterguthe gehörigen Wohn- und Wirthschaftsgebäude, an Scheunen und Ställen, Brau- und Maltz- auch Brandweinhause, Schäferey, Ziegelbrennerey, Teich- und Brükenbaue, mit ihrem Geschirr unweigerlich abzuleisten, auch das hierzu nöthige Bau-Holz und andere dazu nöthige Baumaterialien, an Kalck, Leimen und gebrannten sowohl, als Bruch-Steinen, auf vorgängiges, wenigstens einen Tag zuvor, erfolgtes Ansagen der Herrschaft, unentgeldlich anzufahren, jedoch mit der Bestimmung, daß

III.

so oft die Holz- und Steinfuhren ins Oberland geschehen, Hochgedachte gnädige Herrschaft jedesmal mit ihren sämmtlichen Geschirren, mit den Unterthanen zugleich, dahin zu fahren, verbunden seyn soll. Im Fall auch dazu nur die Hälfte der Anspänner erforderlich seyn dürfte, so soll nichts desto weniger wohlgedachte Herrschaft sodann, mit Sechs Pferden wenigstens, dahin zu fahren schuldig seyn, ausserdem aber sind die Unterthanen die berührten Holz- und Steinfuhren zu leisten nicht verbunden.

Da-

Dagegen verspricht

IV.

Eingangsgedachte gnädige Herrschaft, Einem jeden der Anspänner und Unterthanen, auf ein Geschirr mit Zwey Pferden, auf den halben Tag ein Maas Hafer und auf den Mann einen Groschen Sechs Pfennige zur Ergötzlichkeit zu reichen.

Wenn aber die Fuhre ins Oberland oder sonst wohin geschiehet, wo das Geschirr die Nacht über unterweges bleibt, so verspricht hochgedachte Gerichtsherrschaft einem jeden Anspänner auf Zwey Pferde Drey Maaß Hafer und jeder Person drey Groschen, wenn die Fuhren aber dahin nicht gehen, nur Zwey Maaß Hafer und Zwey Groschen Sechs Pfennige auf jeden Tag, zu einer Ergötzlichkeit reichen zu lassen.

In Ansehung der

V.

von sämmtlichen Unterthanen dem hiesigen Ritterguthe zu leistenden schuldigen Bau- Handfrohndienste, bleibt es überall bey dem bisherigen Herkommen, nach welchem sowohl die Häußler, als auch die Ritterguthsdrescher, gegen Reichung eines Groschen und Sechs Pfennigen zu einiger Ergötzlichkeit auf den Tag, die Bau-Handienste zu leisten verbunden sind.

Und wie hiernächst endlich

VI.

die im Eingange genannten Theilnehmer, sowohl Se.

Hoch

Hoch- und Wohlgeb. der Herr Ludwig August Freyherr von Borsdorf, für sich, seine Lehnsfolger und Erben und vorerwähnte Gemeinde-Gevollmächtigte (Syndici) Hanß George Schmidt, und Streitfeld, im Namen der Gemeinde zu Buchenhayn, vorstehenden Vergleich in allen und jeden Punkten genehmigen, die darin gethanen gegenseitigen Erklärungen und Zusicherungen überall bestens annehmen, und deren genaue und pünktliche Festhaltung und Erfüllung einander nochmals zu sichern: So entsagen sie auch gemeinschaftlich allen und jeden wider diesen Vergleich zu machenden Ausreden und Rechtsbehelfen, besonders der Ausflucht der Uibereilung, der listigen Uiberedung, des Irrthums und Betrugs, der Verjährung, der Verletzung, der Wiedereinsetzung in vorigen Stand, der anders verabredeten, als niedergeschriebenen Sachen und wie sie sonst Namen haben mögen, Kraft dieses, wohlbedächtig und ausdrücklich. Es soll auch gegenwärtiger Verein zur (Landesherrlichen) gerichtlichen Bestättigung auf gemeinschaftliche Kosten förderſam übergeben werden.

Zu dessen allem mehrer Urkund und Bekräftigung ist gegenwärtiger Vergleich in zwo gleichlautenden Mustern hierüber abgefasset und von sämmtlichen Theilhabern eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden.

So geschehen auf dem Ritterguthe Buchenhayn am 30sten October 1790.

(L. S.) Ludwig August, Freyherr von Borsdorf.

(L. S)

(L. S.) Hanß George Schmidt,

(L. S. Gottlob Streitfeldt als bestellte Gevollmächtigte der Gemeinde zu Buchenhayn.

Drittes Kapitel.

Von aussergerichtlichen Quittungen überhaupt.

I.

Quittung

über ausgezahlte Vermächtnisgelder.

Nachdem des weil: Wohlgebor. Herrn, Herrn D. Heinrich Ewald Ehrenbergs, Churf. Nschen bestellten Hofraths ꝛc. zu Nirgendheim, vormals nachgelassene, nunmehr aber verstorbene Frau Wittwe, Frau Charlotte Christine, geborne Reichhausin, in ihrem am 12 Mai 1788 errichteten und bey dem Churfürst. Sächß. Justizamte alhier niedergelegten, auch am 1 October desselben Jahres eröfneten Testamente ihre beyde Kinder, namentlich Herrn D. Justus Ehrenberg, Churf. Sächß. hochbestellten Kammer-Kommissions-Rath und Amtmann zu Astraenburg, und Frau Johannen Sophien, verehelichte Accisinspector Schneidemüller, geborne Ehrenberg alhier, zu Gemeinerben ihres sämmtlichen Nachlasses, auf Ehrenvolle Erbeinse-

sungsart (titulo institutionis honorabili) eingesetzet, und daneben auch ihrem damaligen allgemeinen Geschlechtsvormunde, Herrn Advokat Friedrich Papinen, meinem Ehemanne Eintausend Thaler — als ein ihm zugedachtes Vermächtniß ausgesetzet hat, dieselbe auch hierauf nicht nur am 1 Semptember 1788, sondern auch mein ermeldeter Ehemann am 16 Febr. 1789 verstorben, welcher in seinem unterm 25 Jänner desselben Jahres errichteten und bey dem hiesigen Churf. Justizamte am 27 Jänner hinterlegten und am 20 März des besagten 1789 Jahres eröfneten Testamente, mich unterzeichnete zur einzigen und wahren Gemeinerbin seines gesammten Vermögens, auf Ehrenvolle Erbeinsetzungsart benennet und eingesetzet, ich mich auch dessen Nachlasses angemaßet und seine Erbin geworden bin, auf diese Art aber Eingangsermeldete Ehrenbergische Erben Hr. Kammer-Kommissionsrath D. Justus Ehrenberg, und Frau Accißinspector, Johanne Sophie, verehelichte Schneidemüller, geborne Ehrenbergin, die berührten Eintausend Thaler Vermächtnißgelder, nebst den davon gefälligen Zinsen, nunmehr mir schuldig worden sind. In welcher Absicht ich nicht nur bey gedachtem Justizamte alhier, als dem eigentlichen Gerichtsstande der liegenden Erbschaft, (Forum hereditatis jacentis) besage der diesfalls ergangenen Akten, um Bestellung eines ausdrücklichen Unterpfands angesuchet, und zugleich allen vorzutragenden Kaufverträgen, Verpfändungen, Schenkungen und übrigen Veräusserungsarten, Quittungen und Verzichten, in Rücksicht des von Eingangsernannter Frau Hofräthin Ehrenbergin nachgelassenen Vermögens und Grundstücken, an

Hauß,

Hauß, Hof, Garten, Feldern und Wiesen, und den hierüber zu suchenden obrigkeitlichen Bestättigungen und Lehnsreichungen, feyerlich widersprochen und mich zugleich auf die Landesherrliche höchste Entscheidung unterthänigst berufen, sondern auch wegen Bezahlung der besagten 1000 Rthlr. — Vermächtnißgelder, nebst den rückständigen Zinsen vor E. hochlöbl. Oberhofgerichte zu Leipzig gegen die genannten Ehrenbergische Erben am 15 Jun. 1789 wirkliche Klage angestellet habe.

Hierauf aber die ostermeldete Ehrenbergische Erben, Hr. Kammer-Kommissionsrath und Amtmann D. Justus Ehrenberg, und dessen Frau Schwester, Frau Accisinspector Johanne Sophie verehelichte Schneidemüller, welchen ich die von dem Kapitale gefälligen Zinsen ausbewegenden Ursachen, mit Einwilligung und Genehmigung meines Herrn Geschlechtsvormundes erlassen habe, mich nunmehr in Ansehung des geklagten Kapitals der 1000 Rthlr. — Vermächtnißgelder, am heutigen Tage baar bezahlet und solchergestalt völlig befriediget haben: Als bekenne ich zugleich mit Beytritt meines unterschriebenen Herrn Geschlechtsvormundes gegen dieselben, nicht nur den richtigen Empfang der obigen Eintausend Thaler Vermächtnißgelder, mit ausdrücklicher Erlassung der davon gefällig gewordenen Zinsen, unter Entsagung der Ausflucht der nicht baar und richtig nicht gezahlten Vermächtnisgelder, mit dem Versprechen die ostermeldeten Ehrenbergischen Erben gegen alle diesfalsige fernere Ansprüche zu vertreten, sondern ich entsage auch zugleich meinem, auf Bestellung eines Unterpfands gerichteten

Gesuche und dem darin gegen alle Veräusserungen und Verpfändungen der Ehrenbergischen Verlassenschaft enthaltenen feyerlichem Widerspruche (Protestation) und unterthänigsten Berufung (Appellation) sowohl, als auch dem vor E. hochlöbl. Oberhofgerichte, in Rücksicht der geklagten Vermächtnisgelder anhängigem Rechtsstreite und Klagrechte (liti et causae) überhaupt, hiermit wohlbedächtig und ausdrücklich.

Ich verspreche auch, auf Verlangen vor Gerichte mich zu gegenwärtiger Quittung und Verzicht, mit meinem Herrn Geschlechtsvormunde noch besonders zu bekennen, wozu das erforderliche Stempelpapier genommen werden soll.

Zu dessen allem mehrer Urkund und Bekräftigung habe ich gegenwärtige Quittung und Verzicht, nebst meinem Herrn Vormunde, eigenhändig unterschrieben und besiegelt.

So geschehen zu Nirgendheim am 12 October 1790.

(L. S.) Johanne Karoline, verwittwete Papin, geb. Sulpiz.

(L. S.) Adv. Ernst Friedrich Javolen, als gerichtl. bestättigter allgemeiner Geschlechtsvormund der vorstehenden Fr. Adv. Papin.

II.

Muſter

eines Tilgungs- oder ſogenannten Mortificationſcheins.

Nachdem das, von Herrn Gottfried Paulſen, Bürgern und Seidenfabricanten zu Nirgendheim, unterm 5 Febr. 1770 über eine Schuldpoſt von Tauſend Thaler — auf mich geſtelltes Schuldbekenntnis, mir von Händen gekommen, ſolches auch, aller Wahrſcheinlichkeit nach, in dem am 5 Jul. 1770 hieſige Stadt, und mein Haus zugleich mit betroffenen großen Brande und Feuersbrunſt gänzlich verloren gegangen iſt, und Eingangsgenannter Herr Paulſen über beſagte Schuldpoſt der 1000 Rthlr. mir auf mein Geſuch ein anderweitiges Schuldbekenntniß unterm 19 Jänner 1771 ausgeſtellet hat: Als will ich dagegen, das erſtere unterm 5 Febr. 1770 ausgeſtellte und verloren gegangene Schuldbekenntniß, Kraft dieſes, für ungültig und unkräftig erklären, dergeſtalt, daß wenn auch wider Vermuthen, ſolche Schuldverſchreibung, dereinſt aufgefunden werden ſollte, ſolche nicht die mindeſte Zahlungs-Verbindlichkeit haben ſoll; Wie ich mich denn zugleich auf dem Auffindungsfall beſagten Schuldbekenntniſſes für mich und meine Erben hiermit anheiſchig mache, dieſes ungültig erklärte Schuldbekenntniß an Herrn Gottfried Paulſen, oder deſſen Erben, ſo fort auszuhändigen.

Urkundlich habe ich diesen Tilgungsbrief (Mortificationsschein) eigenhändig unterschrieben und besiegelt.

So geschehen zu Nirgendheim am 19 Jänner 1771.

N. N.

III.

Muster.

einer General-Quittung.

Ich Endesunterschriebener bekenne hiermit, daß ich alle meine Schuldforderungen, welche ich von Sr. Excell. den Herrn Grafen von N. aus einigen an mich gestellten Wechseln oder Schuldverschreibungen zu fordern gehabt, dergestalt richtig und wohl bezahlt erhalten habe, daß ich bis auf dem heutigen Tag von Sr. Excellenz Hr. Gr. weiter nichts zufordern noch den allergeringsten Anspruch zu machen habe. Wie denn auch, im Fall noch einige Rechnungen bis auf den heutigen Tag, von Sr. Excellenz höchsteigenhändig bezeichnet, in meinen Händen, oder von mir in andere Hände gegeben wären, selbige hiermit völlig berichtiget, und zu fernerer Bezahlung als ungültig angesehen werden sollen, weil ich aus Sr. Excellenz Kasse bereits völlige und richtige Zahlung erhalten habe. Zu Urkund dessen habe ich diese General-Quittung wissentlich und wohlbedächtig von mir gestellt, und

eigen.

eigenhändig unterschrieben. Geschehen zu Leipzig am 14ten October 1784.

Johann Christoph Mühlhausen.

IV.

Bekänntniß

über den richtigen Empfang und die erfolgte Verwendung gewisser Ehegelder zu Bezahlung der auf dem Ritterguthe haftenden Lehnschulden.

Nachdem mein Herr Schwiegervater, der Hochwohlgeb. Herr, Herr Johann Ernst von Troß, Erb- Lehn- und Gerichtsherr auf Wildenfels ꝛc. mir Endesunterschriebenen, diejenigen 6000 Rthlr. schreib Sechstausend Thaler — in vollwichtigen Louisd'or zu 5 Rthlr gerechnet, welche derselbe seiner Tochter und meiner lieben Gemahlin, Frau Charlotten Kunigunden von Troß, besage der zwischen mir und der leztern am 12 Mai 1790 errichteten Ehestiftung, als Mitgift und Ehegelder auszuzahlen versprochen, am heutigen Tage, in Gegenwart der zugleich mit unterschriebenen Herren Zeugen, in den verschriebenen Goldsorten wirklich ausgezahlet hat, ich auch die berührten 6000 Rthlr. Ehegelder zu Bezahlung zwener auf meinem Ritterguthe Steinsdorf, mit Landes- und Lehnsherrlicher Vergünstigung

stigung haftenden Kapitalien verwendet und an den bisherigen Pfandgläubiger, Herrn Johann Reichberg zu N. sofort baar ausgezahlet habe: So bekenne ich gegen gedachten meinen Herrn Schwiegervoter nicht allein den richtigen Empfang der mir ausgezahlten 6000 Rthlr. — Ehegelder, unter Entsagung der Ausflucht der nicht baar und in den verschriebenen Goldsorten nicht richtig gezahlten Ehegelder (Exceptio non numeratae dotis) hiermit aufs kräftigste, sondern ich begebe mich zugleich allen darauf zu machenden Ansprüchen hiermit wohlbedächtig und ausdrücklich. Ich verspreche auch zugleich die dagegen zurückerhaltenen Schuld- und Pfandverschreibungen zu Tilgung des Unterpfands (Cassation) bey E. hochlöbl. Lehnscurie, einzureichen und auf diese Art meiner lieben Gemahlin, in Hinsicht der mir zugebrachten Ehegelder, hinlängliche Sicherheit zu verschaffen.

Zu dessen mehrer Urkund und Bekräftigung habe ich gegenwärtiges Bekenntniß wohlbedächtig hierüber ausgestellet und solches zugleich nebst den Herren Zeugen eigenhändig unterschrieben und besiegelt.

So geschehen auf dem Ritterguthe Steinsdorf am 27 Sept 1790.

(L. S.) Julius Ernst von Pracht.

(L. S.) Anton von Meergrün, als Zeuge.

(L. S.) Ernst von Rosenthal, als Zeuge.

Daß die obigen 6000 Rthlr. — Ehegelder, dem Anführen gemäß, zu Bezahlung der auf dem Ritterguthe

guthe Steinsdorf haftenden Lehnsschulden verwendet worden, die Auszahlung an Herr Johann Reichberg zu N. auch am heutigen Tage wirklich erfolgt sey; bekräftigen wir Endesunterschriebene an das Ritterguth Steinsdorf gebrachte Mitbelehnte, unter Entsagung der Ausflucht der nicht geschehenen Auszahlung und der in das Lehn nicht erfolgten Verwendung, (Exceptio non factae solutionis et deficientis versionis in feudum) mittelst Vordruckung unserer angebornen Wappen durch unsere eingenhändige Unterschriften.

So geschehen auf dem Ritterguthe Steinsdorf am 28 Sept 1790.

(L. S.) Ernst Friedrich von Goldhagen.

(L. S.) Georg Heinrich von Goldhagen.

V.

Einstweiliges bis zu Aushändigung des Wechselbriefs ertheiltes Bekenntniß über den Empfang des Wechselwerths.

Gegen Se. Excellenz dem hochgebornen Grafen und Herrn, Herrn Julius Karl von Freudenheim, Churf. Nschen hochbetrauten Geheimen Rath ꝛc. bekenne ich der unterzeichnete, mittelst meiner eigenhändigen Unterschrift und Siegel, daß von demselben ich 3000

Rthlr. — in vollwichtigen Louisd'or, zu 5 Rthlr. — schreibe Dreytausend Thaler, unterm heutigen Tage, in der Absicht baar und richtig erhalten habe, damit ich gegen Ausstellung und Beziehung eines Wechsels auf ein sicheres Hauß in London, die Auszahlung des berührten Geldes, nachdem dermaligen Cours und darüber getroffener mündlichen Abrede, förderſamst und längstens binnen 3 Wochen bewirken möchte. Wie ich nun zu dieser Absicht die erforderlichen Maasregeln sofort genommen habe; Als quittire Se. Excellenz dem Herrn Geheimen Rath von Freudenheim ich nicht nur über den richtigen Empfang der zu Ausstellung eines Wechsels auf ein Londner Handelshauß, an mich baar ausgezahlten 3000 Rthlr. — in Louisd'or unter Entsagung der Ausflucht des Nichtempfangs, hiermit aufs kräftigste, sondern ich verpflichte mich auch Denenselben den erforderlichen Wechsel binnen 3 Wochen hierüber auszuhändigen.

Zu dessen Urkund habe ich dieses einstweilige Bekenntniß bis zu Aushändigung des Wechsels von mir gestellt und solches durch meine eigenhändige Unterschrift und Siegel bekräftiget,

So geschehen zu N. am Sept. 1790.

(L. S.) Johann Friedrich Merkator.

VI.

Interimsschein über einen empfangenen Wechsel.

Nachdem ich Unterzeichneter heut unten gesezten Tages von Herr Johann George Profiten alhier, einen Wechselbrief von 1000 Rthlr. in Louisd'or zu 5 Rthlr. auf Herrn Joseph Priſtley zu London erhandelt habe, und wir dabey die Abrede genommen, daß ich die Zahlung dafür nicht eher, als bis die Nachricht von der wirklich erfolgten Annahme eingegangen ist, zu leisten verbunden seyn solle. Als verspreche ich hiermit die verglichene Summe von 1000 Rthlr. in Louisd'or sogleich nach eingegangener Nachricht über die erfolgte Annahme des berührten Wechsels an Herr Profiten alhier unverzögerlich zu bezahlen. Leipzig am ꝛc.

Friedrich Sondersheim.

VII.

Aussergerichtliche Quittung und Verzicht über eine geführte Vormundschaft.

Nachdem ich unterzeichneter besage des angebogenen Taufzeugnisses, bereits die Mündigkeitsjahre erreicht habe, und mir nunmehr meinen bisherigen Vormund, Herrn

M.

N. N. über die nach Absterben meines Vaters vom 12 Mai 1780 bisher geführte Vormundschaft, gehörig zu quittiren um so mehr oblieget, je gewisser derselbe, ohnerachtet er von meinem väterlichen und mütterlichen Vermögen besage der Akten, zur wirklichen Verwaltung nichts in die Hände bekommen, vielmehr solches von meiner Stiefmutter, Frau N. N. geborne N. alhier, verwaltet worden, welche allein die Vormundschafts-Schlußrechnungen abzulegen und zuvertreten hat, sich solcher bestermassen unterzogen und bisher geführet hat.

So erkenne ich nicht nur die in Betref meiner Mündigkeit gehabten Bemühungen mit ergebensten Danke, genehmige auch dabey alles dasjenige, was derselbe während der geführten Vormundschaft für mich gethan und verrichtet hat, und nehme zugleich die in Ansehung meines väterlichen und mütterlichen Vermögens erfolgte Anweisung an meine Frau Stiefmutter N. N. hiermit bestens an, weil ich mein besagtes Vermögen von derselben, nach erfolgter abzulegender Rechnung, selbst einheben will, sondern ich entlasse denselben auch in Betracht, daß derselbe von meinem Vermögen zur Verwaltung nicht etwas in die Hände bekommen hat, aller und jeder wegen der geführten Vormundschaft halber zu machenden Ansprüche, aus welchem Grunde sie auch herrühren dürften, hiermit wohlbedächtig, indem ich denselben zugleich über diese ganze Vormundschaft, Kraft dieses quittire, und eine unwiderrufliche Verzicht leiste. Wie ich denn auch geschehen lasse, daß das berührter Vormundschaft halber auf seinem Hause

und

und sämmtlichen Vermögen haftende Unterpfandsrecht gelöscht und aufgehoben werde. In welcher Absicht ich mich aller und jeder dagegen zu machenden Ausflüchte und Einreden, besonders der Ausflucht der listigen Uiberredung, des Mis- und Nichtverstandes, der Verletzung über oder unter die Hälfte, der Einsetzung in vorigen Stand, der mir in Rechten zu gute geordneten vierjährigen Frist, des Irrthums, der anders verabredeten als niedergeschriebenen Sachen, ingleichen der Rechtsregel, daß eine allgemeine Verzicht nicht gelte, wenn nicht eine besondre vorhergegangen, hiermit vertragsweise ausdrücklich und wohlbedächtig begebe. Zu dessen mehrer Urkund habe ich die vorstehende Vormundschaftsquittung eigenhändig unterschrieben und mit meinem Petschaft besiegelt, ich will auch hierüber die Obrigkeitliche Genehmigung und Bestättigung förderlich auswirken.

So geschehen zu N. N. am ꝛc.

(L. S.) Johann August Specht.

VIII.

Aussergerichtliche Quittung über eine geführte und geendigte Vormundschaft.

Nachdem von Seiten' E. E. und Wohlweisen Raths hier zu Aſträenburg, bey dem im Jahre 1780 erfolgten Ableben meines Vaters Herrn Johann Friedrich Hein-

Heintzens, weil. Bürgers und Seidenfrabrikantens alhier, mir Unterzeichneten, in Rücksicht meiner damaligen Unmündigkeit zu Verwaltung des mir als einzigen Erben zugefallenen väterlichen Vermögens, Herr Johann David Kuntze, Bürger und Kramer alhier, zum Vormund bestellet worden, dieser auch während meiner Unmündigkeit und Abwesenheit die Verwaltung meines Vermögens bisher geführet und vor E. E. und Wohlweisen Rathe alhier, von Zeit zu Zeit die darüber geführten Vormundschaft- und Verwaltungsrechnungen gehörig abgeleget, auch mir nach erlangter Volljährigkeit auf mein Verlangen, das mir zugehörige, so wohl in Baarschaften, als auch in Schuld- und Pfandverschreibungen bestehende Vermögen, nach der darüber gefertigten Schlußrechnung nunmehr wirklich ausgeantwortet, auch baar und richtig ausgezahlet und mich daher um die nöthige Quittung und Verzicht ersuchet hat:

So genehmige ich nicht nur alles dasjenige, was Hr. Kuntze, als Vormund während meiner Unmündigkeit bisher für mich gethan, verhandelt oder sonst verglichen hat, indem ich zugleich die von ihm hierüber gefertige Vormundschafts-Schlußrechnung, so wohl in der Einnahme, als auch Ausgabe überall für richtig anerkenne, auch die von mir dagegen gezogene Erinnerungen und Rechnungsmängel, da solchen nunmehr abgeholfen worden, fallen lasse, sondern ich bekenne auch zugleich den richtigen baaren Empfang des, nach obiger Schlußrechnung mir gebührenden sämmtlichen väterlichen Vermögensbestandes, an baarem Gelde und Schuldverschreibungen, unter Entsagung der Ausflucht des Nichtempfangs

pfangs, hiermit auf die rechtsgültigste Art. In welcher Absicht ich mich allein allen und jeden in Ansehung der väterlichen Erbschaft und deren Verwaltung, gegen gedachten Herrn Kunzen zu machenden Ansprüchen begebe, sondern auch allen mir zustehenden Ausflüchten und Rechtsbehelfen, besonders der Ausflucht der Uibereilung, der listigen Uiberredung, des Irthums sowohl überhaupt, als auch in Zahl und Rechnung, der Verletzung, der Wiedereinsetzung in vorigen Stand, der von Zeit meiner erlangten Volljährigkeit mir zustehenden Vierjährigen Frist, des nicht erhaltenen Rückstandes an Gelde und andern Sachen, und wie sie sonst Namen haben, hiermit feyerlich entsage, und nunmehr geschehen lassen will, daß das auf meines obgenannten Hr. Vormundes in der N. Strasse alhier gelegenen Hause und seinem übrigen Vermögen der aufgehabten Vormundschaft haftende Unterpfand, nunmehr wieder gelöschet und aufgehoben, er selbst aber zugleich seiner bisher geführten Vormundschaft, wofür ich demselben zugleich meinen schuldigsten Dank bezeige, wieder entlassen werde. Zu dessen allen mehrer Urkund habe ich vorstehende Verzicht und Vormundschaftsquittung wohlbedächtig hierüber ausgestellet, eigenhändig unterschrieben und besiegelt, mit dem Erbieten, mich dazu nochmals gerichtlich zu bekennen.

So geschehen zu Asträenburg am 10 Oktober 1790.

(L. S.) Karl Friedrich Heintze.

IX.

Quittung
über eine zurückgezahlte Schuld.

Nachdem Herr Johann Friedrich Sorgenfrey alhier, mir Endesunterschriebenen dasjenige Kapital von Eintausend Fünfhundert Rthlr. in vollwichtigen Louisd'or zu 5 Rthlr. — welches ich ihm am 15 Oktober 1788 gegen eine darüber ausgestellte Schuld- und Unterpfandsverschreibung vorgeliehen, heut untengesezten Tages, in den verschriebenen Goldsorten, nebst den davon gefälligen halbjährigen Zinsen, von Ostern bis Michaelis g. J. wieder zurück gezahlet hat: So bekenne ich nicht nur Kraft dieses den richtigen Empfang des obigen Kapitals der 1500 Rr. und der rückständigen Zinsen, unter Begebung der Ausflucht des nicht baar und in den verschriebenen Goldsorten nicht richtig gezahlten Geldes, sondern ich begebe mich auch aller, wegen des vorgeliehenen Kapitals zu machenden Ansprüche, indem ich zugleich nunmehr geschehen lasse, daß das wegen dieser Forderung auf seinem in der Marienstrasse zwischen den N. und N. Häusern gelegenen Hause zu meiner Sicherheit gerichtlich bestellte Unterpfand, wieder gelöschet (cassiret) und aufgehoben werde. Ich welcher Absicht ich demselben die urschriftliche Schuld- und Unterpfandsverschreibung hiermit zurück gebe.

So geschehen zu N. am 19 October 1790.

(L. S.) Johann George Reichfeld.

X.

X.

Quittung
über ausgezahlte Vergleichsgelder.

Ich Endesunterschriebener bekenne hierdurch, daß ich von den Mayenfeldischen Herren Erben und namentlich dem Herrn Secretair Johann Ferdinand Mayenfeld zu Nirgendheim, denjenigen Vergleichsbetrag, (Vergleichsquantum) an Zweyhundert Funfzig Thaler, worauf meine an den Erblasser, dem verstorbenen Herrn Accisinspector A. H. Mayenfeld zu E. habende und aus einem Abtretungsrechte (ex jure cessо) des Herrn Postmeisters N. zu Schnellenfurth herrührende auf eine Schuldverschreibung vom 12 Febr. 1786 sich gründende Forderung, in dem am 18 September g. J. bey E. hohen Landesregierung gestandenen Vorbeschiede gesetzet worden ist, am heutigen Tage baar und richtig ausgezahlet erhalten habe. Daher ich über den Empfang der gedachten 250 Rthlr. — Kraft dieses, unter Rückhändigung der, die gedachte Schuldforderung begründende, Urkunde quittire und mich aller an die Mayenfeldische Erbschaftsmasse und den sämmtlichen Mayenfeldischen Herren Erben zu machenden Ansprüche mit völliger Verzichtleistung ausdrücklich begebe. Urkundlich habe ich gegenwärtige Quittung hierüber wohlbedächtig ausgestellet, auch eigenhändig unterschrieben und besiegelt. Astraenburg am 15 Nov. 1790.

(L. S.) Johann August Rosenberg.

Viertes Kapitel.
Von aussergerichtlichen Zeugnissen überhaupt.

I.
Zeugniß
eines verpflichteten Arztes über den Gemüthszustand eines angeschuldigten Verbrechers.

Dem von E. Edl. Stadtgerichte alhier geschehenen Auftrage zu gehorsamster Folge, habe ich Endesunterzeichneter den Verhafteten Johann Ernst Mehern in Ansehung seiner Gemüthsbeschaffenheit untersuchet; jedoch weder in seinem Verstande und Uiberlegungen, noch in seinen Handlungen, und dem während seines Arrests bezeigten Betragen, (wovon auch der Stockmeister Zeugniß geben kann,) etwas gefunden, daß den geringsten Anschein einer Unrichtigkeit seiner Denkungsart, oder einige Schwermuth (Melancholie) verrathen könnte. Wie denn auch seine körperliche Umstände seine Gesundheit überhaupt bekräftigen, er auch hiernächst mir selbst gestanden hat, daß er nie von einer wichtigen Krankheit in seinem Leben befallen worden sey.

Solches habe ich hiermit zur Steuer der Wahrheit pflichtmäßig bezeugen wollen.

So geschehen zu Nirgendheim ꝛc.

(L. S.) D. N. N. verpflichteter Stadt-Physikus.

II.

Medicinisches Zeugniß.

Es hat der Verhaftete N. N. schon seit ohngefehr 15 Jahren einen Leistenbruch auf der rechten Seite, und ist auch dieserwegen aus den Kriegsdiensten verabschiedet worden. Da er bald nach Entstehung dieses Uibels ein Bruchband angelegt hat, so hat er nie einen bedenklichen Zufall an demselben gehabt. Der Bruch ist keinesweges angewachsen, und läßt sich, wenn er auch bey abgenommenen Bruchbande herausgefallen, völlig wieder in den Unterleib hineinbringen. Da aber der Bauchring sehr ausgeweitet ist, so muß er nothwendigerweise ein gehörig passendes Bruchband (womit er auch jetzo versehen ist,) zeitlebens forttragen, und wird demohngeachtet noch nie eine harte Arbeit, bey welcher er schwere Lasten heben oder tragen soll, ohne Gefahr verrichten können. Während seiner Gefangenschaft hat er nie einen Anfall von einer nur etwas wichtigen Krankheit gehabt. Er hat zwar zum öftern über Spannungen des Unterleibes, Drücken auf der Brust, Magenschmertzen und alle diejenige Beschwerden geklagt, welche von der Verstopfung des Unterleibes, zu der er von jeher geneigt gewesen, und die durch den Mangel der Bewegung noch vermehrt worden, herzurühren pflegen. Diese Beschwerden haben sich aber durch den Gebrauch einiger Arzneymittel allemal wieder heben lassen. Solches habe ich auf Erfordern E. E. Stadtgerichts alhier hiermit pflichtmäßig anzeigen wollen. N. am ꝛc.

(L. S.) N. N verpfl. Stadtphysikus.

III.

Medicinisches Zeugniß und Wundbericht.

Auf erfolgte Veranlassung des Churf. Sächß. Amts zu N. habe ich Endesunterzeichneter mich heutigen Tages, zwischen 3 und 4 Uhr Nachmittags, in Meister Schneiders, Bürgers und Satlers in hiesiger Vorstadt gelegene Wohnung begeben, um daselbst dessen kleines Söhnchen Christoph Ernst, 5 Jahr alt, welcher kurz zuvor von einem herumstreichenden Bettler auf öffentlicher Strasse gemißhandelt und verwundet worden, zu besichtigen, und darüber ein beglaubtes Zeugniß zu den Akten zu ertheilen. Nach angestellter sorgfältigen Untersuchung habe ich an dem Schneiderschen Kinde entdeckt und wahrgenommen:

1. eine starke Contusion von der Größe eines Species Thalers, die stark sugilliret war, von einem Schlage den das Kind queer über das Stirnbein, (os frontis) da wo es mittelst der futur mit den ossibns bregmatis vereiniget ist, bekommen hatte.

2. Zwo schiefe Wunden, die von der rechten Seite der aspera arteria und den larynx zu liefen, und 2 Fingerbreit lang waren, diese hatten die Haut ganz durchdrungen und stark geblutet.

3. Nach

3. Noch zwey blutige Ritzen eines Daumens breit unter dem rechten Ohr, und einen der etwas länger, an der untern Maxilla auf eben der Seite, die aber nicht so beträchtlich waren, als die Nummer 2 gefundenen Wunden; doch waren dieselben insgesammt nicht schlechterdings tödlich. Wie denn auch zur Zeit der Besichtigung und Verbindung sich keine bedenklichen noch gefährlichen Kennzeichen geäussert haben, auch nachher von dem Kinde nichts, als über Schmerzen am ganzen Kopf und Hals geklagt wurde.

Zu Urkund dessen habe ich hierüber dieses Zeugniß der Wahrheit gemäß gestellt, auch solches mit meiner eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Siegel bekräftiget. So geschehen zu N. am 28 März 1786.

(L. S.) Christian Florian N. Amts- und Land-Physikus.

IV.

Taufzeugniß.

Daß Gottfried Baumann von christlichen und ehrlichen Aeltern gebohren worden, dessen Vater Johann Gottlob Baumann, Nachbar und Einwohner zu Lindenhayn ist, welcher mit seinem Eheweibe, Rosinen, geborne Meyerin, in der Kirche zu N. im Jahre 1767

am 15ten Jänner mittelst priesterlicher Einsegnung zusammen gegeben worden, bezeuget die in hiesigem Kirchenbuche erfolgte Einzeichnung, nach welcher

Johann Gottlob Baumannen Nachbarn und Einwohner zu Lindenhayn von seinem Eheweibe Rosinen, geborner Meyerin, im Jahre 1769 Sonntags am 5ten März, Nachmittags um 5 Uhr ein Sohn geboren, welcher den 7ten d. M. darauf getauft und Gottfried genennet wurde.

Die hierzu erbetenen Taufzeugen sind gewesen:

1. Gottlob Maler, weil. Michael Malers, Nachbars und Einwohners zu Freudenthal hinterlassener eheleiblicher einziger Sohn, ledigen Standes.

2. August Schultze, Meister Christian Friedrich Schultzens, Nachbars und Einwohners auch Böttgers zu Lindenhayn, ältester Sohn, ledigen Standes.

3. Jungfer Eve Marie Mayerin, Meister Johann Mayers, Schneiders, Einwohner und Hausgenossens in Mückenberg, jüngste Tochter.

Welches ich auf Verlangen, mit Beziehung auf das hiesige Kirchenbuch, unter meinem Siegel und Unterschrift beglaubige. So geschehen zu Lindenhayn am 12 J. 1785.

(L. S.) Ehregott Tugendreich Pfarrer daselbst.

V.

Lehrzeugniß.

Ich Johann Harfenklang, der Zeit bestellter Stadtmusikus in der Churf. Nschen Stadt Nirgendheim, urkunde hiermit, daß Karl Friedrich Weber, Meister Johann Christian Webers, Bürgers und Schneiders alhier eheleiblicher jüngster Sohn, welcher sich der Musikkunst gewidmet und zu dem Ende von mir, nach hergebrachter Gewohnheit, auf eine Fünfjährige Lehrzeit und zwar von Michaelis 1780 bis dahin 1785 zur Unterweisung und Erlernung der sämmtlichen Instrumental-Musikkunst, in Beyseyn der zugleich mit unterschriebenen Herren Zeugen, aufgenommen worden, nicht nur während seiner Lehrjahre sich jederzeit treu, fleissig und so verhalten, wie es einem ehrliebenden jungen Menschen überhaupt geziemet, sondern auch bey Erlernung und Vervolkommung seiner treibenden Kunst unablässigen Eifer und nicht gemeine Geschicklichkeit gezeizet hat, so daß er bey unablässigem ferneren Fleisse und guter Aufführung seines künftigen Glücks und Fortkommens sich unfehlbar versichert halten darf, gedachter Karl Friedrich Weber auch hierauf nach überstandenen Lehrjahren und öffentlich abgelegter Probe seiner Geschicklichkeit, am heutigen Tage von mir, seinem bisherigen Lehrherrn, in Gegenwart der unterschriebenen Herren Zeugen frey und losgesprochen worden.

Als habe ich durch gegenwärtiges Lehrzeugniß, dieses alles zu bessern und ungehinderten Fortkommen des gedachten Webers nicht nur bekräftigen, sondern auch zugleich männiglich, wes Standes und Würden sie sind, besonders aber unsere, der Instrumental-Musik Kunstverwandte, denen dieses Zeugniß vorgeleget werden dürfte, gehorsamst und dienstfreundlich ersuchen wollen, solchem allem vollkommen Glauben beyzulegen, auch mehrermeldetem Karl Friedrich Weber allen geneigten Willen und Beförderung zu erweisen, welches derselbe nicht nur für seine Persen mit geziemenden Danke erkennen wird, sondern auch ich in ähnlichen Fällen geziemend zu erwiedern jederzeit beflissen seyn werde.

Urkundlich habe ich dieses Lehrzeugniß wohlbedächtig hierüber ausgestellet, auch zu mehrer Bekräftigung solches nebst den hierzu erbetenen Zeugen und Kunstverwandten eigenhändig unterschrieben und besiegelt.

So geschehen zu Nirgendheim am 12 October 1785.

(L. S.) Johann Harfenklang, Musikus und Stadtpfeifer alhier.

(L. S.) N. N. als hierzu erbetener Zeuge.

(L. S.) N. N. als hierzu erbetener Zeuge.

VI.

Aussergerichtliches Zeugniß über versendete Waaren.

Ich Endesunterzeichneter, bezeuge hiermit, daß Herr Johann Friedrich März, mein vormaliger Handlungsbedienter, in dem Jahre 1780 Vier Küsten mit Gewehr mit H. M. B. No. 1. 2. 3. 4. von den Herren Gebrüdern Feuereisen zu Basel, zu weiterer Besorgung nach Warschau erhalten, berührte Küsten auch dem hiesigen Bürger und Gastwirth, Hrn. George Friedrich Wagenseilen zur Versendung (Spedition) über Bieliz nach Warschau übergeben, und obschon derselbe bey dieser Gelegenheit den dieser Versendung halber erforderlichen Frachtbrief, nicht wider meinen Willen, auf meinem Namen geschrieben hat, demungeachtet ernannter Herr März der eigentliche und wahre Geschäftsträger (Commissionair) der angeführten und beschriebenen Vier Küsten Gewehr gewesen, ich auch daran nicht den mindesten Antheil gehabt, sondern derselbe einzig und allein und ohne meinem Beytritt, nach der Sache erforderlichen Umständen, solche an obernannten Hrn. Wagenseilen zu weiterer und sicherer Beförderung an ihren Bestimmungsort, übergeben hat; solches bekräftigte ich der Wahrheit gemäß, durch meine eigenhändige Unterschrift und vorgedrucktes Siegel. N. N. am 15 May 1786.

Johann Anton Kronbach.

VII.

Muster

eines Abschiedes für einen Bedienten.

Nachdem Johann Friedrich Birst aus Nirgendheim, bey mir, dem Unterzeichneten, Fünf Jahre, als Livrebedienter in Diensten gestanden, und während dieser Zeit, in seinem Dienst jederzeit sich so aufgeführet und betragen hat, daß ich mit seiner mir bewiesenen Treue und Diensteifer, auch sonstigen untadelichen Aufführung zufrieden zu seyn Ursache habe; so darf ich ernannten Birst, da er, um sein Glück weiter zu versuchen, seine bey mir gehabte Dienstgelegenheit mit einer andern zu vertauschen, willens ist, das gebührende Lob eines rechtsschaffenen Bedienten durch gegenwärtiges Zeugniß um so weniger vorenthalten, so ungern ich ihm selbst verlicre und jemehr ich es für Pflicht halte denselben seinen künftigen Dienstherrschaften zu empfehlen. Urkundlich habe ich gegenwärtiges Zeugniß eigenhändig unterschrieben und mit meinem angebornen Wapen bedruckt. Dresden am 15 Aprill 1789.

(L. S.) Hanß Otto Freyherr von N.

VIII.

Dergleichen.

Daß Vorzeiger dieses, Johann George Strahl, aus Weltendorf, im Herzogthum N. gebürtig, bey mir

Fünf

Fünf und Ein halbes Jahr, als Bedienter, in Diensten gestanden, und diese Zeit über, seine Dienstobliegenheiten, jederzeit eben so treu und pünktlich erfüllet, als er sonst sich überall wohlverhalten hat, bezeuge ich ihm auf Verlangen, da er sein Glück weiter zu versuchen willens ist, durch gegenwärtiges eigenhändig unterschriebenes auch besiegeltes Zeugniß seines Wohlverhaltens. Wie ich denn denselben seiner künftigen Dienstherrschaft als einen ordentlichen und rechtschaffenen Menschen, der Wahrheit gemäß empfehle. Nirgendheim am 18 April 1789.

Johann George von Drachenfels.

Fünf-

Fünfter Abschnitt.

Von aussergerichtlichen Bittschriften (Suppliken) Vorträgen und Aufsätzen überhaupt.

Erstes Kapitel.

Von Bittschriften in Lehnssachen überhaupt.

I.

Bittschrift

um die Schriftsässigkeitsverwandelung eines Ritterguths.

Durchlauchtigster Churfürst
gnädigster Herr!

Mit dem, aus dem Christoph Friedrich v. Neubergschen Schuldwesen, durch gerichtlichen Verkauf, (Subhastation) am 12 Jänner 1780 erstandenen, auch zugeeignet (abjudiciret) erhaltenen, im Bezirk des Amts N. gelegenen schriftsässigen Ritterguthe Nirgendfeld ist zwar die Ausübung der Ober- und Niedergerichtsbarkeit

keit verbunden, sie steht mir auch in den dazu gehörigen Dorfschaften A. B. C. D. E. und F. und derselben Feldern Auen, Gehölzen, Wiesen, Angern und Fluren, mit Ausschluß des Dorfes G. worinn ich blos die Erbgerichtsbarkeit ausübe, unbezweifelt zu; allein in folgenden ist die Gerichtsbarkeit mit dem Amte N. dergestalt vermischt, daß demselben

1. in den Feldern des Dorfes A. die Ober- und Erbgerichte;
2. im Dorfe und Felde G. die Obergerichte, im dem Felde G. die Erbgerichte,
3. im Felde des Dorfs B. und C. die Ober- und Erbgerichte,
4. im Felde und Flur des Dorfs D. u. E. die Ober- und Erbgerichte, und
5. in der Flur des Dorfs E. die Ober- und Erbgerichte,

auszuüben vorbehalten ist, obschon sämmtliche Fluren und Felder dem Ritterguthe N. Lehn- und Zinsrührig, und mir in denselben die Obere- Mittlere- und Niederjagd zuständig ist, auch alle von den besagten Dorfschaften zu entrichtende Landesherrliche Gefälle, an Steuern, Quatemberl. Beyträgen, Einquartierungsgeldern ꝛc. zu besagten Ritterguthe geschlagen, und von demselben, ohne Einwirkung des Amtes N., beygetrieben und erhoben werden.

Bey dieser Vermischung der, dem Amte N. vorbehaltenen, respect. Ober- und Erbgerichtsbarkeit in den obbeschriebenen zu meinem Ritterguthe und Dorfschaften

ten gehörigen Feldern und Fluren, ist eine schleunige Justiz- und Polizeypflege eben so wenig zu bemöglichen, als gewiß sie nicht selten der wahre Veranlassungsgrund mancherley unvermeidlichen Unordnungen selbst wird.

Dieser in vielen Betracht für die Rechtspflege sowohl überhaupt, als für die hiesigen Unterthanen insbesondere daraus entstehende Nachtheil erzeuget in mir den lebhaften Wunsch der gnädigsten Uibertragung jener dem Amte vorbehaltenen Gerichtsbarkeit und veranlasset zugleich die Ehrfurchtsvolle unterthänigste Bitte:

> Eur. Churfürstl. Durchlaucht wollen die dem Amte N. in vorbenannten Dorfschaften, vorbehaltene resp. Ober- und Erbgerichtsbarkeit, dem von mir erworbenen Erblehn-Ritterguthe N. huldreich abtreten und übertragen zu lassen, gnädigst geruhen.

So gewiß von Höchstdero unbeschränkten landesväterlichen Huld allein ich die gnädigste Erfüllung dieser unterthänigsten Bitte schon in voraus zuversichtlich hoffen darf: So wage ichs doch Höchstdenselben folgende Gründe, zur gnädigsten Bemerkung und Unterstützung meines unterthänigsten Gesuchs noch dabey ehrerbietigst darzulegen, daß

1. das Amt N. von den, zu hiesigen Ritterguthe gehörigen Dorfschaften und Fluren, vorbehaltenen Ober- und Erbgerichten, fast gar keine Gerichtsnutzungen jemals erhoben hat, noch erheben können, solchergestalt aber Eur. Churf. Durchl. hoher Vortheil hierbey nicht vorwaltet; vielmehr sogar

2. je-

2. jener mit den Obergerichten verbundene und bey Obergerichtsfällen nicht selten sich ereignende Nachtheil, der Kostenübertragung durch die landesherrliche Kasse, zugleich durch die gesuchte Abtretung der Obergerichtsbarkeit, gehoben werden dürfte;

wie denn auch

3. alle vorbeschriebenen, mit der Amtsgerichtsbarkeit vermischte Dorfschaften, lediglich dem hiesigen Ritterguthe lehnrührig sind, auch alle von besagten Dorfschaften zu erhebende Landesherrliche Gefälle, an Steuern ꝛc. zu hiesigen Ritterguthe geschlagen, und ohne Einwirkung des Amts N. erhoben werden, so daß osterwähntes Amt N. durch die unterthänigst gebetene Uibertragung der Gerichtsbarkeit, einen wirklichen Vortheil nicht verlieren kann.

Endlich aber auch weil

4. durch die unterthänigst gesuchte Abtretung der bisher vorbehaltenen Amtsgerichtsbarkeit in hiesigen Fluren, eine schleunige Justiz- und Polizeypflege fürs allgemeine Bestes überhaupt und zum Vortheil hiesiger Unterthanen insbesondere dadurch sichtbar befördert werden würde. Zumal bey der Entlegenheit der hiesigen Dorfschaften und Fluren vom Amte N. das Diebs- und Räuber- auch anderes liederliches Gesindel hier um so sicherer einen einstweiligen Aufenthalts- und Zufluchtsort zu finden und Unfertigkeiten aller Art, um so ungescheueter verüben zu dürfen glaubt, weil, ehe dem Amte

zu N. hiervon Nachricht gegeben und die nöthigen diesfalſigen Anſtalten getroffen werden können, ſich ſolches in Sicherheit zu ſetzen Gelegenheit nimmt, da einige Amtsgerichtsperſonen nicht in der Nähe befindlich, hieſige Gerichte aber, ohne ſich des Vorwurfs eines Eingrifs in die Amtsgerichtsbarkeit ſchuldig zu machen, ſich in dergleichen Vorfälle nicht miſchen dürfen.

Wie ich nun Ew. Churfürſtl. Durchl. mir hierdurch erwieſene Gnade, lebenslang in Unterthänigkeit verehren werde, ſo wage ich es auch für dieſe Begnadigung Höchſtdenſelben, ein Bezeigungsquantum von ... Rr. unterthänigſt anzubiethen, womit ich zugleich die ehrfurchtsvolle unterthänigſte Bitte verbinde:

Höchſtdieſelben wollen meinem Ritterguthe N. für mich und alle folgende Beſitzer deſſelben, die dem Amte N. zeither vorbehaltene, und No. 1. 2. 3. 4. und 5. bemerkte reſp. Ober- und Erbgerichtsbarkeit, wie ſolche dem Amte N. bisher zugeſtanden, huldreichſt zueignen und erblich übertragen, auch mich und meine Nachfolger damit beleihen, und der gnädigſten Uiberweiſung halber höchſten Befehl ertheilen zu laſſen, gnädigſt geruhen.

Wofür ich mit tiefſter Ehrerbietung beharre

Eur. Churfürſt. Durchl.

N. unterthänigſt gehorſamſter

N. N.

II.

II.

Bittschrift

um Verwandelung eines Mannlehnguths in blosses Erbguth, auch Verleihung der Schriftsässigkeit.

Durchlauchtigster Churfürst,
gnädigster Herr!

Eur. Churfürstl. Durchlaucht trage ich folgende unterthänigste Bitte Ehrfurchtsvoll zu gnädigster Erfüllung vor:

Vermöge eines, zwischen mir und Ernst Otten von Burgheim, über das im Bezirk des Amts N. gelegene amtsässige Mannlehndorf Hohenfels, unterm 14 Febr. 1786 geschlossenen, auch unterm 12 May desselben Jahres gnädigst bestättigten Kaufvertrags, habe ich erwähntes Mannlehndorf, dessen Einkünfte blos in trokenen Zinsen und Gerichtsnutzungen bestehen, für Zehentausend Thaler — erkauft, ich bin auch damit in der Beschaffenheit eines Mannlehns am 1. Jul. d. J. von Höchstdenenselben gnädigst beliehen worden.

Nun legt mir hierbey der Wunsch folgende unterthänigste Bitte sehr nahe, daß

1. diesem neuerworbenen Mannlehnguthe, theils die Mannlehns-Natur- und Eigenschaft möge ent-

nommen, und dagegen solches in blosses Erbguth verwandelt, theils aber auch

2. demselben zugleich die Schriftsässigkeit gnädigst verliehen werde.

Die gnädigste Erfüllung desselben darf ich um so viel zuversichtlicher hoffen, weil, was zuvörderst die unterthänigst gesuchte Lehnsverwandelung betrift, ausser meiner zahlreichen männlichen Nachkommenschaft, mir als ersten Erwerber dieses Mannlehnsdorfes, Mitbelehnte dazu während der gesezlichen Frist vorzustellen, die Gesetze verstatten, und daher die Wahrscheinlichkeit des Heimfalls dabey fast gänzlich verschwindet; in Ansehung der gebetenen Schriftsässigkeitsverwandelung aber, durch Verminderung eines Gerichtsstandes (Instanz) und durch unmittelbare Verhandlung rechtlicher Geschäfte vor Höchstdero Landesregierung, eine heilsame Prozeßverkürzung eben so sehr bewirket, als dadurch eine schleunigere Justizpflege, nach Eur. Churf. Durchl. höchsten Absicht, zum Vortheil der Unterthanen ohnfehlbar befördert wird, zumal da leztere ihr Recht itzt vor dem Amte N. mit Zeitverlust und größern Kostenaufwand auszuführen, sich genöthiget sehen.

In dieser Absicht wage ich es, Eur. Churfürstl. Durchlaucht unterthänigst zu bitten:

Höchstdieselben geruhen gnädigst, nicht nur dem neuerworbenen Mannlehndorfe Hohenfels, die Natur und Eigenschaft des Mannlehns zu benehmen, solches dagegen in blosses Erbguth, für mich, meine Nachkommen

und

und alle folgende Besitzer desselben, mit der unbeschränkten Gewalt, so wohl durch Handlungen unter den Lebenden, als auf den Todesfall, nicht minder durch sogenannte lezte Willen darüber zu verordnen und solches nach Erbgangsrecht zu verfällen — huldreichst zu verwandeln auch mich, der Erblichkeit unbeschadet, damit dergestalt gnädigst zu beleihen, daß, im Fall ich ohne Erbverordnung versterben sollte, meine nachgelassene Söhne in Rücksicht der Erbfolge den Töchtern darinn vorgehen sollen; — sondern auch gedachtem Mannlehndorfe die bisherige Amtsässigkeit zu benehmen und solchem die Beschaffenheit eines altschriftsäßigen, und unter Höchstdero Landesregierung unmittelbar stehenden Guthes, beyzulegen, auch diesfals gnädigsten Befehl, gehörigen Orts, ertheilen zu lassen.

Wie nun ich diese huldreichst mir verliehene Gnade jederzeit mit dem lebhaftesten Danke in Unterthänigkeit verehren werde: so wage ich es zugleich Höchstdenselben einen Bezeigungsbetrag von — Rthlr. dafür unterthänigst anzubieten, und beharre ich in tiefster Ehrfurcht.

Eur. Churf. Durchlaucht.

Hohenfels,
im Amtsbezirk N.
am 12 J. 1787.

unterthänigst gehorsamster
Hanß Adolph von N.

III.

Bittschrift

um die Verwandlung eines Mannlehnguths in ein blosses Erbguth.

Durchlauchtigster Churfürst,
gnädigster Herr!

Eur. Churfürstl. Durchl. haben mich mit dem im Bezirk des Amts N. gelegenen, von Heinrich Just von Adelsheim, unter Höchstdero landes- und lehnsherrlicher Bestättigung, im Jahre 1789 für 30000 R. erkauften Ritterguthe Schöndorf nicht nur huldreich zu beleihen, sondern auch auf mein unterthänigstes Bitten, Otten von N., Heinrich von N., und Ludwig von N., als Mitbelehnte, besage der zwischen uns bestehenden, auch gnädigst bestättigten Mitbelehnschaftsverträge, dabey anzunehmen und denselben die Mitbelehnschaft daran zu bekennen gnädigst geruhet.

Nun erzeugt in Ansehung dieses neuerworbenen Mannlehn-Ritterguths, die mit der Annahme auch öfters erforderliche fernere Benennung und Vorstellung anderer Mitbelehnten verknüpfte Beschwerlichkeit und selbst die damit verbundene Gefahr und Kosten, in mir nicht allein den lebhaften Wunsch, sondern auch die unter-

terthänigste Bitte in Hinsicht der Verwandelung dieses Mannlehn-Ritterguths in ein wahres Erblehn. Vorzüglich glücklich würde ich mich schätzen, wenn Eur. Churf. Durchl. meine auf die Lehnsverwandlung gerichtete unterthänigste Bitte gnädigst zu erfüllen und meinem Ritterguthe Schöndorf die ihm anklebende Mannlehns-Eigenschaft zu entnehmen und dagegen solches in ein freyes Erblehnguth, mit der unbeschränkten Gewalt, darüber sowohl untern den Lebenden, als auf den Todesfall und testamentsweise, als über ein freyes Erbguth, verordnen, auch solches nach gemeinem Erbrecht ohne Unterschied verfällen zu dürfen, huldreichst zu verwandeln geruhen wollten.

Schon die allgemein bekannte Gnade mit welcher Eur. Churf. Durchl. selbst den Wünschen ihrer getreuen Unterthanen zuvorzukommen bemüht sind, läßt mich an der gnädigsten Erfüllung dieser unterthänigsten Bitte um so weniger zweifeln, jemehr in gnädigster Hinsicht auf die Eröfnung (Apertura feudi) des Lehns an diesem Ritterguthe,

1. der Lehnsrückfall, bey meiner und der Mitbelehnten zahlreichen lehnsfähigen Nachkommenschaft, nicht nur äusserst entfernt ist, sondern auch, menschlichen Ansehen nach, und weil die Lehn selbst, nach den beyliegenden Zeugnissen A. und B. vorjezt auf 30 Augen beruhet, vielleicht gar nie eintreten dürfte; hiernächst

2. die an dieses Ritterguth gebrachte Mitbelehnte auch sich ihres erlangten Mitbelehnschafts-rechts, besage des zwischen uns bestehenden Mitbelehnschaftsvertrags §. 10. unter der Voraussetzung des ihnen darin auf solchen Fall bestimmten und auszuzahlenden Mitbelehnschafts-betrags an Eintausend Thaler, nicht allein schon im voraus begeben, sondern auch ihre Einwilligung zu der zu suchenden Lehnsverwandlung hierbey zugleich durch ihre Unterschriften ausdrücklich ertheilet haben.

Auf jene allgemeinbekannte landesväterliche Huld allein gestüzt, wage ich es daher Eur. Churf. Durchl. mit zuversichtlichem Vertrauen unterthänigst zu bitten:

Höchstdieselben wollen die dem Ritterguthe Schöndorf anklebende Mannlehnseigenschaft zu entnehmen, und dagegen solches in ein freyes Erblehnguth, mit der unbeschränkten Freyheit darüber so wohl unter Lebenden als auf den Todesfall, auch testamentsweise, als über ein freyes Erbguth verordnen, auch solches nach gemeinen Erbgangsrechte verfällen zu dürfen, huldreichst zu verwandeln, und mir darüber eine gewöhnliche Urkunde ausfertigen zu lassen, gnädigst geruhen.

Dabey werde ich es nicht nur als ein gnädiges Merkmal Höchstdero verehrlichen Gnade ansehen, wenn Eur. Curfürstl. Durchl. einen unterthänigsten Bezeugungsbetrag von — Rthlr. von mir in dieser

Hin-

Hinsicht gnädigst anzunehmen geruhen werden, sondern ich werde auch dafür mit unveränderlicher Treue lebenslang beharren,

Eur. Churf. Durchlaucht.

Ritterguth Schöndorf, im Bezirk des Amts N. am 16 Sept. 1790.

unterthänigst gehorsamster Hanß Otto von N.

Otto von N.
Heinrich von N.
Ludwig von N.
} als Mitbelehnte.

IV.

Bittschrift um Bekennung der Lehn und Gesammten Hand.

Durchlauchtigster Churfürst, gnädigster Herr!

Eur. Churfürstl. Durchlaucht haben vormals unserm Vater, Ferdinand Rudolph von P.... die gesammte Hand und Mitbelehnschaft an den Güthern Lusthausen und Tannendorf, sammt deren Zugehörungen,

nach den abschriftlich beyliegenden Lehnscheinen unter A. und B. huldreichst zu bekennen geruhet. Da nun unser obermeldeter Vater, vermöge des angebogenen Zeugnisses C. am 18ten März g. J. verstorben, und obige Güter auf uns, seine unterzeichnete drey Söhne, verfället hat, uns aber nunmehr die Lehn an den berührten Güthern gehorsamst zu befolgen oblieget: So bitten Eur. ꝛc. wir hierdurch Ehrfurchtsvoll,

Höchstdieselben wollen die gesammte Hand und Mitbelehnschaft an den Güthern Lusthausen, Tannendorf, und dessen Zugehörungen, gnädigst uns bekennen, und unsern, in der beyliegenden Vollmacht unter K. hierzu gerechtfertigten Gevollmächtigten, zu Abgebung des Handsschlags, auf unsere vormals abgelegte Lehnspflicht, anzunehmen, auch hierüber uns einen gewöhnlichen Lehnsschein ausfertigen zu lassen, huldreichst geruhen;

Diese hohe Gnade werden wir in tiefster Unterthänigkeit eben so hoch verehren, als wir mit pflichtschuldigster Treue jederzeit beharren

Eur. Churfürstl. Durchlaucht,

ꝛc.

N.
am 12 Octob.
1787.

Ernst Otto von P.
Karl Anton von P.
Lebrecht Rudolph von P.

V.

Bittschrift

um Bekennung der Lehn und der gesammten Hand bey einem doppelten Lehnsfalle.

Durchlauchtigster Churfürst,
gnädigster Herr!

Eur. Churfürstl. Durchl. haben gnädigst geruhet, unserm Vater, Höchstdero wirklichen Geheimen-Rathe, Otten Franz, Grafen von Mühlbach, an den von seinem Vetter, Christoph Friedrich, Grafen von Mühlbach, durch Kauf erworbenen Güthern, als:

1. dem Ritterguthe Teichdorf, sammt Zubehörungen,
2. Sandershayn, und dessen Zubehörungen,
3. Reichenberg und dessen Zubehörungen ꝛc.

die gesammte Hand und Mitbelehnschaft, vermöge der, unterm 16ten September 1784 hierüber ausgefertigten Lehnscheinen, huldreichst bekennen zu lassen.

Da nun obernannter unser Vater, nach beyliegenden Zeugnisse A. am 13 Jänner 1786 verstorben und uns, seine unterzeichnete Drey Söhne, zu seinen Lehnsfolgern hinterlassen hat, hierauf aber auch unsern Vetter Eingangsermeldeter Graf, Christoph Friedrich von Mühlbach, laut des beygefügten Zeug-

nisses unter B. am 20 May desselben Jahres ebenfalls, mit Tode abgegangen ist; und uns daher auf nurgedachte zwey Fälle, sotane Mitbelehnschaft an den obbeschriebenen Güthern gehörig zu befolgen, oblieget: So richten wir in dieser Absicht an Eur. Churfürst. Durchl. hierdurch die gemeinschaftliche unterthänigst gehorsamste Bitte:

> Höchstdieselben wollen die gesammte Hand, an unsers verstorbenen Vetters, Christoph Friedrichs Grafen von Mühlbach, hinterlassenen Güthern, dem Rittergute Teichdorf, Sandershayn, Reichenberg, sammt allen dessen Zugehörungen, auf vorangezogene zwey Todesfälle, uns huldreichst zu bekennen, und unsern, vermöge der Vollmacht unter K. gerechtfertigten Gevollmächtigten, zu Abgebung des Handschlags, auf unsere bereits geleistete Lehnspflicht, anzunehmen, auch die gewöhnlichen Lehnscheine darüber ausfertigen zu lassen,

gnädigst geruhen.

Wir beharren dafür Ehrfurchtsvoll.

Eur. Churf. Durchlaucht.

N.

VI.

Bittschrift
um Bekennung der Mitbelehnschaft und Gesammten Hand.

Durchlauchtigster Churfürst,
gnädigster Herr!

Eur. Churfürstl. Durchl. geruhen gnädigst, Sich von mir unterthänigst vortragen zu lassen, daß die Gesammte Hand an dem Guthe N. und dessen Zugehörungen, welches mein Vater, Adolph Freyherr von Dornfels, als er solches im Jahre 1780 meinem Bruder, Hanß Frh. von Dornfels, erblich abgetreten, sich daran ausdrücklich vorbehalten, nach des erstern, am 12ten Febr. g. J. erfolgten Ableben, auf mich verfället worden. Da mir nun auf obigen Fall die Lehn daran gehorsamst zu suchen oblieget: So trage Eur. Churf. Durchl., ich in dieser Absicht folgende unterthänigste Bitte zu gnädigster Erfüllung vor:

Höchstdieselben wollen sotane Mitbelehnschaft und gesammte Hand an dem Guthe N. sammt dessen Zugehörungen, gnädigst mir bekennen, und den diesfals erforderlichen Handschlag, auf meine bereits abgelegte unterthänigste Lehnspflicht, von meinem in der Beylage unter O. hierzu gerechtfertigten Gevollmächtigten abgeben,

ben, auch gewöhnlichen Lehnsschein darüber ausfertigen zu lassen, huldreichst geruhen.

Ich beharre dafür in unwandelbarer Treue und tiefster Ehrfurcht,

Eur. Churf. Durchlaucht,

N.	ꝛc.
am 3ten Octob. 1786.	Johann Ferdinand von Dornfels.

VII.

Bittschrift

um Bekennung der Lehn- und Mitbelehnschaft wegen verschiedner Erb- und Weiberlehngüther, auf erfolgtem Sterbefall.

Durchlauchtigster Churfürst, gnädigster Herr!

Eur. Churf. Durchl. geruhen aus dem beygeschlossenen Zeugnissen unter A. gnädigst zu ersehen, daß unser Vater, Adolph, Freyherr von Pappelhausen, welcher am 12ten August v. J. verstorben, in seiner am 5. Jänner des 1780sten Jahres bey den Gerichten zu N. niedergelegten, und am 1sten October v. J. eröfneten testamentarischen Erbverordnung, uns, seine drey unterzeichnete Söhne zu Gemeinerben (Universalerben) an

Lehn

Lehn und Erbe, eingesetzet, unserer Schwester, Kunigunden, vermählter von Mühldorf und der verstorbenen Schwester Louisen Friederiken, von Wiesenfeld hinterlassenen Kindern aber einen gewissen Geldbetrag zu deren völliger Abfindung beschieden hat, wodurch das Erb- und Weiberlehnguth Naundorf, sammt Zubehörungen, ferner das Erb- und Allodial-Guth Eichenwalde, sammt Zubehörungen, ingleichen das Erb- und Allodiallguth Rabenhorst, sammt dessen Zubehörungen, (welche Güther insgesammt unserm verstorbenen Vater, besage der abschriftlich beyliegenden Lehnscheine unter C. D. erb- und eigenthümlich zugehörig gewesen,) auf uns zu gleichen Theilen verfället worden.

Da uns nun auf solchen Fall die Lehn geziemend zu suchen oblieget: So richten an Eur. Churfürst. Durchl. wir hierdurch unsere gemeinschaftliche unterthänigste Bitte:

Höchstdieselben wollen mit obbeschriebenen Güthern, Naundorf, Eichenwalde und Rabenhorst, sammt allen dessen Zubehörungen, unbeschadet der Erblichkeit an Eichenwalde und Rabenhorst, uns zugleich beleihen, auch resp. die Gesammte Hand gegen einander, gnädigst bekennen, und unsern, vermöge der angebogenen Vollmachten unter O. und P. hierzu gerechtfertigten Gevollmächtigten, zu Abgebung des Handschlags auf unsere vorhin geleistete Lehnspflicht, huldreichst anzunehmen, auch uns die gewöhnliche Lehnsscheine darüber ausfertigen zu lassen, gnädigst geruhen.

Wie

Wir beharren dafür mit pflichtſchuldigſter Treue und tiefſter Verehrung

Eur. Churf. Durchlaucht.

M. am 10 Jänner 1786. ꝛc.

Anton
Ernſt
Franz
Freyh. v. Pappelhauſen.

VIII.

Bittſchrift

um Bekennung der Lehn und Mitbelehnſchaft, nach vorgegangenen aber gnädigſt verziehenen Lehnsfehlern, und der durch einen Gevollmächtigten in die Seele des Lehnsbeſitzers zu ſchwörenden Lehnspflicht.

Durchlauchtigſter Churfürſt, gnädigſter Herr!

Eur. Churf. Durchl. danke ich unterthänigſt gehorſamſt, daß Höchſtdieſelben mir nicht nur den neuerlich wieder begangenen Lehns- und Mitbelehnſchafts-Fehler an dem Guthe Wilhelmsdorf, ohne einige Verbüſſung, huldreichſt zu vergeben gnädigſt geruhet, ſondern auch mildeſt erlaubet haben, daß ich dieſe Lehns-Angelegenheit, wegen meiner weiten Entfernung, durch

durch einen in meine Seele zu schwörenden Gevollmächtigten berichtigen darf.

An Eur. Churf. Durchl. richte ich in dieser Absicht daher die unterthänigste gehorsamste Bitte, Höchstdieselben wollen nunmehr meinen in der Beylage A. hinlänglich gerechtfertigten Gevollmächtigten zu Ablegung der Erbhuldigung- und Lehnspflicht huldreichst anzunehmen, und mir die Lehn zu meinem Antheil an obgedachten Guthe Wilhelmsdorf, nebst Zubehörungen, sowohl die gesammte Hand an meiner Brüder, Hanß Erdmanns und Wilhelm Heinrichs, daran habenden Theilen (Ratis) bekennen, auch einen gewöhnlichen Schein darüber ausstellen zu lassen gnädigst geruhen. Diese huldreiche Gnade werde ich jederzeit mit unterthänigstem Danke verehren und stets mit unveränderlicher Treue in tiefster Ehrfurcht beharren

Eur. Churf. Durchlaucht.

N

IX.

Bittschrift

um Lehnsnachsicht (Indult) auf Ein Jahr, wegen Befolgung der Hauptlehn, bey vorseyenden Kriegsunruhen.

Durchlauchtigster Churfürst,
gnädigster Herr!

Eur. Churf. Durchl. danke ich unterthänigst gehorsamst, daß Höchstdieselben den mir, von dem Amte N. unterm 20 October 1777 über das durch öffentlichen Verkauf (sub hasta) erstandene Guth Mühldorf I. III. und IVten Theils, ausgestellten gerichtlichen Zueignungs- (Adjudications-) schein unterm 26ten May a. p. gnädigst zu bestättigen geruhet haben.

Da mir nun die Lehn an gedachtem Guthe gehörig zu befolgen oblieget, gleichwohl aber die noch bedenklichen kriegerischen Zeitumstände mich an der dieserhalb zu unternehmenden Reise, um meiner schuldigen Lehns-Obliegenheit persönlich nachzukommen, vor jetzo verhindern: So ergehet an Eur. Churf. Durchl. meine unterthänigst gehorsamste Bitte, Höchstdieselben wollen in gnädigster Hinsicht auf die vorwaltenden kriegerischen Unruhen, mir zu Empfahung dieser Lehn an besagtem Guthe, Mühldorf I. III. und IVten Theils, nebst dessen Zugehörungen, auf Ein Jahr Lehnsnach-

nachſicht, (Anſtand, Indult) ertheilen, auch einen gewöhnlichen Anſtandsſchein darüber ausſtellen zu laſſen gnädigſt geruhen.

Wofür ich in unwandelbarer Treue zeitlebens verharren werde,

Eur. Churf. Durchlaucht.

Mühldorf
den 9 April
1779.

ꝛc.
N. N.

X.

Bittſchrift

um Lehnsnachſicht (Indult) wegen eingetretener Verhinderung bey einer Hauptlehn.

Durchlauchtigſter Churfürſt,
gnädigſter Herr!

Eur. Churfürſt. Durchlaucht trage ich folgende unterthänigſte Bitte zur gnädigſten Erfüllung hierdurch ehrerbietigſt vor.

Nach dem angebogenen Zeugniſſen A und B iſt mein Vater, Ernſt Otto von N. am 12 Mai g. J. verſtorben und hat ſein bisher beſeſſenes, im Bezirk des Amts N. gelegenes, von Eur. Churfürſtl. Durchlaucht. bey Höchſtdero Lehnhofe zu N. zu Lehn ge-

hendes Ritterguth Weidendorf auf mich, seinen einzigen Sohn, verfället.

So sehr ich mich nun aber auch hierbey verpflichtet fühle, Eur. Churfürstl. Durchlaucht zu Ableistung der schuldigen Erbhuldigungs- und Lehnspflicht, mich während der, zu Befolgung der Hauptlehn gnädigst bestimmten Frist, persönlich und unterthänigst vorzustellen: so werde ich doch an meiner Schuldigkeit wider meinen Willen dadurch behindert, daß, weil ich vor jezt in Königl. Preußischen Kriegsdiensten stehe, ich den gebetenen Urlaub, nach dem beyliegenden Zeugnisse des Regiments-Inhabers, bey welchem ich stehe, sofort nicht erhalten kann.

An Eur. Churfürstl. Durchlaucht richte ich daher die ehrfurchtsvolle unterthänigste Bitte:

> Höchstdieselben wollen in gnädigster Hinsicht auf das vorliegende Hindernis mir, zu persönlicher Ableistung der Erbhuldigungs- und Lehnspflicht, auf Ein Jahr Lehnsnachsicht und Anstand huldreichst zu ertheilen, auch mir deshalb einen Anstandsschein ausfertigen zu lassen, gnädigst geruhen.

Ich beharre dafür in tiefster Ehrfurcht,

Eur. Churfürstl. Durchlaucht.

Berlin
am 20 Sept.
1790.

ꝛc.
Heinrich Ernst von M.

XI. Bitt-

XI.

Bittſchrift

eines Lehnsvormundes um Lehnsnachſicht (Indult) wegen der Hauptlehn, für ſeinen Pflegbefohlenen.

Durchlauchtigſter Churfürſt,
gnädigſter Herr!

Eur. Churfürſtl. Durchlaucht haben nach dem jünſthin erfolgten Abſterben des Königl. Preußiſchen Oberſtwachtmeiſters, Julius Otten von Degenfels, auf deſſen hinterlaſſener Wittwe unterthänigſtes Geſuch, mich zum Vormund ihres dritten unmündigen Sohnes, Hanß Otten von Degenfels, beſage des in beglaubigter Abſchrift beyfügten Vormundſchaftsſcheins unter A. zu beſtättigen gnädigſt geruhet.

Da nun gedachter Julius Otto von Degenfels das von Höchſtdenſelben zu Lehn gehende, im Bezirk des Amts N. gelegene Mann-Lehn-Ritterguth Tannendorf hinterlaſſen, und ſolches auf ſeine drey Söhne, Chriſtoph Ernſten, Georgen Heinrich und Hanß Otten, als ſeine einzige Lehnsfolger und Erben nach Lehnrecht verfället hat, der leztere aber, welcher beſage des angeführten Zeugniſſes A. erſt 14 Jahr alt iſt und alſo die Mündigkeitsjahre noch nicht erreichet hat, folglich an der ihm obliegenden Befolgung der Hauptlehn zu ſeinem Antheile, ſo wie der geſammten Hand und Mitbelehn-

schaft an den Antheilen seiner Brüder, Christoph Ernsts, und George Heinrichs, den Rechten nach behindert ist: So richte ich in dieser Absicht an Eur. Churfürstl. Durchlaucht die unterthänigst gehorsamste Bitte:

> Höchstdieselben wollen, in gnädigster Hinsicht auf die vorwaltende Unmündigkeit, meinem nurgedachten Pflegbefohlenen, Hanß Otten von Degenfels, in Ansehung der ihm obliegenden Lehnsbefolgung, so lange bis er die Lehnsmündigkeitsjahre erreichet hat, Lehnsnachsicht und Anstand zu ertheilen, auch einen gewöhnlichen Anstandsschein hierüber ausfertigen zu lassen, gnädigst geruhen.

Diese Gnade werde ich zugleich nebst meinem Pflegbefohlenen in tiefster Unterthänigkeit verehren und jederzeit Ehrfurchtsvoll beharren.

Eur. Churfürstl. Durchlaucht.

Nirgendsfeld
im Bezirk des Amts N.
gelegen am ꝛc.

unterthänigst gehorsamster
August Ernst v. Wiesenfeld,
als gnädigst bestättigter Lehnsvormund des unmündigen
Hanß Otten von Degenfels.

XII.

Bittschrift

um Bekennung der Lehn und gesammten Hand an gewissen Guths Antheilen nach erlangter Mündigkeit.

Durchlauchtigster Churfürst,
gnädigster Herr!

Eur. Churfürstl. Durchlaucht danke ich unterthänigst gehorsamst *) daß Höchstdieselben mir zu Empfangung der Lehn zu meinen Antheilen (Ratis) an den väterlichen, auch großmütterlichen, und meines verstorbenen Bruders, N. N. auf mich und resp. mit zerfällten Antheilen des im Bezirk des Amts N. gelegenen Erbguths Blumenthal, sowohl der gesammte Hand an meiner Muhme, Julianen Sophien Mayenfeldin, daran habenden Antheilen, bis ich das 18te oder 21ste Jahr meines Alters erfüllet, Anstand zu ertheilen, gnädigst geruhet haben.

*) Daß Frauenzimmer in ihren Bittschriften und schriftlichen Vorträgen nach einiger Meynung schlechterdings sich demüthigst unterthänigste nennen und unterschreiben sollen, gehöret ohnstreitig zu den Vorurtheilen der Vorzeit. Nothwendig muß einem die demüthige Esther hierbey einfallen. Ich an meinem Theile glaube weder der Ehrerbietung des hohen Gegenstandes zu nahe zu treten, noch mich an dem schönen Geschlechte hierbey zu versündigen, wenn ich von diesem, so wie von andern ähnlichen lächerlichen Gewohnheiten und Vorurtheilen, in meinen Aufsätzen abweiche. d. Verfasser.

Da ich nun besage des anliegenden Taufzeugnisses A. meine Volljährigkeit erlanget, und mir nunmehr obliget, die Lehn und gesammte Hand an dem gedachten Guthe Blumenthal, und den auf mich verfälleten Guthsantheilen ꝛc. gehörig zu befolgen; So richte ich in dieser Absicht an Eur. Churfürstl. Durchlaucht die unterthänigst gehorsamste Bitte:

> Höchstdieselben wollen meinen in der Beyfuge gerechtfertigten Gevollmächtigten, zu Ablegung der Erbhuldigungs- und Lehnspflicht huldreichst anzunehmen und mir sowohl die Lehn an dem väterlichen, großmütterlichen, und brüderlichen auf mich verfällten Guthsantheilen sowohl, als auch die gesammte Hand an meiner Muhme, Julianen Sophien Mayenfeldin, besitzenden Antheilen bekennen, auch einen gewöhnlichen Schein mir darüber ausfertigen zu lassen, in höchsten Gnaden geruhen.

Wofür ich in tiefster Unterthänigkeit zeitlebens beharren werde,

Cur. Churfürst. Durchlaucht.

N.
am 5. Octob. 1790.

unterthänigst gehorsamste
N. N.

XIII.

Bittſchrift

um die gnädigſte Beſtättigung eines Erbtheilungsvertrags in Anſehung der bey einer Stiftiſchen Lehnscurie zu Lehn gehenden Güther, auch Bekennung der Lehn- und Mitbelehnſchaft.

Durchlauchtigſter Churfürſt,
gnädigſter Herr!

Eur. Churfürſtl. Durchlaucht haben uns nicht nur auf unſers verſtorbenen Vaters, Otten Heinrich von Prachts, Sterbefall, ſondern auch auf leztern Veränderungsfall im Stifte N., da ſolches Höchſt denſelben E. Hochwürdiges Dom-Kapitel aufgetragen, bey Höchſtdero Stift N.ſchen Lehnhofe zu N. mit nachſtehenden Lehngüthern und Lehnsſtücken, als:

1. dem ſogenannten Wolfs-Mühlenguthe zu N. nebſt deſſen Zugehörungen, an Feldern, Teichen und Wieſen, ingleichen

2. dem Erb- und Weiber-Lehn-Ritterguthe Wonnethal und Zugehörungen, ſo weit ſolches dahin zu Lehn gehet,

und zwar jedem zu ſeinem Antheile zu belehnen, auch jeglichem an des andern Antheile die Mitbelehnſchaft zu bekennen, nicht weniger hierüber die gewöhnlichen Lehns-

und Mitbelehnschafts-Scheine unterm 10 April 1780 ausfertigen zu lassen, gnädigst geruhet.

Nachdem wir unterzeichnete aber uns nunmehr in den ganzen väterlichen Nachlaß vertheilet und hierüber einen Erbtheilungsvertrag unterm 15 August 1789 errichtet, solchen in zwo gleichlautenden Mustern verfassen lassen und gehörig vollzogen, auch die gnädigste Bestättigung (Confirmation) bey Höchstdero Landes-Regierung zu Dresden, unterm 1 October d. J. unterthänigst ausgewirket haben, und unsere Pflicht hierbey es erfordert, gedachten Erbtheilungsvertrag (Receß), (wozu wir uns in allen und jeden Punkten hiermit überhaupt, auch zu unsern Namens Unterschriften und Siegeln nochmals bekennen,) bey Eur. Churfürstl. Durchlaucht. Stift N.schen Lehnhofe, in Ansehung der oben beschriebenen dahin zu Lehn gehenden Erbgüther ebenfalls bestättigen zu lassen: Als haben wir oftberührten Erbtheilungsvertrag nebst der, bey Höchstdero Lehnscurie zu Dresden, bereits ausgewirkter gnädigsten Bestättigungsurkunde, hierbey in der Urschrift (in Originali) einreichen und unterthänigst bitten sollen, sotanen Erbtheilungsvertrag bey Höchstdero Stift N.schen Lehnhofe, wegen den oben beschriebenen, dahin zu Lehnrührenden Erb-Lehn-Güthern und Lehnstücken ebenfalls gnädigst zu bestättigen und die Höchste Bestättigung hierüber doppelt ausfertigen zu lassen.

Und da hiernächst nach mehrerm Inhalte des oftangeführten Theilungsvertrags und dessen VIIIten Punkts mir Ernst Heinrich von Pracht, das sogenannte Wolfs-Mühlen-Erbguth zu N. nebst dessen Zugehörungen, an Feldern, Wiesen und Teichen, mir August Otten von Pracht

aber

aber, besage des Xten Punkts des Erbtheilungsvertrags, das Erb- und Weiber-Lehnguth Wonnethal, nebst dessen Zugehörungen (Pertinentien) auch alle damit verbundene Gerechtsame, allein zugefallen, wir auch einander, unter Vorbehalt der gesammten Hand, Inhalts des XIIten Punkts des oft angeführten Erbtheilungsvertrags die Lehn daran diesfalls gegenseitig aufgelassen haben: So richten wir in dieser Absicht an Eur. Churfürstl. Durchlaucht unsere gemeinschaftliche unterthänigste Bitte:

> Höchstdieselben wollen huldreichst geruhen, einem jeden von uns, auf unsere bereits abgelegte Pflicht und gegen zu leistenden Handschlag, wozu wir uns durch gnugsam Gevollmächtigte gehorsamst darstellen wollen, mit den nachdem Erbtheilungsvertrage jedem allein zugefallenen Erb-Lehn-Güthern und sämmtlichen Zugehörungen nicht allein die Lehn, sondern auch jelichem die Mitbelehnschaft an den durch die Erbverheilung zugefallenen Lehnstücken gnädigst bekennen, auch uns hierüber und jedem besonders einen Lehn- und Mitbelehnschaftsschein ausfertigen zu lassen.

Diese Gnade werden wir mit unterthänigstem Dank jederzeit verehren, so wie wir schon jezt in unwandelbarer Treue Ehrfurchtsvoll beharren,

Eur. Churfürstl. Durchlaucht.

N. und N. ꝛc.

am ꝛc. Ernst Heinrich von Pracht
August Otto von Pracht.

XIV.

Bittschrift

der Mitbelehnten um die Belehnung zur gesammten Hand, auf des Hauptbelehnten dazu erfolgte Vorstellung (Präsentation.)

Durchlauchtigster Churfürst,
gnädigster Herr!

Eur. Churfürstl. Durchlaucht danken wir unterthänigst gehorsamst, daß Höchstdieselben uns, als Mitbelehnte an dem Ritterguthe Tannendorf, auf des dermaligen Besitzers, Heinrichs von Wiesenthal geschehener unterthänigsten Vorstellung (Präsentation) dazu anzunehmen und den zwischen uns unterm 1. Nov. g. J. in dieser Absicht errichteten Mitbelehnschaftsvertrag, (Lehnsrevers) huldreichst zu bestättigen, gnädigst geruhen wollen.

Da nun unsere Schuldigkeit es heischet, dieser Mitbelehnschaft halber die gebührende Folge zu leisten: So richten wir in dieser Absicht an Eur. Churfürstl. Durchlaucht die gemeinschaftliche unterthänigst gehorsamste Bitte:

Höchstdieselben wollen zu Abstattung des Handsschlags, da wir bereits mit Lehns- und Unterthanenpflichten Höchstdenenselben zugethan sind, unsern in der Beylage K. hierzu gerecht-

rechtfertigten Gevollmächtigten huldreichſt anzunehmen (admitiren) und uns hierauf die geſammte Hand an dem berührten Ritterguthe Tannendorf, ſammt deſſen Zugehörungen, zu bekennen, auch uns die gewöhnlichen Lehnſcheine darüber ausfertigen zu laſſen, gnädigſt geruhen.

Wir beharren dafür mit unveränderlicher Treue und tiefſter Verehrung,

Eur. Churfürſtl. Durchlaucht.

unterthänigſt gehorſamſte

N. und N.
am 20ſten Febr. 1790.

George Ernſt von N.
Franz Ludwig von N.
Heinrich Adolph von N.

XV. Bitt-

XV.

Bittschrift

der Mitbelehnten um Bekennung der Lehn und gesammten Hand, nach Absterben des Hauptbelehnten.

Durchlauchtigster Churfürst,
gnädigster Herr!

Nachdem das, im Bezirk des Amts N. gelegene Rittergut Wiesenhayn, durch den am 15. März dieses Jahres erfolgten Tod des vormaligen Besitzers, Ernst Heinrich von Sternfels, auf uns unterzeichnete, als nächste Mitbelehnte, vermöge der zwischen uns bestehenden, in Abschrift beygelegten Mitbelehnschaftsverträge vom 12. Oktober 1786 gefallen ist, und daher unsere Schuldigkeit es erfordert, jenen Lehnsobliegenheiten in Unterthänigkeit gebührende Folge zu leisten; So richten in dieser Absicht an Eur. Churfürstl. Durchlaucht wir unsere gemeinschaftliche unterthänigste Bitte:

Höchstdieselben wollen uns die Lehn und zugleich die gesammte Hand gegeneinander, an den auf uns verfälleten Ritterguthe Wiesenhayn und dessen Zugehörungen, so viel bey Höchstdero Lehnhofe zu Dresden davon zu Lehn gehet, huldreichst zu bekennen und unsern, durch die beyliegende Vollmacht unter A. hierzu gerechtfertigten, Gevollmächtigten zu Ableistung

des

des Handschlags, auf unsere bereits geleistete Lehnspflicht, anzunehmen, auch einen gewöhnlichen Lehnschein darüber ausfertigen zu lassen, gnädigst geruhen.

Wir beharren dafür in unveränderlicher pflichtschuldigster Treue lebenslang,

Eur. Churfürstl. Durchlaucht.

N. und N.
am 1ten Mai
1790.

ꝛc.
August von N.
Ernst von N.
Ludwig von N.

XVI.

Bittschrift

um Verzeihung einiger begangenen Lehnsfehler.

Durchlauchtigster Churfürst,
gnädigster Herr!

Eur. Churfürstl. Durchlaucht haben uns auf unserer Mutter, Friederiken, verwittweter von Rosenfeld, geborner von Sternheim, unterthänigstes Gesuch, in Hinsicht auf unsere vormalige Minderjährigkeit und der uns obliegenden Lehnsbefolgung der gesamten Hand an dem Ritterguthe Buchenhayn und dessen Zugehörungen, nach des vormaligen Besitzers, August von Mildenhayns, erfolgten Ableben, besage des in Abschrift beyliegen-

genden Lehns-Anstandscheins vom 12. Mai 1784 bis zu völliger Erreichung unsers lehnsfähigen Alters, Anstand und Lehnsnachsicht (Indult) zu ertheilen gnädigst geruhet.

Nun haben wir zwar hierauf nach der im v. J. erlangten Lehnsmündigkeit Eur. Churfürstl. Durchlaucht. uns zu Empfangung der Lehn und Ableistung der schuldigsten Lehnspflicht vor Höchstdero Lehnhofe zu N. treugehorsamst vorzustellen und zugleich die Mitbelehnschaft an den gedachten Ritterguthe Buchenhayn unterthänigst zu erbitten nicht verfehlet. Allein wir sind mit unserm unterthänigsten Gesuch, in Hinsicht des Ritterguths Buchenhayn aus dem Grunde zurückgewiesen worden, weil nach dem erfolgten Ableben des leztern Besitzers, August von Mildenhayns, dessen hinterlassene beyde Söhne, Otto und Franz von Mildenhayn, sich bereits abgetheilet, und Otto von Mildenhayn das berührte Ritterguth Buchenhayn allein wieder an sich gebracht und auf diese Art die Lehn nach ihres Vaters Tode gebrochen, auf unserer Seite aber ein Lehnsfehler dadurch begangen worden, daß wir auf den berührten Lehnsveränderungsfall der beyden Brüder, Ottens und Franz von Mildenhayns, um die Befolgung der Mitbelehnschaft, während der gesezlichen Frist höchsten Orts unterthänigst nicht angesuchet haben.

So wenig nun aber, gnädigster Churfürst und Herr! jene Unterlassung unserer Lehnsobliegenheit weder in einem sträflichem Vorsatze, noch in dem Mangel der schuldigsten Ehrerbietung gegen Höchstdieselben, ihren Grund gehabt, sondern lediglich durch unsere Unmün-

mündigkeit und Abweſenheit veranlaſſet worden iſt; So gewiß dürfen auch von Eur. Churfürſtl. Durchlaucht allgemeinbekannten Gnade wir die huldreichſte Verzeihung der ohne unſerm Wiſſen uns zu Schulden gekommenen Lehnsfehler, in gnädigſter Hinſicht auf nachfolgende Umſtände, mit völliger Zuverſicht hoffen, und weil,

1. zu der Zeit, als die berührten Lehnsfälle eintraten, wir nicht allein noch unmündig waren, ſondern auch uns des Studirens halber auf der Akademie zu Leipzig, folglich von gedachten Guthe und unſern Anverwandten abweſend befanden, wo wir von der zwiſchen unſern Vettern Franz und Otten von Mildenhayn erfolgten Theilung des väterlichen Guths eben ſo wenig, als von der hierauf von erſtern geſchehenen alleinigen Annahme deſſelben, wodurch die Lehn gebrochen worden, nicht das mindeſte erfahren haben und auch nicht erfahren können; zumal

2. unſere nurgedachte Vettern von der erfolgten Theilung und nachherigen Annahme des Ritterguths Buchenhayn, weder unſerer Mutter, noch auch unſerm Lehnsvormunde einige Nachricht, wie ihnen doch vermöge des gnädigſten Lehnsmandats vom 30. Aprill 1764 Tit. 1. §. 7. zu thun allerdings obgelegen, nicht zukommen laſſen, ſo daß wir hierbey in einer gerechten Unwiſſenheit geblieben, und daher weder uns ſelbſt, noch unſerer Mutter und unſerm Lehnsvormunde eine ſchuldbare Nachläſſigkeit in Anſehung

sehung der unterlassenen Lehnsbefolgung, mit einigen Grunde Rechtens, füglich nicht beygemessen werden kann. Jemehr

3. uns, als Unmündigen, in Ansehung jener blos aus Unwissenheit unterlassenen Lehnssuchung, die Rechtswohlthat der Einsetzung in vorigen Stand, und die uns hierbey zu gute laufende Vierjährige Frist, Inhalts des angeführten gnädigsten Lehnsmandats Tit. II. §. 2. ohnfehlbar zu statten kommmen dürfte.

Aus diesen Gründen wagen wir es zugleich Eur. Churfürstl. Durchlaucht hierdurch unterhänigst gehorsamst zu bitten:

Höchstdieselben wollen in gnädigster Hinsicht auf jenes Anführen nicht allein die gedachten Lehnsfehler gnädigst uns verzeihen und die Mitbelehnschaft an dem Ritterguthe Buchenhayn, sammt dessen Zugehörungen, so wohl auf des vorigen Besitzers August von Mlidenhayn erfolgten Sterbefall, als auch auf den durch die von dessen Söhnen Franz und Otto erfolgten Vertheilung und nachher von leztern bewirkten Annehmefall, huldreichst zu bekennen, sondern auch unsern, mittelst der Vollmacht K. hierzu gerechtfertigten Gevollmächtigten, zu Ableistung des Handschlags auf unsere nur vor kurzem abgeleistete Lehnspflicht, anzunehmen, gnädigst geruhen.

Diese

Diese uns hierdurch erwiesene huldreiche Gnade werden wir in unveränderlicher pflichtschuldigster Treue jederzeit verehren und beharren,

Eur. Churfürstl. Durchlaucht.

N.

behalten bleiben, ich aber von meinem Erbtheile dagegen 30000 Rthlr. entweder zu Erkaufung eines Lehnguths anwenden, und gedachte meine beyde Brüder dabey an die gesammte Hand und Mitbelehnschaft bringen, oder aber, diesen Betrag Eur. Churfürstl. Durchlaucht. zu Lehn auftragen und meinen Brüdern daran ebenfalls die gesammte Hand und Mitbelehnschaft verbehalten und um die gnädigste Bekennung derselben unterthänigst ansuchen solle.

Da nun aber, gnädigster Churfürst und Herr, eine schickliche Kaufsgelegenheit bisher sich mir nicht dargeboten hat, und ich vielmehr solches Höchstdenenselben zu Lehn aufzutragen entschlossen bin. So wage ich es hierdurch ehrerbietigst Eur. Churfürstl. Durchlaucht. berührtes Quantum der Dreissig Tausend Thaler — welches bey Höchstdero Obersteuercasse zinsbar eingeliehen stehet, zu einem rechten Mannlehn hiermit unterthänigst aufzutragen, und ich verbinde zugleich damit die ehrfurchtsvolle unterthänigste Bitte:

> Höchstdieselben wollen gnädigst geruhen, diesen von mir zu Lehn aufgetragenen Quantum der 30000 Rthlr. die Beschaffenheit des Erbe zu entnehmen und solches dagegen als ein rechtes Mannlehn, nach Mannlehnsrecht und Gewohnheit, aufzunehmen, jedoch dabey selbiges mit Belegung aller Lehns- und anderer Dienste und Abentrichtungen gnädigst zu verschonen, übrigens aber nicht allein mir die Lehn daran, sondern auch meinen beyden Brüdern, Hans

und

und Georgen, die gesammte Hand und Mitbelehnschaft daran huldreichst bekennen zu lassen.

Der ich in tiefster Unterthänigkeit jederzeit beharre,

Eur. Churfürstl. Durchlaucht.

N.

Da nun aber gedachter mein Lehnträger, August von Grünewald, vor kurzem verstorben ist, und mir nunmehr an dessen Stelle, zu Befolgung der mir obliegenden Lehnspflichten und Dienste, einen andern Lehnträger zu benennen und gehorsamst vorzustellen, hierbey oblieget; So nehme ich keinen Anstand zu dem Ende, Georgen von Pilz, welcher auf meine vorgängige Bitte alle diese Lehnsobliegenheiten für mich zu erfüllen, verbindlich sich erkläret, auch dieses Versprechen durch seine Mitunterschrift zugleich bekräftiget hat, hierzu gehorsamst zu benennen und Eur. Churfürstl. Durchlaucht unterthänigst gehorsamst vorzustellen, mit der ehrfurchtsvollen unterthänigsten Bitte:

> Höchstdieselben wollen gnädigst geruhen, genannten George von Pilz, zu Befolgung der mir obliegenden Lehensverbindlichkeiten, als meinen Lehnträger, anzunehmen und selbigen in dieser Eigenschaft huldreichst zu bestättigen, auch nöthigen Falls mit der gewöhnlichen Pflicht belegen zu lassen.

Wofür ich in tiefster Verehrung lebenslang beharre,

Eur. Churfürstl. Durchlaucht.

N. am ꝛc.

unterthänigst gehorsamste
Amalie von Schönhausen.

XIX. Bitt-

XIX.

Bittschrift

um die gnädigste Bestättigung eines Kaufvertrags über ein Lehnguth.

Durchlauchtigster Churfürst,
gnädigster Herr!

Aus dem in der Urschrift beyliegenden Kaufvertrage geruhen Eur. Churfürstl. Durchlaucht. gnädigst zu ersehen, daß bis auf Höchstdero landes- und lehnsherrliche gnädigste Bestättigung, zwischen uns unterzeichneten, über das im Bezirk des Amts N. gelegene schriftsässige Mannlehnguth, Teichdorf und dessen Zugehörungen, ein Kaufvertrag geschlossen worden, nach welchem ich solches von dem bisherigen Besitzer, Christoph von N. für Drey und Vierzig Tausend Thaler erkauft und den dafür bedungenen Kaufpreis an den Verkäufer, auf die in dem Vertrage selbst angegebene Art, theils gleich baar, theils aber auch in gewissen bestimmten Zahlungsfristen, zu bezahlen nicht allein versprochen, sondern auch demselben zu mehrer Sicherheit dieser Kaufgelder und bis zu völliger Berichtigung derselben, das ausdrückliche Unterpfand an dem erkauften Guthe selbst zugestanden und verschrieben habe.

Da nun unsere gehorsamste Pflicht es heischet, bey diesem Guthsverkaufe um die gnädigste Kaufsbestätti-

gung sowohl, als auch um die höchste Einwilligung in die unterpfändliche Verschreibung geziemend anzusuchen: So entledigen wir uns unserer gehorsamsten Schuldigkeit dadurch, daß wir den, über das Ritterguth Teichdorf am 14. September g. J. geschlossenen Kauf, wozu wir uns in allen Punkten nochmals bekennen, Eur. Churfürstl. Durchlaucht. zur gnädigsten Einsicht in der Urschrift hiermit vorlegen und zugleich damit die meinschaftliche unterthänigste Bitte verbinden:

Daß Höchstdieselben nicht nur den über das Ritterguth Teichdorf abgeschlossenen Kauf gnädigst zu bestättigen, und zugleich in das vorbehaltene Unterpfandsrecht, wegen der unbezahlten Kaufgelder, die höchste landes- und lehnsherrrliche Einwilligung (Consens) huldreichst zu urtheilen, sondern auch uns darüber eine gewöhnliche Bestättigungs- und Einwilligungsurkunde ausfertigen zu lassen, gnädigst geruhen mögen.

Wir beharren dafür in unveränderlicher Treue Ehrfurchtsvoll,

Eur. Churfürstl. Durchlaucht.

Teichdorf und Wiesenthal am ꝛc.

ꝛc.
Christoph von N.
August von N.

XX. Bitt-

XX.

Bittschrift

um die landes- und lehnsherrliche Einwilligung (Consens) in die Verpfändung eines Ritterguths.

Durchlauchtigster Churfürst,
gnädigster Herr!

Aus der beiliegenden urschriftlichen Schuld- und Unterpfandsverschreibung vom 22 May g. J. auch Anerkenntnis (Recognition) vom 15 Junius g. J. geruhen Eur. Churfürstl. Durchlaucht. gnädigst zu ersehen, daß ich zu Wiederherstellung der verfallenen Wirthschaftsgebäude bey meinem, im Bezirk des Amts N. gelegenen, Ritterguthe Buchwalde, von Georgen Friedrich Reichhausen zu N. ein Darlehn von Zweytausend Thaler, auf Sechs Jahr, gegen landübliche, mit Fünf vom Hundert zu bewirkende, Verzinsung, auch unterpfändliche Verschreibung des berührten Ritterguths Buchwalde, mit Genehmigung der daran gebrachten Mitbelehnten, aufzunehmen genöthiget worden bin.

Da mir nun hierbey, um die höchste landes- und lehnherrliche Einwilligung in die gedachte Guthsverpfändung gehorsamst anzusuchen, in doppelter Rücksicht obliget: So richte ich an Eur. Churfürstl. Durchlaucht. hierdurch die unterthänigst gehorsamste Bitte:

Höchstdieselben wollen wegen des obigen Darlehns der 2000 Rthlr. — in die unterpfändliche Verschreibung des Ritterguths Buchwalde und dessen Zugehörungen, Höchstdero landes- und lehnsherrliche Einwilligung huldreichst zu ertheilen, auch meinem Darleiher eine gewöhnliche Einwilligungsurkunde darüber ausfertigen zu lassen, gnädigst geruhen.

Wofür ich lebenslang in tiefster Unterthänigkeit beharre,

Eur. Churfürstl. Durchlaucht.

N. unterthänigst gehorsamster
Gottlob von Nirgendheim.

XXI.

Bittschrift
um die Verlängerung eines Consenses.

Durchlauchtigster Churfürst,
gnädigster Herr!

Eur. Churfürstl. Durchlaucht. geruhen Sich gnädigst zu erinnern, daß ich am 15 März des 1784sten Jahres ein Kapital von Dreytausend Thaler — zu Bezahlung einzelner auf meinem, im Bezirk des Amts N. gelegenen, Ritterguthe Tannendorf, gehafteten Lehnsschulden, von George Silberbergen zu N. gegen landübliche Verzinsung, auch unterpfändlicher Verschreibung meines

meines nurgedachten Ritterguths, auf Sechs Jahre, nämlich von Ostern 1784 bis dahin 1790, darlehnsweise aufgenommen, auch Eur. Churfürstl. Durchlaucht. höchste landes und lehnsherrliche Einwilligung (Consens) hierzu unterm 3 April desselben Jahres, gnädigst erhalten habe.

Da ich nun aber gedachten meinem Gläubiger die mir vorgeliehenen 3000 Rthlr. während der obigen Frist und ohne einige Unbequemlichkeit zurück zu bezahlen bisher nicht im Stande gewesen bin, derselbe mir auch solches auf andere Sechs Jahre, unter voriger Verbindlichkeit, zu überlassen sich deshalb durch seine Mitunterschrift erkläret hat, meine schuldigste Obliegenheit aber hierbey es erfordert, noch vor Ablauf dieser Frist, um die gnädigste Erneuerung und Verlängerung (Prolongation) dieser höchsten Einwilligung geziemend anzusuchen: So ergehet in dieser Absicht an Eur. Churfürstl. Durchlaucht. meine unterthänigst gehorsamste Bitte:

Höchstdieselben wollen gnädigst geruhen, diese landes- und lehnsherrliche Vergünstigung (Consens) noch auf andere Sechs Jahre huldreichst zu erstrecken, auch hierüber eine gewöhnliche Einwilligungsurkunde ausfertigen zu lassen.

Ich beharre dafür in tiefster Verehrung und pflichtschuldigster Treue,

Eur. Churfürstl. Durchlaucht.

Tannendorf
am 26. Februar
1790.

ꝛc.
Christoph v. Waldbergen, als Schuldner
George Silberberg, als Darleiher.

XXII.

Bittschrift

um die Löschung (Cassation) einer Lehnschuld.

Durchlauchtigster Churfürst,
gnädigster Herr!

Eur. Churfürstl. Durchlaucht. geruhen Sich gnädigst zu erinnern, daß ich bereits am 15 Jenner 1783 unter Höchstdero landes- und lehnsherrlichen Einwilligung, ein Kapital von Zweitausend Thaler — gegen unterpfändliche Versicherung des, von Höchstdenenselben zu Lehn tragenden, im Bezirk des Amts N. gelegenen, Mannlehn-Ritterguths Birkenfeld, von Hanß Heinrich Rohrbachen zu N. erborget auch die höchste Vergünstigungsurkunde (Consens) hierüber erhalten habe.

Da ich nun hierauf, besage des hierüber ausgestellten, auch gerichtlich anerkannten Zahlungsbekenntnisses A. berührtes Darlehn der 2000 Rthlr. an meinen Darleiher, ermeldeten Rohrbach, am 12 Jänner g. J. wieder zurückgezahlet und dagegen die vormals ausgestellte Schuld- und Unterpfandsverschreibung, auch ausgewirkte höchste Vergünstigungsurkunde zurückerhalten habe, und meine Schuldigkeit mich nunmehr zu deren gehorsamsten Einreichung verpflichtet: So ermangele ich nicht Eur. Churfürstl. Durchlaucht. die berührte Vergünstigungsurkunde, zu Löschung des auf

mei-

meinem Ritterguthe haftenden Unterpfandsrechts, hierdurch ehrerbietigst einzureichen, mit der unterthänigst gehorsamsten Bitte:

Höchstdieselben wollen nach dessen Erfolg mir hierüber einen gewöhnlichen Tilgungsschein (Cassationsschein) ausfertigen zu lassen, gnädigst geruhen.

Wofür ich in unveränderlicher Treue und tiefster Verehrung beharre,

Eur. Churfürstl. Durchlaucht.

Ritterguth Birkenfeld
im Bezirk des Amts N. &c.
am 19 Jänner 1790. Hanß Christoph von Veltheim.

XXIII.

Bittschrift

um Löschung des Unterpfandrechts (Cassation) nach erfolgter Vereinigung des Schuldners und Gläubigers in einer Person.

Durchlauchtigster Churfürst,
gnädigster Herr!

Aus der in der Urschrift beiliegenden landes- und lehnsherrlichen Gunstertheilungsurkunde vom 6 Jul. 1780 geruhen Eur. Churfürstl. Durchlaucht. gnädigst zu ersehen, daß ich nebst meinem Bruder, Hanß Gottfried

fried von Frankenthal, auf dem meinem Vater, Hanß Dietrich von Frankenthal zugehörigen, im N.schen Amtsbezirk gelegenen Ritterguthe Teichdorf, Sechstausend Thaler, als uns ausgesezes Muttertheil, zu fordern gehabt habe.

Nachdem ich aber besagtes Ritterguth Teichdorf, nebst dessen Zugehörungen, nach der Zeit selbst überkommen und mein gedachter Bruder, welcher nach dem angebogenen Zeugnisse A. vor unserm Vater und unverheyrathet gestorben ist, seinen mütterlichen Erbschaftsantheil auf seinen ihn überlebenden Vater vererbet hat, von diesen aber solches, durch seinen am 12 Oktober v. Jahre erfolgten Tod, besage des beyliegenden Zeugnisses B. auf mich, als seine alleinige Erbin, ebenfalls verfället worden, auf diese Art aber durch die Vereinigung des Gläubigers und Schuldners in einer Person, die obige Schuld der 6000 Rthlr. an sich erloschen ist: So richte an Eur. Churfürstl. Durchlaucht. ich in dieser Absicht die ehrfurchtsvolle unterthänigste Bitte:

> Höchstdieselben wollen nunmehr, da ich benanntes Ritterguth Teichdorf, meinem jetzigen Ehemanne, Franz Wilhelmen von Sonnensternen käuflich abgetreten habe, das vormals, wegen des Muttertheils der 6000 Rthlr. mir vorbehaltene Unterpfandsrecht wieder zu löschen (cassiren) auch einen gewöhnlichen Tilgungsschein darüber ausfertigen zu lassen, gnädigst geruhen.

Wofür ich in tiefster Verehrung jederzeit beharre.
Eur. Churfürstl. Durchlaucht.

Teichdorf
am 1sten Sept.
1790.

ꝛc.
Louise Friederike von Sonnenstern.
geborne von Frankenthal.

XXIV.

Bittschrift

und feyerlicher Widerspruch (Protestatio) gegen eine Guthsveräusserung, wegen der darauf haftenden Lehnsschulden.

Durchlauchtigster Churfürst,
gnädigster Herr!

Aus der in beglaubigter Abschrift beyliegenden Vergleichs- auch höchsten Bestättigungs- (Confirmations-) und Einwilligungs- (Consens) Urkunde, vom 30 September 1780. geruhen Eur. Churfürstl. Durchlaucht. gnädigst zu ersehen, daß wir unterzeichnete, an den Güthern Wiesenfeld und Reichenau, vermöge des mit Friederiken, verwittweten von Gründorf, geborner von Sternheim, geschlossenen und gnädigst bestättigten Vergleichs 6000 Rthlr. als eine zu Erfüllung des Lehnsbetrags uns ausgesezte Lehnsschuld zu fordern haben.

Da wir nun in sichere Erfahrung gebracht haben, daß die jetzigen Besitzerin der genannten Güther, Wilhelmine und Erneſtine von Gründorf, solche zu veräussern nicht nur willens sind, sondern auch sogar schon einen

Ver-

Verkauf darüber abzuschliessen im Begriffe stehen; durch diesen berührten Güterverkauf aber unser darauf erlangtes Recht eben sowohl, als unsere Sicherheit selbst geschmählert und beschränket werden würde, uns aber hierbey zu Sicherstellung unserer gegründeten Ansprüche die nöthigen Vorkehrungen dagegen vorsichtsweise (provisionaliter) zu treffen obliget: So richten wir in dieser Absicht an Eur. Churfürstl. Durchlaucht. unsere gemeinschaftliche unterthänigst gehorsamste Bitte:

Höchstdieselben wollen, dafern von den jetzigen Besitzerin ein dergleichen Kaufvertrag über die gedachten Güther, Wiesenfeld und Reichenau, zur höchsten Bestättigung eingereichet werden sollte, und wir in Ansehung des obigen Vergleichs- und Lehnsbetrags der 6000 Rthlr. dabey hinlänglich nicht gesichert wären, mit der gnädigsten Bestättigung desselben so lange, bis wir deshalb hinlängliche Sicherheit erlangt, Anstand zu nehmen, huldreichst geruhen, auf welchen Fall wir der diesfalsigen höchsten Bestättigung feyerlich, jedoch mit aller schuldigsten Ehrerbietung in Unterthänigkeit, zuwidersprechen, uns genöthiget finden.

Von Eur. Churfürstl. Durchlaucht. allgemein bekannten Gnade hoffen wir die gnädigste Erfüllung dieser unterthänigsten Bitte mit zuversichtlichem Vertrauen und beharren in tiefster Ehrfurcht.

Eur. Churfürstl. Durchlaucht.

2c.

Nirgendheim

2c.

Anton von N.

Friedrich von N.

XXV. Bitt-

XXV.

Bittſchrift

um die landesherrliche Beſtätigung einer abgetretenen Lehnſchuld.

Durchlauchtigſter Churfürſt,
gnädigſter Herr!

Eur. Churfürſtl. Durchlaucht geruhen Sich gnädigſt zu erinnern, daß ich im Jahre 1780 Hanß Georgen von N. ein Kapital von Zweytauſend Thaler, gegen unterpfändliche Verſchreibung ſeines, im Bezirk des Amts N. gelegenen Ritterguths Mühldorf, vorgeliehen, auch von Höchſtdenenſelben darüber die höchſte landes- und lehnsherrliche Vergünſtigungsurkunde (Conſens) unterm 12 März deſſelben Jahres ausgefertiget erhalten habe.

Da ich nun dieſes Kapital, nebſt dem mir deswegen gnädigſt verſicherten Unterpfandsrechte, nunmehr an Ernſt Heinrich Morgenrothen zu Nirgendheim, mit allen den mir dabey zu ſtehenden Klagrechten, unter Einwilligung des Hauptſchuldners, gedachten Hanß Georgen von N. rechtsgültig abgetreten (cediret) habe: So verpflichtet meine unterthänigſte Obliegenheit mich nunmehr zu der gehorſamſten Einreichung der, zwiſchen mir und Ernſt Heinrich Morgenrothen, am 12 Octo

ber

ber 1790 errichteten Abtretungsurkunde, mit welcher ich zugleich die unterthänigst gehorsamste Bitte verbinde:

> Höchstdieselben wollen nicht allein diese Schuldabtretung (Cessio) aus landes- und lehnsherrlicher Macht, gnädigst zu bestättigen, sondern auch zur Sicherheit des Schuldannehmers (Cessionarius) eine gewöhnliche Bestättigungsurkunde hierüber ausfertigen zu lassen, gnädigst geruhen.

In unveränderlicher pflichtschuldigster Treue beharre ich dafür lebenslang,

Eur. Churfürstl. Durchlaucht.

N.
am 19 October 1790.

unterthänigst gehorsamster
George von N.

XXVI.

Bittschrift

um die Ertheilung eines höchsten Schutzbriefes (Manutenenz-Decrets) nach erfolgter Besitzergreifung eines Mannlehnritterguths.

Durchlauchtigster Churfürst,
gnädigster Herr!

Aus der in der Urschrift beyliegenden Notarialsurkunde geruhen Eur. Churfürstl. Durchlaucht gnädigst zu ersehen, daß ich, nach dem am 17 October g. J. erfolgtem Ableben des Königl. Grosbrittannischen und Churfürstl. Hanöverischen Hauptmanns, George von Degenfels, an dessen hinterlassenen, im Bezirk des Amts N. gelegenen, Mannlehnritterguthe Tannendorf und sämmtlichen Zugehörungen, als nächster Lehnsfolger und Mitbelehnter, Besiz zu nehmen und mich durch eine feyerliche Besitzergreifungshandlung darein zu setzen, veranlasset worden bin.

Da ich nun nicht ohne Grund befürchte, daß, ungeachtet meines vorzüglichern Rechts der Lehnsfolge in das berührte Ritterguth, dennoch einige entferntere Mitbelehnte, mich in meinem einmal erlangten Besitze beeinträchtigen und sich wohl gar durch Gewaltthätigkeit und auf eine die öffentliche Sicherheit stöhrende Art, in den Besitz des gedachten Ritterguths Tannendorf zu setzen suchen dürften. So wage ich es Eur. Churfürstl.

Durchlaucht. hierdurch unterthänigst gehorsamst zu bitten:

Höchstdieselben wollen mich in dem erlangten rechtmässigen Besitze des Ritterguths Tannendorf und gegen alle diesfalsigen Beeinträchtigungen zu schützen, auch mir einen gewöhnlichen Besitz-Schutzbrief (Manutenenzdecret) hierüber huldreichst ausfertigen zu lassen, gnädigst geruhen.

Diese höchste Gnade werde ich in Unterthänigkeit stets zu verdienen mich bestreben und in unveränderlicher pflichtschuldigster Treue lebenslang beharren,

Eur. Churfürstl. Durchlaucht.

Tannendorf
am 18 October
1790.

unterthänigst gehorsamster
Hanß Otto von Degenfels.

Zweytes

Zweytes Kapitel.

Von Bittschriften und rechtlichen Aufsätzen in Kirchensachen überhaupt.

I.

Bittschrift

um die gnädigste Erlaubniß (Dispensation) einer im zweyten Grad der Verwandschaft zu vollziehenden Ehe und um die Haustrauung.

Durchlauchtigster Churfürst,
gnädigster Herr!

Eur. Churfürstl. Durchlaucht trage ich folgende unterthänigste Bitte zu gnädigster Erfüllung hierdurch ehrerbietigst vor: Mein ältester Sohn, Johann Gottfried Profit, Kauf- und Handelsmann alhier, wünscht mit meines Bruders, Johann Siegmund Profits, Bürgers und Apothekers zu N. eheleiblichen Tochter, Sophien Friederiken, sich ehelich zu verbinden, zu welcher Verbindung wir, die beyderseitigen Aeltern, ihnen auch unsere wechselseitige älterliche Einwilligung ertheilen.

Da nun aber eine zwischen Kindern leiblicher Geschwister zu vollziehende Ehe, dergleichen die obige ist, ohne die vorgängige höchste landesherrliche Erlaubniß

(Dispensation) rechtsgültig nicht vollzogen werden darf: So wage ich es Eur. Churfürstl. Durchlaucht. hierdurch unterthänigst zu bitten:

> Höchstdieselben wollen meinem genannten Sohne, Johann Gottfried Profit, daß er sich mit meines Bruders leiblicher Tochter, Sophien Friederiken Profit zu N. verehelichen dürfe, nicht allein die höchste landesherrliche Erlaubniß zu ertheilen, sondern auch da wir hierbey alles Aufsehen zu vermeiden wünschen, statt der öffentlichen Trauung in der Kirche, denenselben die Haustrauung huldreichst zu verstatten, und diesfalls gehörigen Orts die gemessenste Verordnung ertheilen zu lassen, gnädigst geruhen.

Diese huldreiche landesväterliche Gnade werden wir, die Altern eben sowohl als unsere im Eingange genannte Kinder, in tiefster Unterthänigkeit jederzeit verehren und beharren,

Eur. Churfürstl. Durchlaucht.

N. unterthänigst gehorsamster
Johann Christoph Profit.

II.

Bittschrift

um gnädigste Verstattung der Haußtrauung, ohne vorgängiges öffentliches Aufgeboth.

Durchlauchtigster Churfürst,
gnädigster Herr!

Eur. Churfürstl. Durchlaucht. geruhen gnädigst Sich von uns in Unterthänigkeit vortragen zu lassen, daß wir unterzeichnete, mit wechselseitiger Einwilligung unserer noch lebenden Aeltern, ein christliches Ehegelöbniß mit einander geschlossen haben und solches durch priesterliche Trauung nächstens zu vollziehen willens sind.

Da nun aber, gnädigster Churfürst und Herr! wir zu Vermeidung alles Aufsehens und ohne das gewöhnliche öffentliche Aufgeboth, entweder im Hause, oder nach Befinden, in einer Kirche auf dem Lande, durch priesterliche Trauung, uns in der Stille verbunden zu sehen wünschen, und dafür sowohl die gewöhnliche, als auch kirchliche Gebühr (jura stolae) sofort zu erlegen, uns hierdurch unterthänigst verpflichten: So richten wir in dieser Absicht an Eur. Churfürstl. Durchlaucht. die gemeinsame unterthänigst gehorsamste Bitte:

Höchstdieselben wollen gnädigst geruhen, uns hierüber die gesuchte höchste landesherrliche

Erlaubniß (Dispensation) huldreichst zu ertheilen, auchgehörigen Orts die gemessensten Befehle deshalb ergehen zu lassen.

Mit dem ehrfurchtsvollsten unterthänigsten Danke werden wir diese höchste Gnade jederzeit erkennen und mit tiefster Verehrung beharren,

Eur. Churfürstl. Durchlaucht.

2c.

N.
am 2c.

Johann August von N, aus N. gebürtig.
Friederike Christiane Liebreitz.

III.

Rechtsvorbehaltungsschrift

und feyerlicher Widerspruch (Protestation) mit angehängter unterthänigsten Berufung, (Appellation) gegen das fernere Aufgeboth und die zuvollziehende Trauung, an einen Dorfpfarrer.

Hochwohlehrwürdiger,
Hochgeehrtester Herr Pastor!

Ambrosius Schneider, Nachbar und Einwohner zu Tannendorf, hat mit ausdrücklicher Einwilligung seiner und meiner noch lebenden Aeltern, unter wechselseitiger Mahlschatzgebung, am verflossenen dritten Osterfeyertage dieses laufenden Jahres zwar ein öffentliches Ehegelöbniß

mit

mit mir geschlossen, die wirkliche Vollziehung der Ehe durch priesterliche Trauung aber, unter allerhand Ausflüchten, bisher verzögert, und dagegen sich, wie ich zu meiner nicht geringen Verwunderung erfahren habe, mit einer andern Weibsperson, Namens Dorotheen Liebreitzin aus N. in weitere, durch öffentliches Aufgeboth bekannt gewordene, Eheversprechungen eingelassen.

Da ich nun, vermöge des mit gedachten Schneider eingegangenen rechtsgültigen Eheverlöbnisses, auf die Erfüllung jenes Eheversprechens und die wirkliche Vollziehung der Ehe durch priesterliche Trauung, mit Recht zu bestehen Ursache habe, solches auch im Verweigerungsfalle rechtlich auszuführen gedenke: So sehe ich mich indeß genöthiget, dem fernern öffentlichen Aufgebothe, so wie der priesterlichen Trauung selbst, mit dem bereits mir Verlobten Ambros Schneider und der genannten Leibreitzin, hiermit feyerlich zu widersprechen, und mich zugleich auf die höchste Entscheidung Sr. Churfürstl. Durchlaucht. zu Sachsen, meines gnädigsten Herrn, mittelst E. Hochlöbl. Geistlichen Gerichts zu N. unterthänigst zu berufen, mit der geziemenden Bitte:

> Eur. Hochwohlehrwürdl. wollen mit dem fernern öffentlichen Aufgeboth so wohl, als mit der priesterlichen Trauung der nur genannten Personen, Anstand zu nehmen, auch auf meinen erfolgten feyerlichen Widerspruch (Protestation) und zugleich eingelegte unterthänigste Berufung (Appellation) die erforderliche Anzeige an die vorgesezte Behörde, zu weiterer gehor-

samsten Berichtserstattung an E. Hochlöbl. geistliches Gericht (Consistorium) zu N. zu thun, gütigst belieben.

Ich beharre dafür mit schuldigster Hochachtung,
Eur. Hochwohlehrwürdl.

N.
am 15. Nov. 1790.

ganz gehorsamste
Johanne Sophie Röslerin.

IV.

Feyerlicher Widerspruch

und unterthänigste Berufungsschrift gegen das öffentliche Aufgeboth und Trauung, an einen Dorfprediger.

Hochwohlehrwürdiger,
Hochgeehrtester Herr Pfarrer!

Da ich in sichere Erfahrung gebracht, daß Martin Klauß, des dasigen Nachbars und Einwohners, Christoph Klausens ältester Sohn, welcher auf dem Ritterguthe Kleehausen als Grosknecht vormals gedienet, sich mit Hanß Kunaths, Schenkwirths zu Wiesenthal, jüngsten Tochter, daselbst öffentlich aufbieten und trauen zu lassen, willens ist, erster aber mir bereits im Jahre 1789. als wir mit einander auf dem Ritterguthe Kleehausen in Diensten standen, die Ehe versprochen und un-

ter

ter diesem Versprechen mich zum Beischlaf vermocht, wovon ich schwanger worden, auch 14 Tage vor Michaelis des vorigen Jahres, von einem Knaben entbunden worden bin, zu welchem Kinde gedachter Martin Klauß der wahre Vater ist und welches ich auch auf seinem Namen, Martin Klauß, in der Kirche zu Mayenfeld taufen und in das Kirchenbuch einschreiben lassen.

Wie ich nun durch das mir gethane Eheversprechen und die hierauf erfolgte Schwängerung schon ein gegründetes Recht auf die wirkliche Vollziehung der Ehe erlangt habe, und mein diesfalls mir zustehendes Recht gegen gedachten Klauß auszuführen im Begrif stehe: So sehe ich mich daher genöthiget, dem öffentlichen Aufgebothe und der zu vollziehenden priesterlichen Trauung des genannten Martin Klauß mit der Kunathschen Tochter hiermit feyerlich zu widersprechen, und dabey mich auf die Wirkungen dieses feyerlichen Widerspruchs allenthalben zu beziehen, auch auf dem unverhofften Abschlagungsfall mich auf die höchste Entscheidung Sr. Churfürstl. Durchlaucht. meines gnädigsten Herrn, mittelst E. Hochlöbl. geistlichen Gerichts (Consistorium) zu N. unterthänigst zu berufen. Wobey ich zugleich Eur. Hochwohlehrwürdl. hierdurch geziemend ersuche, auf den Fall des von Eingangsernannten Personen gesuchten Aufgeboths die diesfalls erforderliche Anzeige an die Behörde förderſam zu bewirken. Die ich übrigens mit aller schuldigen Ehrerbietung beharre,

Eur. ꝛc.

Neudorf
am 1. Dec.
1790.

ganz gehorsamste
Johanne Marie Krausin.

V.

Schreiben

eines Kirchenpatrons an das geistliche Gericht, wegen der erforderlichen Bestellung eines Schuldienergehülfen, (Substituten.)

Hochwürdige Hochwohl- und Wohlgeborne,
Hochachtbare und Hochgelehrte,
Gnädige und Hochgebietende Herren!

Eur. ꝛc. kann ich diejenigen Umstände, welche mir den Wunsch, dem Schuldiener Zeisig zu N. einen Gehülfen zuzuordnen, jezt sehr angelegentlich machen, nicht bergen. Des Schuldieners Zeisigs hohes, achtzig und einige Jahre übersteigendes Alter, die damit verbundene Schwäche seiner Leibes- und Seelenkräfte, sonderlich aber die Abnahme des Gesichts und seine fast gänzliche Taubheit, müssen nothwendig auf die Verwaltung seines Amts in Schul und Kirche, den nachtheiligsten Einfluß haben. Es ist zwar die diesfalsige Unzufriedenheit der Kirchfarth, aus einer lobenswürdigen Achtung für das Alter ihres, durch Treue und Fleiß im Amte sich ausgezeichneten, Schullehrers in laute Klagen bis jezt nicht ausgebrochen: allein die Unordnungen in Verwaltung der Schule, welche sich nicht nur im Unterrichte zeigen, indem der alte Zeisig das Schulhalten, dem Verlaut nach, grösstentheils durch die Seinigen besorgen zu lassen genöthigt ist, sondern auch und ganz

vorzüglich durch die einreissende Sittenlosigkeit der Jugend sich zu Tage legen, welcher ein durch Alter, Taubheit und Gesichtsschwäche, des gehörigen Ansehens beraubter Schullehrer mit Nachdruck zu steuern nicht vermag — ferner das Unvermögen in Ausrichtung der, ausser dem Orte, in dem eingepfarrten, zum Theil weit entlegenen Gemeinden, vorfallenden Amtsverrichtungen, — endlich auch die Vernachlässigung anderer dem Schuldiener zukommenden Obliegenheiten, wobey ich nur des unterlassenen Sturmlautens, bey einer zu Tiefenfurth, einem eingepfarrten nahegelegenen Dorfe, jüngsthin entstandenen Feuersbrunst, und der bey der Behörde nicht geschehenen Anzeige von dem neulich erfolgten Ableben des dasigen Pfarrers, gedencken will — sind eben so bekannte Sachen, als hinlängliche Beweise von des Schuldieners Zeisigs Unfähigkeit zu fernerer Amtsführung und Dienstleistung.

Da nun, Gnädige und Hochwürd. Herren! unter vorliegenden Umständen die Anstellung eines Schuldienergehülfen (Schulsubstituten) zu N. nöthig ist, und in sehr kurzer Zeit unumgänglich nothwendig werden muß, die Besoldungseinkünfte beym Schuldienste zu N. aber bekanntermassen gering und zum Unterhalte zwoer Personen kaum hinreichend sind: So habe ich, zu Erleichterung dieses Substitutionsgeschäfts, vorläufig für einen zum Schuldienergehülfen (Substituten) von mir zu ernennenden Menschen gesorget, welcher während der Sustitution blos mit der von dem Abgelebten (emerito) Schullehrer zu reichenden Kost und Wohnung sich begnügen will, und dem ich bis zu Uiberkom-

kommung des völligen Dienſtes, für diesmal und ohne alle Folge fürs Künftige, alljährlich zehen Rthlr. Zuſchuß, aus meiner Ritterguthskaſſe zu N. auszahlen zu laſſen, mich entſchloſſen habe. Dagegen ich, wofern dieſe (Zuordnung eines Gehülfen) (Subſtituten) vor jezt Schwierigkeiten finden und nicht zu Stande kommen ſollte, ich nicht nur mein Erbieten wegen der Zehn Thaler jährlichen Zuſchuß hiermit zurücknehme, ſondern auch mit Grunde befürchte, daß in der Folge ein Subject, welches die Subſtitutionsſtelle blos gegen Beköſtigung und Obdach eingehet, ſich nicht leicht finden werde, vielmehr alsdann der Gebühr und den vorhandenen Ordnungen hierunter nachgegangen werden müſſe. Wie nun Eur. ꝛc. erleuchteten Beurtheilung ich dieſe Angelegenheit lediglich anheim gebe; So erbitte ich mir auch hierüber Deroſelben hochgeneigte Entſchließung und beharre mit aller Hochachtung,

Eur. ꝛc.

ꝛc.

N. Chriſtoph Graf und Herr zu Wieſenfeld.

VI.

Schreiben

an eben dasselbe, in welchem ein Schuldienergehülfe (Schuldienersubstitut,) vorgestellet wird.

Hochwürdige ꝛc.

Es hat der achtzigjährige Schuldiener zu N. Friedrich George Zeisig, endlich nothgedrungen, vom Gefühl der gänzlichen Abnahme seiner Geistes- und Leibeskräfte, bey mir mündlich, um Zuordnung eines Gehülfen angesucht. Da ich nun als Kirchenpatron zu N. diese Schulstelle, Joh. Wilh. N., welcher aus dem, in meiner Grafschaft N gelegenen Dorfe N. bürtig, und bereits an verschiedenen Orten als Kinderlehrer angestellt gewesen ist, zu übertragen entschlossen bin, derselbe auch während seiner einstweiligen Zuordnung sich mit dem von dem jetzigen Schullehrer zu gebenden Kost und Obdach, ohne weitern Anspruch auf feste oder zufällige Besoldung, begnügen will und ihm überdies zu seinem Unterhalt von mir, ein jährlicher Gehalt von Zehn Thaler, bis zu Uiberkommung des völligen Dienstes, für diesmal und ohne alle Folge fürs Künftige, zugesichert worden: Als habe ich Eur. ꝛc. ernannten Joh. Wilh. N. als Schuldienergehülfen, (Schulsubstituten) zu N. hiermit gehörig vorstellen, und die angelegentliche Bitte beyfügen wollen, wegen seiner Prüfung, Probe und

Ein-

Einweisung ins Amt, das Nöthige bald möglichst zu verfügen, mit vollkommener Hochachtung beharrend,

Eur. ꝛc.

ꝛc.

N. Christoph Graf und Herr zu Wiesenfeld.

VII.

Nachricht und Verordnung wegen der anzustellenden Schulmeister-Probe.

Hochgeborner Reichsgraf,
gnädiger Graf und Herr!

Es hat das Churfürstl. Sächß. Hochlöbl. Stiftsconsistorium alhier auf Eur. Hochgräfl. Excellenz ohnlängst erfolgte Vorstellung (Präsentation) Joh. Wilh. N. bürtig aus N. einen gewesenen Kinderlehrer, zum Schuldienergehülfen (Schulsubstituten) des Schulmeisters Johann Gottfried Zeisigs, zu N. an mich die hohe Verordnung ergehen lassen, besagten N. zuförderst zu prüfen, und wenn er tüchtig befunden worden, ihm das Chor zu Ablegung einer Probe im Singen und Orgelschlagen in der Kirche des Orts, behörig zu eröfnen, ihm auch eine Probe im Kinderlehren verrichten zu lassen. Da nun derselbe in der mit ihm angestellten Prüfung allerdings tüchtig befunden, und hierauf zu

dessen

dessen Probe der Vormittags-Gottesdienst auf nächstbevorstehenden

XX. Sonntag nach Trinitatis, ausersehen worden; So habe Eur. Hochgräfl. Excellenz ich davon geziemende Eröfnung zu thun nicht Anstand nehmen sollen.

Der ich mit aller Ehrfurcht unausgesezt verharre

Eur. Hochgräfl. Excellenz.

zu Gebet und Diensten ganz

N. gehorsamster

N. N. Stifts-Superintendent.

VIII.

Berufung

(Vocatio) und Bestallung zu einen Schuldieneramte.

Nachdem ich, Christoph Graf und Herr von Wiesenfeld, Herr der Grafschaft N. ꝛc. auf des Schuldieners zu N. Johann Gottfried Zeisigs, unter gegründeter Vorstellung seines hohen Alters und damit verbundenen Abnahme der Kräfte, geschehenes mündliches Ansuchen um Zuordnung eines Gehülfen — vermöge des mir bey der Kirche zu N. zustehenden Pfarrlehnrechts (Patronatrechts) Johann Wilhelm N., aus dem zu meiner Grafschaft N. gehörigen Orte Nirgendheim bürtig, die Schuldienerstelle zu besagten N. vorjezt als Schuldienergehülfen, (Substituten) jedoch mit Zusicherung der künftigen Folge ins Amt, übertragen habe, derselbe auch vor der Behörde, bey angestellter Prüfung, zu dieser Schuldienerstelle für tüchtig und geschickt erkannt und von den Eingepfarrten zu N. nach, in dasiger Kirche abgelegter Probe im Singen, Lesen, Orgelschlagen und Kinderlehren (Katechisiren,) wider seine Person, Leben und Vortrag, etwas nicht erinnert worden: als bestelle und berufe ich, Kraft dieses, ernannten Johann Wilhelm N.; als zugeordneten (substituirten) Schullehrer zu N. dergestalt:

Daß

Daß er, nach der von E. Hochlöbl. Stiftsconsistorium zu N., erhaltenen Bestättigung (Confirmation) erwähntes Schulamt zu N., mit Vertrauen auf Gott antrete, seine diesfalsigen Obliegenheiten in der Kirche und Schule, nach Fürschrift der Churfürstl. Sächsischen Kirchenordnung und Synodalischen Decrets, auch sonst nach allgemeiner und des Orts Gewohnheit, ordentlich, fleissig und genau beobachte, insonderheit in der Kirche, das Singen, Orgelschlagen, Musiciren, Lauten der Glocken beym Gottesdienst sowohl, als bey andern Gelegenheiten und Vorfällen, nicht minder das Seigerstellen, und andere dahin gehörige Verrichtungen, sich angelegen seyn lasse; in der Schule aber den Unterricht der Jugend zu rechter Zeit und Stunde abwarte, und die Kinder vorzüglich in der Glaubens- und Tugendlehre unserer christlichen Religion, daneben aber auch im Lesen, Schreiben, Rechnen, Musik und andern Kenntnissen gründlich und wohl unterweise, sie zu guten und anständigen Sitten, durch Handhabung löblicher Zucht und Ordnung, halte und gewöhne, überhaupt aber dahin, daß die Kinder durch gute Erziehung, zu christlich tugendhaften Menschen und rechtschaffenen Bürgern und Unterthanen gebildet werden, mit Ernst, Eifer und Unverdrossenheit sich bestrebe; für seine eigene Person sich eines untadelhaften Lebens und guter Sitten befleissige, einem Jedem mit Bescheiden-

denheit, auch dem alten Schuldiener mit Achtung begegne, dem ihm vorgesezten Pfarrer Ehrerbietung, seinen Obern aber schuldigen Gehorsam bezeige, und sich überall so betrage, wie es einem treuen und rechtschaffenen Schullehrer eignet und gebühret; wogegen er bey einem solchergestalt guten Verhalten und redlicher Ausübung seiner Pflichten, nicht allein des Wohlwollens und Schuzes seiner Obern sich erfreuen, sondern auch nöthigen Falls der Verhelfung zu der ihm ausstehenden Besoldung und der künftigen Uiberkommung des völligen Schuldienstes zu N., sich gewärtigen kann.

Urkundlich habe ich diese bey E. Hochlöbl. geistl. Gericht zu N. zur Bestättigung einzureichende Bestallung und Berufung, eigenhändig unterschrieben, und solcher mein Gräfliches Wappen vordrucken lassen; So geschehen zu N. am ꝛc.

(L. S.) N. N. Graf und Herr von Wiesenthal.

IX.

Vorstellungsschreiben

(Präsentation) des Kirchenpatrons um Zuordnung eines Pfarramtsgehülfen mit der künftigen Folge ins Pfarramt.

Hochwürdige Hochwohl- und Wohlgeborne,
Hochachtbare und Hochgelehrte,
Gnädige und Hochzuverehrende Herren!

Nachdem der Pfarrer zu Nirgendheim Herr M. Lebrecht N. unter Vorstellung seines, vom hohen Alter und Leibesschwachheit herrührenden, Unvermögens zu weiterer Amtsführung bey mir um Zuordnung eines Gehülfen schriftlich angesuchet hat; — ich auch diesem Gesuche statt zu geben, um so weniger Bedenken getragen, jemehr mir, daß jenes Anführen des Herrn M. N. gegründet sey, bekannt ist, und ich in solcher Absicht, vermöge des mir zustehenden Pfarrlehnherrlichen Rechts (Patronatrechts) bey der Kirche zu Nirgendheim, diese Pfarrstelle auf geschehenes Ansuchen dem Theolog, Herrn Karl August Schreiern, vor jezt zwar nur als Pfarramtsgehülfen (Substituten) jedoch unter Zusicherung der künftigen Folge ins Amt, zu übertragen mich entschlossen habe: So ermangele ich nicht Eur. Hochwürd.ꝛc. gedachten Herrn Schreier, als ernannten Pfarrgehülfen (Substituten) bey der Kirche zu Nirgendheim, hiermit vorzustellen, mit geziemender Bitte, Dieselben wollen

wegen seiner Prüfung, auch übrigen zu seiner Bestellung und Einführung in besagtes Amt, erforderlichen Handlungen, das Nöthige zu verfügen geruhen. Der ich jederzeit beharre,

Eur. ꝛc.

ꝛc.

N. Ernst Heinrich Graf und Herr von N.

X.

Vorstellungsschreiben

eines Kirchenpatrons zu dem erledigten völligen Pfarramte.

Hochwürdige, Hochwohl- und Wohlgeborne,

ꝛc.

Nachdem der Pfarrer zu Nirgendheim, Herr M. N. noch vor erfolgter Bestellung und Einführung des Eur. ꝛc. neulich als Gehülfen im Pfarramte (Substituten) vorgestellten Theologen, Hr. Karl August Schreiers, am 12ten Octob. d. J. verstorben ist, ich aber als Kirchenpatron zu Nirgendheim ernannten Herrn Schreier das völlige Pfarramt bey der Nirgendheimer Kirche zugesichertermassen, zu übertragen entschlossen bin: So habe ich Denenselben oftgenannten Hr. Schreier, als ernannten Pfarrer bey der Kirche zu Nirgendheim hiermit anderweit vorstellen und Dieselben hierdurch geziemend bitten wollen, wegen der Wiederbesetzung dieses

Pfarr-

Pfarramts die nöthigen Verfügungen förderſam zu treffen.

Der ich mit aller Hochachtung beharre,

Eur. ꝛc.

N. ꝛc.

am 18. October ꝛc. Ernſt Heinrich Graf und Herr von N.

XI.

Nachrichtsſchreiben

des Superintendenten an den Kirchenpatron wegen der angeſezten Probepredigt des Vorgeſtellten.

Hochgeborner Reichsgraf,
gnädiger Graf und Herr!

Nachdem auf Eur. Hochgräfl. Excellenz geſchehener Vorſtellung (Präſentation) des Studioſi Theologiae, Auguſt Friedrich Schreiers zum völligen Pfarramte zu Nirgendheim, das Hochlöbl. Stift N.ſche Conſiſtorium alhier, nach der mit ihm gehaltenen Prüfung, denſelben zu Ablegung einer Probe in Predigen, wie auch Katechiſiren, zuzulaſſen entſchloſſen, und hierzu der nächſtbevorſtehende Sonntag Rogate, als der 1ſte Mai d. J. beſtimmt worden iſt.

Als habe Eur. Hochgräfl. Excellenz solches hierdurch zu vermelden, nicht ermangeln sollen. Der ich mit aller Ehrfurcht verharre.

Eur. Hochgräfl. Excellenz.

zu Gebet und Diensten
gehorsamst verbundenster
N. N.
Stifts-Superintend.

N.
am ꝛc.

XII.

Nachrichtsschreiben

(Notification) des Superintendenten an die Gerichtsstelle, wegen Ablegung der Probepredigt.

Hochedler und Rechtshochwohlgelehrter,
Hochgeehrtester Herr Gerichtsdirektor.

Es soll der zum Hochlöbl. Stiftsconsistorium alhier von Sr. Excellenz dem Hochgebornen Herrn N. Grafen von N. zum völligem Pfarramte nach Nirgendheim vorgestellte (präsentirte) Theolog (Studiosus Theologiae), auf nächst bevorstehenden Sonntag Rogate eine Probe im Predigen und Kinderlehren (Catechisiren), hoher Verordnung zu Folge, ablegen. E. Hochedl. habe ich daher solches hierdurch zu eröfnen die Ehre, mit dem Ersuchen, dieser Probehandlung geneigt beyzuwohnen, den in die Kirche zu Nirgendheim eingepfarrten Gerichts-

Unter-

Unterthanen zu bedeuten, daß sie auf mein Befragen, ob sie wider des zum Pfarramte Vorgestellten Schreiers, (Praesentati) Person, Lehre, Leben und Wandel etwas zu erinnern? durch einige Abgeordnete aus ihren Mitteln ihre Erklärung von sich geben sollen, und wegen der zu meiner Abholung und Zurückbringung erforderlichen 4. Vorspann-Pferde solche geneigte Veranstaltung zu treffen, daß ich Sonnabends zuvor, Nachmittags um 2 Uhr von hier abfahren kann. Der ich mit aller Hochachtung beharre,

Eur. Hochedl.

N.
am 12. April.
ꝛc.

zu Gebet und Diensten
ergebenster N. N.
Sists. Superintend.

XIII.

Umlauf

(Patent) an die eingepfarrten Dorfschaften wegen der angesezten Probepredigt.

Nachdem Se. Excellenz ꝛc. Hr. Christoph Graf und Herr von Wiesenfeld, als Kirchenpatron der Kirche zu N., das durch Ableben des dasigen Pfarrers, Herrn M. N. N. erledigte Pfarramt bey der Kirche zu N., dem Theolog, Herrn August Friedrich Schreiern, gnädig übertragen hat, und gedachter Herr Schreier nächstkünftigen Sonntag Rogate, eine Probe im Predigen und Kinderlehren (Katechisiren) in der Kirche zu N. ab-

legen soll: Als wird den, bey der Kirche zu N. eingepfarrten anhero gehörigen Unterthanen, zu Meyenfeld, Buchenhayn, Tannendorf ꝛc. solches hierdurch wissend gemacht, mit dem Bedeuten:

kommenden Sonntag Rogate, dem Gottesdienste in zahlreicher Versammlung beyzuwohnen, die von Herrn Schreier abzulegende Probe im Predigen und Kinderlehren, mit Andacht anzuhören, und ihm von Gott dem Allerhöchsten, mit inbrünstigen Gebet, Segen und Gnade zum Antritt seiner wichtigen Amtsführung zu erflehen; auch auf das, nach abgelegter Probe, an sie zu richtende Befragen: Ob sie wider des Herrn Schreiers Person, Lehre, Leben und Wandel etwas zu erinnern haben? ihre Antwort und Erklärung durch einige Abgeordnete aus ihren Mitteln zu thun, alsdenn aber weitern Bescheids gewärtig zu seyn;

Wie denn der Schultheisse jeden Orts die Einwohner sofort zusammen zu berufen und ihnen davon gehörige Nachricht zu geben hat. Wornach sich zu achten.

Gegeben zu N. am 19ten April ꝛc.

(L. S.) Hochreichsgräfl. Gerichte daselbst.
N. N. Gerichtsverwalter, zu behändigen dem Schultheissen
zu Meyenfeld.
zu Buchenhayn.
zu Tannendorf.

Der-

XIV.

Dergleichen.

Nachdem vermöge der an Uns ergangenen Bekanntmachung, der Theolog Hr. N. N. als Pfarrgehülfe (Substitut) bey der Kirche zu N. mit Zusicherung der Folge im Amte, angestellet worden, und zu dem Ende, nach bereits erfolgter gehörigen Vorstellung und Prüfung bey E. Hochlöbl. geistlichen Gericht zu N. eine Probepredigt in dasiger Kirche, nächst künftigen Sonntag Invocavit ablegen soll: Als werden die sämmtlichen hiesigen Gerichts-Unterthanen, so wie die Unterthanen zu N. und N. als Eingepfarrte bey der Kirche zu N. hierdurch bedeutet,

nicht allein dem Gottesdienste besagten Tages zahlreich und andächtig beyzuwohnen, die von dem Pfarrgehülfen zu haltende Probepredigt mit Andacht anzuhören und zum Antritte des ihm zu übertragenden wichtigen Amts, Gottes Gnade zu erbitten, sondern auch nach abgelegter Probe im Predigen und Kinderlehren, auf Befragen der dortigen Kircheninspection ihre Erklärung, wegen ihrer Zufriedenheit mit des Hrn. N, Lehre, Leben und Wandel durch gewisse Abgeordnete, gewönlichermassen zu thun.

Es wird auch dem hiesigen Richter zugleich hiermit aufgegeben, diese Verordnung sofort der versam-

melten Gemeinde vorzulesen und denenselben die genaue Befolgung einzuschärfen. Wornach sich zu achten;

Gegeben Tannendorf am ꝛc.

Hochadeliche N.sche Gerichte daselbst.
N. N. Gerichtsverwalter.

XV.

Muster

einer Berufung und Bestallung (Vocation) zu einem Pfarramte.

Nachdem ich, Franz Heinrich, Graf und Herr von Wiesenfeld, Herr der Grafschaft N. und der Herrschaft N. ꝛc. vermöge des mir zustehenden Patronatrechts bey der Kirche zu Eichdorf, nach erfolgtem Ableben des dasigen Pfarrers, Hrn. M. Karl Traugott N., dem Theologen Hrn. Johann George N. aus N. bürtig, das erledigte Pfarramt bei der Kirche zu Eichdorf übertragen habe, derselbe auch von E. Hochlöbl. Stiftsconsistorium zu N., bey angestellter Prüfung, zur Amtsführung für tüchtig und geschickt erkannt und von den Eingepfarrten zu Eichdorf, nach abgelegter Probepredigt, wider seine Person, Leben und Lehrvortrag etwas nicht erinnert worden; Als berufe und bestelle ich, Kraft dieses, ernannten Herrn Johann George N., zum Pfarrer bey der Kirche zu Eichdorf, dergestalt:

daß

daß derselbe, nach der von E. Hochlöbl. geistlichen Gericht zu N. erhaltenen Ordination und Confirmation sothanes Pfarramt bey der Kirche zu Eichdorf, mit Vertrauen auf Gott antrete, den, bey gedachter Kirche eingepfarrten Gemeinden und Zuhöhern die Lehren unsrer heiligsten Religion, wie solche in den göttlichen Schriften der Propheten und Apostel gegründet und enthalten, auch in dem Kaiser Karl dem Fünften, zu Augsburg im Jahre 1530 übergebenen ungeänderten Glaubensbekenntnisse, so wohl dessen Schuzschrift, nicht minder in den Schmalkaldischen Artikeln, Luthers Schriften, insonderheit dessen grossen und kleinen Katechismen, der Concordienformel und den Generalvisitations-Artikeln verfasset und wiederholet sind, rein und unverfälscht, auch deutlich, nachdrücklich und zweckmässig fürtrage, — die heiligen Sacramente nach dem Sinne des Herrn Christus, als göttlichen Stifters unserer Religion, verwalte und austheile, — mit dem Vortrage der Glaubenslehren auch die Einschärfung der christlichen Tugend- und Sittenlehre, fleissig und ernstlich verbinde, und daß die Annahme der einen, so wie die Ausübung der andern zur Glückseligkeit des gegenwärtigen und zukünftigen Lebens schlechterdings nothwendig sey, klar und anschauend zeige; auf die Erziehung der Jugend das sorgfältigste Augenmerk richte, und zu dem Ende die Schule oft besuche, und daß der Schuldiener

diener des Orts sich in Ausrichtung seines Amtes, getreu beweise, genaue Aufsicht führe; — insonderheit sich der Leidenden, Kranken und Sterbenden annehme, sie durch Vermahnungen leite, durch Tröstungen aufrichte, und in ihren Seelen, Gedult im Leiden und Standhaftigkeit im Sterben, durch glaubiges Hoffen, der in den heiligen Schriften unsere Religion verheissenen zukünftigen Glückseligkeit fest zu gründen, unverdrossen bemühet sey; — in den gottesdienstlichen Gebräuchen und Liturgien, wie solche allgemein geordnet, und besonders bey der Kirche zu Eichdorf hergebracht und eingeführt sind, nicht das Geringste ändere, sondern allenthalben der bestehenden Verfassung nachgehe — endlich und vorzüglich auch die Wahrheit der vorzutragenden christlichen Glaubens- und Sittenlehren durch seine eigenen, derselben gemäß einzurichtenden, Handlungen bestätige und dadurch seinen Zuhörern zu einem lebendigen Muster und kräftigen Beyspiel werde; — überhaupt aber bey Führung seines Amts in Lehre und Leben sich, wie es einem Lehrer der christlichen Religion eignet und gebühret, überall bezeige und verhalte; — Wogegen derselbe nicht nur des Schutzes seiner Obern, sondern auch des Genusses der zu der Eichdorfer Pfarrstelle gehörigen bestimmten und zufälligen Besoldungseinkünfte, sich versichert halten kann.

Urkundlich habe ich gegenwärtige Bestallung und Berufung eigenhändig unterschrieben, auch mein Gräfliches Siegel dabey vordrucken lassen. So geschehen zu N. am ꝛc.

(L. S.) Franz Heinrich Graf und Herr von Wiesenfeld.

J. C. V.

XVI.

Ruf

zu einem Pfarramte, als einstweiliger Pfarramtsgehülfe, mit der Zusicherung der künftigen Folge ins Amt.

Im Namen Gottes!

Nachdem durch die weitere Beförderung des bisherigen Pfarramtsgehülfen Hr. Friedrich N. die Stelle eines Pfarramtsgehülfen bey der Pfarrey zu Weidendorf erledigt worden, und ich Ernst Heinrich von Fahlendorf, Erb-Lehn- und Gerichtsherr auf N. ꝛc. als Kirchenpatron, vermöge des gnädigst mir verliehenen Pfarrlehnsrechts, dieses erledigte Amt, bey der, Alters halber vorwaltenden Amtsunvermögenheit des jetzigen Pfarrers, Hr. M. Gottlob N. mit einer andern hierzu tüchtigen Person wieder zu besetzen und solches Herrn August Tugendreichen, des heil. Predigtamts

Can-

Candidaten aus N. bürtig, zu übertragen entschlossen bin, gedachter Hr. Tugendreich solches nicht allein anzunehmen und mit den ihm ausgesezten einstweiligen Gehalte bis zu völliger Erledigung des gedachten Pfarramts zufrieden zu seyn, sich erkläret, sondern auch, nachdem er von mir in dieser Absicht E. Hochlöbl. geistlichen Gerichte (Consistorium) zu N. hierzu gebührend vorgestellet, und nach angestellter Prüfung dazu für tüchtig und geschickt erkannt, hierauf aber ihm auf hohe Verordnung die Kanzel, zu Ablegung einer Probe im Predigen und Kinderlehren, geöfnet worden, solche auch in meiner und des Superintendenten Herrn D. Friedrich Seegenreichs Hochehrwürdl. und der Gemeide, auch sämmtlicher Eingepfarrten, Gegenwart zu allgemeiner Zufriedenheit am heutigen Tage abgelegt, und nach erfolgter öffentlichen Umfrage von Seiten der hiesigen Kircheninspection an die Gemeinde, niemand wider dessen Lehre, Leben und Wandel etwas zu erinnern gewußt hat, und daher nun nichts mehr übrig ist, als ihm die gewöhnliche Berufungsurkunde hierüber auszuhändigen: Als berufe im Namen Gottes, Kraft des mir bey der Kirche zu Weidendorf zustehenden Pfarrlehnrechts, ich unterzeichneter, gedachten Herrn August Tugendreichen, zum einstweiligen Pfarramtsgehülfen bey der Kirche zu Weidendorf, zugleich mit der Zusicherung der künftigen Folge ins Pfarramt dergestalt, daß derselbe, nach der von E. Hochlöbl. geistlichem Gericht zu N. erfolgten Ordination und Confirmation, unter dem Beystande Gottes, sein Amt antrete, solchem als Lehrer und Prediger mit allem Fleisse und Treue vorstehe, der ihm zugleich anvertraueten Kirchengemeinde und sämmtlichen

Ein-

Eingepfarreten der Kirche zu Weidendorf, die Lehren unser geheiligten Religion, nach dem Sinne unsers göttlichen Sifters, wie solche in den propheti[s]chen und apostolischen Schriften, dem Augsburgischen Glaubensbekenntnisse, der Concordienformel, Luthers Schriften und übrigen symbolischen Büchern, auch den Generalvisitationsartikeln vom Jahr 1592. enthalten, rein und unverfälscht vortrage, die hochwürdigen Sacramente, nach der Einsetzung des Herrn Christus, getreu verwalte und austheile, mit dem Vortrage der Glaubenslehren zugleich die Tugend- und Sittenlehren genau verbinde, die Kranken und Leidenden fleissig besuche, durch kräftigen Zuspruch des göttlichen Worts sie in ihren Leiden aufrichte und tröste, die Unbußfertigen sowohl mit Glimf und Ernst zur Tugend und einem gottseligen Leben ermahne, auf die Erziehung der Jugend sein vorzügliches Augemerk richte, zu dem Ende die Schule fleissig besuche, vorzüglich aber dabey sich selbst bestrebe durch sein eigenes tadelloses und gottgefälliges Leben, seiner Gemeinde ein nachahmungswürdiges Beyspiel zu geben — Wogegen demselben nicht allein der hierbey festgesezte einstweilige Gehalt, sondern auch nach dem Ableben des jetzigen Hr. Pfarrers die künftige Folge ins Amt, nebst dem völligen Genusse der damit verbundnen Einkünfte, besage der Pfarrmatrikel, zugesichert und demselben zu dem Antritte dieses Amts und einer gesegneten Amtsführung, Gottes Gnade zugleich hiermit angewünschet wird.

Urkundlich habe ich, als Kirchenpatron, diese Berufung, welche derselbe bei E. Hochlöbl. Geistlichen Gerichte

richte zu N. wegen ſeiner zu erfolgenden Ordination und Confirmation geziemend einzureichen hat, eigenhändig unterſchrieben und beſiegelt. Ritterguth Weidendorf am ꝛc.

(L. S.) Ernſt Heinrich von Fahlendorf.

XVII.

Schreiben

eines Kirchenpatron an das Conſiſtorium, worinn ein Candidat zu einem Pfarramte vorgeſtellet wird.

Hochwürdige ꝛc.

Nachdem das Pfarramt bey der Kirche zu N. durch den am 3. dieſes erfolgten Tod des bisherigen Pfarrers Hrn. M. Chriſtian N. (durch die erfolgte Verſetzung (Translocation) des zeitherigen Pfarrers M. Lebrecht N. nach N.) erlediget worden, und mir daher als Beſitzern des Ritterguths N. welchem das Pfarrlehnrecht (Jus Patronatus) beſage der gnädigſt ertheilten Lehnbriefe zugleich verliehen iſt, nunmehr oblieget, zu dem erledigten Pfarramte eine hierzu tüchtige Perſon gehorſamſt vorzuſtellen. So entledige ich mich dieſer ſchuldigen Obliegenheit dadurch, daß ich Hr. M. Gottlob N. Candidaten des heiligen Predigtamts, welcher ſich, daß er ein Landeskind ſey, auch der Gottesgelahrheit auf der hohen Schule zu Leipzig 4. Jahre obgelegen, durch gültige

tige Zeugnisse beglaubigen wird, hierzu gebührend vorstelle, und damit die geziemende Bitte verbinde:

> Hochdieselben wollen in dieser Absicht die gewöhnliche Prüfung mit demselben förderſam anstellen und nach dessen erprobter Tüchtigkeit, nicht allein wegen Eröfnung der Kanzel zu einer Probepredigt, sondern auch nach dessen Erfolg, seiner Ordination und Einweisung halber das nöthige allenthalben verfügen zu lassen.

Zur Rechtfertigung des mir, als Besitzer des Ritterguths N. zugleich zustehenden Pfarrlehnrechts bey der Kirche zu N. lege ich das von E. Hochl. Lehnhofe zu N. hierüber erhaltene Lehnsbekenntniß in beglaubigter Abschrift bey, und beharre mit vorzüglicher Hochachtung,

Eur. ꝛc.

N. ꝛc.
am ꝛc. Hanß Gottlob von N.

XVIII.

Ruf

zu einem Diakonat an einer Stadtkirche, von Seiten des Stadtraths.

Nachdem bey Unser des Raths und der Bürgerschaft Stadt- und Pfarrkirche hier zu Nirgendheim, durch die erfolgte weitere Beförderung des vormaligen Diakonus Hrn. M. Gotthard N. nach N. das Amt eines Diakonus an besagter Stadtkirche erlediget worden und Uns, solches mit einer andern hierzu tüchtigen Person wieder zu besetzen, nunmehr oblieget, Wir auch nach desfals gepflogenem Rath und getroffener einstimmigen Wahl, solches Hrn. Johann Christian N. des heil. Predigtamts Candidaten aus N. bürtig, im Namen Gottes zu übertragen entschlossen sind: Als berufen, Wir Bürgermeister und Rath der Churfürstl. Sächßl. Stadt Nirgendheim, vermöge des Uns hierbey zustehenden Pfarrlehnrechts, gedachten Hrn. Johann Christian N. zum Diakonus Unserer Stadt- und Pfarrkirche, Kraft dieses, dergestalt, daß derselbe gedachtes Diakonatamt mit Vertrauen auf Gott antrete, solches mit Fleiß und Redlichkeit jederzeit verwalte, die Glaubenslehren unser geheiligten Religion in seinen Religionsvorträgen, sowohl im Predigen, als Kinderlehren und sonst einzig und allein nach dem Sinne unsers göttlichen Stifters, wie solche in den Schriften der Propheten, Evangelisten und Apostel, der unveränderten Augsburgischen Con-

Confession, dem Schmalkaldischen Artikeln, Luthers kleinern und grössern Catechismen, der Concordienformel und den Generalvisitationsartikeln von 1592 allenthalben gegründet und enthalten sind, jederzeit rein und unverfälscht lehre und vortrage, die heiligen Sakramente nach der Fürschrift und dem Sinne unsers Herrn Christus, der Landesverfassung, gemäß verwalte und austheile, und in seinem Amte treu, fleissig und so, wie er solches vor seinen Obern und Vorgesezten, und dereinst vor Gott selbst zu verantworten im Stande ist, sich jederzeit bezeige ꝛc. ꝛc. Wogegen Wir demselben die festgesezte jährliche Besoldung an — Rthlr. und die mit dem berührten Diakonatamte verbundenen zufälligen Besoldungseinkünfte, (Accidenzien) Inhalts des beygefügten Besoldungs- und Amtsverzeichnisses (Matrikel) hiermit zu sichern, auch nöthigen Falls dazu jederzeit zu verhelfen bemühet seyn wollen. Uebrigens wird gedachter Hr. N. dieses Rufs halber sich förderſam bey Uns, dem Superintendenten und Stadt Rathe alhier, zu melden und unser Vorstellungsschreiben an E. Hochlöbl. Consistorium zu N. seiner Prüfung und Bestättigung halber, von uns persönlich anzunehmen nicht verfehlen. Unter Anwünschung der göttlichen Gnade zu einer gesegneten Amtsführung verbleiben Wir demselben zu allen angenehmen Freundschaftserweisungen bereit. Nirgendheim am ꝛc.

(L. S.) Bürgermeister und Rath daselbst.
N. N. der Zeit regierender Bürgermeister.

XIX.

Ruf

(Vocatio) zu einem erledigten Pfarramte von Seiten eines Amtmanns ausgestellet.

Des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich Augusts, Herzogs zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, auch Engern und Westphalen, des heil. Röm. Reichs Erzmarschalls und Churfürsten ꝛc. bestellter Justizamtmann zu Asträenburg, Ich, Johann Friedrich N. urkunde hiermit, daß, nachdem Höchstgedachte Ihro Churfürstl. Durchlaucht. das durch den Tod des bisherigen Pfarrers Hr. M. Gottlob N. erledigte Pfarramt zu N. dessen Sohne und bisherigen Pfarramtsgehülfen (Substituten) daselbst, Hr. Anton Friedrich N. zu übertragen und in dieser Absicht dem hiesigen Superintendenten, Herrn D. N. N. und mir, zugleich unterm 12 October d. J. gemessenen höchsten Befehl zu ertheilen, gnädigst geruhet haben, auch hierauf in Gemäßheit des höchsten Anbefohlnisses, sowohl die Kirchgemeinde zu N. als auch sämmtliche dahin eingepfarrte Dorfschaften zu N. von wohlermeldetem Hrn. Superintendenten und mir deshalb vernommen worden, und daß sie wider des gedachten Hr. Anton Friedrich N. Person, Lehre, Leben und Wandel etwas nicht einzuwenden, vielmehr mit demselben vollkommen zufrieden zu seyn, Ursach hätten, sich erkläret. Als berufe im Namen der heiligen Dreyeinigkeit, anstatt höchstgedachter Ihrer

Chur-

Churfürstl. Durchlaucht. zu Sachsen, meines gnädigsten Herrn, vermöge des Höchstdenenselben bey der Kirche zu N. zu stehenden Pfarrlehnrechts, Amtswegen ich, gedachten Hr. Anton Friedrich N. zum Pfarrer der Kirche zu N. dergestalt, daß er das ihm nunmehr völlig übertragene Pfarramt mit Vertrauen auf Gott, auch mit aller Treue und Redlichkeit antrete und verwalte, seiner ihm anvertrauten Gemeinde und sämmtlichen Eingepfarrten zu N. das Wort Gottes und die Glaubenslehren unserer geheiligten Religion, wie solche in den prophetischen und apostolischen Schriften, dem ungeänderten Augsburgischen Glaubensbekenntnisse, (Confession) Schmalkaldischen Artikeln, der Concordienformel, Luthers grossen und kleinen Catechismen, und den Generalvisitationsartikeln enthalten und gegründet sind, jederzeit rein und unverfälscht lehre und vortrage, die heiligen Sacramente, nach der göttlichen Vorschrift und Einsetzung unsers Herrn Christus gewissenhaft verwalte, mit einem ehrbaren, züchtigen und gottgefälligen Leben und Wandel, als Lehrer seiner Gemeinde stets vorleuchte und durch sein eigenes Beyspiel sie dazu ermuntere, überhaupt aber der Kirchenordnung hiesiger Lande gemäß und so wie es einem treuen Lehrer und Prediger ziemet und er es vor Gott und hoher Landesobrigkeit in seinem Gewissen verantworten kann, sich jederzeit verhalte. Wogegen ihm die festgesezte Pfarrbesoldung an — Rthlr. so wie die gewöhnlichen zufälligen Pfarreinkünfte, sammt den übrigen in dem Pfarrbesoldungsverzeichnisse bemerkten Nutzungen und Gerechtsame, auf deren Ausübung derselbe jederzeit zu halten hat, hiermit zugesichert werden, auch

zu einer seegensvollen und glücklichen Amtsführung Gottes Gnade und Seegen angewünschet wird.

Dessen zu allen mehrer Urkund habe ich diesem Pfarr-Berufungsbriefe das mir gnädigst anvertrauete grössere Amtssiegel aufgedruckt und mich eigenhändig unterschrieben. Gegeben Amt N. am ꝛc.

(L. S.) Sr. Churfürstl. Durchlaucht. zu Sachsen bestellter Justizamtmann daselbst. N. N.

XX.

Berufung

zu einem Pfarramte von einem Amtmanne, als gnädigst verordnetem Kommissar, bey entstandenen Schuldenwesen des Kirchenpatrons.

Des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich Augusts, Herzogs zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, auch Engern und Westphalen, des heil. Röm. Reichs Erz-Marschalls und Churfürsten ꝛc. Meines gnädigsten Herrn, zu des verstorbenen Hauptmanns Herrn, Joachim von Degenhard, auf Wiesendorf, hinterlassenen Vermögen entstandenen Schuldenwesen, gnädigst verordneter Kommissar, auch dieser Zeit bestellter Kommissionsrath und Amtmann zu Asträenburg, ich August Javolen, beurkunde hiermit und gebe zugleich Hrn. Johann Ludwig N. des heiligen Predigt-

amts

amts Candidaten, unter Zusicherung meiner willigen Dienste, hierdurch zu vernehmen, daß Ihro Churfürstl. Durchlaucht. zu Sachsen, auf sein vorgängiges unterthänigstes Gesuch, das durch den erfolgten Tod des bisherigen Pfarrers zu Wiesendorf Hrn. Johann Samuel N. erledigte Pfarramt daselbst, demselben auftragen zu lassen, gnädigst sich entschlossen, und mir in dieser Absicht aus Dero hochpreißlichem Kirchenrathe unterm 12. dieses Monats, daß der Superintendent Hr. N. zu N. nach dessen erprüfter und durch ein Zeugniß bekräftigter Amtstüchtigkeit, ihm die Kanzel zu Ablegung einer Probe im Predigen in der Kirche zu Wiesendorf öfnen, auch eine Probe im Kinderlehren verrichten lassen, und dafern die Kirchengemeinde und Eingepfarrten daselbst, wider dessen Lehre, Leben und Wandel etwas erhebliches nicht einwenden würden, ich der Amtmann, als gnädigst verordneter Kommissar, ihm einen gewöhnlichen Berufungsbrief zu dem erledigten Pfarramte zu Wiesendorf, im Namen Sr. Churfürstl. Durchlaucht. zu Sachsen, jedoch nur für diesesmal und unbeschadet des, dem Ritterguthe Wiesendorf zustehenden Pfarrlehnsrechts, in gewöhnlicher Form ausantworten, der Hr. Superintendent aber denselben hierauf seiner Ordination und Bestättigung, auch Einweisung halber an das geistliche Gericht zu N. gebührend weisen solle, gemessenst anzubefehlen geruhet haben. Nachdem nun die Kirchengemeinde zu Wiesendorf, nach dessen abgelegter Probe und hierauf bei öffentlicher Versammlung sofort erfolgter Umfrage, wider dessen Person, Lehre, Leben und Wandel, etwas zu erinnern nicht gewußt: Als berufe im Namen Gottes und statt Sr. Churfürstl. Durch-

lauchk. zu Sachsen, meines gnädigsten Herrn, und vermöge habenden gnädigsten Auftrags und Befehls, jedoch nur für diesmal, und ohne alle Folge fürs künftige, auch dem Pfarrlehnrechte des Ritterguths zu Wiesendorf unbeschadet, ich gedachten Herrn Johann Ludwig N. des heiligen Predigtamts Candidaten, aus N. bürtig, zum Pfarrer bey der Kirche zu Wiesendorf, Kraft dieses, dergestalt, daß er das ihm übertragene Pfarramt zu Wiesendorf mit Vertrauen auf Gott antrete, solches mit aller Treue und Redlichkeit verwalte, der Kirchengemeinde und sämmtlichen Eingepfarrten daselbst, das Wort Gottes und die Glaubenslehren unser geheiligten Religion, nach dem Sinne unserers göttlichen Stifters, wie solche in den prophetischen und apostolischen Schriften des alten und neuen Testaments enthalten und gegründet, auch in den unveränderten Augsburgischen Glaubensbekenntnisse, der Concordienformel, Luthers grossen und kleinen Catechismen, den General-Visitationsartikeln von 1592 wiederholet und bestättiget sind, lehre und vortrage, die hochwürdigen Sakramente, nach der Fürschrift und Einsetzung des Herrn Christus, als göttlichen Stifters unserer Religion, verwalte und austheile, mit dem Vortrage der Glaubenslehren zugleich die Tugend- und Sittenlehren genau verbinde, und einem jeden zur Ausübung derselben ernstlich ermahne, die Leidenden, Kranke und Sterbende in seiner Gemeinde fleissig besuche, und sie, unter Vorhaltung der kräftigsten Glaubens- und Trostgründe unser Religion, zur Gedult und Standhaftigkeit in ihren Leiden ermahne und aufrichte, auf die Erziehung der Jugend sein vorzügliches Augenmerk richte und in dieser Absicht dem

Schul-

Schulunterricht in dasiger Schule öfters beywohne, übrigens aber sich selbst bestrebe, als Lehrer und Prediger durch sein eigenes ehrbares, unsträfliches und gottgefälliges Leben und Wandel, seiner Gemeinde ein nachahmungswürdiges Beyspiel zu werden, und in seinem Amte sich jederzeit der Kirchenordnung gemäß und so verhalte, wie es einem Lehrer und Prediger eignet und ziemet, er selbst aber solches vor Gott und hoher Landesobrigkeit, auch gegen den künftigen Pfarrlehnsherrn zu verantworten im Stande ist. Wogegen demselben der bisherige Pfarrgehalt und die damit verbundene Einkünfte und Pfarrnutzungen, auch übrige Gerechtsame, auf deren Ausübung derselbe mit Fleiß zu sehen hat, und welche in dem Pfarrbesoldungsverzeichnisse (Pfarrmatrikel) einzeln beschrieben sind, hiermit zugesichert, auch aller göttlicher Seegen zu einer glücklichen Amtsführung zugleich angewünschet wird. Es hat derselbe auch nunmehr mit dieser Urkunde bey E. Hochlöbl. Consistorio, zu N. auf des Hr. Superintendenten zu erfolgende Darstellung, wegen der Ordination und Bestättigung, auch Einweisung ins Amt, gebührend sich zu melden.

Zu dessen allem mehrer Urkund ist gegenwärtiger Berufungsbrief, Kraft habenden gnädigsten Auftrags, von mir hierüber ausgefertiget und unter Vordruckung des gnädigst mir verliehenen Amtssiegels, durch meine eigenhändige Unterschrift bekräftiget worden. Ame Asträenburg am ꝛc.

(L. S.) Sr. Churfürstl. Durchlaucht. zu Sachsen bestallter Kommissionsrath und Amtmann, als gnädigst verordneter Kommissar.

N. N. August Javolen.

XXI.

Ruf

zu einem erledigten Pastorat und Amte eines Superintendenten.

Nachdem Wir Bürgermeister und Rath der Churfürstl. Sächßl. Stadt N. das durch den Tod des vormaligen Pastors und Superintendenten Hrn. M. N. erledigte Pastorat an hiesiger Stadt- und Pfarrkirche und das damit verbundene Amt eines Superintendenten wieder zu besetzen uns genöthiget gesehen, und Wir, nach gepflogenem Rathe und einstimmiger Wahl, Hrn. M. Johann Christian N. dermaligen Pfarrern zu N. zum Pastor und Superintendenten bey der hiesigen Stadt- und Pfarrkirche erwählet, und denselben, in Hinsicht des Superintendentenamts, Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Sachsen, unserm gnädigsten Herrn, in Unterthänigkeit nahmhaft gemacht (denominiret) und vorgestellet, auch die höchste Genehmigung darüber erhalten haben, gedachter Hr. M. Johann Christian N. auch, daß er das hiesige Pastorat und die damit verbundene Superintendentenstelle sich auftragen zu lassen gesonnen sey, sich erkläret und nach dessen heut in hiesiger Stadt- und Hauptkirche abgelegter Probepredigt, wider dessen Person, Lehre, Leben und Wandel, niemand etwas nicht zu erinnern gewußt, vielmehr hiesige Bürgerschaft und sämmtliche Eingepfarrten mit Uns zugleich darüber einstimmig ihre Zufriedenheit bezeigt haben. Als berufen

rufen im Namen der heiligen Dreyeinigkeit, auf erhaltenen gnädigsten Befehl, Wir Hrn. M. Johann Christian N. Kraft dieses, zu Unserm Pastor und Superintendenten bey der hiesigen Stadt- und Hauptkirche, auf die Rechtsbeständigste Art, mit der freundschaftlichen Bitte, Dieselben wollen diesen Ruf, als ein Merkmal Unserer Achtung, willig annehmen, dem Ihnen aufgetragenen Amte eines Pastors und Superintendenten bey der hiesigen Stadt-Pfarr- und Hauptkirche, mit Fleiß und Treue fürstehen, der hiesigen Stadt Gemeinde und Eingepfarrten nicht allein das Wort Gottes und die Glaubenslehren unserer christlichen Religion, wie solche in den prophetischen und apostolischen Schriften, alten und neuen Testaments gegründet und enthalten auch in dem ungeänderten Augsburgischen Glaubensbekenntnisse und dessen Schutzschrift, nicht minder in den Schmalkaldischen Artikeln, Luthers Schriften, dessen grossen und kleinen Katechismen, der Concordienformel und den Generalvisitationsartikeln, verfasset und wiederhohlet sind, rein und unverfälschet lehren und vortragen, sondern auch sich solchen Amts, durch Erhaltung feiner kirchlicher Zucht und Ordnung in Kirchen und Schulen und was sonst noch einem treuen Pastor und Superintendenten überhaupt eignet und ziemet, allenthalben erweisen und sich in dieser Absicht förderlich hierher begeben. Wir sind dagegen erböthig Denselben sowohl das hiesige Pfarrhaus zur Wohnung einzurämen, als auch die festgesezte Besoldung, nebst dem übrigen Einkommen, wie solches in dem beyliegenden Verzeichnisse beschrieben ist, und Dero Vorfahren im Amte bisher wirklich genossen, jederzeit richtig aus-

zahlen

zahlen und abentrichten zu lassen, und verbleiben Denenselben sonst zu allen andern angenehmen Freundschaftserweisungen jederzeit bereit, indem wir zugleich Gott bitten, daß er Sie und Uns in seinen gnädigen Schuz und Obhut nehmen wolle. Gegeben zu Nirgendheim am ꝛc.

(L. S.) Bürgermeister und Rath daselbst.

N. N. d. Z. regierender Bürgermeister.

XXII.

Vorstellungsschreiben hierzu an das Ober-Consistorium zu Dresden.

ꝛc. ꝛc.

Nachdem Se. Churfürstl. Durchlaucht. zu Sachsen, unser gnädigster Herr, vermöge des Eur. ꝛc. unterm 12. October d. J. ertheilten gnädigsten Befehls, die von Uns in der Person des dermaligen Pfarrers zu N. zu dem hiesigen erledigten Pastorat und Superintendentenamte erfolgte gehorsamste Benennung (Denominatio) huldreichst zu genehmigen geruhet, und Eur. ꝛc. demselben hierauf mit höchster landesherrlicher Bewilligung in einer Predigt gehöret und nach gehaltenem prüfenden geistlichem Gespräche (Colloquium) zu den berührten Pfarr- und Superintendentenamte für tüchtig und geschickt befunden,

funden und zugleich, daß dem Vorgestellten zu Ablegung einer Probepredigt die Kanzel in hiesiger Stadtpfarr- und Hauptkirche geöfnet werden solle, und dafern wider dessen Person, Lehre und Wandel nichts erhebliches eingewendet würde, Wir demselben die Berufungsurkunde einhändigen und ihn der gnädigsten Bestättigung und Einweisung halber an Eur. ꝛc. weisen sollten, hochgültig verordnet. Wir auch hierauf, in Gemäßheit dieses höchsten Anbefohlnisses, gedachten Hrn. M. N. zu Ablegung einer Probepredigt, in hiesiger Stadt- und Pfarrkirche, durch den die Vacanz haltenden Hr. Pfarrer am vorflossenen ersten Adventssonntage die Kanzel öfnen lassen und nachdem, wider dessen Person, Lehre, Leben und Wandel, nach der, zu unser und der Stadtgemeinde auch sämmtlicher Eingepfarrten vollkommener Zufriedenheit, abgelegten Probepredigt etwas nicht erinnert worden, demselben den Berufungsbrief zu dem hiesigen Pfarr- und Superintendentenamte, sofort eingehändiget haben und uns, um dessen höchste Bestättigung und Einweisung gehorsamst anzusuchen nunmehr oblieger: Als ergehet in dieser Absicht an Eur. ꝛc. unsere unterthänige Bitte, Hochdieselben wollen ost gedachten Hr. M. zum Pastor und Superintendenten bey hiesiger Stadt- und Pfarrkirche, als wozu wir denselben hiermit geziemend vorstellen, hochgeneigt annehmen, und wegen dessen gnädigster Bestättigung und künftiger Einweisung ins Amt, die gemessensten Verordnungen und Verfügungen zu treffen, gnädig und hochgeneigt geruhen. Wir beharren ꝛc.

Nirgendheim — Bürgermeister und Rath daselbst.
am 16. — N. N. d. Z. regierender Bürgermeister.

XXIII.

XXIII.

Ruf

zu einem Rectorate an einer Stadtschule.

Wir Bürgermeister und Rath der Churfürstl. Sächßl. Stadt Aſträenburg, geben unter Verſicherung Unſerer freundlichen Dienſte, dem Hochedlen und Wohlgelehrten, Herrn Friedrich Gottlob Weisbart, der Weltweisheit Doctorn auf der hohen Schule zu N. hierdurch geziemend zu vernehmen, daß, nachdem das hieſige Rectorat bey Unſerer Stadtſchule durch den jünſthin erfolgten Tod des zeitherigen Rectors, Hr. Gottfried Erdmann N. erlediget worden und ſolches mit einer hierzu tüchtigen und geſchickten Perſon förderlich wieder zu beſetzen Uns nunmehr oblieget, wir auch berührtes Rectoramt, nach gepflogenem gemeinſamen Rath und einſtimmiger Wahl, Denenſelben, wegen Ihrer Uns gerühmten auch bekannt gewordenen Geſchicklichkeit, zu übertragen entſchloſſen ſind, in der Hofnung, daß Sie dieſen Ruf von Uns nicht allein annehmen, ſondern auch dieſem Amte mit aller Treue und gebührendem Fleiſſe vorſtehen, die Jugend in der wahren Gottesfurcht, ſchönen Künſten und Wiſſenſchaften, auch guten Sitten unterrichten, und derſelben mit einem chriſtlichen, gottgefälligen Leben und Wandel jederzeit fürgehen werden.

Als berufen im Namen Gottes Wir gedachten Hrn. M. Friedrich Gottlob Weisbart, zum Rector der hie-

ſigen

sigen Stadtschule, Kraft dieses, mit der Bitte diesen Ruf anzunehmen, auch das hiesige Rectorat und Schulamt förderſam anzutreten, und darin der gnädigſten Schulordnung überall gemäß ſich ſo zu verhalten, wie Sie es vor Gott, hoher Landesobrigkeit und Uns jederzeit zu verantworten im Stande ſind.

Wogegen Wir Ihnen nicht allein Unſern Schuz und Wohlwollen, ſondern auch die feſtgeſezte Beſoldung an — Rthlr. — ſammt freyer Wohnung und hierbey verzeichnete übrige Beſoldungseinkünfte hiermit zu ſichern, und übrigens zu angenehmen Dienſterweiſungen bereit verharren,

Eur. ꝛc.

Bürgermeiſter und Rath daſelbſt.
N. N. der Zeit regierender Bürgermeiſter.

Aſtrâenburg am ꝛc.

XXIV.

Ruf

eines Cantors zu dem erledigten Cantorate und Schulamte.

Nachdem durch den erfolgten Tod Unsers bisherigen Cantors Hrn. Johann Gottfried Wohlgesangs, das Amt eines Cantors und Schullehrers bey hiesiger Stadtpfarr-Kirche und Schule erlediget worden, und solches mit einer tüchtigen und geschickten Person wieder zu besetzen Uns hierbey oblieget, Wir auch auf des Theologen und Musikbeflissenen, Hrn. Friedrich Trillers, deshalb erfolgtes Anmelden und geziemendes Gesuch, auch abgelegter öffentlichen Probe im Singen und Musiciren in hiesiger Stadtkirche, welche derselbe zu Unser des Raths und der hiesigen Stadtpfarrgemeinde und sämmtlichen Eingepfarrten völliger Zufriedenheit abgelegt hat, demselben nunmehr zu übertragen entschlossen sind; Als berufen im Namen Gottes, Wir Kraft dieses, gedachten Hr. Friedrich Triller, zu unsern Cantor und Schullehrer bey hiesiger Stadtpfarrkirche und Schule, dergestallt, daß er das ihm aufgetragene Cantorat und Schulamt nicht nur willig übernehme, solchem mit aller Treue und Fleisse, sowohl in der Kirche als Schule vorstehe, an Sonn- und Festtagen die gewöhnlichen Kirchenmusiken aufführe, sondern auch den Unterricht in der Schule treulich besorge, zu dem Ende die ihm anvertrauete Jugend, sowohl in der Furcht Gottes, als

auch

auch in allen nützlichen Künsten und Wissenschaften, im Singen und in der Vocalmusik auch guten Sitten unterrichte, überhaupt aber sich der gnädigsten Kirchenordnung allenthalben gemäß und jederzeit so bezeige, wie es einem treuen Lehrer und Cantor eignet und geziemet. Wogegen Wir demselben den gewöhnlichen bestimmten festen Gehalt Vierteljährig mit — Rthlr. nebst den übrigen zufälligen Einkünften (Accidenzien,) wie solche seinem Vorfahren abgereichet worden sind, hiermit zu sichern. Uibrigens wird derselbe berührtes Cantoramt förderſam antreten und dabey Unseres Schutzes, auch Unserer willigen Dienste, sich jederzeit versichert halten.

Gegeben zu Nirgendheim am ꝛc.

(L. S.) Bürgermeister und Rath daselbst.

N. N. der Zeit regierender Bürgermeister.

XXV.

Vorstellungsschreiben

eines Amtmanns an den Superintendenten wegen der fernern Vorstellung des Candidaten zur Prüfung und Bestättigung.

ꝛc.

Nachdem Ihro Churfürstl. Durchlaucht zu Sachsen, unser gnädigster Herr, auf unsern, wegen der von dem Pfarrgehülfen, Hrn. Friedrich N. in Rücksicht des erledigten Pfarramts zu N. daselbst abgelegten Probepredigt, (wegen der von Johann Gottlob N. in Hinsicht des erledigten Schuldienstes zu N. daselbst verrichteten Probe) erstatteten gehorsamsten Bericht, mir hierauf, daß ich demselben den Berufungsbrief (Vocation) zu dem erledigten Pfarramte zu N. (zu dem erledigten Schuldienste zu N.) in gewöhnlicher Form ausstellen solle, gnädigst anzubefehlen geruhet haben, ich auch, in Gemäßheit dieses höchsten Anbefohlnisses solchen bereits eingehändiget habe: Als habe ich nunmehr gedachten Hrn. Friedrich N. zu ferner Vorstellung (Präsentation) wegen seiner Prüfung und Bestättigung bei E. hochlöbl. Consistorium, an meinen Hochgeehrtesten Herrn Superintendenten hiermit weisen sollen. Der ich mit aller Hochachtung beharre,

Eur. ꝛc.

Sr. Churfürstl. Durchlaucht. zu Sachsen ꝛc.

Amt N. bestellter Justizamtmann zu N.

am ꝛc. N. N.

XXVI.

XXVI.

Confirmation

von Seiten des Consistoriums zu einem Diakonat.

Unsere freundliche Dienste zuvor:
Ehrwürdiger, Hochgelahrter, guter Freund!

Wir haben aus euerm eingeschickten Präsentationsschreiben vernommen, was massen M. Friedrich N. zum Diakonat euers Orts berufen worden, gestalt Uns er seine Vocation in der Urschrift vorgelegt hat. Wenn wir ihn denn in dem gehaltenen Examine hierzu tüchtig befunden, er auch die Formulam Concordiae unterschrieben und den gewöhnlichen Eid geleistet: Als haben Wir denselben, besage des ihm ausgestellten Testimonii, christlich- und apostolischer Weise ordiniret, confirmiren, ihn auch als einen Diaconum nach N. Kraft dieses, und befehlen im Namen des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich Augusts, Herzogs zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des heil. Röm. Reichs Erzmarschalls und Churfürsten, Landgrafen in Thüringen, Markgrafen zu Meissen, auch Ober- und Niederlausitz, Burggrafen zu Magdeburg, gefürsteten Grafen zu Henneberg, Grafen zu der Mark, Ravensberg Barby und Hanau, Herrn zu Ravenstein, Unsers gnädigsten Herrn, euch hiermit, ihr wollet ihn zu angeregtem Amt, dem Herkommen nach, an- und einwei-

sen. Mochten Wir euch nicht bergen und sind euch zu dienen willig. Datum L. den ꝛc.

Die Verordnete des Churfürstl. Sächßl. Consistorii daselbst.

XXVII.

Schreiben

an die Kircheninspection wegen des von den Forensern zu leistenden Beytrags zu Wiederherstellung der geistlichen Gebäude.

Hochwürdiger und Hochedelgeborne,
Veste und Hochgelehrte,
Höchst- und Hochzuehrende Herren!

Nach der uns gegebenen Belehrung hat das Churfürstl. Sächßl. Hochlöbl. Stifsconsistorium zu N. auf unsre, wegen des von verschiedenen Forensern verweigerten Beytrags zu Wiederherstellung der geistlichen Gebäude alhier, eingereichte unterthänige Vorstellung Eur. Hochwürdl. und Hochedelgebl. unterm 3. August g. J. eine dem angebrachten Gesuche entsprechende hohe Verordnung zu ertheilen, auch die gemachte Fürschrift in einer anderweiten gnädigen Verordnung vom 31. gedachten Monats mit einer nähern Bestimmung zu wiederhohlen geruhet. — Wir sind von der edlen Gesinnung und der rühmlichst bekannten Gerechtigkeitspflege Eur. ꝛc.

zu

zu lebhaft überzeugt, als daß wir uns den mindesten Zweifel gegen die Vollziehung jener Fürschriften erlauben könnten. Indessen legt uns die nunmehr wirklich beschlossene Erbauung einer neuen Pfarrwohnung, und die damit eintretende starke Erhöhung der gemeinschaftlichen Ausgaben den Wunsch, für die möglichste Beschleunigung der im Gefolg der angezeigten hohen Verordnungen zutreffenden Verfügungen sehr nahe.

Wir wollen daher Eur. ꝛc. darum gehorsamst bitten und fügen zugleich die Versicherung bey, daß wir mit der ausgezeichnetesten Hochachtung beharren

Eur. Hochwürdl. und Hochedelgeb.

ganz gehorsamste,
die Kirchen - Gemeinde und
Eingepfarrten Dorfschaften bey
der Kirche zu N.

N.
am ꝛc.

XXVIII.

Bittschrift

eines Kirchenvorstehers an das geistliche Gericht wegen Beylegung eines Rechtsstreits über die geführte Kirchrechnung und des ermangelnden Kassenrests.

Hochwürdige, Hochwohl- und Wohlgeborne,
Hochachtbare und Hochgelahrte,
Gnädige und Hochgebietende Herren!

Eur. ꝛc. ruht sonder Zweifel noch in gnädigen und hochgeneigtem Andenken, daß auf hohe Konsistorial-Verordnung, ich, als vormaliger Kirchenvorsteher der Kirche zu Neudorf, wegen gezogener Rechnungsmängel und deshalb zu gewährenden Kassenvorraths an 49 Rthlr. 11 Gr. $10\frac{7}{8}$ Pf. vermöge der vor der Kircheninspection zu Neudorf diessals ergangenen Akten, in Anspruch genommen, nach geführter Bescheinigung und Gegenbescheinigung, mir endlich durch eine am 29. Dec. v. J. eröfnete Urtel, die Bezahlung obiger Post, nebst der Erstattung der Unkosten zu erkannt worden, wider welche Urtel und deren Rechtskraft ich jedoch, Läuterung eingewendet, auch vorläufig, und auf dem Abschlagungsfall, zugleich an E. Hochlöbl. Oberhof-Gericht zu Leipzig, und weiter appelliret, hierauf auch den, von E. wohllöbl. Kircheninspection an E. Hochlöbl. Stiftsconsistor zu erstattenden gehorsamsten Bericht, unterm 19. d. M. gehörig abgelöset habe.

So

So gewiß nun, gnädige und hochgebietende Herren! ich durch die höchsten Orts zu hoffende Annahme meiner unterthänigsten Berufung und auszuführenden Rechtfertigungsgründe, die Richtigkeit meiner, als Kirchvorsteher, geführten Rechnungen darzuthun und zur höchsten Gewißheit zu bringen, und dadurch mich des unrichtig angesonnenen Ersatzes obiger Anforderung zu entledigen, dagegen aber den Ungrund dieser mir gedachten Forderung deutlich zu zeigen, mir im voraus schmeichele: und so gewiß ich auch, nach gepflogenem Rathe einsichtsvoller Sachwalter, den glücklichen Ausgang dieses langwierigen Rechtsstreits zuversichtlich hoffen darf, zumal

1. die allenfalls hierbey vorwaltende Rechnungsunrichtigkeit nicht mir, sondern dem vormaligen, verstorbenen Kirchvorsteher bey zu messen seyn dürfte,

2. ich selbst aber dieses Rechnungsmangels und Kassenrestes halber, nach vielen Jahren erst, und da die erstern Rechnungen bereits für richtig anerkannt gewesen, in Anspruch genommen worden; endlich

3. ich alle jene Lastlegungen des Ersatzes dieses Kassenrestes, von mir abzulehnen, und die wider mich aufgeführten, in den zu den Akten übergebenen Schriften bereits hinlänglich von mir widerlegte, beschwerende Gründe, in höchster Appellationsstelle, gewiß zu rechtfertigen mir getraue;

so darf Eur. ꝛc. ich zu gnädiger Bemerkung nicht verhalten, daß bey aller Hofnung der, gewiß zu meinem Vortheil, sich endigenden Rechtssache, ich dennoch die gänzliche und baldigste Beylegung dieses Rechtshandels um so sehnlicher wünsche, da

a) ich bey einem ohnhin, mit öfter Krankheit verbundenem hohen Alter, meine noch übrigen Tage in Ruhe zu verleben, und

b) meine Kinder, nach meinem Tode, durch einen fortzuführenden, Kosten verursachenden, Rechtsstreit, nicht in unvermeidliche Noth und Verwirrung zu versetzen, ernstlich entschlossen,

c) mich selbst aber durch den Fortgang des Streits, in noch grössere Unruhe und Kosten, welche ohnhin schon mich in meinem Nahrungserwerb, weit zurück gebracht, tiefer zu stürzen, nicht gemeinet bin;

Zu Eur. ꝛc. gnädigen und menschenfreundlichen Gesinnungen fasse ich daher, in Rücksicht der Erfüllung dieses Wunsches, das zuversichtliche Vertrauen, und ich wage zugleich hierdurch an Hochdieselben die unterthänige Bitte: Sie wollen gnädigst dem Fortgange dieses Rechtsstreites, jedoch unvorgreiflich, ein endlich Ziel setzen, und mir, in Betracht obangeführter Gründe, und da es sogar höchst wahrscheinlich ist, daß nach erfolgter gnädigstem Aufnahme und Rechtfertigung meiner unterthänigst eingelegten Berufung, ich des Ersatzes, wo nicht ganz frey gesprochen doch, gewiß aller Kosten überhoben

hoben werden dürfte — unter Anerbietung der Bezahlung obiger geklagten 49 Rthlr. 11 Gr. 10⅞ Pf. —

1. mir die von diesem Rückstand aufgelaufenen wenigen Verzugszinsen, so wie

2. die Hälfte der bey diesem Prozesse aufgelaufenen Kosten, jedoch unzielsezlich, zu erlassen, und daß solche aus dem Kirchvermögen (Aerario) der Kirche zu N. übertragen werden, mittelst hochgültiger Verordnung an E. wohllöbl. Kircheninspection gemessenst zu verfügen, gnädig und hochgeneigt geruhen.

In der Hofnung gnädiger Willfahrung meines unterthänigsten Gesuchs, und blos allein auf diesem Fall, will ich mich meiner, der höchsten Entscheidung dieses Rechtsstreits halber, unterm ꝛc. eingewendeten unterthänigsten Berufung, hiermit wieder begeben, und die diesfallsige hohe und gnädige Entschliessung ehrfurchtsvoll erwarten.

Ich beharre mit tiefster Verehrung,
Eur. ꝛc.

Neudorf am ꝛc. unterthänig gehorsamster
N. N.

Drittes Kapitel.

Von Bittschriften in Steuersachen, Geleits- Zoll - Contribution - Kreis - Kommissariats- und Deputationssachen.

I.

Bittschrift

um Verminderung der aufgelegten Quatembersteuern.

Durchlauchtigster Churfürst,
gnädigster Herr!

Eur. Churfürstl. Durchlaucht. geruhen von mir in tiefster Unterthänigkeit Sich vortragen zu lassen, daß ich als ein armer und unbemittelter Unterthan und Einwohner der Stadt N. bey der vom hiesigen Rathe im vorigen Jahre gemachten Veränderung des Steuer-Katasters, auf jedem Quatember mit Sechs Pfennigen höher, als gewöhnlich in Steueransatz gebracht, und daß ich diesen eigenmächtig erhöhten und mir auferlegten Steuer- und Quatemberbeytrag, bey Vermeidung ferner anzuordnenden Zwangsmittel, abtragen solle, von gedachtem Rathe nachdrücklichst bedeutet worden bin.

So willig ich mich auch sonst jeder obrigkeitlichen Anordnung, wie es einem treuen Unterthan ohnhin gebüh-

bühret, pflichtschuldigst unterwerfe; so sehe ich mich doch genöthiget Eur. ꝛc. dagegen folgendes unterthänigst vorzustellen:

daß bey der vom Rath zu N. vorgenommenen Veränderung des Steuer-Katasters, ich einzig und allein der Gegenstand werden müssen, welchem nur gedachter Rath mit einer Quatember-Erhöhung zu beschweren, für nöthig erachtet hat.

Allein, Durchlaucht. Churfürst, gnädigster Herr, ganz gewiß würde ich diese Quatember-Erhöhung nicht haben erfahren dürfen, wenn ich bey der, wegen unrichtiger Verwaltung des hiesigen Steuer-Einnehmers, Johann Friedrich N. höchsten Orts ausgebrachten und gnädigst angeordneten Untersuchung, als hierzu bestellter Deputirter, diejenigen Mängel und Fehler verschwiegen, und den hieraus erwachsenden Nachtheil für E. hohes Steuercollegium nebst andern getreuen Unterthanen, unangezeigt und pflichtwiedrigst unterlassen hätte.

In wie weit aber diese von dem Rathe zu N. mir eigenmächtig angesonnene Quatember-Erhöhung, so wie die zu verschiedenenmalen, mittelst auferlegten Zwangsmittel, angeordnete Beytreibung dieses erhöheter Quatemberbetrags, rechtmässig und gegründet seyn dürfte, überlasse ich einzig und allein Höchstderoselben eigenem und gnädigstem Ermessen.

Glück-

Glücklich würde ich mich schätzen, wenn Eur. ꝛc. aus landesväterlicher Gnade und in Betracht meiner Armuth und schlechten Vermögensumstände mich von der mir angemutheten Quatember-Erhöhung huldreichst zu befreyen, und dem Rathe zu N. gnädigst anzubefehlen geruhen wollten:

> daß es in Zukunft bey dem von mir jederzeit richtig abgetragenen vormaligen Quatemberbeytrage von Drey Pfennigen sein Bewenden haben solle,

als warum ich Hochdieselben in tiefster Ehrfurcht und fußfälligst bitte.

Von Eur. ꝛc. allgemein beglückenden Huld hoffe ich die gnädigste Erfüllung meines unterthänigst gehorsamsten Gesuchs und beharre in tiefster Verehrung,

Eur. Churfürstl. Durchlaucht.

N. am ꝛc.

unterthänigst gehorsamster N. N.

II.

Bittschrift

um gnädigsten Erlaß der zuerkannten Stempel-Impoststrafe.

Durchlauchtigster Churfürst,
gnädigster Herr!

Vermöge Eur. ꝛc. höchstgültigen Verordnung, sind von Dero Kreiß-Imposteinnahme zu Leipzig, wir, vermittelst der abschriftlich beygefügten Auflage unter A. gemessenst bedeutet worden:

> die wegen des, fürm Termin Lätare des Jahres 1789. bey hiesigen Gerichten zurück gebliebenen, aber unterm 3 Mai 1790 annoch nachgetragenen Stempel-Impost-Vacatscheins, höchsten Orts für verwürket geachteten Zehen Thaler Strafe, bey Vermeidung executivischer Zwangsmittel zur Verrechnung einzusenden.

Ob wir nun wohl diese, von Eur. ꝛc. getroffene höchste Maßnehmung, in tiefster Unterwürfigkeit verehren; so können wir doch nicht umhin, Höchstdenenselben diejenigen Gründe unterthänigst vorzustellen, welche, nach unserm unvorgreiflichen Ermessen, eine gnädigste Abänderung obiger strengen Verfügung zu veranlassen, triftig genug seyn möchten.

Es gründet sich nämlich die unterlassene Einsendung des Impost-Vacatsscheins für den Term. Lät. 1789 keinesweges auf eine vorsäzliche Vernachlässigung der diesfalls ergangenen höchsten Befehle, sondern lediglich darauf, daß ich, der unterschriebene Gerichtsverwalter, als damaliger, nur erst am 7 Mai besagten Jahres angestellter, Gerichtsaktuar und vollkommener Neuling, in Steuer- und Impostsachen, der diesfalsigen Verfassung und des hiesigen Archivs noch ganz unkundig, der Gerichtsverwalter N. zu N. aber hier gar nicht gegenwärtig und auch vielleicht durch andere Berufsgeschäfte zu sehr zerstreuet war, um die Einsendung des in Frage befangenen Vacatzscheins, gehörig anzuordnen.

Wie nun bey bewandten Umständen eine vorsezliche Verschuldung, so wenig als einige Verkürzung Höchst-Dero Impost-Interesse, obwaltet, zumal damals, wie aus den diesfals gehaltenen Akten zur Gnüge erhellet, nicht das mindeste an Stempel-Impostgeldern eingegangen gewesen, nachhero auch und bis jezt, in Einsendung derselben, oder der diesfalsigen Vacatscheine, wie E. Wohllöbl. Kreis-Imposteinnahme selbst zu bekräftigen, nicht wird entstehen können, die strengste Ordnung von uns beobachtet worden ist;

So fassen wir auch zu Eur. Churfürstl. Durchlaucht. allgemein bekannten Gnade das zuversichtliche Vertrauen, daß Höchstdieselben aus höchster Milde, und auf unsere unterthänigste Bitte, uns die zuerkannte Strafe, für diesmal, gnädigst zu erlas-

sen,

sen, und in solcher Absicht die Kreis-Imposteinnahme zu Leipzig, mit gemessenster höchster und gnädigster Entschließung, zu versehen, huldreichst geruhen werden.

Die wir, unter Versicherung des lebhaftesten unterthänigsten Danks, in tiefster Ehrerbietung beharren,

Eur. Churfürstl. Durchlaucht.

ꝛc.
die Adel. N. Gerichte daselbst.
N. N. Gerichtsverwalter.

III.

Schreiben

an die Wohllöbl. Kreis-Imposteinnahme zu Leipzig um Anstand wegen Beitreibung der verwirkten Strafe.

Hochedelgeborner Vest- und Hochgelahrter, Hochzuehrender Herr Kammer-Kommissionrath und Kreis-Amtmann!

Gegen die von Eur. ꝛc. wegen des, fürm Term. Lätar. 1789. aus einem blossen Versehen, zurück gebliebenen Stempel-Impost Vacatscheins, und der diesfals für verwürket geachteten Strafe, unterm 18. v. M. erlassenen, aber erst den 30. desselben M. hier eingegange-

nen

nen verehrlichen Verfügung, haben wir für nöthig erachtet, mit der uns diesfalls nachgelassenen unterthänigsten Vorstellung, höchsten Orts, ohne Anstand einzukommen, solche auch heutigen Tages, Uiberbringern dieses, dem hiesigen verpflichteten Gerichtsbothen, zu weiterer Bestellung auf die Post zu Leipzig, wirklich über geben; wir verhoffen daher, daß Dieselben bis zu Eingang der diesfalls zu erwartenden höchsten Entschliessung, mit weitern Verfahren wegen Beitreibung der Strafe, Anstaad zu nehmen gütigst belieben werden, und verharren mit vollkommenster Hochschätzung

Eur. ꝛc.

ꝛc.

N. die Adel. N. Gerichte daselbst.
N. N. Gerichtsverwalter.

IV.

Bittschrift

eines Geistlichen um die Vergütung der gnädigst bewilligten Tranksteuerfreyheit.

Durchlauchtigster Churfürst,
gnädigster Herr!

Aus der in beglaubigter Abschrift beyliegenden Bestättigungs- (Confirmations-) urkunde, geruhen Eur. Churfürstl. Durchlaucht. gnädigst zu ersehen, daß ich bei der Kirche zu N. welches Dorf im Bezirk des

Amts

Amts Asträenburg, also in Höchstderoselben Erblanden liegt, in geistlichen Sachen (in ecclesiasticis) aber unter Höchstdero Stift zu N. gehöret, als Pfarrer angestellet worden bin. Um des, den Pfarrern gnädigst bewilligten, Tranksteuerfreyen Tischtrunks theilhaft zu werden, müßte ich mein Bierbedürfnis in weit entlegenen Stiftischen Ortschaften erholen. Da ich aber dieses ohne Kostenaufwand und andern Unbequemlichkeiten füglich nicht bewerkstelligen kann, vielmehr unter diesen Umständen meinen Tischtrunk aus dem, beym Rittergute Wiesenfeld befindlichen Brauhause zu nehmen genöthiget bin, auf diese Art aber des den Pfarrern gnädigst bewilligten Genusses der Tranksteuerfreyheit gänzlich verlustig werde: So wage ich es Eur. ꝛc. in dieser Absicht unterthänigst zu bitten:

> Höchstdieselben wollen, statt des Tranksteuerfreyen Tischtrunks, mir die gewöhnliche Tranksteuervergütung (Beneficium) huldreichst angedeihen und wegen deren Auszahlung gemessene Verfügung an die Leipziger Kreiseinnahme ergehen zu lassen, gnädigst geruhen.

Diese höchste Gnade werde ich mit dem lebhaftesten Dancke jederzeit verehren und in tiefster Unterthänigkeit beharren,

Eur. ꝛc.

N. ꝛc.
am ꝛc. M. Johann Gottlob Hieronymus.

V.

Schreiben

an die N. Gerichte zu N. gegen die Beitreibung gewisser Quatembersteuern, von einem Grundstücke, bei vorwaltender gnädigster Steuerbefreyung.

2c.

Hochgeehrtester Herr Gerichtsverwalter!

So wenig es Eur. 2c. gefallen würde, wenn jemand Dero einmal erlangte Rechte zu schmälern es wagen, oder sich wohl gar gegen die, höchsten Orts gnädigst ertheilte, Freyheiten (Privilegia) unrechtmässiger Eingriffe erlauben wollte: eben so wenig kann es uns gleichgültig seyn, wenn Dieselben, der uns zuständigen und gnädigst ertheilten Steuerbefreyung offenbar zuwider, uns, daß wir von den in Mayenfeldscher Flur, an den Stadtpfarrfeldern und Christoph Schmidts Feldern gelegenen Garten und daran stossenden Fünf Ackern Holz- und Wiesewachs, Quatembersteuern entrichten sollen, ansinnen und sogar wegen der Betreibung mit der Execution gegen uns zu verfahren für gut finden.

Da wir nun aber von der uns gnädigst ertheilten und auf die rechtsgültigste Art erlangten Steuerbefreyung, nach welcher der berührte Garten und die dazu gehörige Fünf Acker Holz und Wiesewachs Quatembersteuerfrey sind, um so weniger abgehen können, jemehr wir

hoffen

hoffen dürfen, daß höchsten Orts wir dabey gnädigst geschützet werden: So richten wir an Eur. ꝛc. unsere gehorsamste Bitte:

> Dieselben wollen wegen der uns zustehenden gnädigsten Steuerbefreyung, uns mit Abforderung einiger Quatembersteuern und der deshalb gedroheten Hülfsvollstreckung (Execution) in Zukunft zu verschonen, vielmehr uns dagegen bey unserer gnädigst ertheilten Freyheit zu schützen, gütigst und hochgeneigt belieben.

Wie wir nun zwar an der hochgeneigten Erfüllung unserer gehorsamsten Bitte keinesweges zweifeln, so wollen wir doch auf den unverhofften Abschlagungsfall derselben uns gegen alles uns nachtheilige Verfahren durch einen feyerlichen Widerspruch (Protestation) hiermit verwahren, und auf die Wirkungen desselben uns allenthalben beziehen, übrigens aber mit aller Hochachtung beharren,

Eur. ꝛc.

ganz gehorsamste

Johann Friedrich } die Brüder N.
Johann Gottlob }

N. Gottlob N. hinterlassene Erben.

am ꝛc.

Adv. Johann Gottlob Conradi.

VI.

Bittschrift

um gnädigste Geleits- und Zollbefreyung wegen der anzuführenden Baumaterialien bey Erbauung der Ritterguths-Wirthschaftsgebäude.

Durchlauchtigster Churfürst,
gnädigster Herr!

Eur. Churfürstl. Durchlaucht. trage ich nachfolgende unterthänigste Bitte zu gnädigster Erfüllung hierdurch ehrerbietigst vor:

Bey meinem im N. Amtsbezirk gelegenen Rittergute Hohenfels sind die dabei befindlichen Wirthschaftsgebäude, Alters halber dergestalt baufällig geworden, daß ich mich genöthiget sehe, solche von Grund aus, neu aufzubauen. Da ich nun zum Wiederaufbau sämmtlicher Wirthschaftsgebäude,

400. Stämme Bauholz, von der Saale bei Weißenfels, auch nach Befinden aus dem Churfürstl. Forst von N., ferner:

30. Schock Bretter, und

30. Schock Latten, von N. ingleichen

80. Ruthen Bruchsteine, von Gleina, im Stifte Zeiz,

anfah-

anfahren lassen muß, zu Erleichterung des Aufbaues aber eine gnädigste Zoll- und Geleitsbefreiung zu genießen wünsche:

So wage ich es hierdurch, Eur. Churfürstl. Durchlaucht. unterthänigst gehorsamst zu bitten:

Höchstdieselben wollen zu Anführung der obbeschriebenen Baumaterialien, daß solche allenthalben Gleits- und Zollfrey gehen (passiren) dürfen, mir einen Kammerpaß hierüber gnädigst ausfertigen zu lassen, huldreichst geruhen.

Diese höchste Gnade werde ich mit unterthänigstem Danke jederzeit verehren und dafür in tiefster Ehrfurcht unaufhörlich beharren,

Eur. ꝛc.

M.
am ꝛc.

unterthänigst gehorsamster
Karl von Hohenberg.

VII.

Bittschrift

an das Kreiscommissariat des Leipzigl. Kreises, wegen Beytreibung gewisser Militzfuhren und Einquartierungsreste.

Hochwohlgeborner,
Hochzuverehrender Herr Obristlieutenant und Kreiscommissarius, gnädiger Herr!

Eur. ꝛc. sehen wir unterthänig vorzustellen uns gezwungen, daß die auswärtigen Hufenbesitzer wegen ihrer, in Wiesendorfer und Birkenfelder Flur gelegenen Felder, zu leistenden Militzfuhren und Einquartierungsbeyträgen nicht nur solche bis daher sehr unordentlich abgeführet, sondern auch so gar mit ihren dreymal zu leistenden Beyträgen, wie beygelegtes Verzeichniß A. mehr besagt, alles gütlichen Erinnerns ungeachtet, in Rest verblieben sind.

Wenn denn nun aber die Nachlässigkeit der auswärtigen Hufenbesitzer überhaupt Unordnung und Verwirrung nach sich zieht, und uns, den Gemeinden zu Wiesendorf und Birkenfeld, bey Uebertragung der zu leistenden Militz-Fuhren und Einquartirungen schon deshalb ganz besonders zur Last fallen muß, da wir nach dem eingereichten Individual-Hufenverzeichnisse, von den in hiesigen Fluren liegenden $47\frac{7}{4}$ Hufen Feld überhaupt

haupt mehr nicht, als $16\frac{7}{8}$ Hufen besitzen, so, daß insbesondere Wiesendorf von $32\frac{1}{5}\frac{1}{6}$ Hufen nur $15\frac{1}{4}\frac{3}{8}$; Birkenfeld aber von $15\frac{1}{7}\frac{3}{2}$ Hufen nur — $\frac{1}{2}$ Hufe besitzet, die übrigen Hufen aber lediglich auswärtigen Besitzern zugehören, welche wir in vorkommenden Fällen wegen ihrer zu leistenden Beyträge einstweilen zu übertragen uns oft gezwungen gesehen; gleichwohl aber vermöge eines unterm 13. Juni 1747 an das Amt N. ergangenen allergnädigsten Rescripts:

„daß die unter besagtes Amt gehörigen Forenser „bey vorfallenden Märschen, und zwar von einer „Hufe mit 1 Rthlr. oder von einem Acker mit 2 „Gr. auf ein Nachtlager beytragen sollen, auch „bey Verkaufung der Grundstücke an Auswärti„ge, auf Bestellung gewisser Lehnträger, so die „Abgaben verlegen, gesehen, und daß darüber „gehalten werden solle,“

gnädigst verordnet worden; Als ergehet an Eur. ꝛc. unsere unterthänig gehorsamste Bitte:

Hochdieselben wollen nach Dero bekannten gnädigen und menschenfreundlichen Gesinnungen, Kreis-Kommissariats wegen, die gemessene Verfügung treffen, daß die von den auswärtigen Hufenbesitzern uns schuldig und in Rest verbliebenen und hierbey verzeichneten Militzfuhren und Einquartierungsreste, durch schleunige Zwangsmittel beigetrieben werden mögen, hiernächst auch zu Vermeidung künftiger Unordnung und dem allergnädigsten Be-

fehle gemäß, daß die auswärtigen Hufenbesitzer gewisse Lehnträger, welche in vorkommenden Fällen die Abgaben sogleich baar verlegen können, bey uns gerichtlich bestellen müssen; auch das Nöthige deshalb, Kreis-Kommissariatswegen verfügen zu lassen, gnädig geruhen.

Bey diesem so billigen als gerechten Gesuch getrösten wir uns der gnädigen Erfüllung unsrer gehorsamsten Bitte, und verharren mit schuldigster Hochachtung,

Eur. ꝛc.

Wiesendorf und Birkenfeld am ꝛc.

unterthänig gehorsame, die Gemeinden zu Wiesendorf und Birkenfeld.

VIII.

Bittschrift

um Erlaß gewisser Fouragereste, an die Hochlöbl. Kreis-Deputation zu Leipzig.

ꝛc.

Gnädige und Hochzuverehrende Herren!

Eur. ꝛc. wegen der auf meinen Feldern haftenden Fouragereſten um gnädigen Erlaß unterthänig zu bitten, nöthigen mich die dringendsten Umstände, aus welchen ich bey deren unfehlbaren Wahrheit, einer gnädigen Willfahrung ehrfurchtsvoll entgegen sehe.

Ich

Ich besitze in der N.schen Flur 3 ¼ Acker Feld, welche vor kurzem noch mit 19 Rthlr. 18 Gr. schuldigen Fourageresten beschweret waren, und woranf nach Abzug der von mir unlängst abschlägig bezahlten 3 Rthlr. 6 Gr. — nunmehr noch 16 Rthlr., 2 Gr. haften.

Ungeachtet nun Eur. ꝛc. mir unterm 15 October 1784. die Interessen hierbey aus gnädiger Milde erlassen haben: so ist doch der schuldige Hauptstamm noch immer für mich eine unerschwingliche Summe, zu deren Berichtigung, bey meinen vielen Unfällen und bey dem ganz schlechten Zustand der Felder, alle meine kümmerlichen Sorgen und Anstrengungen nicht hinreichen werden.

Denn, gnädige und hochgebietende Herren, nicht genug, daß diese Felder, worauf diese Reste lasten, äusserst schlecht und dürftig sind, so daß selbst die Gemeinde zu N., welcher ich gedachte 3 ¼ Acker einzig und allein unter dem Beding, den erwähnten Rest an 19 Rthlr. über sich zu nehmen, anbot, nicht einmal annehmen wollte; sondern es ruhen auch darauf vielfache Steuern und Abgaben, die dem armen Landmann den mit sauern Schweis errungenen Erwerb wieder entziehen, so daß diese Felder einen Käufer beynah umsonst nicht finden können. Nach dem beygefügten Zeugnisse des Amtsrichters, sind diese 3 ¾ Acker Feld, ungeachtet ihres schlechten Zustandes, nicht nur, so wie die ergiebigsten Felder, mit vielen Schocken und Quatembern beschweret, sondern ich muß auch noch davon jährlich Zinsgetrayde ins Amt Astraenburg liefern, so daß ich, nach einem ungefähren Ueberschlage, gar wohl,

6 Rthlr. 4 Gr. 10 Pf. auf Steuern,
22 Gr. 10 Pf. auf Hufengeld,
9 Gr. 6 Pf. auf Fuhrlohn,

womit ich gemeinglich angesezt werde, und endlich noch 12. Maas Zinsgetraide für gedachtes Amt jährlich rechnen muß.

So sehr nun übrigens Nahrlosigkeit und Geldmangel bey dem armen Landmann bekannte Dinge sind; so habe auch ich insonderheit darüber zu seufzen, und mit allen Kräften zu sorgen, wenn ich diese Felder beurbaren und die darauf haftenden Steuern und Abgaben berichtigen will. Und wenn ich gleich zu den treu gehorsamsten Unterthanen gehöre, die zu Erfüllung ihrer Schuldigkeit alle Kräfte anstrengen, so hat sich doch nur vor kurzem meinen Bestrebungen, die schuldigen Fouragereste abzuführen, ein neues Misgeschick entgegen gesezt. Es fiel mir nämlich in dem eben verflossenen Jahre, ein vierjähriges Pferd, das einzige, das ich hatte, und zu meinen Handthierungen unentbehrlich ist.

So traurig nun diese Umstände in meinem Verhältnisse sind; so hoff ich mit ehrfurchtsvoller Sehnsucht, daß sie Ursachen genug enthalten werden, Eur. ꝛc. zu den gnädigen Erlaß eines ziemlichen Theils meiner Schulden zu bewegen, und durch diese, von mir ewig zu verehrende, Milde in dem Stande zu bleiben, daß ich meine Felder nicht ganz öde und unbestellt liegen lassen darf.

Ich

Ich wage es also in Unterthänigkeit dahin anzutragen und flehentlich zu bitten:

Hochdieselben wollen für diese ganze Schuld überhaupt — Rthlr. eine Summe, die ich um solche sogleich bezahlen zu können, mit schwerer Mühe zusammentrieb, gnädig und hochgeneigt annehmen.

Wie ich mich nun hierüber einer gnädigen Entschliessung (Resolution) und Ertheilung gewöhnlicher Quittung getröste, so verehre ich schon im voraus diese gnädige Aufhülfe mit unterthänigem Danke, und verharre mit schuldiger Ehrfurcht.

Eur. ꝛc.

N.
im Bezirk des Amts N. ꝛc.
am ꝛc. Martin Klauß.

Adv. Johann Daniel P.

IX.

Bittſchrift

an E. E. Hochweiſen Rath zu Leipzig, um Erlaß der ſchuldigen Contributionsrückſtände und Verminderung des jährlichen Beytrags.

Magnificenzen,
Wohlgeborne, Hochedelgeborne, Hochedle,
Veſt- und Hochgelahrte, auch Hochweiſe,
Hochzuverehrende Herren!

Eur. Magnifiz. und Hochweiſe Herrl. um hochgeneigte Bewilligung eines Erlaſſes meiner ganz ohne Verſchulden aufgeſchwollener Contributionsrückſtände unterthänig zu bitten und zugleich auf eine milde Ermäſſigung eines, meinen mißlichen Vermögensumſtänden angemeſſenen, jährlich abzuleiſtenden Betrags derſelben ehrerbietigſt anzutragen, iſt die Abſicht gegenwärtiger gehorſamſten Bittſchrift, welche eben ſo wenig eine ſtrafbare Entziehung von den öffentlichen Laſten und ſchuldigen Abgaben zum Grunde hat, als gewiß ſie Unvermögenheit und die mißliche Lage meiner Vermögensumſtände einzig und allein veranlaßt.

Jene Jahre der Theurung, die ſelbſt dem begüterten Bürger noch in ihren Folgen fühlbar ſind, und nahe an die Zeit meiner Bürgerrechtserwerbung gränzen, auch mich als einen Anfänger ohne alle älterliche Unterſtützung

stützung doppelt drückten, sind, so wie die bald nachher eingetretene und leider! bis jezt fortdauernde Erwerbsnahrlosigkeit, die mich und meine Familie betroffene öftere Krankheiten und andere Unfälle, — die wahren Ursachen, warum ich, bey aller häußlichen Sparsamkeit, in meinem Nahrungserwerbe nicht aufkommen können, sondern vielmehr darin äusserst zurückgesetzet worden bin.

Fortwährender Mangel an hinlänglicher Kundschaft und Arbeit, (denn seit der Erlangung meines Meisterrechts habe ich schon, aus diesem Grunde weder einen Gesellen, noch Lehrpurschen setzen können, weil ich oft selbst 8. und 10 Wochen lang ganz arbeitslos war, und leider jezt es noch mehr als sonst bin,) raubt mir bey meinen immer kränklichen Umständen sogar die Hofnung einer bessern Aussicht, und läßt mich für die Zukunft noch weit grösseres Elend fürchten, jemehr ich schon seit verschiedenen Jahren her, kaum den nothdürftigsten Unterhalt für mich und meine Familie zu erwerben im Stande war.

Alle diese Umstände, Hochgebietende, Hochweise Herren, sind auch die Ursache, warum ich bey dem besten Willen, meine schuldigen Contributionsbeyträge nicht ordentlich abzutragen vermochte, sondern damit von Jahr zu Jahr, ohngeachtet der nach meinen Umständen geleisteten abschläglichen Zahlung, in Rest verblieben, und nun, besage eines von der Contributionsstube erhaltenen Auszugs, einen meine Kräfte weit übersteigenden Rest von — Rthlr. — Gr. — Pf. zu entrichten habe.

Die-

Diesen für mich ganz unerschwinglichen Betrag würde ich bey meinen, selbst Eur. ꝛc. bereits bekannten, mißlichen Umständen, die mir beym Mangel der Arbeit und eines sonstigen Nahrungserwerbes, kaum den nothdürftigsten Lebensunterhalt zu erwerben gestatten, zumal mir schon die Abentrichtung meiner übrigen bürgerlichen Abgaben, (die ich jedoch bisher richtig abgeführet,) äusserst schwer wird, nie zu bezahlen vermögen, wenn mich nicht dabey Eur. ꝛc. bekannte menschenfreundliche Gesinnungen, womit Sie selbst den ohn' eignes Verschulden verarmten Bürger rühmlichst aufzuhelfen bemüht sind, einen meinen Umständen angemessenen merklichen Erlaß meines schuldigen Contributionsrestes hoffen liessen, in welcher Absicht zugleich an Hochdieselben ich mich mit dieser gehorsamsten Bitte verwende.

Diese gnädige Aufhülfe hoffe von Eur. Magnifiz. und Hochweisen Herrl. ich um so viel zuversichtlicher, jemehr Dieselben schon, in hochgeneigter Hinsicht der auf Wahrheit allenthalben sich gründenden Angabe meiner Unvermögenheit, mir bereits im Jahre 1776. die Hälfte des Wachgeldes gütigst zu erlassen und mich auf die Hälfte des gewöhnlichen Betrags zu setzen, hochgeneigt geruhten, welches auszeichnende Merkmal Ihrer hochzuschätzenden Milde ich noch jezt mit dem lebhaftesten Danke verehre.

„ Damit ich aber dieser großmüthigen Unterstützung in Rücksicht des gesuchten Erlasses durch ein blosses Berufen auf Dero bekannte Milde, und Beziehung auf

meine

meine Unvermögenheit, so wahr sie auch an sich ist, nicht unwerth seyn möge: So wage ichs zugleich Eur. Magnifiz. und Hochweisen Herrl. zu Tilgung des obigen Restes einen, zwar mit jenem Schuldbetrage nicht im Verhältniß stehenden, aber meinen Vermögensumständen ganz angemessenen Betrag von — Rthlr. — hierdurch unterthänig anzubieten, wovon ich die Hälfte, auf erfolgte hohe Genehmigung, jedoch sonder zielsetzliche Maasgabe, sogleich nach der bevorstehenden Michaelismesse g. J. die andere Hälfte aber zur Ostermesse k. J. unfehlbar abzuentrichten mich verpflichte. Selbst bei der Geringfügigkeit dieses Betrags würde die sofortige Aufbringung desselben mir äusserst schwer und fast unmöglich bleiben, wenn ich nicht durch versicherte Auszahlung einer bereits verloren gegebenen Schuldforderung dazu eines Theils in Stand gesetzet würde, und ich von der Schuldigkeit, die mir als Bürger obliegenden Abgaben, neben der Beschaffung meines nothdürftigen Unterhalts, vor allen andern dringenden Bedürfnissen abzuzahlen, zu lebhaft überzeugt wäre.

Auf Eur. Magnifiz. und Hochweisen Herrl. allgemein bekannte ruhmvolle Unterstützung, welche Sie jedem ohn' eigene Schuld in Armuth versetzten Bürger großmüthig angedeihen lassen, gründe daher auch ich diese unterthänige Bitte:

Hochdieselben wollen in hochgeneigter Hinsicht meiner auf Wahrheit allenthalben sich gründenden mitleidswürdigen Umstände zu gänzlicher Tilgung meines schuldigen Contributionsrestes

den angetragenen Betrag von — Rthlr. — von mir nicht nur gütigst anzunehmen, sondern auch in Betracht meines ganz darnieder liegenden Nahrungserwerbes, zumal ich seit der Erlangung meines Meisterrechts bis jezt, wegen Mangel an Arbeit, weder einen Gesellen, noch Lehrpurschen, setzen und annehmen können, den für die Zukunft jährlich von mir abzuleistenden Contributionsbetrag, nach meinen Umständen mildest zu ermässigen, gütigst und hochgeneigt geruhen.

Mit dem lebhaftesten Dankgefühle werde ich die mir hierdurch angediehene gnädige Aufhülfe jederzeit verehren und mit schuldiger Ehrerbietung unaufhörlich beharren,

Eur. Magnifiz. Wohlgeborn. Hochedelgeb. und Hochweisen Herrl.

Leipzig am ꝛc.

ganz gehorsamster Mstr. Johann N. N.

X. Vor-

X.

Gehorsamste Vorstellung

(Promemoria) an E. Wohllöbl. Leih-Cassen-Deputation.

Es haben zwar Eur. ꝛc. mir, den von meinem verstorbenen Ehemann, Herrn Johann N. N. seit dem Jahre 1765. zur Leihkasse schuldig verbliebenen Betrag (Contingent) mittelst Execution abfordern lassen, Wenn aber Eur. ich zu überzeugen das Glück habe, daß gedachter, mein Ehemann, welcher verschiedene Jahre vor seinem Ende, von mir sich abgesondert und eine besondere Wirthschaft geführet, kaum so viel, als zu Bestellung seines Begräbnisses, Bezahlung des Arztes und der in seiner Krankheit verbrauchten Arzneyen erforderlich gewesen, hinterlassen, und daß ich also mein ihm zugebrachtes, und an die 1500 Rthlr. sich belaufendes Vermögen gröstentheils verloren habe; so werden Dieselben mir auch Glauben beymessen, daß ich meines Ehemannes Erbin nicht geworden bin, auch es zu werden bis diese Stunde um so mehr Bedencken finde, jemehr ich als eine bereits betagte, und von E. Edl. und Hochwweisen Rath Armuthshalber in Schutz genommene Witwe, alle Mühe anzuwenden habe, mich dürftig hinzubringen, geschweige denn im Stande zu seyn, die Schulden meines Mannes zu bezahlen.

Wie ich nun aber solchergestalt etwas für meinen verstorbenen Ehemanne zu bezahlen nicht vermag, sondern vielmehr, da derselbe mit Verwendung meines eigenen Vermögens, mich in eine elende und traurige Verfassung gesetzet, das größte Mitleid verdiene: Als ergehet an Eur. ꝛc. mein gehorsamstes Bitten, Dieselben wollen:

> gestalten Sachen nach, mit Abforderung des von meinem Ehemanne zur Leih-Kasse schuldig verbliebenen Beytrags sowohl, als mit fernerer Execution mich zu verschonen,

gütigst und hochgeneigt geruhen.

Diese hohe Gewogenheit, werde ich mit aller Art von Dankbarkeit zu verehren nie aufhören. Leipzig am ꝛc.

Johanne Dorothea verwitwete N.

Adv. Johann Gottlob Conradi.

XI.

Rechtsverwahrungs-(Protestatio) und unterthänigste Berufungsschrift gegen die angedrohete Beytreibung verwirkt seyn sollender Brandkassen-Strafgelder.

ꝛc.

Hochgeehrtester Herr Gerichtsverwalter!

Eur. ꝛc. haben uns, den Gemeinden zu Nirgendfeld und Buchenhayn, mittelst einer Zufertigung vom 13ten dieses Monats gemessenst auferlegt:

„daß wir die, wegen der in Rest verbliebenen „Brandkassen-Beyträge verwirkte und auf dies„falls erstatteten gehorsamsten Bericht und darauf „eingegangenen höchsten Rescripts von 120 Rthlr., „bis auf 20 Rthlr. gemilderte Strafe, nebst den „diesfalls erwachsenen Unkosten, nach dem beyge„fügten Schuldbetrage unter ⊙, sofort binnen 3 Ta„gen noch in Güte bezahlen, ausserdem aber den „18ten October d. J. Mann für Mann an Ge„richtsstelle erscheinen, und der Auswerfung ei„nes richtigen Schuldbetrags (Liquidum) bey„wohnen, widrigenfalls wir aber gewarten soll„ten, daß solcher Gerichtswegen bestimmt und „hierauf noch des angesetzten Tages sogleich durch „schleunige executivische Zwangsmittel beygetrie„ben werden solle.“

So sehr es auch unsere Pflicht ist, jedem andern obrigkeitlichem Anbefohlniß sich schuldigst zu unterwerfen; so finden wir uns doch durch diese gerichtliche Anordnung gar sehr beschweret, können solcher auch aus nachfolgenden Gründen und gerechten Ursachen unmöglich gehörige Folgen leisten, weil

1. nach dem in Abschrift beygefügten gnädigsten Befehle vom 14 September 1785 die auf 20 Rthlr. höchsten Orts ermässigte Strafe, nicht von uns den Gemeinden zu Nirgendfeld und Buchenhayn, sondern einzig und allein von den Gerichten zu Nirgendfeld einzubringen, gemessenst anbefohlen worden.

Denn ob wir wohl, wie wir frey eingestehen, mit einigen Brandkassen-Beyträgen auf einige Jahre in Rest verblieben waren, die wir nun aber auch, auf die ohnlängst erhaltene Erinnerung, sogleich abentrichtet haben, so können wir doch wegen der rückstellig gewesenen Brandkassen-Beyträge um deswillen nicht in Strafe genommen werden, weil

2) wir weder von den Wohllöbl. Gerichten, noch durch den bestellten Brandkasseneinnehmer an die jedesmalige Abentrichtung der Brandkassen-Beiträge gehörig nicht erinnert worden, noch weniger solche aber von ihm wirklich eingemahnet und eingesammlet worden sind.

Wie ist es nun noch möglich, daß wir, wegen der unterlassenen Schuldigkeit des Brandkasseneinneh-

nehmers, oder nach Befinden der Gerichte selbst, in Strafe und Kosten genommen werden sollen? die wir doch gar nicht verwirket und verursacht haben.

Aus diesen angeführten Gründen sehen wir uns der angedroheten Beytreibung der verwirket haben sollenden Strafe und Unkosten durch executivische Zwangsmittel, hierdurch feyerlichst zu widersprechen und auf die Wirkungen desselben uns allenthalben zu beziehen, auch auf den Fall, daß von Eur. ꝛc. hierauf wider Verhoffen nicht gesehen werden sollte, uns der höchsten Entscheidung dieser Sache halber, zugleich auf Se. Churfürstl. Durchlaucht zu Sachsen, unsern gnädigsten Herrn, unmittelbar unterthänigst und zu berufen genöthiget.

Wie wir denn Eur. ꝛc. auf den Abschlagungsfall zugleich um diesfalsige gehorsamste Berichtserstattung und uns davon zu ertheilende Nachricht geziemend und ganz gehorsamst bitten, und übrigens mit aller schuldigen Hochachtung verharren,

Eur. ꝛc.

ganz gehorsamste
die Gemeinde zu
Nirgendfeld u. Buchenhayn.
N. N. N. N.

Nirgendfeld u. Buchenhayn
am ꝛc.

Viertes Kapitel.

Von Bittschriften in Accissachen überhaupt.

I.

Bittschrift

um Verabfolgung der, wegen angeblich begangenen Accisunterschleifs, in Beschlag genommenen Kramwaaren.

Durchlauchtigster Churfürst,
gnädigster Herr!

Als ich am verflossenen 12ten May d. J. mit Kram- und Schnittwaaren, um den Markt in Astraënstadt abzuwarten, durch Nirgendheim reisete, fragte mich der dasige Thorschreiber, Scharfauge, im Leipziger Thore, dem ich ohnedem schon von vielen Jahren her bekannt bin, nach meiner mit mir führenden Waare, und nachdem ich ihm davon überall die gehörige Nachricht ertheilet hatte; so nahm mir derselbe ein Päktgen, welches auf dem ihm vorgezeigten Kasten im Wagen lag, und worin Drey Stück baumwollener Cardinal, und Drey dergleichen Rester und ein Dutzend baumwollene Mützen, 1 Borstwisch ꝛc. befindlich waren, unter dem Vorgeben vom Wagen:

daß

daß diese Waaren ebenfalls in einem Kasten eingepakt seyn müßten.

Ob ich nun wohl dagegen einwandte, daß dieses Päktgen nicht mit im Kasten hätte gepackt werden können, da dieser bereits mit Waaren angefüllet sey, und wenn ja hierbey einige Bedenklichkeiten vorhanden seyn dürften, er diesen Pakt nur versiegeln solle, weil die Waaren, wie ihn bekannt seyn würde, zu dem Jahrmarkte nach Asträenstadt giengen und nicht hier in der Stadt blieben; und ich ihm endlich auf den mir gemachten Vorwurf, „daß er ohne dem von mir ja nichts bekäme,“ ihm zu Verhütung alles kostbaren Aufenthalts einige Groschen an Gelde und eine weisse Mütze anbot; so blieb doch erwähnter Thorschreiber bey seinem irrigen Satze:

„daß das angeführte Päktgen um des willen, weil „es nicht im Kasten mit eingeschlossen wäre, einen Accis-Fall abgeben müsse,“

und wandte überdies mein, ihm in aller Unschuld gemachtes und mir gleichsam abgefordertes, Anerbieten darzu an, daß er bey der dasigen Accisinspection wider mich angezeigte, (denuncirte):

„ich hätte mich durch mein ihm angebotenes Ge„schenk, wegen eines vorsätzlich beabsichtigten „strafbaren Accis-Unterschleifs (Defraudation) „nur noch verdächtiger gemacht.

Da nun aber, gnädigster Churfürst und Herr, ich bey meinem vieljährigen Handel mir nie-

mals habe einfallen lassen einen strafbaren Accisunterschleif (Defraudation) zu begehen, ich auch als ein alter Handelsmann und treuer Bürger und Unterthan, nicht so widersinnig handeln würde, einen offenbaren Unterschleif zu verhängen, zumal ich den bemeldeten Pakt auf den Wagen öffentlich liegen gehabt, und auch mit dem Kasten zugleich zum Durchgang (Durchpassiren) angemeldet; endlich es sehr oft zu geschehen pflegt, daß dergleichen Päktgen sich noch bey den Hauptkasten befunden haben, dawider dieser Thorschreiber eben so wenig, als andere Accisbedienten etwas zu erinnern gewußt haben: so glaube ich auch nicht, weil ich Höchstdero Acciseinnahme hierbei zu hintergehen, keinesweges die strafbare Absicht gehabt habe, deßhalb straffällig zu seyn. An Eur. ꝛc. richte ich daher in dieser Absicht die unterthänigst gehorsamste Bitte:

> Höchstdieselben wollen, in gnädigster Hinsicht auf diese angeführten Umstände, die ich auf den erforderlichen Fall, mit guten Gewissen eydlich zu bestärken im Stande bin, Höchstdero Accisinspection zu Nirgendheim, daß sie mir die in Beschlag genommenen, oben bemerkten Kramwaaren, ohne Abforderung einiger Strafe und Kosten, aushändigen und verabfolgen lassen solle, gemessenst anzubefehlen, huldreichst geruhen.

Von Eur. ꝛc. allgemein bekannten landesväterlichen Huld, hoffe ich die gnädigste Erfüllung dieser unterthänigsten Bitte mit zuversichtlichem Vertrauen, und beharre, unter der Versicherung der pünktlichsten

ſten Beobachtung meiner Unterthanenpflichten, in tiefſter Ehrerbietung,

Eur, ꝛc.

ꝛc.

Leipzig
am ꝛc.

Johann Friedrich N.
Bürger und Landkramer.

II.

Schreiben

eines General = Accisinſpectors an die Adel. N. Gerichte um Vorſtellung einer ſchicklichen Perſon zu einen Dorf = Acciseinnehmer.

ꝛc.

Hochgeehrteſter Herr Gerichtsverwalter.

Es hat bey hieſiger General = Accisinſpection der Dorf-Acciseinnehmer, Gottfried Lange, zu Nirgendfeld angezeiget, daß er, als ein ſeit Jahresfriſt kranker Mann, der Dorf = Acciseinnahme = Verwaltung ferner weit gehörig vorzuſtehen, nicht vermögend ſey, und zugleich gebeten, daß er ſeines ſo lange Jahre her, verwalteten Acciseinnehmerdienſtes entlaſſen und ſtatt ſeiner eine andere Perſon aus der Gemeinde zum Einnehmer erwählet und verpflichtet werden möchte.

Da nun Eur. ꝛc. das obige Anführen genugſam bekannt ſeyn wird, mir aber, Accisinſpectionswegen, die

haldigen Wiederbesetzung dieses Acciseinnehmersdienstes, zu Beobachtung des landesherrlichen Nutzens (Interesse) hierbey oblieget: So habe ich General-Accisinspectionswegen Dieselben hierdurch veranlassen, für die Person aber ersuchen sollen, an des ernannten Langens Stelle eine andere, so wohl im Rechen und Schreiben erfahrne, als auch mit Güthern genugsam ansässige Person, unter andern aber den bereits schon angestellten Landaccis-Einnehmer, Hanß Grossen daselbst, zu Ablegung der erforderlichen Probe und Pflicht, mittelst gewöhnlichen Präsentationsschreibens, an Inspectionsstelle alhier, des förderſamst zu stellen. Wo gegen ich mit aller Hochachtung beharre,

Eur. ꝛc.

N. N. N.
am ꝛc. General-Accisinspector.

III.

Vorstellungsschreiben der N. Gerichte hierzu.

ꝛc.

Hochgeehrtester Herr Accisinspector!

Eur. ꝛc. haben wir hiermit den Landaccis-Einnehmer, Hanß Großen, zu Nirgendfeld zum General-Acciseinnehmer, an die Stelle des durch Krankheit zu diesem Amte untüchtig gewordenen Acciseinnehmers Gottfried

fried Langens, auf Verlangen vorzustellen, nicht ermangeln wollen, mit aller Hochachtung beharrend,

Eur. ꝛc.

ꝛc.

Nirgendfeld
am ꝛc.

dienstergebene
Adelich N.sche Gerichte daselbst.
N. N. Gerichtsverwalter.

IV.

Bittschrift

um die gnädigste Verleihung einer General-Acciseinnehmer-Stelle.

Durchlauchtigster Churfürst,
gnädigster Herr!

Eur. Churfürstl. Durchlaucht. trage ich folgende unterthänigste Bitte, voll des zuversichtlichsten Vertrauens auf die allgemein bekannte landesväterliche Gnade, mit welcher Höchstdieselben das Glück eines jeden Ihrer treuen Unterthanen zu begründen bemühet sind, zur gnädigsten Erfüllung hierdurch unterthänigst vor.

Der bisher in Astraenburg angestellte General-Acciseinnehmer, Johann Friedrich N. hat sowohl wegen seines Alters, als auch seiner fast immer kränklichen Umstände halber, und weil er seinem Acciseinnehmer-

dienste

dienste deshalb gehörig nicht mehr vorstehen kann, um die Beisetzung eines Gehülfen im Amte unterthänigst angesuchet.

Von jeher war es schon mein eifrigster Wunsch mich dem Dienste Eur. Churfürstl. Durchlaucht. unterthänigst zu widmen, und aus dieser Ursache trat ich auch schon vormals, nachdem ich zuvor den Wissenschaften überhaupt obgelegen, freywillig in Höchstdero Kriegsdienste, in welchen ich bey Höchstderoselben Karabinier Regimente unter der vormaligen N.schen Kompagnie, als Gemeiner und Unterofficier, nicht ohne die Zufriedenheit meiner Vorgesetzten, verschiedene Jahre lang und bis zu meiner nachher erfolgten Ansässigkeit alhier, gestanden habe. Da ich nun auch nachher noch so wie jezt den Wunsch habe, meine etwanige Kräfte und Fähigkeiten in Verwaltung einer Civilbedienung und Eur. Churfürstl. Durchlaucht. Diensten treu gehorsamst zu verwenden, und zu der obigen Acciseinnehmerstelle die erforderlichen Fähigkeiten zu besitzen mir schmeichele, auch bereits vor 5 Jahren vor E. hohen Finanz-Collegio eine Rechnungsprobe, welche die höchste Genehmigung (Approbation) sofort erhalten hat, gefertiget habe;

So wage ich es Eur. Churfürstl. Durchlaucht. zum Gehülfen (Substituten) der berührten Acciseinnehmerstelle auf des N. Lebenszeit, und ohn zielsetzlich mit der Folge in sein Amt, jedoch ohne von dem bisherigen Gehalte des noch lebenden Einnehmers N. für die lebenswierige Beyhülfe etwas zu verlangen, mich hierdurch

durch unterthänigſt vorzuſtellen, und in Unterthänigkeit zu bitten:

Höchſtdieſelben wollen in Betracht meiner vormals geleiſteten Kriegsdienſte ſowohl, als auch in Hinſicht meiner bereits abgelegten und gnädigſt approbirten Rechnungsproben, und da ich dem bisherigen Einnehmer N. ſo lange er noch lebt, ohne allen Gehalt in ſeinem Dienſte, mit aller Treue und Sorgfalt beyzuſtehen mir zur Pflicht machen will, die gedachte General-Acciseinnehmer-Subſtitutenſtelle, mir huldreich übertragen und meiner Verpflichtung und Anſtellung halber den gemeſſenſten höchſten Befehl ertheilen zu laſſen, gnädigſt geruhen.

Unwandelbare Treue und nie zu erkaltender Dienſteifer bey der Führung meines Amts ſoll ſtets der tiefſten Verehrung gleichen, mit der ich ſchon itzt und auch lebenslang beharren werde,

Eur ꝛc.

Aſträenburg am ꝛc.

unterthänigſt gehorſamſter N. N.

V.

Bittschrift

um die gnädigste Uebertragung eines Accisthorschreiber-Dienstes.

Durchlauchtigster Churfürst,
gnädigster Herr!

Mein Stiefvater, Johann Christoph N., zu N. als bisher gnädigst angestellt gewesener Accisthorschreiber an dem hiesigen Kloster-Thore, ist am 12ten August dieses Jahres verstorben, und hat, ausser seiner fast immer siechen Frau, meiner leiblichen Mutter, zwey noch ganz unerzogene Kinder im größten Mangel und Dürftigkeit hinterlassen.

So schmerzhaft der Tod meines Stiefvaters mir schon um deswillen ist, da er die Stelle meines leiblichen Vaters ersezte, mich von meinem siebenten Jahre an, beim Mangel eigenen Vermögens, blos von seiner erhaltenen Besoldung erzogen, mich in der Schreiberey unterrichten und endlich das Schumacherhandwerk erlernen lassen: um so viel empfindlicher ist es mir, daß ich seinen lezten Wunsch und Aufforderung auf seinem Todbette: für seine hinterlassene kranke und arme Frau, meine leibliche Mutter, nunmehr zu sorgen, sie nebst ihren zween noch unerzogenen Kindern, wo möglich zu zu mir zu nehmen, Vatersstelle an ihn zu vertreten und

sie

ſie dem drohenden und gewiſſen Elende zu entreiſſen, in Erfüllung zu bringen, mich ganz auſſer Stand geſetzet ſehe, weil ich, bey meiner eignen Armuth und allgemeinen Nahrungsmangel auch nur kaum für mich und die Meinigen das kümmerlichſte tägliche Brod durch meine erlernte Profeſſion zu erwerben im Stande bin. So gewiß ich ſchon diejenige, der ich das Leben verdanke, mit ihren beiden noch ganz unerzogenen Kindern, dem äuſſerſten Elende überlaſſen ſehe, ſo kann ich doch, ſo ſehr es auch Pflicht für mich iſt, bey meiner eignen groſſen Armuth und dem beſten Willen, ſie nicht davon befreyen.

Nur ein einziges Mittel könnte ſie ihrem bevorſtehenden Elende entreiſſen, und ich wage es Eur. Churfürſtl. Durchlaucht. mit dem zuverſichtlichſten Vertrauen auf die allgemein bekannte landesväterliche Gnade, mit welcher Höchſtdieſelben für das Glück Ihrer geringſten Unterthanen huldreichſt beſorgt ſind, unterthänigſt anzuzeigen und um die gnädigſte Erfüllung deſſelben fußfälligſt zu bitten:

> wenn Höchſtdieſelben in Rückſicht meiner armen Mutter und meinen noch unerzogenen Brüdern mich in den erledigten Thorſchreiber-Dienſt meines verſtorbenen Stiefvaters treten zu laſſen — gnädigſt geruhen wollten.

Da mich mein verſtorbener Stiefvater bey ſich erzog, ſo hatte ich zugleich Gelegenheit, mir die nöthigſten Kenntniſſe ſeines verwalteten Thorſchreiberdienſtes und von der General-Accisverfaſſung überhaupt zu erwerben

werben so daß ich ihm zum öftern in den hiesigen Jahr, und Viehmärkten und auch während seiner leztern langwierigen Krankheit, mit Beytritt eines Accis-Visitators, beygestanden habe, welches Anführen zugleich das beygelegte Zeugniß Höchstdero hiesigen General-Accis-Inspectors N. N. bekräftiget.

Unverbrüchliche Treue und nie zu erkaltender Diensteifer sollen mit jedem Tage mich anfeuern, dieser höchsten Gnade mich würdig zu machen: und nicht ich allein, sondern auch die auf diese Art beglückte Mutter und ihre Kinder, werden täglich die Gottheit in frommen Wünschen für Eur. Churfürstl. Durchlaucht. dauerhaftes Wohl gerührt anflehen.

Voll zuversichtlichem Vertrauen auf Eur. ꝛc. allgemein bekannte Gnade wiederhole ich daher nochmals die unterthänigst gehorsamste Bitte, Höchstdieselben wollen aus landesväterlicher Huld und in Rücksicht:

a) meiner armen kranken Mutter und ihrer beyden noch unerzogenen Kinder, und

b) weil ich mich von Jugend auf bey meinem Vater der Verwaltung dieses Accisthorschreiber-Dienstes fähig zu machen, und die General-Accisverfassung kennen zu lernen, Gelegenheit gehabt habe,

den nunmehr erledigten Thorschreiberdienst meines verstorbenen Stiefvaters auf mich gnädigst übertragen und meiner Anstellung und Verpflichtung halber den

gemes-

gemeſſenſten Befehl ertheilen zu laſſen, gnädigſt geruhen. Wofür ich ſtets in tiefſter Ehrfurcht beharre,

Eur. Churfürſtl. Durchlaucht.

Nirgendheim am ꝛc. unterthänigſt gehorſamſter N. N.

VI.

Bittſchrift

um die gnädigſte Verſtattung einer abzulegenden General-Accisinſpector-Probe und Vorlegung der diesfalſigen Akten.

Durchlauchtigſter Churfürſt, gnädigſter Herr!

Von jeher war es mein angelegentlichſter Wunſch, meine erlangten Kenntniſſe nach dem Maaße meiner Kräfte in dem Dienſte Eur. Churfürſtl. Durchlaucht. zum beſten des Staats dereinſt treu gehorſamſt zu verwenden, und mein vorzüglichſtes Beſtreben demſelben vollkommen würdig zu werden.

Bei der von Eur. ꝛc. vor Sechs Jahren mir gnädigſt verſtatteten Erlaubniß, die Ausübung rechtlicher Geſchäfte in Höchſtdero Landen treiben zu dürfen, habe ich zu Erreichung jener Abſicht mir zu gleich die erforderlichen Kenntniſſe von Höchſtdero Accisweſen und der General-Accisverfaſſung in hieſigen Landen über-

haupt zu erwerben gesucht; und ich wage es daher Eur. Churfürstl. Durchlaucht. hierdurch unterthänigst gehorsamst zu bitten:

> Höchstdieselben wollen mir die Fertigung einer General-Accisinspector-Probe nicht allein huldreichst zu bewilligen, sondern auch die zu Fertigung einer Rechnungsprobe und eines daraus abzufassenden Probe-Berichts erforderlichen Accisakten vor Höchstdero Finanzcollegium vorlegen und deshalb gemessenen Befehl ertheilen zu lassen, gnädigst geruhen.

Diese hohe Gnade werde ich mit dem lebhaftesten Danke in Unterthänigkeit jederzeit verehren und dafür ehrfurchtsvoll beharren,

Eur. ꝛc.

N. unterthänigster
am ꝛc. N. N.

Fünf-

Fünftes Kapitel.

Von Bittschriften in Postsachen überhaupt.

I.

Schreiben

an das Churfürstl. Sächßl. Ober = Post = Amt zu N. wegen eines aufgegebenen und verloren gegangenen Geldbriefes.

Wohlgeborne, Hochedelgeborne, Vest- und Hochgelahrte,

Hochzuverehrende Herren!

Schon unterm 20sten Jänner gegenwärtigen Jahres habe ich dem Churfürstl. Sächßl. Postamte zu Schnellenfurt einen Brief, worinnen 100 Stück Louisd'or befindlich, und dem zugleich eine sogenannte Musterkarte von verschiedenen innländischen gefertigten seidenen und halbseidenen Zeugwaaren beygeleget war, unter der Aufschrift:

Herrn,
Herrn Karl August N.
Kauf- und Handelsmann,

inliegend 100 Stück Louisd'or, und verschiedene Zeugproben, Franco bis N.

abzugeben in der Friedrichsstadt in Berlin.

zur Bestellung mit der an dem nämlichen Tag abgehenden Berliner Post übergeben, wofür ich, da dieser beschwerte Brief bis auf das Gränz = Postamt zu N. bezahlet (frankiret) war, 10 Gr. Postgeld erlegen müssen, über dessen Aufgabe ich den gewöhnlichen Postschein erhalten habe.

Da nun aber obiger mit 100 Stück Louisd'or beschwerte Brief meinem genannten Freunde in Berlin, nach 6 Wochen von Zeit der Aufgabe und bis jezt noch nicht behändiget worden ist, wie beyliegender Brief vom 4ten März d. J. bezeuget, gleichwohl dieser mit 100 Louisd'or beschwerte Brief unterm 20sten Jänner d. J. vermöge des Postmanuals unter Nummer 26. mit der ordentlich fahrenden Berliner Post über Z.... und L... wirklich abgegangen seyn soll, ich auch, auf erhaltene Nachricht des Nichtempfangs des Geldes, bey hiesigem wohllöbl. Postamte um einen sogenannten Umlaufzettel wegen des in Berlin nicht angekommen seyn sollenden Geldbriefes angesuchet, solcher auch laut Postmanuals über Z.... und L.... nach Berlin unter Nummer 8. der Postkarte, am 27sten März abgegangen, von daher aber noch nicht wieder zurückgekommen ist; mir aber an der Wiederauffindung und Behändigung des Geldbriefes wegen meiner führenden Handlungsgeschäfte und davon abhängenden guten Glaubens, (Credits) ausserordentlich viel gelegen ist; so sehe ich mich genöthiget Eur. ꝛc. solches hierdurch geziemend anzuzeigen, mit der gehorsamsten Bitte:

Dieselben wollen Ober = Postamtswegen die Sache baldigst in Untersuchung ziehen, diesen

liegen

liegen gebliebenen Brief mit 100 Stück Louisd'or, nach dessen Wiederauffindung, seiner Aufschrift gemäß, dem Empfänger behändigen zu lassen, im Fall er aber verloren worden seyn sollte, mich diesfalls klaglos zu stellen, auch mich wegen der erlittenen Schäden und Kosten, welche aus der nicht zur gehörigen Zeit erfolgten richtigen Bestellung und Aushändigung des Geldbriefes mir daraus erwachsen, allenthalben schadlos zu halten, gütigst und hochgeneigt belieben.

Von Eur. ꝛc. hoffe ich die diesfalls zu treffenden gemessensten schleunigsten Verfügungen und verharre mit schuldigster Hochachtung,

Eur. Wohlgebornen und Hochedelgebornen.

ganz ergebenster
Johann Friedrich N.
Kauf und Handelsmann.

Schnellenfurt
am ꝛc.

II.

Anzeige-Bericht

eines Postmeisters an das Churfürstl. Sächßl. wohllöbl. Ober-Postamt zu N. wegen eines angeworbenen Postillons.

Gehorsamste Anzeige.

Es hat sich Hanß Christoph Schneider, Sohn eines Bauers und Einwohners aus Waldberg, einem hiesigen Rathsdorfe, bald nach Michaelis 1783 bei hiesigen Churfürstl. Sächßl. Postamte zum Postillion angegeben, welcher auch von mir, dem Postmeister, dazu angenommen und bei seinem am 28sten December vörigen Jahres erfolgten Eintritt im Dienst, vor hiesigem Churfürstl. Sächßl. Justizamte, der Postordnung gemäß, dazu wirklich verpflichtet worden ist.

Ob nun wohl derselbe seit seiner Verpflichtung und fast 4 Wochen her die ordentlich fahrenden (ordinairen) Posten sowohl, als die angekommenen ausserordentlichen (Extra) Posten in gewöhnlicher Postmontur, mit Schild und Posthorn versehen, gefahren, und in Churfürstl. Diensten sich wirklich befunden; so hat doch der, bey Sr. Churfürstl. Durchlaucht. zu Sachsen N.schen Regiments zu Fuß, hier im Orte stehende Hauptmann der ersten Grenadier-Kompagnie, Hr. Friedrich von Wildheim, sich einfallen lassen, ernannten Postillion Schneider,

„als

„als einen vom hiesigen Rathe ihm geschenkten
„und angewiesenen Rekruten, welchen er bisher,
„aller angewandten Mühe ungeachtet, nicht hab-
„haft werden können“

von mir, dem Postmeister, zurückzufordern, mit dem Beysatze:

„daß, im Fall ich den Postillon, seinen vorgeh-
„lichen Rekruten, ihn in Güte nicht ausliefern
„würde, er solchen vom Postwagen wegnehmen las-
„sen und höhern Orts wider mich Beschwerde
„führen würde.

So höflich ich nun auch des Hrn. Hauptmann von Wildheims unbilliges und ganz gesetzwidriges Begehren und Forderung abgeschlagen und verweigert, und ihn dabey auf die diesfalls ergangene gnädigste Postordnung und den darin den Postillons zugestandenen Freyheiten überall verwiesen, auch diesfalls unterthänigen Bericht zu erstatten mir vorbehalten hatte: so hat sich gleichwohl der Herr Hauptmann von Wildheim, der gnädigsten Postordnung zuwider, so weit vergangen, daß er ernannten Postillon, als er am 21sten Januar jetzigen Jahres, mit der ordentlichen fahrenden leipziger Post von N. hierher und zurückgekommen, unterm hiesigen Thore von der daselbst befindlichen Wache anhalten, mit Gewalt von Pferde ziehen, auf die Hauptwache bringen, ihm die Postmontur ausziehen, dagegenaber die Regimentsmontur anlegen und hierauf zur Fahne des Regiments verpflichten, die Postmontur nebt Hut und Posthorn an mich zurückschicken, den untern Thore angehaltenen Postwagen aber nebst den darauf befindlichen

Reisenden (Passagiers) und Poststücken durch einen Soldaten von der Thorwache bis vor des Posthauß fahren lassen.

Ich habe zwar bei dem Obersten besagten Regiments, Hrn. Franz von N. wegen des Verfahrens des Hrn. Hauptmanns von Wildheim Beschwerde geführt, und um die Loslassung des ernannten Postknechts, mit Beziehung auf die oben angeführten Gründe der Postordnung gemäß, angesucht; dem ohngeachtet aber die Zurücklieferung des Postillons nicht bewürken können.

Wenn denn nun aber das gesetzwidrige Betragen des Hrn. Hauptmanns von Wildheim ganz gewiß eine nähere Untersuchung und Ahndung verdient, dergleichen offenbare, der gnädigsten Postordnung zuwiderlaufende, Eingriffe in die Postverfassungen überhaupt zu mancherley Unordnungen Gelegenheit geben müssen; hiernächst die baldige Zurücklieferung des ernannten Postillons auch schon wegen der bevorstehenden N. Messe und der in dieser Absicht über dieses Postamt häufig dahin gehenden Reisenden besonders nöthig seyn will, zumal ohnehin bei der grossen und ausserordentlichen Kälte, ein Postillons bei hiesigem Postamte durch Erfrierung der Hände und Füsse, zum fernern Dienst untauglich worden, hier aber zu solchem Dienste dergleichen brauchbare Leute äusserst selten sind: als habe ich dieses alles pflichtschuldigst einberichten und die gemessensten Verfügungen diesfalls erwarten sollen.

Postamt Schnellenfurt
am 22. Januar
1784.

N. N.
Churfürstl. Sächßl. bestellter Postmeister daselbst.

III. Vor-

III.

Vorstellung

an das Wohllöbl. Ober-Postamt zu Leipzig um Erlaß wegen der, als sogenannte blinde Passagiers, verwirkten Poststrafe.

Wohlgeborne, Hochedelgeborne, Vest- auch Hochgelahrte,

Hochzuverehrende Herren!

Auf die wider uns Endesbenannte bey E. Wohllöbl. Ober-Postamt zu Leipzig geschehene Anzeige, daß wir am 2ten April d. J. als uneingeschriebene, oder sogenannte blinde, Passagiers die von Leipzig nach Nirgendheim fahrende ordinaire Post bestiegen, ist uns ein vom Wohllöbl. Ober-Postamte zu Leipzig gefälltes Decisum, des Inhalts:

> daß ein jeder der Contravenienten zum vierfachen Ersaz des ordentlichen Post- und Stationgeldes und den diesfalls verursachten Unkosten anzuhalten sey,

von dem hiesigen Stadtrathe, als unsrer ordentlichen Gerichtsobrigkeit, bekannt gemacht worden.

So sehr wir sämmtliche Angeschuldigte auch schon wegen des uns auf öffentlicher Strasse zugestossenen Unglücks und der hierbey mißverkannten guten Absicht aller-

dings zu bedauern sind, da wir aus blosser Menschenliebe und Christenpflicht, unsre auf öffentlicher Strasse erkrankte Reisegefährten und Bekannten, an Ort und Stelle zu bringen, bemühet waren, uns nun noch deshalb zur Verantwortung gezogen sehen müssen; so sind wir doch noch um so vielmehr zu beklagen, daß wir durch eine, der Wahrheit ganz zu widerlauffende, ja fast boshafte, Anzeige des uns zur Zeit noch unbekannten Angebers (Denuncianten) uns noch mehr beschwert sehen müssen, da derselbe in seiner Anzeige, sowohl in Ansehung der Personen, als auch des Orts, wo wir vom Postwagen auf- und abgesteigen seyn sollen, höchst ungewiß und sich widersprechend ist, so daß daraus nicht nur seine Anzeige ganz zweifelhaft, sondern er auch wegen seiner Anzeige selbst sehr verdächtig werden muß.

Wir sind, Wohlgeborne und Hochedelgeborne Herren! weit entfernt, die wider uns, wegen der am 2 April d. J. erfolgten Besteigung der nach N. fahrenden ordentlichen Post, angebrachte Beschuldigung überhaupt abzuläugnen, vielmehr gestehen wir sie unter folgenden der Wahrheit gemäßen Umständen hiermit ein. Wir hoffen aber auch zugleich zuversichtlich, daß Eur. ꝛc. folgende uns zur Entschuldigung gereichende Gründe und Umstände, die wir auch erforderlichen Fals mit gutem Gewissen eidlich zu bestärken im Stande sind, triftig genug finden werden, jenes für uns harte Erkenntniß, abzuändern und uns, bewandten Umständen nach, mit aller Strafe und den uns zuerkannten Viersachen Ersatzes des Station- und Postgeldes, auch der diesfals verursachten Unkosten, zu verschonen.

Denn

Denn was uns allerseits Beschuldigte (Contravenienten) überhaupt betrift, so können wir, bey allem was heilig ist, versichern, daß wir ganz und gar nicht die strafbare Absicht gehabt haben, mit der ordentlich fahrenden (ordinairen) Post heimlich und uneingeschrieben zu reisen, je weniger selbst unsre ohnehin sehr dürftigen Vermögensumstände und schlechter Nahrungserwerb einen Aufwand, auch nur von einigen Groschen, uns keinesweges verstatten. Vielmehr sind wir durch die zufälligen Umstände des Krankwerdens unsrer Reisegefährten und Bekannten, ihnen aus christlichem Mitleid auf der Reise beyzustehen, in diese Nothwendigkeit versetzt worden, weswegen wir gewiß nicht noch als Straffällige angesehen werden können!

Denn was mich den Beschuldigten (Denunciaten)

1. Mstr. Gottlieb Rosenberg,

besonders betrift, so sah ich mich bey meiner Zurückreise von Leipzig, wohin ich an dem nämlichen Tage meiner Geschäfte halber gegangen war, wegen eines über die Maßen verschwollenen Fusses und der damit verbundenen ausserordentlichen, ja fast unerträglichen Schmerzen in die traurigste Nothwendigkeit versezt, auf offener Strasse liegen bleiben zu müssen, wenn mich nicht der eben vorbeyfahrende Postillon, auf mein dringendes Bitten, den Postwagen besteigen lassen; und ich muß es eingestehen, daß, da ich mit meinem lahmen Fuß nicht mehr auftreten konnte, ich von Rosendorf bis Lillienthal, wo ich wegen zu besorgender Nahrungsgeschäfte absteigen müssen, mit der Post gefahren bin.

Sollte

Sollte ich nun wohl wegen des von mir, wider Willen und nur aus dringender höchsten Nothwendigkeit, geschehenen Aufsteigens auf den ohnehin fast leeren Postwagen, um nicht auf der Strasse gar umzukommen, oder doch hülflos liegen bleiben zu müssen, bey meinen gewiß armseligen und dürftigen Vermögensumständen, noch in einige Strafe zu nehmen seyn, da gewiß jeder andre vorüberfahrende, nur einigermaßen mitleidige Mann, in meinem mißlichen Zustande, zu Besteigung seines Wagens mir freywillig die Hand geboten haben würde? Schon das einfache Postgeld bezahlen zu sollen, würde mir bey meiner bekannten Armuth äusserst schwer werden, wovon ich jedoch aus diesen angeführten, auf Wahrheit sich gründenden Umständen, befreyt zu bleiben hoffe.

Daß aber auch der gesündste Mann von der Welt auf der Strasse sehr leicht von einer Unpäßlichkeit befallen werden kann, habe ich

2. Mstr. Siegmund Finck,

bey meiner am 2ten April d. J. unternommenen Zurückreise von Leipzig nach Nirgendheim, leider nur zu deutlich erfahren müßen.

Von einer heftigen Kolick und grausamen Leibesschmerzen plötzlich überfallen, lag ich entkräftet und ermattet an der Heerstrasse im Wiesenfelderholze, und vermochte aller, auch über Macht angewandter Kräfte, nicht einen Schritt weiter zu kommen, und ganz gewiß würde mein Zustand noch bedaurenswürdiger gewesen

seyn

seyn, wenn mein Reisegefährte Mstr. Gottlob Spitzbart, in meinem hülflosen Zustande mir nicht noch auf die rühmlichste Art und treulich beygestanden hätte. Hier war es, wo uns die von Leipzig kommende ordentliche fahrende Post antraf, und wo der gewiß mitleidige und menschenfreundliche Postillon, auf das dringende und anhaltende Bitten meines Reisegefährten, und selbst schon durch den Anblick meines traurigen Zustandes gerührt, mich aufsteigen ließ, auch mit Einwilligung des auf dem Postwagen sitzenden Convoye's meinen eben so menschenfreundlichen Reisegefährten, nämlich.

3. Mstr. Gottlob Spitzbarten, Bürgern und Lohgerbern hieselbst,

um mir bey etwa zustossender noch grösseren Unpäßlichkeit hülfreiche Hand leisten zu können, sich ebenfalls ein Stück Weges auf den Postwagen zu setzen vergönnte.

Nach hierauf verspürter baldigen merklichen Besserung, und da ich mit meinen Reisegefährten kaum $\frac{1}{4}$ Meile weit mit dem Postwagen gefahren war, stieg ich mit Mstr. Spitzbarten wieder ab, und setzten unsern Weg sodann zu Fuß gemeinschaftlich weiter fort.

Was mich nun

4. Dorotheen Sophien Krausin,

besonders betrift, so muß ich es der Wahrheit gemäß eingestehen, daß, nachdem ich den ganzen Winter über hart und sogar auf den Tod krank darniedergelegen, wie solches alles hier stadtkundig, auch von E. Hoch- und

Wohledl.

Wohledl. Rathe erforderlichen Falls beſcheinigt werden kann, nun nach meinem ſchweren und harten Krankenlager und allererſten Ausflucht mich auf der Zurückreiſe nach Nirgendheim in Roſenfeld ſo ermattet und dermaſſen kraftlos befunden, daß ich nicht weiter fortkommen konnte, ſondern ſogar wieder in meine vorige Krankheit, den Umſtänden nach, zufallen befürchtete, mich der Poſtillon auf mein flehendliches, unter vergoſſenen Thränen anhaltendes Bitten, endlich aus Mitleid und Erbarmen ein Stückgen aufſteigen laſſen, worauf ich, nach einiger Erholung meiner Kräfte, noch vor Aſträenburg wieder abgeſtiegen und dann mit meinen nachkommenden, vorher ſchon abgeſtiegenen übrigen Reiſegefährten, weiter zu Fuß gegangen bin.

Mehr aus Mitleid und Erbarmen, als aus Gewinſucht, ließ es daher der Poſtillon geſchehen, da ich wegen meiner kränklichen Umſtände und groſſen Ermattung nicht weiter kommen konnte, und meine Heimkunft meiner Kinder wegen dringend war, daß ich mich ein Stück Weges aufſetzen durfte. Sollte ich nun wohl wegen eines ſehr leichten Vergehens der Geſetze, da ich nicht aus vorſätzlicher böſer Abſicht, ſondern aus Noth gedrungen, darwider ſtrauchelte, noch ſtrafbar befunden werden, da ſelbſt ſchon göttliche Geſetze Menſchenliebe gebieten? Sollte ich, da ich gar nicht vorher den Willen hatte mit der Poſt zu fahren, ſondern nur durch meine Krankheitsumſtände und dringende Zurückkunft wegen meiner Kinder genöthiget ward, ein Stück Weges den Poſtwagen zu beſteigen, ſtatt eines gerechten Mitleids, wohl noch jene Strafe verdienen? Gewiß dieſe darf ich

unter

unter diesen Umständen, als eine arme Bürgerwittwe, nicht hoffen!

Mit Recht können wir daher dem Vorgeben des Denuncianten, weiter mit dem Postwagen gefahren zu seyn, als wir hier gewissenhaft angegeben, von Grund aus widersprechen, welchen Umstand wir auch ohne Verletzung unseres Gewissens jederzeit eidlich erhärten können.

Wenn es nun überhaupt schon Pflicht, ja Christenpflicht ist, Hülflosen beyzustehn, und wenn der ohne Verschulden Unglückliche schon an sich das Mitleid aller Rechtschaffenen verdient, so wären wir gewiß sehr zu bedauren, wenn wir statt desselben, und wegen der schon an sich rühmlichen und lobenswürdigen That, Hülflosen beygestanden zu haben, nun noch mit Strafe belegt werden sollten. Gewiß ein solches Zumuthen dürfen wir, bey den vorseyenden der Wahrheit gemässen, uns allerseits gewiß zur Entschuldigung gereichenden, Umständen von Eur. Wohlgeb. und Hochedelgeb. bekannten menschenfreundlichen Gesinnungen auf keinem Fall erwarten.

Auf dieses Zutrauen und unsre der Wahrheit gemäß erzählte Umstände allein gestützt, richten wir daher an Eur. ꝛc. unsere gehorsamste Bitte, Hochdieselben wollen aus oben angeführten uns gewiß zu statten kommenden Gründen, und in Betracht, daß wir

1. einen strafbaren Postunterschleif (Defraudation) zu begehen, nicht den geringsten Vorsatz gehabt, sondern vielmehr.

2. durch

2. durch unsre auf offener Strasse krankgewordene, und in der That in sehr mißlichen Gesundheitsumständen sich befundene Reisegefährten und Bekannte, beym Mangel einer andern Gelegenheit sie weiter fortzubringen und um sie nicht grössern Ungemächlichkeiten und Zufällen bey einer ohnehin rauhen Witterung bloszustellen, in die Nothwendigkeit versetzt worden, auf die eben vorbeyfahrende Post zu steigen. In mehrern Betracht wir auch

3) nach verspürter baldigen Besserung des ernannten Mstr. Siegmund Finks, sogleich wieder vom Postwagen, jedoch Mstr. Gottlieb Rosenberg ausgenommen, abgestiegen und also kaum $\frac{1}{4}$ Meile mit selbiger gefahren sind.

4. Wir allesammt arme und in den dürftigen Umständen sich befindende Bürger sind, und noch nie einen dergleichen strafbaren Postunterschleif uns zu Schulden kommen lassen,

uns sowohl von dem Vierfachen Ersatz des ordentlichen Post- und Stationgeldes, als auch der diesfalls verursachten Unkosten zu befreyen, gütigst und hochgeneigt geruhen.

Wir getrösten uns der Erfüllung unsrer gehorsamsten Bitte und beharren mit aller schuldigen Hochachtung und Ehrerbietung,

Eur. ꝛc.

gehorsamste

Mstr. Gottlieb Rosenberg

N. Mstr. Siegmund Finck

am ꝛc. Mstr. Gottlob Spitzbart

Dorothea Sophie, verwittw. Krausin.

IV. Bitt-

IV.

Bittschrift

um Verleihung eines Postmeisterdienstes.

Durchlauchtigster Churfürst,
gnädigster Herr!

Eur. Churfürstl. Durchlaucht. haben bereits vor fünf Jahren bei Höchstdero Ober-Postamt zu N. mich als Postschreiber anstellen und in Pflicht nehmen zu lassen, gnädigst geruhet, welche Gnade ich noch itzt mit unterthänigstem Danke verehre. Durch diese gnädigste Anstellung habe ich meine Kenntniße vom Postwesen in Höstdero Landen nicht nur zu vermehren, sondern auch mich zu einer wichtigern Stelle beym Postwesen überhaupt vorzubereiten, Gelegenheit gehabt.

Da nun der Postmeister, N. N. zu N. den von ihm bisher verwalteten Postmeisterdienst, seines Alters und der mit demselben verbundenen körperlichen Schwächlichkeit halber niederlegen will, und dabei für mich den Wunsch äussert daß berührte Poststation, jedoch unter vorgängiger Höchstdero gnädigsten Entschließung und Genehmigung, und sondre zielsetzende Masgabe, mir übertragen werden möchte: So wage ich es Eur. ꝛc. um die gnädigste Uibertragung des besagten Postmeisterdienstes zu N. hierdurch ehrerbietigst und unterthänigst zu bitten:

Höchstdieselben wollen berührten Postmeisterdienst zu N. huldreichst mir verleihen, und den wegen meines bisherigen Postschreiberdienstes auf 300 Rthlr. hoch bestellten Vorstand, nunmehr dieser Poststation halber von mir anzunehmen, und deshalb den gnädigsten Befehl ertheilen zu lassen, huldreichst geruhen.

Durch unverbrüchliche Treue und unablässigem Eifer im Dienst werde ich mich jederzeit bestreben diese mir hierdurch erwiesene Gnade für die Zukunft zu verdienen, und wofür ich lebenslang in tiefster Ehrerbietung beharren werde,

Eur. ꝛc.

N. unterthänigst treugehorsamster
am ꝛc. N. N.

Sechs

Sechstes Kapitel.

Von Bittschriften in Milizsachen überhaupt.

I.

Bittschrift

um Zulage eines Gnadengehalts (Pension) für einen aus den Kriegsdiensten entlassenen Soldaten.

Durchlauchtigster Churfürst,
gnädigster Herr!

Eur. Churfürstl. Durchlaucht. haben auf meine unterthänigste Bitte, sowohl in gnädigster Hinsicht auf meine als Karabinier 27. Jahre hindurch geleistete Kriegsdienste, als auch meiner fernern Dienstesunvermögenheit, mir einen Gnadengehalt von 12 Rthlr. jährlich auszusetzen, auch solchen mir bis daher huldreichst geniessen zu lassen, gnädigst geruhet; welche hohe Gnade ich mit unterthänigstem Danke in tiefster Ehrfurcht verehre.

Da nun ich bei meiner ohnehin schon geschwächten Gesundheit und täglichen Abnahme meiner Kräfte sowohl, als bei der mich befallenen ausserordentlichen Gesichtsschwäche, mir weiter keinen Unterhalt auf irgend eine Art zu erwerben vermögend bin; so wage ichs

hierdurch Eur. ꝛc. um eine gnädigste Zulage und Vermehrung meines bisher genossenen Gnadengehalts hierdurch unterthänigst und fußfälligst zu bitten.

Diese voll innigem Vertrauen auf Eur. ꝛc. landesväterliche Huld gewagte Bitte, thue ich um so viel zuversichtlicher, da Höchstdieselben jedem verdienten Kriegsmann, den Rest seines Lebens ohne Kummer und harmlos verleben zu lassen, gnädigst gemeint sind.

Ich tröste mich der gnädigsten Erhörung meiner unterthänigsten Bitte, und verharre in tiefster Ehrfurcht,

Eur. ꝛc.

N.

im Bezirk des Amts N. unterthänigst gehorsamster
am ꝛc. N. N.

II.

Dergleichen.

Durchlauchtigster Churfürst,
gnädigster Herr!

Von Eur. Churfürstl. Durchlaucht. bin ich wegen meiner fast 18 Jahr hindurch, theils als Gemeiner Karabinier, theils als Unterofficier geleisteten Kriegsdienste und meiner fernern Dienstesunvermögenheit halber, als ein Ausländer und da ich der Römisch-Katholischen Religion zugethan, mithin auch zu einer Civil-

vilbedienung einigermaßen unfähig bin, einstweilen mit einem jährlichen Gnadengehalte (Pension) von — Rthlr. begnadiget worden, und ich verehre diese höchste Gnade mit dem lebhaftesten und unterthänigsten Danke.

So sehr ich nun auch meine noch übrigen Kräfte dem fernern Dienste Eur. ꝛc. unterthänigst zu widmen und solche zum allgemeinen Wohl des Staats ganz aufzuopfern bereit bin; so hat sich doch bis itzt noch kein solcher Dienst, welchem ich in Betracht meiner Brustbeschwernisse, die ich mir in meinem Dienste durch einen Sturz mit dem Pferde zugezogen, gehörig vorstehen, auch wegen des vorwaltenden Religionshindernisses annehmen könnte, vorfinden wollen.

Gleichwohl sehe ich mich, da ich keine eigentliche Profession erlernet, sondern in meinen jüngern Jahren den Wissenschaften obgelegen, in gegenwärtiger Lage mich ganz ausser Stand gesetzt, meiner zahlreichen Familie, einer Frau und 6 Kindern, den nothdürftigen Unterhalt und die nöthige Erziehung zu verschaffen und diese für mich und meine noch unerzogene Kinder traurige Umstände, gnädigster Churfürst und Herr! erzeugen in mir den lebhaftesten Wunsch und veranlassen die unterthänigste Bitte:

Höchstdieselben wollen aus landesväterlicher Gnade und in gnädigster Hinsicht auf meine vieljährige, selbst mit Aufopferung meines Lebens und meiner Gesundheit treu geleisteten Kriegsdienste, mir einen, meinen Gesundheitsumständen, auch des Religionsunterschiedes

angemessenen Civildienst zu verleihen, oder im Fall sich da zu keine Gelegenheit finden sollte, meinen bisherigen Gnadengehalt mildest zu erhöhen, in höchsten Gnaden geruhen.

Ich tröste mich der gnädigsten Erhörung meiner unterthänigsten Bitte und verharre in tiefster Ehrfurcht,

Eur. ꝛc.

N.
im Amtsbezirk N. unterthänigst gehorsamster
am ꝛc. N. N.

III.

Bittschrift
um die Verabschiedung aus den Kriegsdiensten.

ꝛc.

Gnädiger und hochgebietender Hr. General-Lieutenant!

Eur. ꝛc. wage ich folgende unterthänige Bitte zu gnädiger Erfüllung vorzutragen.

Zu besserer Bewirthschaftung meines zu Nirgendfelde, im Bezirk des Amts Astraenburg, besitzenden Bauerguths, bin ich entschlossen, Christoph Schwarzbarten, aus Tannendorf bürtig, dermalen Grenadier unter der zweiten Grenadier-Kompagnie des löbl. N.schen Regiments, zu ehelichen, und demselben das väterliche Guth

und

und Grundstücke gerichtlich zu schreiben zu lassen; welches Anführen und die von mir deshalb an Gerichtsstelle erfolgte Erklärung durch das abschriftlich angebogene gerichtliche Zeugniß, davon der Herr Hauptmann N. die Urschrift in Händen hat, beglaubiget wird.

Da nun die beabsichtigte Verehelichung mit dem gedachten Grenadier Schwarzbarten zugleich in mir den Wunsch für dessen Verabschiedung und Entlassung vom Regiment, erzeugt und solche wegen der nöthigen Bewirthschaftung des väterlichen Guths und der vorseyenden Feldbestellung dringend heischet; so erkühne ich mich, Eur. ꝛc. hierdurch unterthänig zu bitten:

Hochdieselben wollen ernannten Grenadier, Christoph Schwarzbarten, nicht nur da ich

1. als eine älternlose Person, die Bewirthschaftung des väterlichen Bauerguths, ohne Nachtheil für mich allein gehörig fortzustellen, nicht im Stande bin; wie sich denn mein Anführen und die diesfalls gesuchte Dienstentlassung des ernannten Grenadier Schwarzbarts durch das angeführte gerichtliche Zeugnis begründet.

sondern auch

3. weil ofternannter Grenadier Schwarzbart, bereits vormals schon 15. Jahre bei obigem Regimente gedienet, auch, da er nach erhaltenen Abschiede, weil er sich sofort nicht ansässig machen können, aufs neue wieder angeworben worden, und itzt bereits andere 3 Jahre, und zu-

sammen also 18 Jahre, zur Zufriedenheit seiner hohen Vorgesezten, gedienet hat;

3. die wirkliche Ansässigkeit aber schon an sich, die Entlassung aus den Kriegsdiensten, vermöge der gnädigsten landesherrlichen Befehle, zu bewirken vermögend ist,

die gebetene gnädige Entlassung vom Regiment und den zu ertheilenden Abschied, bey der sich ihm, durch mich, darbietenden Gelegenheit der Ansässigkeit, ertheilen und angedeihen zu lassen, gnädig geruhen.

Von Eur. ꝛc. bekannten ruhmvollen Gesinnungen hoffe ich die gnädige Erfüllung meiner unterthänigen Bitte um so zuversichtlicher, je gewisser mein obiges Anführen auf Wahrheit gegründet ist, und selbst der höchsten landesherrlichen Absicht entspricht, den verdienten Kriegsmann, nach vollendeter Dienstzeit noch als Bürger und Unterthan dem Staate nützend, und vor Mangel und Dürftigkeit für die Zukunft gesichert zu sehen. Ich beharre mit tiefster Ehrerbietung,

Eur. ꝛc.

Nirgendfeld
am ꝛc.

unterthänig gehorsamste
Marie Rosine N.

IV.

Feyerlicher Widerspruch

(Protestatio) und unterthänigste Berufung wider die Aushändigung des Abschiedes eines Officiers, an die Regiments-Gerichte.

2c.

Gnädiger und hochgebietender Herr Oberster!

Eur. Hochwohlgebl. werden gnädig sich erinnern, daß ich vor dem wohllöbl. Regiments-Gerichten gegen den Premierlieutenant Dero Regiments, Hrn. Friedrich Ernst von N. wegen einer Schuldforderung von 300 Rthlr. — Klage zu erheben veranlasset worden bin, worauf derselbe in dem am 15. Mai d. J. anberaumt gewesenen gütlichen Verhörstermine auf die berührte Schuldforderung Vergleichsweise mir 100 Rthlr. sofort baar bezahlet, die rückständigen 200 Rthlr. — aber nebst den verursachten Kosten, von halben Jahren zu halben Jahren, mit 50 Rthlr. — bei Verlust terminlicher Zahlung zu berichtigen, auch mit Bezahlung des ersten Termins den 15 Nov. g. J. den Anfang zu machen, auf die rechtsgültigste Art versprochen hat.

Nun hat gedachter mein Hr. Schuldner den gefälligen ersten Termin an 50 Rthlr. meiner Erinnerung ungeachtet, nicht bezahlet, vielmehr habe ich zu meinen Befremden in sichere Erfahrung gebracht, daß derselbe um die gnädigste Entlassung vom Regimente und Verab-

schiedung aus Sr. Churfürstl. Durchlaucht. Kriegsdiensten, um dagegen in königl. Preußl. Kriegsdienste zu treten, bereits höchsten Orts unterthänigst angesuchet habe, welches Gesuch ihm auch ohne Zweifel bewilliget werden dürfte.

Da nun gedachter Hr. Lieutenant von N. nach dem Inhalte des getroffenen gerichtlichen Vergleichs, und des darüber ertheilten Regiments-Gerichts Bescheids, weil derselbe mit der terminlichen Zahlung nicht inne gehalten, mir den Rückstand der schuldigen Forderung der 200 Rthlr. nebst den Vorzugszinsen und Kosten so fort zu bezahlen und vor dem dasigen wohllöblichen Regimentsgerichte, als seinem bisherigen Gerichtsstande, Rechte zu nehmen verbunden ist, zumal derselbe durch den gesuchten Abschied vom Regiment und die zu erfolgende Veränderung seines Gerichtsstandes mir die Ausführung meines Rechts erschweren und mich dadurch in grössere Weitläufigkeiten und Kosten verwickeln würde; So richte an Eur. ꝛc. ich in dieser Absicht nicht allein die gehorsamste Bitte:

Hochdieselben wollen Regimentsgerichtswegen einen Schuldberechnungs- (Terminum constituendi Liquidi) und Hülfsvollstreckungs-Termin in dieser Sache anbezielen, Herrn Beklagten dazu unter den gesezlichen Verwarnungen vorzuladen, und nach dessen Erfolg denselben zu Bezahlung des Hauptstammes, der Zinsen und Kosten, nach Maasgabe des beiliegenden Schuldbetrags unter ⊙ mittelst der

zu-

zuvollstreckenden Hülfe, anzuhalten gütigst und hochgeneigt geruhen,

sondern ich sehe mich auch genöthiget, ehe ich meine völlige Befriedigung wegen des Kapitals, der Zinsen und Kosten von dem Hr. Beklagten nicht wirklich erhalten, der Aushändigung des dem Hrn. Lieutenannt Friedrich Ernst von N. gnädigst ertheilten Abschiedes und seiner Entlassung von Regiment hierdurch feyerlichst zuwidersprechen, und auf den unverhoften Abschlagungsfall meiner gehorsamsten Bitte, mich auf die höchste Entscheidung Sr. Churfürstl. Durchlaucht. zu Sachsen, meines gnädigsten Herrn, unmittelbar und unterthänigst zu berufen.

Wie ich nun von Eur. ꝛc. allgemein bekannten Gerechtigkeitspflege die Erfüllung meines gehorsamsten Gesuchs im voraus hoffen darf, so beharre ich auch mit der schuldigsten Ehrerbietung,

Eur. ꝛc.

Leipzig
am ꝛc.

ganz gehorsamster
N. N.

Sieben-

Siebentes Kapitel.

Von Bittschriften in Finanz- und Commerzsachen überhaupt.

I.

Bittschrift

an E. hohes Finanz-Collegium um die Verleihung einer Meß-Assistentenstelle bei der Wage- und Geleitseinnahme.

Durchlauchtigster Churfürst,
gnädiger Herr!

Eur. Churfürstl. Durchlaucht. trage ich nachfolgende unterthänigste Bitte, voll des zuversichtlichsten Vertrauens auf die allgemein bekannte Gnade, mit welcher Höchdieselben das Glück eines jeden Ihrer getreuen Unterthanen väterlich zu gründen bemüht sind, zur gnädigsten Erfüllung hierdurch ehrerbietigst vor.

Der bei hiesiger Waage und Geleitseinnahme angestellt gewesene Meßassistente Johann N. ist vor einiger Zeit mit Tode abgegangen, und die bisher von ihm verwaltete Stelle als Meßassistente dadurch erlediget worden.

Der

Der Wunsch meine etwa erlangten Kräfte in dem Dienste Eur. Churfürstl. Durchlaucht. für das allgemeine Beste zu verwenden, war für mich von jeher der angelegentlichste, so wie das Bestreben eifrig, mich durch Erwerbung der zu einer dergleichen Stelle erforderlichen Kenntnisse geschickt zu machen.

Da ich nun, als ein hiesiger Bürger und vormaliger Kramer, die zu einer erledigten Meßassistenten Stelle erforderlichen Rechnungs- und andere Kenntnisse erlangt und mich dazu besonders geschickt gemacht zu haben, mir schmeichele, meine Vorfahren auch als hiesige Bürger und Kramer vormals in den Diensten des hiesigen Raths gestanden und solche jederzeit treu verwaltet haben: So richte ich in dieser Absicht an Eur. ꝛc. die unterthänigst gehorsamste Bitte!

> Höchstdieselben wollen die durch den Tod des bisherigen Meßassistenten N. bei der hiesigen Waage und Geleitseinnahme erledigte Meßassistentenstelle, mir in Gnaden zu übertragen, und den diesfalls zu erlassenden höchsten Befehl meiner Anstellung halber an die Behörde ergehen zu lassen, gnädigst geruhen.

Durch unveränderliche Treue und unablässigem Eifer in dem mir gnädigst übertragenen Dienste, werde ich mich unaufhörlich bestreben dieser höchsten Gnaden vollkommen würdig zu werden. Wie ich nun von Eur. ꝛc. allgemein bekannten landesväterlichen Gnade die gnädigste Erfüllung dieser unterthänigsten Bitte

schon

schon im voraus mit Zuversicht hoffen darf: So beharre ich auch in tiefster Ehrfurcht,

Eur. ꝛc.

Leipzig
am ꝛc.

unterthänigst gehorsamster
N. N.

II.

Bittschrift

zu E. hohen Finanzcollegium um die Zurückzahlung des, von einem Ober-Postamtsbriefträger bestellten Sicherheitsvorstandes. (Caution)

Durchlauchtigster Churfürst,
gnädigster Herr!

Inhalts des angefügten gerichtlichen Zeugnisses unter A. ist der gesammte Nachlaß meines verstorbenen Ehemanns, Johann Friedrich Eilfertigs, gewesenen Briefträgers beym Oberpostamte alhier, durch die mit meiner und meines nur gedachten Ehemanns in erster Ehe erzeugten unmündigen Kinder Vormunde, getroffene Vereinigung, mir eigenthümlich überlassen worden. Da nun nach dem beiliegenden Oberpostamts Zeugnisse unter B. mein obernannter Ehemann, bei der Oberpostamts Kasse alhier und sonsten mit seinem bestellten Vorstande (Kaution) in Rücksicht seines vorhin verwalteten Briefträgerdienstes etwas nicht zu vertreten hat, und ich die Zurückerhal-

haltung, dieser Kaution an 100 Rthlr. — nunmehr in vieler Rücksicht wünsche, so ergeht an Eur. ꝛc. hierdurch die unterthänigste Bitte:

> Hochdieselben wollen die, vermöge anliegenden Vorstands-Gegenversicherungsscheins (Kaution-Recognitionsscheins) von meinem obernannten Ehemann baar bestellten Vorstand an 100 Rthlr. — nebst rückständigen Zinsen, von Michael. 1788 bis dahin 1790 mir wieder zurück zahlen zu lassen, und deshalb an Höchstderoselben Renterey zur Aufsuch- und Aushändigung (Extradirung) des urschriftlichen — Kammerscheins vom 17. Decemb. 1765 No. 1128. gegen den Recognitionsschein und zur wirklichen Zurückzahlung dieser baaren Kaution, sammt den davon verfallenen Zinsen an den Rentkammermeister N. N. Befehl zu ertheilen, gnädigst und huldreichst geruhen.

Diese Gnade werde ich mit unterthänigstem Dank zu verehren nie aufhören und stets in tiefster Ehrerbietung beharren,

Eur. ꝛc.

Leipzig am ꝛc.

unterthänigst gehorsamster
Joh. Christiane verwittwete Eilfertigin.

Adv. Johann Gottlob Conradi.

III.

Vorstellung

und Bittschrift der Posamentirer um die Vergünstigung des Handels mit gewissen ausländischen Waaren.

Durchlauchtigster Churfürst,
gnädigster Herr!

Wenn in Sachen unserer Impetraten an einen, gegen die hiesigen Kramer, Impetranten am andern Theile, leztere den in der Kommerzien Wissenschaft bewährten Grundsatz, nach welchem der nutzende Kaufmann sich bemühen soll, die seinem Vaterlande mangelnden und ihm unentbehrlichen Waaren, für wohlfeile und billige Preise auswärts einzuführen, und dagegen die ihm überflüssigen Waaren auf eine vortheilhafte Art, um fremdes Geld dafür ins Land zu ziehen, ausser Landes zu vertreiben, mithin sein Interesse mit dem Nutzen seines Mitbürgers, des Künstlers, Handwerkers und Fabrikantens genau zu verbinden, zu dem Ende dessen Fabrikate in Geschmack und Gang zu bringen, und deren Absatz durch einige Abnahme derselben bestmöglichst zu befördern, in ihm den Kunsteifer und Erfindungsgeist zu erregen, zu vermehren und zu unterhalten, ihn zur Industrie, Arbeitsamkeit und Fleiß, durch Begreiflichmachung seines hierunter habenden Nutzens, anzufeuern, und in einer ununterbrochenen Thätigkeit zu erhalten, auch vorzüglich besorgt zu seyn, daß der Umlauf

lauf des Geldes immer befördert und nie unterbrochen, der Ausgang desselben aber, so viel möglich, verhindert und solchergestalt das Ganze im Staate belebt werde, — besser als zeither befolgt, und nicht vielmehr mittelst häufiger Einführung fremder und ausländischer Waaren, zur Beförderung ihres alleinigen Nutzens, ihren Mitbürgern gegen die im Lande gefertigten Waaren (inländischen Fabrricata) eine Abneigung ohne Noth eingeflößt, und solche in Herabsetzung deren Werths verdrängt, in dem Künstler und Handwerker die Industrie, den Kunsteifer und Erfindungsgeist geschwächt und dessen Nahrung dergestalt vermindert hätten, daß wenige derselben noch Gesellen fördern können, und die meisten froh seyn müssen, wenn sie noch das wenige, was sie mit ihren eigenen Händen fertigen, an Mann zu bringen, Gelegenheit finden: Inmaßen nur allzu sehr bekannt ist, daß der Geschmack zu ausländischen Waaren in hiesigen Landen dergestalt überhand genommen, daß fast niemand mehr im Lande gefertigte Waaren (inländische Fabricata) kaufen, und sogar der Landmann damit sich nicht mehr befassen will, so daß selbst der Kaufmann die inländischen Waaren, wenn er damit sich noch abzugeben ja der Mühe werth hält, um sie nur an Mann zu bringen, wie wir Beispiele anführen können, selbst für ausländische ausgeben muß; — So würden weder der Künstler noch Handwerker mit dem Handel fremder Waaren sich befaßt haben. Da aber die Kaufleute und Kramer ihre Verbindung mit den Künstlern und Handwerkern vergessen, und durch Ueberschwemmung fremder Waaren die inländischen Fabricata dergestalt verdrängt, daß nicht nur die so sehr blühend gewesene N.sche und N.sche

Bandfabrik, wodurch so viele Posamentirer in Nahrung gesetzt wurden, sondern auch andere Fabriken alhier haben eingehen müssen; so ist ganz natürlich, daß der Künstler und Handwerker zum bessern Vertrieb seiner von ihm selbst gefertigten Waaren, einen Theil fremder, in seine Profession einschlagender, Waaren sich beizulegen, und seinen Handel damit zu verbinden, sich nothgedrungen gefunden. Indem nun aber der Kaufmann und Kramer nicht nur mit allen in unsere Profession einschlagenden, sondern auch mit allen andern nur möglichen Waarensorten handeln, und seine Nahrung auf eine mannigfaltige Art befördern kann; so ist es auch von Seiten der Kramer-Innung um so unbilliger, wenn sie den von E. hohen Deputation im Vorbeschieds-Verhöre am 30ten Junii d. J. gemachten billigen Vorschlag sofort verbeten haben, je weniger wir mit unserer Profession, in welcher wir alle dahin einschlagende Arten der Posamentier-Waaren, dazu jeder Art derselben ein besonderer Geselle erfordert wird, selbst zu fertigen nicht im Stande sind, wenn wir nicht einen Theil derselben von andern erkaufen und mit dem Handel unserer gefertigten Waaren verbinden dürfen, hier, wo so viele ausländische Band- und andere Posamentir-Waaren in und ausser den Messen eingeführt und vertrieben werden, auf keine Weise bestehen, sondern schlechterdings zu Grunde gehen würden. Wozu noch kommt, daß besonders die Band-Waaren der Veränderung und der Mode allzu sehr und dergestalt unterworfen sind, daß in jeder der hiesigen Messen neue Modebänder eingeführt und von Modeliebhabern gesucht werden, und mithin

da-

dadurch unsere inzwischen selbst gefertigten Bandwaaren, sie mögen noch so schön modeliret werden, bei den überhand genommenen Geschmack zu den ausländischen Moden, verdrängt werden und wenn wir solche nicht mittelst Zulegung eines Theils der in den Messen eingeführten neuen, Modebänder zugleich mit an Mann bringen dürfen, gänzlich liegen bleiben würden; weil während der Zeit, als wir jene ausländische Modebänder nachfertigen, schon wieder andere erscheinen und diese wiederum verdrängen und ausser Geschmack setzen.

Hiernächst können die hiesigen Krämer uns den Handel mit den in unsere Profession einschlagenden Waaren, wenn wir sie auch selbst nicht verfertigen, um so weniger verbieten, da nicht nur der 11te Art. der Kramer-Ordnung von den Bordenwirkern und Posamentirern eine wirkliche Ausnahme macht, sondern auch der 16te unserer Innungs-Artickel uns den Handel mit guten tüchtigen und untadelhaften Waaren unserm Gefallen nach, so viel unserm Handwerke gemäß, erlaubt, und uns ausser den Messen den umlaufenden Sonnenkrämern den Handel mit Posamentierwaaren zu verbieten berechtigt, wir auch solchen Handel seit der Errichtung unserer Innung und gnädigsten Bestättigung (Konfirmation) unserer Artickel, mithin seit Rechtsverjährter Zeit ungestört ausgeübet, dieser nur angeführte Artickel auch in dem 15ten der neu entworfenen und zur höchsten Bestättigung von hiesigem Rathe vorlängst eingeschickten Innungsartickel, nach der in den Akten bereits

reits angezeigten Art, erläutert und dasjenige, was zu unserm Handel gehöret, bestimmt worden ist.

Und da überdies in Churſachsen den Posamentirern der Handel mit solchen in ihre Profession einschlagenden Waaren, wenn solche auch von andern Posamentirern und nicht von ihnen selbst gefertigt werden, nachgelassen ist; so hoffen wir auch, daß wir hier in Leipzig, einer Handelsstadt, wo der Handel durchaus frei seyn sollte, dabei um so huldreicher zu schützen seyn werden, da die Beschaffenheit unserer Profession es schlechterdings nothwendig macht, und wir gleich den Kramern die landesherrlichen und bürgerlichen Abgaben und Lasten mit zu tragen haben, und die Kramer, da sie ihre Nahrung durch den Handel mit allen nur möglichen Arten von Waaren auf eine mannigfaltige Art erhalten und gewinnen dürfen, durch unsern kleinen geringfügigen Handel mit solchen, in unsere Profession einschlagenden, Waaren, gar nichts verlieren können.

Eur. Churf. Durchl. bitten wir daher ganz unterthänigst

Höchstdieselben wollen, gestalten Sachen nach, uns bei dem bisherigen Handel aller in unsere Profession einschlagenden Waaren zuschützen, und daß wir durch Einschränkung desselben unsere Nahrung verlieren und unfähig werden, die uns als gehorsame Bürger obliegende landesherrliche und bürgerliche Abgaben gehörig zu entrichten, zu unserm ohnfehlbaren

Nach-

Nachtheil und Untergang, keinesweges zu verstatten,

huldreichst geruhen.

Diese gnädigste und landesväterliche Wohlthat werden wir mit unterthänigster Dankbarkeit zu verehren nie aufhören und mit tiefster Ehrfurcht ersterben,

Eur. ꝛc.

unterthänigst gehorsamste
die Innung der Posamentirer
N. N.

Leipzig
am ꝛc.

Adv. Johann Gottlob Conradi.

IV.

Vorstellung

an E. E. und Hochweisen Rath zu Leipzig gegen das Gesuch der auswärtigen Tuchmacher und Gewandschnitter, nach Ausläutung der Messe noch ihre Tücher zum Ausschnitt feil zu bieten.

2c.

Hochzuverehrende Herren!

Eur. Magnifiz. Wohlgb. und Hochweise Herrl. haben auf das erfolgte Gesuch Dreyer Nirgendfelder Tuchmachermeister denenselben die Erlaubniß, in jetziger Neujahrmesse, auch noch den Montag und Dienstag nach der diesmal Sonntags ein- und den folgenden Sonntag drauf wieder ausgelauteten Messe, um deswillen, weil am Freytage, als am 6ten dieses Monats ein Feyertag eingefallen, ihre Tücher zum Ausschnitt feil bieten zu dürfen, hochgeneigt verstattet.

So sehr wir nun aber auch die von Eur 2c. diesfals gegebene obrigkeitliche Verordnung geziemend verehren: So erbitten wir uns doch die Erlaubniß dagegen und für die Zukunft ganz gehorsamst vorstellen zu dürfen, daß jene, den fremden Gewandschnittern verstattete, Vergünstigung nach der ausgeläuteten Messe noch ausschneiden zu dürfen, nicht nur gegen die bisherige Verfassung

fassung und das Herkommen streite, sondern auch unsere einmal erlangten Rechte offenbar beschränke, indem es

1. ausser allem Zweifel beruhet, daß die fremden Tuchmacher sich des Gewandschnitts eher nicht, als den vierten Tag der ersten Markt-Woche anmaaßen dürfen, als welches unter andern der uns von ihnen ertheilte Revers vom Jahr 1625. sehr deutlich saget; und daß dieser vierte Tag in der Oster- und Michaelismesse allezeit die Mittewoche sey.

Eben so gewiß ist es auch

2. daß diese fremden Gewandschnitter nur bis zu Ausläutung der Oster- und Michaelismesse folglich Mittewochs, Donnerstags, Freytags und Sonnabends, welches vier Tage sind, ausschneiden dürfen.

Nun haben aber diese Gewandschnitter sich nirgends vorbehalten, daß, wenn in diese vier Tage ein Feyertag fiele, ihnen dafür hernach noch nach Ausläutung der Messe ausschneiden zu dürfen, verstattet werden müßte, da doch in die Neujahrsmesse, so oft das Neuejahr Sonntags, Montags, Mittewochs, Donnerstags oder Sonnabends eintritt, in ihre vier Tage allezeit ein Feyertag fällt, und allezeit eingefallen ist; und eigentlich sie es sind, die sich die Vergütung hätten ausnehmen oder vorbehalten müssen; folglich sind sie in keiner Messe, wenn gleich vom vierten Tage der ersten Marktwoche an

ein Feyertag einfällt, dafür eine Vergütung in der andern Woche zu fordern, überhaupt gar nicht berechtiget.

Und obwohl diesen fremden Gewandschnittern an der Ostermesse 1773. wegen des bekanntermaaßen damals beständigen Regenwetters, annoch ein Tag in der andern Woche verstattet worden, so hat sich doch solches eines Theils ohne alle Folge für die Zukunft (Consequenz) verstanden, andern Theils beziehen wir uns auf unsere damals bey Eur. ꝛc. und sonst dawider eingereichten Vorstellungen und feyerlichen Widersprüche (Protestationes) welche wir zugleich hiermit ausdrücklich wiederholen.

Endlich war es damals ein ganz anderer Fall, weil eines Theils alle Tage hindurch Regenwetter war, andern Theils damals fast allen andern Handwerkern, Schumachern, Leinewebern, Weisgerbern, Huthmachern und dergleichen, auf ihr allerseitiges Ansuchen, ebendasselbe verstattet wurde, folglich man die Gewandschnitter vermuthlich nur nicht davon hat ausschließen wollen.

Gesetzt aber auch es müßten, uneingeräumten Falls, die Gewandschnitter schlechterdings und dergestallt Vier volle Tage haben, daß, wenn ein Feyertag hineinfiele, ihnen dieser von den hernach folgenden Tagen ersetzet werden müßte: so ist doch ausser allem Zweifel, daß sie überhaupt nicht mehr als Vier Tage zusammen habe dürfen. Es besaget dieses und daß wir dabey geschützet worden sind, unter andern die an der Neujahr-Messe 1685. wo das Neujahr den Donnerstag eintrat, in Hochderoselben gehaltenen Protokoll unterm 10

Jänner

Jänner besagten 1685. Jahres nachrichtlich hierüber eingetragene Aktenverzeichnung (Registratura) sehr klar.

Allein, Hochzuverehrende Herren! diesesmal ist den Gewandschnittern, wir wissen nicht, aus welchem Grunde, statt des am Freytage gewesenen Feyertags, hernach nicht Ein, sondern gar Zwei Tage in der andern Meßwoche, nämlich nicht nur der Montag, sondern auch der Dienstag, folglich, wenn man den Feyertag mit dazu rechnet, 6 Tage und ohne unser Mitwissen verstattet worden; welches um destomehr zu verwundern ist, da blos drey Meister von Nirgendfeld, und zwar diese noch darzu in geheim, ohne den übrigen Mitmeistern davon etwas zu sagen, darum angesuchet, auch nachdem sie diese Vergünstigung erlangt gehabt, nicht einmal die andern, als Merseburger, Eulenburger, Weisenfelser und dergleichen etwas damit zu thun haben wollen, weil sie, daß es wider die Verfassung und die alte hergebrachte Ordnung sey, selbst erkannt haben; und diese unsere Rechte beschränckende Vergünstigung muß uns um desto empfindlicher seyn, je weniger wir davon die gerinste gesezmässige (legale) Nachricht erlangt hatten, und diese daher ganz unerwartet und gleichsam über uns frohlockend:

„Wir räumen das Tuchhaus heute noch nicht, wir haben feil —

uns zum Angehör gaben.

Nun sind aber diese Nirgendfelder Tuchmacher auch gerade diejenigen, welche wider alle Verfassung und hergebrachten Ordnung, die Tuche, und zwar sowohl ausländische als einländische, erst hier einkaufen, und hernach nicht nur auf unserm Tuchhause, sondern auch nach Ausläutung der Messe, in ihren Kammern heimlich verkaufen, welches den übrigen, insonderheit den armen Meistern, die ihnen dergleichen Einkauf und Handel nicht nach thun können, sowohl als der ganzen Handlung, den größten Schaden und Nachtheil verursachet, und worüber wir uns nun schon lange Jahre, wiewohl vergeblich, beklaget haben.

Wenn nun aber, Hochzuverehrende Herren! diese jenen fremden Gewandschnittern, gegen das Herkommen und die bisherige Verfassung verstattete Vergünstigung, auch nach der Ausläutung der Messe noch ausschneiden zu dürfen, uns, die wir E. Magnifiz. getreue und gehorsame Bürger sind, unserm Gewerbe den größten Schaden und Nachtheil bringet und wir dabey unmöglich nicht bestehen können, sondern bei einer künftig zugestattenden Erlaubniß mit den Unsrigen gänzlich zu Grunde gehen müssen; wie wir denn sogar erweisen können, daß als eine unstreitige Folge davon die ganze Losung einiger unserer Mitmeister die ganze jetzige Messe über noch nicht 2 Rthlr. betragen habe:

So sehen wir uns genöthigt, weil wir durch diese den fremden Tuchmachern zu unserm ohnfehlbaren Nachtheil verstatteten Erlaubniß des Ausschnitts nach Ausläu-

läutung der Messe, in unserm Nahrungsgewerbe offenbar verhindert und zurückgesetzet, folglich in unsern hergebrachten Rechten beschränket werden, Eur ꝛc, die diesfalsige gehorsamste Vorstellung zu thun.

Eur. ꝛc. sind zu erleuchtet, um nicht jene für uns nachtheilige Folgen dieser verstatteten Vergünstigung, auf welche wir Dieselben mit Beziehung auf das Herkommen und die bisher bestehende Verfassung, blos aufmerksam machen zu dürfen, uns Dero Erlaubniß gehorsamst erbitten, mit einem Blick zu übersehen und allzugerecht, um uns bei unsern einmal erlangten Rechten und dem Herkommen für die Zukunft gegen alle Beeinträchtigung, mit Nachdruck zu schützen. Mit zuversichtlichem Vertrauen auf die hochgeneigte Erfüllung unsers eben so gerechten, als billigen Gesuchs richten wir daher an Eur. Magnifiz. unsere ganz gehorsamste Bitte:

Hochdieselben wollen uns bey unserer hergebrachten Ordnung, Verfassung und Gerechtigkeiten, gegen die fremden Gewandschneider für die Zukunft hochgeneigt zu schützen, und sie mit ihrem Gesuche, auch noch nach Ausläutung der Messe ausschneiden zu dürfen, jedesmal abzuweisen, und dadurch uns und die Unsrigen und die sämmtliche hiesige Tuchmacher-Innung aufrecht zu erhalten, gütigst und hochgeneigt geruhen.

Dieses

Dieſes Merkmal Ihres verehrlichen Wohlwollens werden wir jederzeit mit der ſchuldigen Ehrerbietung erkennen, und ſtets Hochachtungsvoll beharren,

Eur. Magnifizenzen und Hochweiſen Herrl.

Leipzig
den 12. Jänner
1775.

ganz gehorſamſte
die ſämmtlichen Tuchmacher alhier
N, N.

D. Carl Gottfried Zitzmann.

V.

Gnädigster Befehl

wegen Ablegung einer General-Accisinspectorprobe.

Friedrich August, Churfürst ꝛc.

Lieber getreuer! Unter welchem Anführen der Accis-Kommissarius und Inspector N., um die Unterstützung (Sublevation) bey der ihm unter andern übertragenen Accisinspection zu N., durch den bisherigen Sachwalter (Juris Practicum) Johann Gottlob S. angesuchet, ingleichen was nurgedachter S. dieserhalb in Unterthänigkeit vorgestellet: solches ersiehest du aus denen Anschlüssen von 17 dieses des mehrern. Wie Wir nun sothanen beyderseitigen Suchen statt zu geben, nicht abgeneigt sind; Als hast du, wie Wir hiermit begehren, S. vor allen Dingen eine Probe (Specimen) aus ihm vorzulegenden schicklichen Akten, so wie eine Rechnungs-Probe nach beykommenden Muster (Schemate) in deiner Gegenwart fertigen zu lassen und sothane Probe, mittelst unterthänigsten Berichts, bald möglichst einzuschicken.

Daran geſchiehet Unſer Wille und Meynung. Gegeben (Datum) Dresden, den 21ten April 1780.

G. R. Graf von Wallwitz.

An
den Vice-Acciskommiſſar B... die von dem Acciskommiſſar und Inſpector N. geſuchte Subleſervation bey der Inſpection N. durch den bisherigen Adv. S. betrl.

A. A. Adler. S.

VI. Nach-

VI.

Nachrichtsschreiben
von dem anbezielten Tag der Probe.

Hochedler,
Hochgeehrtester Herr!

Wessen Sich Ihro Churfürstl. Durchlaucht. zu Sachsen, mein gnädigster Herr, auf Höchstdero Acciskommissar und Inspectors, Herrn Sigismund N. ingleichen auf Dero unterthänigstes Bitten und Gesuch wegen der Sublevation bey der Accisinspection in N. huldreichst entschlossen, und mir gemessenst anzubefehlen und aufzutragen gnädigst geruhet haben; Solches wollen Dieselben aus dem abschriftlich beyfügten höchsten Befehle unter (Rescripto sub) ⊙ des mehrern ersehen.

Wie mir nun die pflichtschuldigste und baldmöglichste Befolgung jenes gnädigsten Befehls hierbey obliegt: So ermangele ich nicht Denenselben hiermit bekannt zu machen, daß ich zu Fertigung und Abnahme der Probe (Speciminis) folgende Tage ausgesetzet und zwar

den 28. 29sten April 6. 12. 13. 19. 20. May,

Ihnen dabei überlassend, welchen Tag Dieselben wählen und in dieser Absicht hierher kommen wollen. Sollten Sie von den erstern zwey Tagen keinen wählen;

So

So bitte ich wegen der leztern mir zuvor Nachricht zu geben, auch sich so einzurichten, daß ich des Abends zuvor Dero Ankunft erfahre, damit sodann den folgenden Tag Vormittags bey Zeiten die Vorlegung der Akten und Probe geschehen kann. Uibrigens hoffe ich Dieselben werden hiervon, mit Vorzeigung des gnädigsten Befehls (Rescripti) dem Herrn Acciskommissar N. Nachricht geben, und will ich deshalb die besondere Notification ersparen. Ich beharre mit vieler Hochachtung,

Churfürstl. Sächßl. bestellter Vice-General-Accis-Kommissarius und

Eur. Hochedl.

N.
am 24. April 1780.

dienstergebener
N. N.

VII.

Gnädigste Verordnung

wegen einer abzulegenden General-Accis-Inspectorprobe.

Auf des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich Augusts, Herzogs zu Sachsen, des Heil. Römischen Reichs Erzmarschalls und Churfürstens, auch Burggrafens zu Magdeburg ꝛc. hierdurch ergehende Verordnung, hat der Acciskommissarius N., dem in der Anfuge vom 29. Mens. praet. supplicirenden Amts-Actuario, Christian Gottlob N., zu N. ein behufiges Stück Acten zu Fertigung eines gewöhnlichen Specimi-nis vorzulegen, zugleich auch selbigen beygefügte Rech-nungs-Probe ausarbeiten zu lassen, sodann aber bey-des, mit Bemerkung der darauf verwendeten Zeit, mit den Acten anhero einzusenden.

Datum Dresden am 21. März 1776.

J. G. Spillner

Verordnung
an den Accis-Kommissarium N.
Christian Gottlob N.
betr.

Joh. Gottf. Hunger.

	Brand	Steuer	Malzaufschlag	Brantwein-Brennen	Accidentien	Accidentbetrag		
	fl.	fl.	Kr.	Kr.		fl.	Kr.	Pf.
	185 pf.	5 pf.	1 Kr.	5 pf.				
1	1 5/8	1/2	5 1/2	4 1/2	. . .			
2	3 1/4	1 1/2	4 1/2	3 1/2	. . .			
3	1/4	1/2	2 1/2	1 1/2	. . .			
4	4 1/2	1 1/2	1 1/2	2 1/2	. . .			
					Summa.			
		—	—	—	Wiederholung			
		—	—	—	à fl. 185 pf.			
					à Kr. 5½ pf.			
					à Kr. 1 5 pf.			
					à Kr. 5 pf.			

	Grund a ßo.	Steuer a ßo.	Galan Waar a Rth
No.	18¼ pf.	9⅛ pf.	15
1	15½	7¼	5⅜
2	3¾	5⅝	4⅞
3	7⅝	1¾	2⅝
4	4⅛	2⅛	3⅘
	31	16¾	6½⅗
	31	—	—
		16¾	—
			16½⅗

Muster

N.	Biet a Faß 1 Rthl 10 Gr.	Gal Wa a R 15
1	14½	106
2	7 =	88
3	27¼	33
	48¾	—
		227

N.	Galan. Waare a Rthl. 1 Gr. 3 Pf.	B
1	25¼	3
2	14½	7
3	70¾	4
	110½	1

Wer-
ngel-
tem
llegi-
telst
fehls
brich
ß zu
iret)
state
heb-
so-
egen
wie
hor-
Hften
dach-
ccis-
lage,
nkte,
abge-
tung
er die
tung
Wei-
n.
Es

einer General-Accis-Inspector-Probe.

ant. are thl. Pf.	Korn a Schfl. 5 Gr.	Grund Stück. a ßo. 9 1/8 Pf.		Accisbetrag Rth.	Gr.	Pf.
R.	77 1/2	91	" " "	45	2	1 3/8
	110	201	" " "	43	8	10 1/6
	19	18 1/2	" " "	44	20	9 13/16
			Summa	133	17	10 9/16
			Wiederholung.			
-	—	—	à Faß: R. 10 G.	69	1	6
	—	—	à R. 15 Pf.	11	19	9
	206 1/2	—	à Schfl. 5 G.	43	—	6
		310 1/2	à ßo. 9 1/8 P	9	20	1 5/16
			Summma	133	17	10 5/16

tter a anne Pf	Biegen Käse a Mand. 4 Pf.	Stück a 9 Pf. Haasen		Accisbetrag Rth	Gr.	Pf.
5 1/4	12 1/4	17	" " "	2	6	3 1/4
3 1/2	6 3/4	13	" " "	1	21	8 1/2
2 1/4	57 3/4	20	" " "	5	9	8 1/4
			Summa	9	13	8
			Wiederholung			
-	—	—	à Rthlr. 15 Pf	5	18	1 1/2
3/4	—	—	à Kanne 2 Pf.	1	1	1 1/2
	68 3/4	—	à Mand. 4 Pf.	1	4	11
		50	à Stück. 9 Pf.	1	13	6
			Summa	9	13	8

N.	Faß 34 Gr.	Bier a Faß	Brandwein Schrot a Schfl. 8 Gr.	Ex Ge Fa 8
1	18		39	
2	30		53	
3	19		17	
4	16		29	
		83	—	
			138	

No.	Bier a Faß 34 Gr.	Brandwein Schrot a Schfl. 8 Gr.
1	$8\frac{3}{5}$	$7\frac{3}{7}$
2	$6\frac{2}{3}$	$15\frac{1}{4}$
3	$15\frac{5}{11}$	$4\frac{3}{8}$
	$30\frac{1}{1}\frac{1}{6}\frac{9}{5}$	—
		$27\frac{3}{5}$

und Ver-
ob Engel-
zedachtem
inzcollegi-
t mittelst
aus den Befehls
und En
als e
Friedrich
ihrnitz zu
stituirer)
D Attestate
as erheb-
n sey, so-
Inhalts hingegen
missariat auch wie
schrift: n, gehor-

höchsten
gedach-
n Accis-
ist auf di Auflage,
Bl. 1 die Punkte,
schwerde, d abge-
Friedrich insetzung
ohne vor über die
das Am Absetzung
mission) ner Wei-
busch, Jorden.

Es

X.

Vortrag

vorgelegten Accisakten, (Relatio ex actis)
tscheidung des vorliegenden Accisfalles,
ine gefertigte General-Accisinspector
Probe.

urchlauchtigster Churfürst,
gnädigster Herr!

der beiliegenden, vor dem General-Accisko
zu N. ergangenen, Accisakten mit der Uber

Akten die von dem General-Accisinspector
Gottlob Friedrich N. zu Astraenburg unternom
mene Absetzung des Dorfacciseinnehmers zu
Mayenbusch, Johann Friedrich Pufs, sammt
was dem mehr anhängig betr. vom Jahre 1789.
Lit. N.

e von dem Justizamtmanne N. zu Astraenburg
fer Akten befindliche Anzeige und geführte Be
über die von dem General-Accisinsspector
August N. zu Astraenburg eigenmächtig und
zängige Benachrichtung, (Communication) an
t Astraenburg unternommene Absetzung (Di
des bisherigen Dorfacciseinnehmers zu Mayen
johann Friedrich Pufs, als eines Amtsunter

than

than und die dagegen geschehene Annahme und Verpflichtung des noch unmündigen Karl Gottlob Engelmanns an des leztern Stelle, auch hierauf von gedachtem General-Acciskommissariat an E. hohes Finanzcollegium Bl. 19. erstatteten gehorsamsten Bericht mittelst eingegangenen Bl. 24. befindlichen gnädigsten Befehls (Rescripts)

> daß gedachtem Accisinspector Gottlob Friedrich N. wie er dieses anscheinende Ungebührniß zu verantworten gedenke, aufgegeben (constituiret) Puf aber, im Fall die beygebrachten Attestate in der Wahrheit gegründet, und etwas erhebliches wider selbigen nicht einzuwenden sey, sofort wieder eingewiesen, Engelmann hingegen seines Dienstes entlassen, (dimittiret) auch wie solches alles unterthänigst befolgt worden, gehorsamst einberichtet werden solle,

gemessenst anbefohlen worden.

Zu pflichtschuldigster Befolgung dieses höchsten Anbefohlnisses nun ist hierauf von Seiten des gedachten General-Acciskommissariats dem gedachten Accisinspector N. mittelst der Bl. 26. befindlichen Auflage, seine Verantwortung über die darin enthaltene Punkte, binnen einer gewissen Frist, aufgegeben und abgefordert, zuförderst aber und ehe man zur Wiedereinsetzung des Dorf-Acciseinnehmer Pufs verschritten, über die eigentliche Veranlassung und Ursachen seiner Absetzung nach Bl. 27 bei dem General-Acciseinnehmer Weißen zu Astraenburg-Erkundigung eingezogen worden.

Es ist aber die von gedachten Acciseinnehmer Weißen hierüber erstattete Bl. 29. dieser Akten befindliche Anzeige dahin ausgefallen, daß derselbe zwar die erfolgte Absetzung des Dorf-Acciseinnehmers Pufs mit einigen Umständen und besonders daß der Erbrichter Mußtopf zu Mayenbusch, auf Veranlassung des Accisinspectors N. ausser gedachten Engelmannen noch eine andere Person zur Wiederbesetzung der dasigen Einnahme vorgeschlagen, von welchen der Inspector jedoch erstern erwählet habe, auch dabei noch verschiedene, dem Inspector ziemlich nachtheilige Muthmossungen angegeben, dagegen aber Pufen weder einer Untreue beschuldigen, noch auch demselben die, zu Verwaltung dieses Dienstes erforderlichen, Fähigkeiten eines Dorf-Acciseinnehmers absprechen können.

Bei diesen Umständen hat gedachtes General-Acciskommissariat den angeführten gnädigsten Befehl dem seines Dienstes entsezten Einnehmer Pufen sowohl, als dem bisherigen Einnehmer Engelmann, ingleichen dem Erbrichter Mußtopfen nach vorgängiger Ladung Bl. 30. bekannt gemacht, und hierauf ernannten Engelmann, nachdem er zuförderst das Einnahmeregister und die bis zum 15. Mai g. J. nach Abzug der geordneten Einnehmergebühren, eingegangenen Accisgelder an 6 Rthlr. 18 Gr. 9 Pf. aufgezählt, übergeben, der Dorf-Accisseinnahme zu Mayenbusch entsetzet und dagegen erstermeldetem Puf die Accisregister eingehändiget und der Bl. 31. von dem im Termin anwesenden Accisinspector N. ihm zur Last gelegten, aber nicht erwiesenen Ungebührnisse ungeachtet, und in Betracht der befundenen

Rich-

Richtigkeit der angeführten Zeugnisse, auch weil Engelmann selbst seine Minderjährigkeit eingestanden, und sich sonst kein Bedenken geäussert hat, wieder zum Dorf-Acciseinnehmer zu Mayenbusch angenommen und in die Einnahme eingewiesen, auch die hierbey nöthige Bekanntmachung von der erfolgten Dienstveränderung bey der Einnahme in dem Dorfe Mayenbusch, dem dasigen Erbrichter Mußtopfen gemessenst aufgegeben worden.

Was nun hiernächst dem Accisinspector Gottlob Friedrich N. wegen der erfolgten Absetzung des Dorf-Acciseinnehmer Pufs und der ihm dabey zu Schulden gekommen Ungebührnisse betrift; so hat derselbe in seiner abgeforderten und Bl. 34. eingereichten Verantwortung in Hinsicht auf die geschehene Absetzung des Dorfeinnehmer Pufs folgende Veranlassungs- und Beweggründe zu seiner Entschuldigung angeführet und dabei vorgestellet:

> Puf sei ein unvermögender sechszigjähriger Mann, welcher daher und in Ansehung der vielen Dorfkrämer und Butterhändler der Einnahme zu Mayenbusch gehörig nicht mehr vorstehen könne. Nicht allein seine natürliche Einfalt und seine äusserst schlechte Schreibart, die er weder selbst, noch jemand anders ohne viele Mühe lesen könne, habe dies erfordert, sondern auch besonders der Umstand, daß er bei einer daselbst gehaltenen Einsicht der Einnahmerechnungen (Revision) solche in der größten Unordnung angetroffen habe; indem der-

selbe die eingegangenen Accisgelder nicht sofort, wie ihm gleichwohl obgelegen, in die ordentlichen Einnahmeregister eingetragen, sondern auf sogenannte Schmaderbogen geschrieben und sich dergleichen gehalten habe. Dieses unerlaubte Verfahren habe er ihm zwar ernstlich untersagt, allein es habe wenig und gar nicht gefruchtet; denn in kurzer Zeit darauf habe der Visitator Langrock ihn über dieser Pflichtbrüchigkeit ebenfalls wieder betroffen. Auch habe die Acciseinnahme zu Asträdenburg über seine Unordnung nicht minder Beschwerde geführet. Vorzüglich aber müsse folgender wichtiger Umstand, daß gedachter Puf nicht nur ein Dorfbecker, sondern auch ein starker Brandweinbrenner sey und zugleich die Schweinmast treibe, zumal derselbe nach Masgabe der Asträdenburger Einnahme von leztern wenig oder gar nichts verrechnet habe, die geschehene Absezung vom Dienst um somehr rechtfertigen, je weniger nach der bestehenden General-Accisverfassung und mehrern Inhalts des diesfalls ergangenen höchsten Generalbefehls vom 23ten Jänner 1755. unter No. 3. dieses alles einem Dorfeinnehmer ausdrücklich untersagt sey und mit seinem Dienste ganz und gar nicht bestehen könne.

In Ansehung der unterlassenen Nachrichtsertheilung (Communication) an das Amt Asträdenburg wegen des neuen Dorfeinnehmers, führt gedachter Accisinspector

spector in seiner übergebenen Verantwortung Bl. 36. zu seiner Entschuldigung an:

> Er müsse gestehen, daß die bei einer erfolgten Besetzung eines Dorfeinnehmers dem Justizamte deshalb zu bezeugende Honeurs ihm ganz unbekannt gewesen, zumal die N.'sche Accisinspection solches niemals beobachtet und bei einer dergleichen Veränderung das Justizamt daselbst niemals darum begrüsset, noch davon benachrichtiget habe. Er habe es für hinlänglich gehalten, wenn die Dorfgerichte eine tächtige Person zum Dorf-Acciseinnehmerdienste vorstellten (präsentirten) und dessen Handlungen allenthalben rechtsgültig zu vertreten versprächen. Eben so sei ihm Engelmanns Minderjährigkeit ganz unbekannt gewesen, da weder er selbst, noch der Erbrichter Mußtopf, gegen ihn davon etwas erwähnet habe.

Wie nun aber, Durchlaucht. Churfürst, gnädigster Herr! die von dem Accisinspector N. in Rükficht der vorgenommenen Absezung des Dorfeinnehmer mer Pufs angegebenen Umstände überhaupt so wie die zu seiner Vertheidigung angeführten Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe keineswegs so beschaffen sind, daß sie des Dorf-Acciseinnehmer Pufs Absetzung vom Dienst sofort bewirken und des erstern Verfahren rechtfertigen können, vielmehr daraus und besonders aus den Akten Bl. 15. von Seiten des Accisinspectors offenbar eine Uibereilung und Partheylichkeit, dagegen aber Pufs

Un-

Unschuld sich sofort zu Tag leget, je weniger das dem leztern, als ein vorzüglicher Veranlassungsgrund seiner Dienstesentsetzung, zur Last gelegte hohe Alter, seine angeblich natürliche Einfalt und die ihm beigemessene Unordnung bei der Verwaltung seines Dienstes, ingleichen dessen sehr schlechte Schreibart überhaupt und gehörig erwiesen, dagegen aber durch die bei den Akten Bl. 12. und 16. befindliche Zeugnisse das Gegentheil von allen diesen dargethan worden ist. Denn es erhellet aus leztern klar, daß gedachter Puf, seines hohen Alters ungeachtet, dennoch die Einnahme noch immer gehörig verwalten könne und daß seine Schriftzüge und Handschrift nach der Bl. 17. befindlichen Aktenverzeichnung (Registratura) eben nicht die schlechteste und immer noch ziemlich leserlich sey. Zumal von einem Dorf-Acciseinnehmer, als einem Bauersmanne, eine schöne Handschrift und die genaueste Befolgung der Regeln der Recht- und Schönschreibekunst, gleich jenen in den Städten, nicht eben als schlechterdings nothwendig erfordert wird, und es schon genug ist, wenn ein solcher bei der Verwaltung seines Dienstes, neben der Bemühung einer lesbaren Handschrift, vorzüglich die genaue Erfüllung der ihm als Einnehmer obliegenden Pflichten pünktlich befolget. In welcher Rücksicht dem gedachten Einnehmer Puf, nach erfolgter genauer Untersuchung jener Lastlegungen, doch überhaupt etwas nicht zu Schulden gekommen, daß jene Dienstesentsetzung bewirken mögen. Wie denn auch, das von demselben bisher betriebene und ihm zur Last gelegte Brodbacken, Brandweinbrennen und Schweinemästen, nach dem bei den Akten Bl. befindlichen Zeugnisse von ganz und gar kei-

ner

ner Erheblichkeit ist, und dergleichen Gewerbe auf die General-Accise in den Dörfern des N.schen Kreises wenig Einfluß hat, und davon auch größtentheils, besonders aber das Brodbacken und Verkaufen, Inhalts der Dorf-Accisordnung und des Generalbefehls (Generalis) von 16. September 1720. gänzlich ausgenommen ist, mithin auch der von dem gedachten Accisinspector N. angeführte Generalbefehl vom Jahr 1755, als welcher blos auf den eigentlichen Dorfhandel lediglich Bezug nimmt, hierauf schwerlich anzuwenden seyn dürfte. Uibrigens aber demselben die vorgeschützte Unwissenheit, sowohl in Hinsicht der unterlassenen Bekanntmachung (Communication) an das Justizamt zu Astraenburg über die vorzunehmende Absetzung des gedachten Dorf-Acciseinnehmers, als auch der vorgewalteten Minderjährigkeit des eingesezten Einnehmer Engelmanns hierbei auf keine Art zur Entschuldigung gereichen kann, da er als ein angestellter Accisbedienter, nicht allein die General-Accisverfassung überhaupt, sondern auch die deshalb vorhandenen gnädigsten Befehle, ihrem ganzen Inhalte nach wissen und sich solche bekannt machen, auch zuvor nach Engelmanns Alter und wenigstens vor dessen erfolgter Anstellung und Verpflichtung sich selbst gebührend erkundigen sollen:

So dürfte auch der Accisinspector Gottlob Friedrich N. nach meinem unvorgreiflichen unterthänigsten Ermessen, zwar für diesmal mit einiger Strafe nicht zu belegen, jedoch aber derselbe seines hierunter begangenen Ungebührnisses halber alles Ernstes zu verweisen, auch da der Dorf-Acciseinnehmer Puf, ohne eigenes Verschul-

ſchulden, der Dorf-Acciseinnahme ungebührlicher Art entſetzet worden, nicht allein in die ſämmtlichen verurſachten Koſten zu verurtheilen, ſondern auch den Bl. 36. verzeichneten baaren Verlag zu erſtatten ſchuldig ſeyn.

Eur. Churfürſtl. Durchlaucht. höchſt eigener gnädigſten Einſicht und Ermeſſen, überlaſſe ich jedoch einzig und allein in tiefſter Unterthänigkeit, in wiefern Höchſtdieſelben das vorſtehende Erkänntniß zu beſtättigen, oder ſonſt in der Sache zu beſchlieſſen und hiernächſt gemeſſenſt anzubefehlen, gnädigſt geruhen werden. Mit tiefſter Ehrerbietung beharre ich,

Eur. Churfürſtl. Durchlaucht.

N. unterthänigſt treugehorſamſter
am ꝛc. N. N.

Anmerk. Ein Muſter eines Anſuchungsſchreiben um die Verſtattung einer abzulegenden General-Acciſinſpectorprobe ſiehe 4 Kapitel S. 401.

Achtes

Achtes Kapitel.

Von Bittschriften in Polizey- und Handwerkssachen überhaupt.

I.

Bittschrift

um die Aufnahme eines Wahnsinnigen zur Versorgung in ein Armenhaus hiesiger Lande.

Durchlauchtigster Churfürst,
gnädigster Herr!

Mit innigster Wehmuth müssen Eur. Churfürstl. Durchlaucht. wir unterthänigst vorstellen, daß unserm Vater, Karl Gottfried B. Bürgern und Weisbeckern alhier, vor kurzem das Unglück betroffen, in eine Schwermuth und heftige Raserey aufs neue zu fallen, an welcher Gemüthskrankheit er zwar bereits vor zehn Jahren litt, davon er jedoch nach einiger Zeit wieder hergestellet wurde. Jezt aber sind die Anfälle der Wuth und Raserey so anhaltend und heftig, daß zu Vermeidung alles besorgenden Unglücks, ihn Ketten und Fesseln angelegt werden müssen und er Tag und Nacht bewacht werden muß.

Der vor kurzem erfolgte Tod unsrer Mutter und seiner Ehefrau, so wie der sichtbare Verfall seiner Nahrung

rung und treibenden Gewerbes, welchem die Verstorbene bei seiner nicht selten geäusserten Schwermuth fast allein vorstehen mußte, scheinen zu diesem ihn und zugleich auch uns und zween noch unerzogenen unmündigen Kindern mit betreffenden Unglück unstreitig die gewisse Veranlassung gegeben zu haben. Ob wir nun wohl Endesbenannte seine Kinder, bei unsern bekannten mißlichen Vermögensumständen, durch Zuratheziehung eines geschickten Arztes und der vorgeschriebenen Heilmittel die Gesundheit unsers unglücklichen Vaters wiederherzustellen, uns haben äusserst angelegen seyn lassen; so sind doch alle bisher angewandte Hülfsmittel nicht nur ganz ohne Wirkung geblieben, sondern wir haben auch zu dessen Wiederherstellung, nach dem angebogenen ausgestellten beglaubten Zeugnisse des verpflichteten Amts Physikus N. zu P... wenige und fast gar keine Hofnung, weil nach dessen Angabe das Uibel nicht sowohl in der Beschaffenheit des Körpers, als vielmehr in einer überspannten Einbildungskraft und fixen Idee der Seele, seinen Grund habe, welches entweder gar nicht, oder doch nur durch eine lange Reihe von Jahren gehoben werden könne.

So sehr nun unser unglücklicher Vater wegen des ihm zugestossenen Unglücks zu bedauern ist, so gewiß sind wir, seine Kinder es nicht weniger, die wir traurige Zeugen seines Elends sind, und bei allem guten Willen solches zu mindern, uns dazu und bei unsrer Armuth nur zu ohnmächtig fühlen und daher solches nur doppelt empfinden müssen, da

a) unser

a) unser Vater, ausser einem Häusgen und einigen Ackern Felde, worauf schon einige Schulden haften und wozu sich fast täglich noch bisher unbekannte Schuldner melden, kein weiteres Vermögen besitzet, wodurch sein und zugleich unser Elend einigermassen erleichtert werden könnte; hiernächst

b) unter uns 5 Geschwistern sich auch noch 2 unmündige und unerzogene Kinder befinden, deren Erziehung und Unterhaltung mir, der hier in dem Orte an einem armen Bürger und Handwerksmann verheyratheten Tochter, bei eigner zahlreichen Familie und dürftigen Vermögensumständen, höchst beschwerlich werden muß, zumal diesen armen unmündigen Kindern, bei den auf unsern unglücklichen Vater täglich aufzuwendenden Unterhalt, Arzneykosten und Wächterlohn, bei längerer Dauer dieses Uibels, für ihre Erziehung wenig oder gar nichts übrig bleiben kann; und wir endlich

c) bey dem öftern Anfällen der Wuth und des höchstens Grades der Raserey dieses Unglücklichen, seiner beständigen Bewachung ungeachtet, dennoch stündlich und augenblicklich in Gefahr stehen müssen, daß er entweder sich selbst, oder uns, die wir um ihn seyn müssen, einen tödtlichen Streich versetzen, oder doch wenigstens, bey aller unserer genommenen Vorsicht, solche Handlungen in seiner Raserey begehen könnte, die der öffentlichen Sicherheit

höchst nachtheilig seyn dürften. Wie wir denn als ein Beispiel der hierbey obwaltenden öffentlichen Gefahr anführen müssen, daß er am verflossenen 7ten Sept. d. J. zur Nachtszeit, als ein Wächter bei Reichung der Arznei mit einem brennenden Lichte sich ihm näherte, er sofort einen Wisch Stroh von seinem Lager ergriffen, damit unvermuthet nach dem Lichte gefahren, und seines nachherigen Geständnisses zufolge, dadurch seine Lagerstätte anzünden und mit derselben das Haus in Brand stecken wollen. Auch im Anfalle der Raserey und Wuth, zur Nachtszeit einmal plötzlich der Fesseln und Ketten sich zu entledigen gewußt, der Wächter einen überwältigt und zu Boden geworfen, die Thüre aufgesprengt, ein Stück aus selbiger gebrochen und allen denjenigen den unvermeidlichen Tod geschworen hat, die sich ihm widersetzen würden. Ohne Zweifel würde er auch diese Drohung in Erfüllung gebracht haben, wenn nicht noch zum Glück die schleunige Hülfe der durch das gewaltige Geschrei aufgeschreckten Nachbarn, welche sich mit nicht geringer Lebensgefahr ihm entgegenstellten, seiner Wuth Gränzen gesezt hätte.

Bei diesem uns und unsern Vater betreffenden Unglück, welches gewiß jedes gefühlvolle Herz zum Mitleid rühren muß, tragen wir unterzeichnete, sämmtliche Kinder dieses Unglücklichen Eur. Churfürstl. Durchlaucht. folgende unterthänigste Bitte zur gnädigsten Erfüllung hierdurch ehrerbietigst vor:

Höchst

Höchstdieselben wollen nach Höchstdero allgemein bekannten landesväterlichen Gnade sich unsers unglücklichen Vaters erbarmen, und ihn in gnädigster Hinsicht auf seinen unglücklichen Zustand, seine Armuth und seine noch unerzogene Kinder, zur allgemeinen Sicherheit und fernern Versorgung in ein Armenhaus hiesiger Lande, huldreichst aufzunehmen, die gnädigste Verfügung treffen zu lassen, in Gnaden geruhen.

Von Eur. Churfürstl. Durchlaucht. landesväterlichen Huld, welche so viele redende Beweise Ihrer seegensvollen Wohlthätigkeit aufstellet, hoffen wir in Betracht unsrer, überall der Wahrheit gemäß angeführten Umstände, die gnädigste Erfüllung unserer unterthänigsten Bitte und verharren in tiefster Ehrfurcht

Eur. Churfürstl. Durchlaucht.

unterthänigst gehorsamste
Gottlob Friedrich u. Eleonora
die unmündige B...
Johanna Sophie N. verehel. N.
Christian Gottlob B.
Dorothea Regine B.

Nirgendheim
im Amtsbezirk P..
am 12. Sept. 1784.

II.

Bittschrift

um Erlaß der bei der Landwirthschaft zu leistenden zwo Zwangdienstjahre.

Durchlauchtigster Churfürst,
gnädigster Herr!

Eur. Churfürstl. Durchlaucht. trage ich folgende unterthänigste Bitte zu gnädigster Erfüllung hierdurch ehrerbietigst vor: Mein verstorbener Vater, Hanß N. vormals Zimmermeister hier zu N. bestimmte mich bei seinem Leben fürs Zimmerhandwerk, führte mich unter seiner eigenen Anweisung selbst dazu an, und hinterließ mir in dieser Absicht sämmtliche Handwerksgeräthschaften. So sehr nun auch der Wunsch, bei einem Handwerke mich aufdingen zu lassen, in mir rege wird, da ich bereits im 17. Jahre meines Alters stehe; so wird mir doch die Aufnahme beym Handwerke, um deswillen verweigert, weil ich die, vermöge der gnädigsten Landesgesetze, bestimmten Zwo Dienstjahre bei der Landwirthschaft noch nicht geleistet habe, wozu ich jedoch bis itzt, aller angewendeten Bemühungen ungeachtet, keine Gelegenheit finden können.

Die Schwächlichkeit meines Körpers, welche mich zu schweren, bei der Landwirthschaft vorkommenden, Arbeiten überhaupt ganz untauglich macht, ist daher auch die

die einzige Ursache, warum mir jede gesuchte Gelegenheit versaget wird, und welche zugleich die Erfüllung jenes Wunsches verzögert. Da ich nun sowohl nach der Absicht meines verstorbenen Vaters, als auch meiner eigenen unwiderstehlichen Neigung zu folge, das Zimmerhandwerk, wozu mir mein Vater, als ein bekannter geschickter Zimmermeister, selbst schon die beste Anweisung gab, fort zu setzen und gründlich zu erlernen, dadurch aber ein eben so treuer Unterthan, als ein brauchbarer und geschickter Handwerksmann zu werden, noch immer die Absicht habe: So wage ich es daher Eur. Churfürstl. Durchlaucht. hierdurch fußfälligst und unterthänigst zu bitten, Höchstdieselben wollen in Betracht

1. meiner körperlichen Schwächlichkeit, welche mich zum Dienste bei der Landwirthschaft ganz untauglich macht, welcher Umstand durch das beiliegende Zeugniß A. des verpflichteten Amtsphysikus N. zugleich beglaubiget wird, und eben daher auch eine gesuchte Dienstgelegenheit, meiner Bemühung ungeachtet, mich nicht finden läßt; Hiernächst auch

2. der fernere Aufschub der Aufdingung bis zu meinem erlangten 18ten Jahre, mir die, zu landwirthschaftlichen schweren Arbeiten erforderliche Stärke, bei meiner schwächlichen Leibesbeschaffenheit, doch eben so wenig verschaffen, als solcher dagegen mich die von meinem Vater bereits erlernten Handwerkskenntnisse gar leicht vergessen machen würde; zumal schon

3. die Gesetze selbst mich, als einen Meisterssohn, dessen Vater sowohl beym Zimmerhandwerke zu Zeiz, als auch zu Pegau, zünftig war, und weshalb ich zum Bauernstande, auf welchen sich die gesezliche Fürschrift doch nur einzig allein beschränket, eigentlich nicht zu zählen seyn dürfte, schon von dieser Dienstpflicht zu befreyen scheinen; endlich und weil

4. die hiesige Gerichtsherrschaft selbst, meiner Dienstesunvermögenheit halber, mir die zwo schuldigen Zwangdienstjahre, nach dem angebogenen Zeugnisse unter B. auf mein geziemendes Ansuchen, erlassen hat,

mich von der Schuldigkeit der zuleistenden zwo Dienstjahre bei der Landwirthschaft huldreichst befreyen, auch dieser mir gnädigst verstatteten Befreyung halber, den gemessensten Befehl ertheilen zu lassen, gnädigst geruhen.

Da ich durch die Erlernung des erwähnten Handswerks zugleich meine arme kranke Mutter in ihren dürftigen Umständen dereinst zu unterstützen wünsche: So hoffe von Höchstdenselben ich die gnädigste Erfüllung dieser unterthänigsten Bitte, um so viel zuversichtlicher, und nie werde ich aufhören, diese huldreiche Gnade in Unterthänigkeit zu verehren, mit welcher ich Ehrfurchtsvoll beharre,

Eur. ꝛc.

N. unterthänigst gehorsamster
im Bezirk des Amts N. N. N.
am ꝛc.

III. Bitt-

III.

Bittschrift

um die gnädigste Verstattung zweener zuhaltender Jahr = und Viehmärkte.

Durchlauchtigster Churfürst,
gnädigster Herr!

Eur. ꝛc. geruhen gnädigst, Sich von uns, der Commun des Städtchens N. unterthänigst vortragen zu lassen, daß das Gewerbe und die Nahrung in hiesigem Orte überhaupt und besonders die vormals hier im Flor gewesene Zeugfabriken, welche unserm Städtchen sonst einen vorzüglichen Nahrungserwerb verschafte, seit verschiedenen Jahren her in merklichen Abfall gekommen ist, wozu nicht allein der landverderbliche siebenjährige Krieg, in welchem dieses Städtchen vor vielen anderen Ortschaften die Härte desselben vorzüglich empfand, sondern auch die nachher entstandene allgemeine Theuerung und die allgemeine Nahrlosigkeit nicht wenig beygetragen haben. Durch diese harte und drückende Unglücksfälle sind die hiesigen Bürger und Einwohner in ihrer Nahrung und Gewerbe so sehr zurück gesetzet worden, daß sie sich von jenen Drangsalen bis itzt noch nicht wieder erholen und zu Kräften kommen können. Unstreitig würde zur Wiederaufhelfung des hier darniederliegenden Gewerbes und der noch vorhandenen Zeugfabrikanten sowohl überhaupt, als auch zur Beförderung des Nahrungsstandes im hiesigen Städtchen besonders,

die Verstattung einiger anzulegender Jahr- und Viehmärkte im Orte, eines der zweckmässigsten und zugleich ausführbarsten Mittel seyn. Und als ein vorzügliches Merkmal Eur. Churfürstl. Durchlaucht. landesväterlicher Gnade würden wir es mit unterthänigstem Danke lebenslang verehren, wenn Höchstdieselben hiesiger Commun jährlich zwey Vieh- und zwey Jahrmärkte zu halten, die höchste Erlaubniß zu ertheilen gnädigst geruhen wollten.

Zu den in dieser Absicht schicklichen Tagen, an welchen jene unterthänigst erbetene Jahr- und Viehmärkte jährlich gehalten werden könnten, würden wir, jedoch sondre alle unziemende Maasgebung, folgende vorschlagen:

Der erste Viehmarkt den Sonnabend vor Judika und der erste Jahrmarkt den Montag nach Judika, der zweyte Jahrmarkt den Montag nach Margaretha und der zweyte Viehmarkt den Freytag vor Matthäus im Monat Sept.

An Eur. ꝛc. richten wir daher in dieser Absicht unsere gemeinschaftliche unterthänigste Bitte:

Höchstdieselben wollen nach Ihrer allgemein gepriesenen landesväterlichen Gnade, zu Beförderung des Nahrungsstandes hiesigen Orts uns die gnädigste Erlaubniß ertheilen, daß in hiesigem Orte und an den oben bemerkten Tagen die erbetenen zwey Jahr- und Vieh-

Märkte

Märkte gehalten werden dürfen und zu dem Ende an die Behörde gnädigſten Befehl ertheilen zu laſſen, in höchſten Gnaden geruhen.

Wir zweifeln an der gnädigſten Erfüllung unſerer unterthänigſten Bitte um ſo weniger, je gewiſſer es iſt, daß ſowohl dem hier darnieder liegenden Nahrungsſtande überhaupt, als auch dem hier in Verfall gerathenen Zeug-Manufacturen, und übrigen Gewerbe beſonders dadurch einigermaßen wieder aufgeholfen werden würde. Dieſe uns hierdurch erwieſene landesväterliche Gnade werden wir mit unterthänigſtem Danke lebenslang erkenen, und dafür in tiefſter Ehrfurcht jederzeit beharren.

Eur. Churfürſtl. Durchlaucht.

unterthänigſt gehorſamſte
die Commun daſelbſt.
Adam N.
Johann Gottlob N.
Viertelsmeiſter und Genoſſen.

Städtchen N.
im Amtsbezirk P.
am ꝛc.

IV.

Gegenvorstellung

auf die von einigen benachbarten Städten gethane Vorstellung gegen die gesuchte Erlaubniß zweener anzulegender Jahr- und Viehmärkte.

2c.

Hochgeehrtester Herr Amtmann!

Eur 2c. bezeigen wir für die gefällige Mittheilung der, von den Stadträthen zu P..., B..., Z..., und den Freyherrl. F.schen Gerichten zu R..., auf höchsten Befehl erforderten, und darauf eingegangene Erklärungen, in Betref der von uns, unterthänigst gesuchten Verstattung, zweener jährlich hier zu haltender Vieh- und Jahrmärkte, unsern gehorsamsten Dank, und überreichen zugleich Denselben, auf die von einigen der benachbarten Städte dagegen gemachten Erinnerungen, unsere Gegenvorstellungen, mit der geziemenden Bitte, solche dem hierüber zu erstattenden gehorsamsten Berichte, einzuverleiben, und unser unterthänigstes Gesuch, nach Befinden, mit einem ohnmasgeblichen beifälligen Gutachten, gütigst zu unterstützen.

Gegen unser unterthänigstes Gesuch nun, haben zwar die benachbarten Städte, B..., Z..., und die Freyherrl. F.schen Gerichte zu R..., nach den zu den Akten gegebenen Erklärungen, wegen der hier anzulegenden Vieh- und Jahrmärkte etwas nicht eingewendet,

viel-

vielmehr haben sie, die gesuchte Verstattung als ein, dem hier ganz darnieder liegenden Gewerbe und Nahrungsstande, diensames Aufhelfungsmittel, Sr. Churfürstl. Durchlaucht, höchst eigener gnädigsten Entschließung überlassen; nur die Stadt P... allein, hat darwider vorzustellen gesucht:

1. daß die Anlegung der gesuchten Vieh- und Jahrmärkte in G... nicht allein der Stadt und Bürgerschaft zu P... sondern auch dem Lande selbst, sehr nachtheilig werden würde, weil das Städtchen G... mit dem Fürstlich-Altenburgischen Landen sehr nahe gränze, und viele Krämer aus dem Altenburgischen, von B... und M... auf diese Vieh- und Jahrmärkte kommen, ihre Waaren da verkaufen und das Geld aus dem Lande ziehen, dadurch aber den Bürgern zu P... Abbruch in ihrer Nahrung thun würden: zumal diejenigen Käufer, die ausserdem die dasigen Wochenmärkte zu besuchen und das nöthige in denselben zu kaufen gewohnt wären, alsdann solche in G... da G... nur $\frac{1}{4}$ Stunde von P... liege, kaufen und den nöthigen Einkauf bis auf die hiesigen Vieh- und Jahrmärkte versparen würden, wodurch die Wochen- und Jahrmärkte in P... unstreitig in Abnahme kommen und sie in ihrer Nahrung und Gewerbe unendlich viel verlieren müßten; wie denn auch

2. das Städtgen G..., schon in den Jahren 1663. und 1712, um Anlegung einiger Jahr-

und

und Viehmärkte höchsten Orts, angesucht habe, allein auf ihr, der Stadt P..., und vielleicht noch anderer Städte, Gegenvorstellung wären wir mit dem Gesuche abgewiesen und uns niemals eine dergleichen Verstattung zugestanden worden.

Diese Vorstellungsgründe der Stadt P... nun, sind an sich eben so unbedeutend, als sich selbst widersprechend, und verdienen daher um so weniger einige Aufmerksamkeit, da sie blos aus einem unverzeihlichen Nahrungsneide und Abgunst gegen die hiesigen Einwohner und gegen das Aufkommen, der hier durch den siebenjährigen Krieg und die allgemeine Theurung, in Verfall gerathenen Manufacturen und des Nahrungsstandes überhaupt, scheinen hergeflossen zu seyn. Wir finden daher auch das Benehmen der Einwohner der Stadt P.. um so viel strafbarer, da sie dadurch selbst die landesväterliche Absicht: den Nahrungsstand allenthalben aufzuhelfen, und eine schnellere Betriebsamkeit in dem Gewerbe und Manufacturen zu verbreiten, durch eine falsche Vorspiegelung eines für sie daraus fließenden Nachtheils, zu vereiteln bemühet sind. Es widerlegt sich aber

zu Num. 1.

daß erstere Fürgeben:

„daß durch Anlegung der hiesigen Jahr- und Vieh-
„märkte, von den aus den Herzogl. Altenburgi-
„schen Landen, von L... und M... hierherkom-
„menden Krämern, das für ihre verkaufte Waa-

ren

„ren gelöfete Geld aus dem Lande ziehen wür-
„den —“

als sich selbst widersprechend sogleich dadurch, weil,

1. wenn ihr Anführen gegründet wäre, wir diese Lastlegung des ausser Landes gehenden Geldes, da G..., nach ihrer Angabe nur ¼ Stunde von P... mithin auch eben nicht weiter von den Herzogl. Altenburgischen Landen entfernet liege, wegen der aus den Altenburgischen nach P... auf die Jahrmärkte kommenden Krämer, mit gleichem Rechte auf die Stadt P... selbst anwenden könnten.

Obiges Fürgeben aber wird schon dadurch entkräftet,

2. weil ausser den von dort hierher auf die hiesigen Vieh- und Jahrmärkte kommenden Krämern und Verkäufern, zugleich eine weit grössere Anzahl Käufer aus dem Fürstl. Altenburgischen Landen und den angränzenden Dorfschaften sich hier einfinden würde, welche die hier im Städtchen verfertigten Zeug- Wollen- und andere Waaren (zumal sich hier im Städchen einige und 40. Zeugmacher, fast eben so viel Schumacher, auch andere Handwerker aller Art befinden) — einkaufen, dadurch in Verhältniß des Waarenverkaufs der Ausländer, mehr Geld ins Land bringen, und daher einen schnellern Absaz und Vertrieb der hier verfertig-

ten

ten Waaren, zum Vortheil des Städtchens bewirken würden.

Nicht zu gedenken, daß

3. selbst der Flor der Handlung und des Gewerbes, durch unbeschränkte Freiheit im Handel, ohnfehlbar befördert wird; so ist auch jener angebliche Landesnachtheil mit dem für hiesiges Städtchen zu erwartenden Vortheil, da dieser jenem weit überwieget, in keine Vergleichung zustellen.

Aber auch das fernere Anführen:

daß durch die Bewilligung der hiesigen Vieh- und Jahrmärkte, den dasigen Bürgern in ihrer Nahrung Abbruch geschehen würde, zumal diejenigen Käufer, die ausserdem die dasigen Wochenmärkte zu besuchen, und das Nöthige einzukaufen gewohnt wären, alsdann, da G. nur $\frac{1}{4}$ Stunde von P... liege, solche bis auf die hiesigen Vieh- und Jahrmärkte versparen, und sich mit den nöthigen Sachen versehen, ihre Wochenmärkte dadurch aber in Abnahme kommen würden, —

hat blos den Schein einer für sie sehr ungegründeten Besorgniß eines zu erleidenden Nahrungsverlustes, und ist nicht minder eben so unbedeutend, als sich selbst widersprechend, weil

a) diejenigen Käufer, welche nach dem gegenseitigen Anführen die dasigen Wochenmärkte zu besu-

besuchen und das Nöthige daselbst einzukaufen einmal gewohnt sind, sich keinesweges durch die Anlegung unsrer Vieh- und Jahrmärkte für die Zukunft werden abhalten lassen, solche ferner zu besuchen, weil sie eben dort in den Wochenmärkten, und nicht anderswo, einzukaufen schon gewohnt sind; auch die Erfahrung es bestättiget,

b) daß derjenige Käufer, und besonders der Landmann, welcher wegen seines Waaren-Einkaufs an einen gewissen Ort sich einmal gewendet hat, mit guten Preisen und Waaren versehen ist, schon des Handelsvortheils und der einmal gemachten Bekanntschaft halber, nicht leicht einen andern Verkäufer, am wenigsten aber in einer andern Stadt, aufsuchen werde.

Hiernächst und

c) weil der Landmann, dessen Bedürfnisse stets dringend sind, und der nur dann kauft, wenn ihm die höchste Noth dazu treibt, — seinen Waaren-Einkauf nicht gerade bis auf unsere Jahrmärkte verschieben werde.

Endlich aber weil

d) die gnädigste Verstattung der hiesigen Jahrmärkte der Stadt P... selbst zu eigenem Vortheile gereichen würde, da sie bei der Nähe des Orts, (zumal sie weit entlegener und daher auch mit größerm Kostenaufwand verbundene

Jahr-

Jahrmärkte zu beziehen gewohnt sind,) die hiesigen mit gar geringen Kosten abzuwarten und ihre Waaren hier feil zu bieten, Gelegenheit finden: wobey es auch nicht fehlen kann, daß ihre bekannte Käufer sie hier auch ohnfehlbar aufsuchen werden.

zu Num. 2.

Können wir zwar dem gegentheiligen Anführen:

daß hiesiges Städtchen und unsere Vorfahren, schon in den Jahren 1663. und 1712. wegen Anlegung einiger Vieh- und Jahrmärkte höchstens Orts, angesuchet, damit aber auf der Stadt P... Gegenvorstellung abgewiesen seyn sollten,

um deswillen, weil uns einige Wissenschaft hiervon nicht beiwohnet, mit Gewißheit nicht widersprechen. Gesezt aber auch das Fürgeben sei ausser Zweifel; so sey es genug zur Unterstützung unsers Gesuchs folgende Gründe anzuführen:

1. daß die vormalige Verfassung in Vergleichung der jetzigen, und während eines Zeitraums von hundert Jahren sich sehr abgeändert, und alle vormalige dabei etwa obgewalteten Bedenklichkeiten wegen der angeblich erfolgten Versagung des Gesuchs, izt ganz gehoben seyn dürften, zumal

2. der Bevölkerungsstand des hiesigen Städtchens in Rücksicht auf die vorigen Zeiten, sich nicht nur überhaupt vergrössert, (welches Anführen

die

die hiesigen Personensteuerregister beglaubigen, auch die augenscheinliche Vermehrung der General-Acciseinkünfte bei hiesigem Städtchen sofort bewähren und ausser Zweifel setzen,) sondern auch

3. die Anzahl der hiesigen Manufacturisten und Handwerker dergestalt angewachsen ist, daß, da z. B. vormals sich hier nur 4, höchstens 5 Zeugmacher befanden, izt ihre Anzahl auf einige und 50. ansteiget, statt der ehedem hier wohnenden 6 bis 8 Schumacher aber izt man ihrer beinahe 40. zählet; und

4. dem hier ganz darniederliegenden Nahrungsstande, den Zeug-Manufacturen und Gewerbe durch Verleihung der Vieh- und Jahrmärkte einigermaßen aufgeholfen werden würde; endlich auch

5. den hiesigen Schumachern, welche hier die gelben Pantoffeln oder sogenannten Papuschen, in Menge verfertigen, solche zur Messenzeit, an Kaufleute, in Dutzenden, oft ohne den mindesten Profit verlassen müssen, ein besonderer Vortheil daraus erwachsen würde, wenn sie ihre Waaren überhaupt, auf ihren Jahrmärkten mit Vortheil absetzen, andere Jahrmärkte damit beziehen, und nach erlangtem eigenen Jahrmarktsrechte, fernere, wegen des nicht habenden Jahrmarktsrechts, von andern Städten auf ihren Jahrmärkten, aus Nahrungsneid gemachte Ausstellungen an ihren

daselbst feilbietenden Waaren nicht befürchten, und des halb von solchen zurück bleiben dürfen.

Aus diesen Gründen, welche jenes ungeräumtes Fürgeben der Stadt P..., wegen des für sie angeblich daraus erwachsenden Nahrungsabbruchs hinlänglich widerlegen, hoffen wir von Sr. Churfürstl. Durchlaucht. unserm gnädigsten Herrn, die gnädigste Erfüllung unserer ehrfurchtsvollen unterthänigsten Bitte, und fassen zu der unbeschränkten landesväterlichen Huld das zuversichtliche Vertrauen, fußfälligst bittend:

Höchstdieselben werden die unterthänigst gesuchte Vieh- und Jahrmarktsverstattung überhaupt, so wie die Verlegung derselben auf folgende Tage, als:

den Ersten Jahrmarkt auf den Montag nach Judika,

den Ersten Viehmarkt den Sonnabend nach Judika,

den Zweyten Jahrmarkt den Montag nach Margaretha,

den Zweyten Viehmarkt aber den Sonnabend vor aller Heiligen,

gnädigst zu bewilligen geruhen: in mehrern Betracht auf der benachbarten Städte Gegenvorstellung ihrer Verlegung halber,

1. der Erinnerung der Stadt B... dadurch abgeholfen worden, daß statt des mit derselben zusam-

sammentreffenden, vormals auf den Freitag vor Matthäus gesetzten, Viehmarkts derselbe auf den Sonnabend vor aller Heiligen verleget worden;

2. In Ansehung des Städtchens Z... aber ein schicklicherer Tag, wegen des auf den Montag nach Judika gesezten Jahrmarkts, der in hiesigen Gegenden eintretenden andern Jahrmärkte halber, welche sonst zu nahe auf einander fallen würden, nicht gefunden werden können;

Die Bestimmung und Verlegung dieses Tages kann aber auch dem Städtchen Z. a. um deswillen nicht nachtheilig seyn, weil solcher 8 Tage vor dem ihrigen eintritt, das Städchen N... auch, das eben so nahe, als Z... von hier entfernet lieget, und in 8 Tagen darauf ebenfalls einen Jahrmarkt hält, etwas darwider nicht eingewendet, vielmehr die Verlegung desselben ohne Einschränkung sich hat gefallen lassen; daher wir auch die Verlegung und Festsetzung derselben, in der angegebenen Masse, ohne Abänderung hoffen dürfen.

Eur. Hochedelgebl. ersuchen daher wir nochmals ganz gehorsamst, unser unterthänigstes Gesuch, nach Beschaffenheit der dargelegten Umstände, in dem hierüber zuerstattenden gehorsamsten Berichte, gefälligst zu unterstützen. Wofür wir jederzeit mit der ausgezeichnetesten Hochachtung beharren,

Eur. ꝛc.

G... ꝛc.
am 10. Nov. die Kommun des Städtchen
1787. Gr...
Adam N. und Genossen.

V.

Unterthänigste Vorstellung

des Ehrsamen Schneiderhandwerks zu N. gegen die Aufnahme eines fremden Meisters.

Durchlauchtigster Churfürst,
gnädigster Herr!

Ew. Churfürstl. Durchlaucht. sehen wir Unterzeichnete in tiefster Unterthänigkeit vorzustellen uns gedrungen, daß der hiesige Stadtrath, einen ehedem in Leipzig wohnhaft gewesenen und 8 Tage vor Ostern d. J. hierher nach N. N. sich gewendeten Bürger und Schneider, Namens Samuel N. ohne daß derselbe zuvor bei hiesigem Schneiderhandwerke, dem gnädigst ergangenen Mandat vom 8ten Jänner 1780. und unsrer gnädigst bestättigten Special-Innungsartikel gemäß, sein Meisterrecht erlangt, und die mit demselben verbundenen ihm obliegenden Schuldigkeiten wirklich geleistet hat, die Betreibung und Fortstellung seiner Profession zum offenbaren Nachtheil unsers Handwerks nachgelassen hat.

Ob wir nun wohl wider diese, den Landesgesetzen sowohl, als unsern gnädigst bestättigten Innungsartickeln entgegenlaufende Verordnung und Schmälerung unsrer Rechte, bei hiesigem Städtrathe theils mündlich, theils unterm 24ten d. M. schriftliche Vorstellung gethan, und um ein obrigkeitliches Strafverbot wider das fernere Ar-

beiten

heiten dieses Meisters, als eines Stöhrers, so wie um die nöthige Gerichtsfolge zu Aufhebung desselben, geziemend angesucht haben; so ist uns doch diese obrigkeitliche Hülfe und Schutz schlechterdings verweigert worden, und statt solcher, von dem regierenden Bürgermeister N. N. ohne allem zureichenden Grund, die wiederholte ausdrückliche Bedeutung geschehen:

„daß besagter Samuel N. unsers gegründeten Widerspruchs ungeachtet, **dennoch arbeiten solle.**“

So willig nun, **Durchlaucht. Churfürst.** ꝛc. wir uns sonst jeder obrigkeitlichen Anordnung, als gehorsame Unterthanen, pflichtschuldigst unterwerfen, so können wir uns doch, weil diese obrigkeitliche Vergünstigung sowohl dem gnädigsten Mandat vom 8ten Jänner 1780. Kapit. 3. §. 11. nach welchem ein solcher Mstr. sich mit der Innung des zu gewinnenden Innungs- und Meisterrechts halber abzufinden schuldig ist, schnur gerade zuwiderläuft, als auch unsre durch die gnädigst bestättigten Innungsartikel erlangte Gerechtsamen offenbar schmälern, keineswegs bei dieser ganz gesezwidrigen Verstattung der Arbeit dieses Meisters beruhigen: wir hoffen auch nicht, daß, da wir ausser andern uns obliegenden Abgaben ein jährl. Schutzgeld an 10 fl. — dem Churf. hiesigen Amte, auch 1 Rthlr. 6 Gr. Schutzgeld dem hiesigen Rathe jederzeit gehörig abentrichten, durch diese ganz unerwartete Begünstigung eines einzigen, das ganze Handwerk und 17 unsers Mittels, bei der ohnehin äusserst nahrlosen Zeit, die auch uns gleich andern fühlbar niederdrückt, an unsern Rechten gekränkt und sonach zu Grunde

gerichtet werden, und des obrigkeitlichen Schutzes unwürdig geachtet werden sollten.

So wenig wir nun auch die Absicht haben besagten Samuel N. die Aufnahme in unsere Innung zu erschweren, obschon derselbe bis itzt des zu erlangenden Meister- und Innungsrechts halber bei hiesigem Handwerke sich noch nicht einmal gehörig gemeldet hat: so können wir ihm, als einen hier unzünftigen Meister, ehe und bevor er diese Schuldigkeiten sowohl dem gnädigsten Mandat von 8. Jänner 1780 Kap. 3. §. II. als auch unsrer gnädigst bestättigten Special-Innungsartikel gemäß, nicht wirklich geleistet hat, und welche in folgenden bestehen:

nämlich:

2 Rthlr.	4 Gr.	6 Pf.	die Hälfte, nach Vorschrift des gnädigsten Mandats von 8. Jän. 1780 für das Mstr. und Innungsrecht,
8	—	—	als Beitrag zu Bezahlung der Handwerksschulden und Zinsen,
8	—	—	zur Leichenkasse, woraus derselbe bei erfolgenden Todesfall 6 Rthlr. auch dessen Ehefrau auf gleichem Fall 6. Rthlr. — erhält
1	—	6	für die Frau ins Handwerk zu kaufen.

1 Rthlr.

1 Rthlr.	—	—	zu Unterhaltung des Leichenschmucks, alles nach dem 1. Art. unsrer gnädigst bestätigten Innungsbriefe,
—	12 Gr.	—	dem Hrn. Rathsdeputirten
—	8 —	—	der Rathsarmenkasse
9 —	—	—	dem Obermeister Beysitzern und Handwerksschreiber,

gleich andern Meistern, ohne Nachtheil unsrer erlangten Rechte und anderer für die Zukunft daraus folgenden Unordnungen, vor itzt noch nicht gestatten.

An Eur. Churfürstl. Durchlaucht. ergehet daher in dieser Absicht unsere unterthänigste Bitte:

Höchstdieselben wollen aus landesväterlicher Huld uns bei unsern erlangten Rechten gnädigst schützen, und oftgenannten Samuel N., so lange bis er bei hiesigem Handwerk sein Meister- und Innungsrecht, dem gnädigsten Mandat vom 8. Jänner 1780 und unsrer gnädigst bestättigten Innungsartikel gemäß, nicht wirklich erlangt hat, die fernere Arbeit, als einem Stöhrer, bei nahmhafter Strafe untersagen, auch durch hiesige Obrigkeit ihm solches gemessenst anbefehlen zu lassen, in höchsten Gnaden geruhen.

Wir getröſten uns der gnädigſten Erhörung unſers unterthänigſt gehorſamſten Geſuchs und verharren in tiefſter Ehrfurcht.

Eur. ꝛc.

N. unterthänigſt gehorſamſte
am 25. April
1786. das Schneiderhandwerk zu N.

VI.

Entſchuldigungsſchreiben

wegen des Auſſenbleibens des Handswerks in dem von dem Stadtrathe angeſetzten Rechtstage.

Hochgeehrteſte Herren!

Von Eur. ꝛc. ſind wir Endesverzeichnete auf die von uns wider Samuel Fingerhut, ehemal. Schneidermeiſtern zu Leipzig, vor einiger Zeit ſowohl mündlich als ſchriftlich angebrachte Beſchwerde ſeiner hier als eines unzünftigen Meiſters treibenden Stöhrerey halber, nunmehr zu einen gütlichen Verhörstermine auf bevorſtehenden 17ten Mai d. J. auch zu Beibringung deſſen, was beſagter Fingerhut zur hieſigen Innung für ſeine Aufnahme zu entrichten habe, bei 5 Rthlr. Strafe einzureichen, bedeutet und vorgeladen worden.

So

So gewiß wir uns nun auch damals von Eur. ꝛc. auf unsere so wohl mündliche, als schriftliche Vorstellung des wider besagten Finderhut geziemend erbetenen Strafverbots und Untersagung der fernern Arbeit, bei unsrem gegründeten Rechte im voraus versichert hielten, und daher die zu Aufhebung dieses Stöhrers erbetene Gerichtsfolge, der klaren Fürschrift des gnädigsten Mandats von 8ten Jänner 1780. Kap. III. §. 28 gemäß, um so sichrer zu erhalten glaubten, mithin diese ganze Sache, da sie ohnhin die Gerechtsamen eines Handwerks betrift, ohne Weitläufigkeit und Verhängung eines Prozesses schleunigst beendigt und entschieden zu sehen hoften: so mußten wir doch durch den Ausspruch des Herrn Bürgermeisters:

„daß besagter Samuel Fingerhut, unsers Widerspruchs ungeachtet, dennoch arbeiten solle“

hiervon allenthalben das Gegentheil erfahren und unsre geäusserte Hofnung ganz vereitelt sehen.

Da wir nun zu Sicherstellung und Ausführung unsrer gegründeten Rechte höchsten Orts unterthänigste Vorstellung zu thun uns gedrungen gesehen, dieser auch zugleich den Betrag desjenigen, was besagter Fingerhut seines hier zu erlangenden Meister- und Innungsrechts halber dem hiesigen Handwerke allenthalben zu erlegen hat, beigefügt, und wir uns dem höchsten Ausspruche und gnädigster Entscheidung in dieser Sache einzig und allein ehrerbietigst unterworfen haben. So halten wir uns verpflichtet Eur. ꝛc. solches hierdurch ganz gehorsamst anzuzeigen, und aus dieser Ursache unser dies-

falsiges Aussenbleiben in dem anbezielten Termine noch vor Eintritt desselben, geziemend zu entschuldigen. Wir verharren mit schuldigster Hochachtung,

Eur. ꝛc.

N. ganz gehorsamste

am 13ten Mai

1786. das hiesige Schneiderhandwerk.

VII.

Bittschrift

um die gnädigste Mittheilung des gehorsamst erstatteten Rathsberichts in vorstehender Handwerkssache.

Durchlauchtigster Churfürst,
gnädigster Herr!

Eur. Churfürstl. Durchlaucht. haben auf die von uns wider Samuel Fingerhut, seiner hier als unzünftigen Meister treibender, und von dem regierenden Bürgermeister N. offenbar begünstigten Stöhrerei halber eingereichte unterthänigste Beschwerde, mittelst gnädigsten Befehls vom 13. Mai g. J. dem Rathe zu N. hierüber binnen 14 Tagen, bei 5 Rthlr. Strafe, gehorsamsten Bericht zu erstatten, und uns den Abgang desselben wissend zu machen, gnädigst anzubefehlen geruhet, welche hohe Gnade wir Ehrfurchtsvoll verehren.

So gewiß wir uns nun bei unſerm, der Wahrheit gemäßen, Anführen indes beruhigen, und bei unſrer gerechten Sache der huldreichſten höchſten Entſcheidung, nach Wunſch, verſichert halten: ſo können wir doch unſere, aus der von dem hieſigen Bürgermeiſter wider des Handwerks Vorſtellen, geſezwidrig geſchehene Vergünſtigung, entſtehende muthmaßliche Beſorgniß, einer für uns vielleicht nachtheiligen Berichtserſtattung, hierbei nicht verbergen.

Wie nun zu Eur. ꝛc. preiswürdigen Huld, wir, als der an ſeinen Rechten gekränkte Theil, Höchſtdenenſelben unſre darwider habende Rechtfertigungsgründe, kürzlich vorſtellen zu dürfen, die zuverſichtliche Hofnung faſſen: ſo wagen wir es auch Eur. ꝛc. um die gnädigſte Mittheilung des von dem Rathe zu N. erſtatteten gehorſamſten Berichts, hierdurch in tiefſter Unterthänigkeit zu bitten und beharren in der zuverſichtlichen Hofnung auf die gnädigſte Erfüllung in tiefſter Ehrfurcht,

Eur ꝛc.

ꝛc.

N.
am 16. Sept.
1786.

das Schneiderhandwerk zu N.
Joh. N. Obermeiſter,
Joh. Gottfr. N. als Beiſitzer.

VIII.

Unterthänigste Vorstellung

gegen die von dem Stadtrathe zu N. einem nicht zünftigen und fremdem Meister zum Nachtheil der Innung verstattete Erlaubnis der Betreibung seines Handwerks.

Durchlauchtigster Churfürst,
gnädigster Herr!

Eur. ꝛc. bezeigen wir für die gnädigste Mittheilung des in Sachen unsers, des Schneiderhandwerks zu Nirgendheim gegen Samuel Fingerhut von dem Stadtrathe daselbst erstatteten gehorsamsten Berichts, Ehrfurchtsvoll hierdurch unsern unterthänigsten Dank, und wagen es zugleich Höchstdenenselben auf jenen erstatteten, in verschiedenen Punkten wahrheitswidrigen Bericht, unsere Widerlegungs- und Rechtfertigungsgründe, der Wahrheit überall gemäß, ehrerbietigst darzulegen.

So sehr auch unser Benehmen gegen Samuel Fingerhuten in dem, von dem, Stadtrathe zu Nirgendheim auf unsere unterthänigst angebrachte Beschwerden, erstatteten weitläuftigen Bericht, gesezwidrig erklärt, wir aber selbst darin als gegen die Obrigkeit ungehorsame Bürger geschildert worden sind; so gewiß hoffen wir, diesen ganz ungerechten Vorwurf, durch die Aufstellung nachfolgender Widerlegungsgründe, weshalb wir

Höchst-

Höchstdero gnädigste Erlaubniß uns hierzu unterthänigst erbitten, gerechtest von uns abzulehnen, und uns wider jene Beschuldigungen hinlänglich zu rechtfertigen. Eine kurze, der Wahrheit gemäße, Geschichtserzählung des Vorgangs, so wie wir solche eidliche zu bestärken im Stande sind, setzen wir zu genauer Uibersicht und Beurtheilung dieses Rechtsstreits als nothwendig voran, und fassen sodann jene Lastlegungen, sothanen Berichts unter gewissen Nummern auf, denen wir unsre Widerlegung kurz beifügen.

Als Samuel Fingerhut gleich nach Ostern gegenwärtigen Jahres, 7. Wochen vor dem gewöhnlichen Quartale, seiner Aufnahme in die Innung halber bei hiesigen Handwerke sich meldete; so wurde ihm zuvörderst, weil er nicht bis zum Quartale warten und seine Aufnahme bis dahin verschieben wollte, Ein Thaler Schliessegeld, als eine bei unserm Handwerke eben sowohl, als bei allen andern Professionen auf diesem Fall hergebrachte, gewöhnliche Gebühr abgefordert. Allein Fingerhut weigerte sich diesen Thaler Schliessegeld für die Aufnahme in die Innung ausser dem gewöhnlichen Quartale zu bezahlen: er erbot sich jedoch Einen Gulden dafür zu erlegen. Da aber dieser Gulden von dem Handwerke nicht angenommen wurde, so gieng derselbe, ohne sich nachdem eigentlichen Betrage für seine Aufnahme in die Innung, weder jezt, noch nachher, zu erkundigen fort. — Endlich ließ gedachter Fingerhut, welcher die dem Handwerke schuldigen Gebühren seiner Aufnahme in die Innung halber weder entrichtete, noch auch nach dem Betrage derselben so gar sich nicht erkundigte,

am

am allerwenigsten das Innungsrecht erlanget hatte, sich beikommen, gleich einen hiesigen Meister, ganz ungescheuet zu arbeiten, und seine Profession öffentlich zu betreiben.

Diesen Unfug stillschweigend zu gestatten, würde nicht nur Fingerhut selbst mit Spott gelohnt, sondern auch andere unsers Mittels würden über diese unverzeihliche Nachsicht offenbarer Beeinträchtigung und Schmälerung unserer Handswerksgerechtsamen, uns, den Handwerks-Obermeistern, die gerechtesten Vorwürfe gemacht haben. —

Wir beschwerten uns daher über Fingerhuts ungebührliches Benehmen bei dem regierenden Bürgermeister N. N. und baten geziemend osternannten Fingerhuten so lange, bis er das Innungsrecht bei uns gewonnen, ihm alles ferneres unstatthaftes Arbeiten, als einem Stöhrer, untersagen zu lassen. — Allein statt uns bei unsern Gerechtsamen wider Stöhrer und Pfuscher zu schützen, in welcher Absicht wir dem hiesigen Rathe überdies ein jährliches Schutzgeld an 1. Rthlr. entrichten, und statt unserm Gesuche, nach ausdrücklicher Fürschrift der gnädigsten General-Innungsartikel Kap. III. §. II. zu fügen, erklärte derselbe, ohne jedoch irgend einen andern Grund, als sein Machtwort dabei anzugeben:

„daß Fingerhut, unsers Widerspruchs ungeachtet, dennoch arbeiten solle.“

Bei dieser sehr auffallenden, fast möchten wir sagen, absichtlich von dem Bürgermeister N. geschehenen

Ver-

Vergünstigung der Arbeit gegen Fingerhuten, kamen wir mit unsrer Blatt 10. der diesfals ergangenen Akten befindlichen Vorstellung bei hiesigem Rathe ein, und obschon bei Uiberreichung sothanen Schreibens in öffentlicher Rathsversammlung, auf unsere wiederholte mündliche Vorstellung verschiedene Rathsglieder, und unter solchen der Oberkämmerer N. der Baumeister N. und noch andere, unsere Vorstellung gerecht fanden, solche unterstüzten, und dabei

„daß dem Handwerke durch die Fingerhuten geschehene ausdrückliche Verstattung der Arbeit zuviel geschähe.“ —

den vorsitzenden Bürgermeister entgegneten, so bestand doch derselbe auf seinem Ausspruche fest:

„Es soll geschehen — er soll arbeiten“ —

Da wir nun bei dieser zu Fingerhuts Vortheil geschehenen gesezwidrigen Vergünstigung der Arbeit, bei hiesiger Obrigkeit uns aller Rechtshülfe verweigert fanden; so wagten wir es Höchstdenselben unsere Beschwerden in unsrer ersten Bittschrift, unterthänigst vorzulegen — und als hierauf ernannter Fingerhut bei dem Pfingstquartale vor dem versammelten Handwerke, wiewohl nur auf den blossen Schein, seiner Aufnahme halber sich meldete: So wurde derselbe von unserm Handwerksdeputirten, dem Oberkämmerer N. aus dem Grunde,

„weil diese Rechtssache bereits höchster Entscheidung überlassen sey,“

bis dahin zur Geduld verwiesen. —

Im-

Inzwischen arbeitete Fingerhut auf ausdrückliche Gestattung des Bürgermeisters vor wie nach, arbeitet gleich einem hiesigen Meister, noch vor izt fort — und lacht unsrer Beschwerde, weil er sich durch die erfolgte gesezwidrige Vergünstigung der Arbeit, wie wohl den General-Innungsartickeln schnur gerade entgegen, von Seiten des Bürgermeisters bei seiner Unfertigkeit sich selbst unterstüzet sieht. —

Dies ist, Durchlauchtigster Churfürst. gnädigster Herr, eine getreue Geschichtserzählung des Vorgangs und eine genaue Darstellung der Umstände, welche uns zur Klage veranlasseten, und die wir jederzeit mit gutem Gewissen eidlich zubestärken im Stande sind, wozu wir uns zugleich hierdurch anerbieten. Wir zweifeln auch daneben nicht Höchstdieselben, werden bei genauer Vergleichung dieser Geschichtserzählung mit jener des Rathsberichts, das Unwahre sothaner Berichtserstattung eben sowohl, als die darin zu Fingerhuts Vortheil durchgängig angenommene Sprache, gnädigst bemerken.

Es ist aber

I.

jenes Fürgeben, in besagtem Berichte:

„ daß wir osternannten Fingerhuten für die Aufnahme in die Innung 35. Rthlr. abgefordert, "

grundfalsch und erdichtet, und wir können auch diese falsche Anschuldigung, so wie den Umstand,

„ daß

„daß Fingerhut nach dem eigentlichen Betrage für seine Aufnahme in die Innung, beim Handwerke sich nicht einmal erkundiget habe,“

mittelst Eides entkräften und von uns ablehnen.

Das Unwahre dieser Anschuldigung, — es sey nun, daß Fingerhut selbst den Bürgermeister N. mit Unwahrheit hintergangen, oder daß lezter, aus Vorliebe für erstern solches seinem Berichte einfließen lassen, — widerlegt sich aber sogleich offenbar dadurch, daß wir in unserer ersten unterthänigsten Vorstellung, worin wir zugleich die von Fingerhuten, nach den gnädigsten General- auch Special-Innungsartikeln und dem Herkommen gemäß, zu entrichtende Gebühr bemerkten, den Betrag der Aufnahme-Kosten keinesweges so hoch, und auf 35 Rthlr. angesezt hatten.

Es würde uns auch selbst der eingereichte Rathsbericht hierüber rechtfertigen müssen, da wir dem Bürgermeister N. gleich Anfangs die Betragskosten einzeln angegeben, keinesweges aber etwas über die Gebühr verlangt, oder sonst mehr, als was beym Handwerke hergebracht — viel weniger Fingerhuten 35 Rthlr. — abgefordert haben, wenn nicht sothaner Bericht ein gänzliches Stillschweigen hierüber beobachtet hätte. —

Wenn aber noch

2.

darin behauptet wird,

„Fingerhut habe nicht nur ein Zeugniß seines zu Leipzig erlangten Meisterrechts, sondern auch sei-

nes Wohlverhaltens dem Stadtrathe vorgezeigt, auch sich zu Erlegung Zweier Thaler 4 Gr. 6 Pf. als die Hälfte der für das Meisterrecht geordneten 5 fl. — erboten, mithin alles gethan, was ihm seiner Aufnahme in die hiesige Innung halber, zu thun obgelegen;" —

so können wir zwar wohl zugeben, daß die bei hiesigem Rathe geschehene Vorzeigung seiner Zeugnisse, wovon wir doch eben keine Wissenschaft erlangt, ihre Richtigkeit habe. Daß aber diese Zeugnisse ihm gleichwohl das hiesige Innungsrecht bewirken sollten, ohne daß derselbe die dem Handwerke schuldigen, sowohl nach dem gnädigsten General- und Special-Innungsartickeln, und dem Herkommen gemäß bestimmten, Gebühren zuvor würklich entrichtet, — davon können wir uns keinesweges überzeugen. Wie können auch jene Zeugnisse allein Fingerhuten das Innungsrecht bei unsrern Handwerke bewirken? — Aber auch aus dieser ganz unrichtigen Voraussetzung und Schlußfolge, scheint die von dem Bürgermeister eigenmächtige, gesezwidrige, Verstattung der Arbeit auf Seiten Fingerhuts, so wie die dem Handwerke geschehene Verweigerung rechtlicher Hülfe, in Betref der Aufhebung Fingerhuts, als eines Stöhrers, geflossen zu seyn, — welches Verfahren derselbe, bei allem Anstrich von Mitleidenheit gegen leztern, auf keinen Fall zu rechtfertigen vermögend ist, da nach den General-Innungsartickeln Kap. III. §. 28.

„wider solche Stöhrer und Pfuscher von der Obrigkeit schleunige Justiz administriret werden solle,

ausdrücklich verordnet worden.

Daß

Daß Fingerhut aber, da er das hiesige Innungsrecht nicht gewonnen, auch sich darum gehörig nicht bewarb, gleichwohl als ein anderer hiesiger Meister seine Profession ungescheuet und sogar öffentlich hier betrieb, und noch izt betreibt, als ein Stöhrer anzusehen und als wider einen solchen, den Gesetzen gemäß, zu verfahren war, — wird, und kann wohl niemand, als nur ein befangener Richter, bezweifeln!

Es hat aber auch

3.

Fingerhut dasjenige gar nicht geleistet, was ihm als eintretendes Mitglied unsrer Innung oblieget: obschon solches von ihm in dem osterwähnten Berichte, wider die Wahrheit behauptet wird. Denn will er die Vortheile unsrer Innung genießen, so ist er auch alles das, was zur Erhaltung und Beförderung der Gesellschaft selbst abzweckt, und die ihm als Mitglied obliegenden Schuldigkeiten und Lasten zu entrichten und zu übernehmen verbunden — da nicht nur allgemeine Rechtsgrundsätze, schon dies bestimmen, das Herkommen sowohl, als unser gnädigst bestättigte Innungsartikel solches festsetzen, sondern auch die gnädigsten General-Innungsartikel Kap. 3. §. 6. einem eintretenden Meister, das was beym Handwerke sonst noch hergebracht ist, zu entrichten, auferlegen.

Daher kann auch

4.

Fingerhut sich nicht weigern, die in unser ersten unterthä-

nigsten Bittschrift bemerkten Gebühren für seine Aufnahme in die Innung, zu entrichten. Denn, wenn schon in besagtem Rathsberichte vorgegeben worden, daß ausser der zu entrichtenden Hälfte des Meisterrechts, Unterhaltung des Leichentuches, Raths- und Armenkassen-Gebühren, zusammen an 4 Rthlr. 12 Gr. 6 Pf. die übrigen Posten zur eigentlichen Gewinnung des Meisterrechts nicht gehörten, und von Fingerhuten mit bestande Rechtens nicht gefordert; mithin

a)

die bemerkten 8 Rthlr. zu Bezahlung der Handswerksschulden überhaupt nicht verlangt werden könnten; So spricht doch nicht nur schon jener oben angeführte Grundsaz.

„Daß der, welcher als Mitglied einer Gesellschaft
„die Vortheile derselben zu genießen wünscht,
„zuvörderst auch die damit verknüpften Lasten
„tragen müsse,

nicht allein ganz deutlich für uns; sondern wir können auch, falls es erfordet würde, dies Herkommen hinlänglich beweisen, da ein jeder von uns, solche Gebühr beym Antritt in die Innung, zu Bestreitung der Handwerksschulden und Abentrichtung der jährlichen Zinsen, und Kosten anderer nothwendige Ausgaben, die unsere Einnahme um sehr vieles übersteigen bezahlen müssen. Nicht zugedenken, daß die zu Aufrechthaltung unsrer Rechte auf gewandten Kosten, (wovon Fingerhut selbst ein Beyspiel ist,) unsere Ausgaben vermehren. Dabei kann uns auch die in dem Rathsberichte sehr unrich-

unrichtig gemachte Anschuldigung, einer übeln Bewirthschaftung der Handwerkskasse, ganz und gar nicht treffen, da solche durch das angeschlossene beglaubigte Zeugnis, unsrer bisherigen Vorsteher und Rathsdeputirten, hinlänglich widerlegt und wir dadurch ganz gegen diese Anschuldigung gerechtfertiget werden.

Würde aber nicht unsre Innung selbst durch die Erlassung dieses hergebrachten Beytrags, noch tiefer in Schulden gerathen? Würden nicht durch einen, nach Fingerhuts Meinung, so ganz unbedeutenden Aufnahmebetrag, viele in Leipzig und sonst wo verdorbene Meister, welche den Ausgang dieser Sache nur abwarten wollen, dadurch angelocket werden, hier das Innungsrecht zu suchen, und die, für den hiesigen Ort schon zu hoch, und auf 18. Meister sich belaufende Anzahl, durch ihren Beitritt zu vermehren, und so nach sich selbst und die ganze Innung, bey dem nothwendig daraus folgenden Mangel der Arbeit, zu Grunde zu richten? Schon die natürliche Billigkeit spricht hierbei für uns das Wort.

Eben so wenig

b)

kann sich Fingerhut, als künftiges Mitglied der Innung, von dem Beitritt zur Leichenkasse, ausschliessen, da nicht nur dieses gewiß sehr nützliche Institut seit undenklichen Jahren mit unsrer Innung verbunden ist, sondern auch ebenfalls Herkommens ist, daß jedes unsrer Glieder, und lediglich nur solche, so bald sie in die Innung aufgenommen werden, solcher beitreten müssen.

Es beruht daher gar nicht, wie der Rathsbericht unweislich vorgiebt, in Fingerhuts Willkühr, ob er solcher beitreten wolle oder nicht, sondern es ist eine beym Handwerke seit undenklichen Jahren hergebrachte Gewohnheit, und nun Rechtens. Dabei verkennt Fingerhut selbst sogar seinen eignen Vortheil, indem er sowohl, als dessen Ehegenossin, bei eintretendem Todesfall, jedes sogleich 6 Rthlr. — zum Begräbnißkosten ausgezahlt erhält; ein Beitrag der auf solchem Fall jedem, auch begüterten, Mitgliede derselben, gewiß sehr willkommen seyn muß, nicht zu gedenken, daß er auch dem Dürftigern für die Zukunft ein ehrenvolles Begräbniß verschaft. Wollte Fingerhut sich nun auf diese Art des Beitritts zur Leichenkasse eigenmächtig entziehen, so würden andere in die Innung künftig eintretende Meister seinem Beispiele folgen, — sich davon ausschliessen, die Anzahl der Theilnehmer solchergestalt sich verringern, und so würde diese gewiß löbliche und nützliche Einrichtung (Institut) endlich zum offenbaren Schaden der bereits beigetretenen Glieder, ganz eingehen; und würde nicht dem Handwerke die Beerdigung der ausser der Leichenkasse befindlichen, aber verarmten Meister, dennoch zulezt ohnfehlbar zur Last fallen?

Nicht minder

c)

kann sich Fingerhut des Beitrags an 1 Rthlr. 6 Gr. oder 1 fl. 9. Gr. für die Frau ins Handwerk zu kaufen, entbrechen, da wir nach den in beglaubter Abschrift unter B. beigelegten gnädigst bestättigten Special-Innungsartikeln Art. 1. zu Ende, solchen 1 fl. 9 gr. auf diesen

Fall

Fall zu fordern, ausdrücklich berechtiget sind. Es kann sich aber auch derselbe mit Recht davon nicht ausschließen, je weniger dieser Beitrag zu den Handwerksmisbräuchen gerechnet werden kann, zumal der Grund dieser Festsetzung, obschon solcher darin nicht ausdrücklich bemerket worden, gewiß kein anderer als dieser ist, daß die Frau eines Meisters durch diesen Beitritt oder Einkaufen ins Handwerk, zugleich berechtiget wird, nach dem erfolgten Ableben ihres Ehemannes, als Meisterinn, mittelst Setzung eines oder mehrerer Gesellen, das Handwerksrecht fortzustellen, und ungehindert zu betreiben.

Dieser Beitrag läßt sich hiernächst aber auch schon dadurch, daß Fingerhuts Ehegenossin, gleich einer andern hiesigen Meistersfrau, zugleich Theilhabevin an der Handwerksleichenkasse wird, gewiß ganz rechtfertigen. Sollte nun aber Fingerhut durch sein hartnäckiges Widerstreben etwas von unserm Handwerksgerechtsamen abzubringen vermögen, was bei Abfassung und Bestätigung unserer Artikel, für billig und gut angesehen worden, es auch in der That ist, und seit fast hundert Jahren bei unserm Handwerke, als Fürschrift beobachtet worden ist? —

Auf gleiche Art berechtiget uns

d)

der 1. Artikel zu Ende, unserer gnädigst bestättigten Innungsartikel, laut der unter B. beglaubigten Abschrift,

1. Rthlr. — oder 1 fl. 3 gr. — zu Unterhaltung des Leichenschmucks,

von Fingerhuten zu fordern. Da dieser Beytrag durch die gnädigste Bestättigung nicht nur gesezliche Fürschrift worden, sondern auch bisher von jedem eintretenden Meister seit undenklichen Jahren erleget worden, so sehen wir nicht ein, warum Fingerhuten nur die Hälfte zu entrichten nachgelassen bleiben solle, da doch derselbe durch seinem Beitritt zum Handwerke, von dem Gebrauch des Leichentuches sowohl einen mittel- als auch unmittelbaren Nutzen, durch Verleihung desselben ziehet, weshalb derselbe sich der Abentrichtung des Beytrags wohl nicht entbrechen kann.

Endlich und

e)

kann sich Fingerhut des Beitrags an 2 Rthlr. für die Obermeister, Beisitzer und Handwerksschreiber für dessen Aufnahme ins Handwerk gewiß nicht entziehen, da solcher ebenfalls beym Handwerke hergebracht, auch als eine Ergözlichkeit ihrer vielfältigen Bemühungen dabei anzusehen ist, die in diesem Betracht gewiß nicht übermäßig und über die Gebühr, gefordert wird.

Sollte nun nach Fingerhuts und des Rathsberichts Aeusserung ersterer mit der Abentrichtung der in unserer ersten unterthänigsten Vorstellung bemerkten schuldigen Gebühren, wie wir doch nicht fürchten, verschonet werden: So würden nicht nur, bei einem so geringen Aufnahmebetrage, die, ohnehin für hiesigen Ort zu gro-

ße

ße Anzahl unserer Innungsglieder, durch den Beitritt mehrer, an andern Orten in ihrer Nahrung zurückgekommener, Meister vergrößer werden, sondern es würden auch solchergestalt durch den überhäuften Beitritt auswärtiger Mstr, einer dem andern die Arbeit entziehen, in seiner Nahrung zurücksetzen, und sich selbst zu Grunde richten. Das Handwerk selbst würde durch Entziehung dieser Gebühren, und durch die jährlich zu bestreitenden nicht geringen Ausgaben, noch tiefer in Schulden gerathen, die Handwerks- sammt der seit undenklichen Jahren bestandenen Leichenkasse, würde zum offenbaren Schaden der bereits beigetretenen Glieder ohnfehlbar ihre Endschaft erreichen und ganz eingehen.

Aus obigen angeführten Gründen hoffen wir vielmehr uns wider die Anschuldigung des oft angezogenen Rathsberichts, hinlänglich gerechtfertiget, und unsere Handwerksgerechtsamen, sattsam begründet zu haben, und wagen es zugleich Eur. ꝛc. hierdurch fußfälligst unterthänigst zu bitten;

Höchstdieselben wollen uns bei unsern Handwerksgerechtssamen und gnädigst bestätigten Innungsartikeln allenthalben huldreichst schützen, und in gnädigster Hinsicht auf die dargelegten Gründe, gedachtem Fingerhut, daß er den bei unserm Handwerke hergebrachten und durch die gnädigst bestättigten Innungsartikel und sonst bestimmten Betrag, wegen seiner Aufnahme bei der Innung, dem Handwerke bezahlen auch demselben die verur-

sachten Kosten erstatten solle, gemessenst anzubefehlen, gnädigst geruhen.

Wir beharren lebenslang mit tiefster Ehrerbietung.

Eur. Churfürstl. Durchlaucht.

unterthänigst gehorsamste
das Schneiderhandwerk das.
Joh. Adam. M. als Obermeister
Joh. Gottf. M. als Beisitzer.

Nirgendheim
am ꝛc.

IX.

Bittschrift

an einen Stadtrath um Auflage wegen der abzulegenden Rechnungen des Schützenhauptmanns, sammt Anzeige über die vorzukehrenden Polizeyanstalten wegen der gedroheten Thätlichkeiten.

ꝛc.

Hochgeehrteste Herren!

Es hat der hiesige Bürger und Nadler, Meister George Klaß, als Hauptmann der ersten Bürgerkompagnie, bei dem vorjährigen Pfingstschießen die Geld-Einlagen beym Scheibenschießen sowohl von den beständigen, als auch freywillig beigetretenen Schützen-Gliedern während der 3. Schießtage über eingenommen, und

sol-

solche seinem Vorgeben nach, in unsere Schützenlade verwahrlich beigelegt.

Ob nun wohl derselbe nach unsern diesfalls bestehenden Gesetzen und der klaren Vorschrift des 33ten Artikels gemäß, jedesmal den Sontag nach Pfingsten, über diese gehaltene Einnahme und Ausgabe richtige Rechnung abzulegen verbunden ist: so hat doch besagter Schützenhauptmann, Meister Klaß, solches unsers Erinnerns ungeachtet, bisher unter allerhand nichtigen Ausreden, geflissentlich unterlassen.

Da nun aber hierdurch offenbar Unordnung und für die Zukunft besorgliche Zwistigkeiten, als nothwendigen Folgen davon entstehen dürften: so ersuchen Eur. Hoch u. Wohlebl. u. Hochwohlweisen wir hierdurch gehorsamst:

> Sie wollen ernannten Meister Klaßen, als Hauptmann der erstern Bürgerkompagnie und Schützengesellschaft, „daß er noch vor Eintritt des bevorstehenden Pfingstschießens, über die vorjährige Einnahme der Geldeinlagen beym Scheibenschießen, richtige Rechnung ablegen solle, gemessenst auferlegen, und ihm dazu von Obrigkeitswegen gebührend anhalten.

Und da wir hiernächst in sicherer Erfahrung gebracht, und diesem Umstand durch endliches Zeugniß zu bestärken und noch beizubringen, behalten wir uns wegen kürze der Zeit; hiermit ausdrücklich vor

> „daß die Officiers der ersten Bürgerkompagnie alle für einen Mann, bei den vorfallenden Excessen

sen mit der 2ten Kompagnie zu stehen, und Kosten und Strafe gemeinschaftlich zu tragen sich untereinander schriftlich verbunden haben — auch zu dem Streite und den auszuübenden Thätlichkeiten die schicklichste Gelegenheit schon finden würden," —

so können wir dieses beabsichtigte Ungebührniß der ersten Bürgerkompagnie, das der öffentlichen Sicherheit eben so nachtheilig werden kann, als es der guten Ordnung überhaupt zu widerläuft, mithin schon an sich strafbar ist, Eur. ꝛc. zur weitern Untersuchung und, nach Befinden, zur Bestrafung nicht unangezeigt lassen.

Eur. bitten wir daher ganz gehorsamst,

Sie wollen wegen dieser von den Officieren der ersten Bürgerkompagnie wider die zwote beabsichtigten Ungebührnisse und gedroheten Thätlichkeiten die nöthige Untersuchung hierüber förderlichst anzustellen, und diesfalls gemessene Vorkehrungen Obrigkeits- und Polizeyamtswegen schleunigst treffen zu lassen,

gütigst und hochgeneigt belieben.

Wir hoffen sowohl in Betref des ersten, als auch leztern die baldigste Erfüllung unsers gehorsamsten Gesuchs, und verharren mit schuldigster Hochachtung,

Eur. ꝛc.

ganz gehorsamste

Nirgendheim am ꝛc.

die sämmtl. Glieder der 2. Bürgerkomp. der Schützengesellschaft N. N. als Hauptmann derselben.

X. An-

X.

Anzeige und Bittschrift

eines Bürgers an E. E. Hochweisen Rath zu Leipzig über den Wegzug und Veränderung des Wohnorts, auch einigen Erlaß der rückständigen bürgerlichen Abgaben, und Vorbehaltung des Bürgerrechts.

Magnifizenzen
Wohl- und Hochedelgeborne, Hochedle, Vest- und Hochgelahrte, auch Hochweise,

Hochzuverehrende Herren!

Ob ich wohl vor einigen Jahren, da ich mich hier niederließ, unter Eur. Magnifizenz und Hochweisen Herrl. hohen Schutz und weisen Regierung meine erlernte Profession, als ein hiesiger Bürger und Meister zu treiben, den ernsten Vorsatz faßte; so sehe ich mich gleichwohl durch die Fortdauer der seit einigen Jahren eingetretenen Nahrlosigkeit, wodurch auch ich in die mißlichste Verfassung gesezt worden bin, gezwungen, meinen bisherigen Wohnort, in der Hofnung eines bessern Fortkommens, mit meiner Vaterstadt Nirgendheim zu verwechseln.

So wie ich nun Eur. Magnifizenz. ꝛc. diesen meinen Entschluß gehorsamst anzuzeigen, für meine schuldigste Pflicht halte, eben so sehr achte ich mich verbunden mei-

meiner rückständigen bürgerlichen Abgaben halber, zuvörderst die nöthige Richtigkeit zu treffen.

Ich habe zwar die mir als hiesigem Bürger obliegenden und aufgelegten Abgaben gehörig abzutragen, so viel ich solches bei meinen mißlichsten Vermögensumständen, nur immer zu thun vermochte, nicht ganz unterlassen. Allein seit einiger Zeit, habe ich leider, da ich oft nicht einmal den nothdürftigsten Unterhalt für meine arme Frau und Kinder zu verschaffen, im Stande war, solches wider Willen unterlassen müssen.

So sehr ich nun aber auch diese meine rückständig verbliebenen Abgaben, meiner Schuldigkeit gemäß, und bevor ich mich von hier wegbegebe, auf einmal abzutragen zwar den guten Willen habe; so fühle ich mich doch solches vor jetzo zu thun, zu ohmächtig und ganz entkräftet, und ich würde daher selbst dieses Unternehmen, das ich fast als das einzige Mittel ansehe, mich als einen ehrlichen Mann aufrecht zu erhalten, ganz aufgeben müssen, wenn ich nicht von Eur. Magnifiz. u. Hochweisen Herrl. bekannten Milde einen meinen dürftigen Vermögensumständen angemessenen Erlaß und gütigste Zahlungsnachsicht, mit Zuversicht hoffen dürfte.

Auf dieses zuversichtliche Vertrauen allein gestützt, richte ich an Eur. Magnifiz. ꝛc. meine ganz gehorsamste Bitte:

Hoch-

Hochdieselben wollen nach Dero allgemein bekannten menschenfreundlichen Gesinnungen mir an meinen noch in Rest verbliebenen bürgerlichen Abgaben, in Betracht meiner angeführten in der That sehr mißlichen Vermögensumstände, einigen Erlaß gütigst angedeihen, und den solchergestalt geminderten Betrag in gewissen zu bestimmenden Fristen gegen allenfalls zu bestellende Bürgschaft, zu bezahlen, von mir anzunehmen, und endlich das von mir hier erlangte Bürgerrecht, im Fall ich mich desselben etwa in Zukunft bei vorkommenden Umständen wieder zu bedienen für gut finden möchte, ausdrücklich vorbehalten zu lassen, gütigst und hochgeneigt geruhen.

In der gewissen Hofnung der Erfüllung meines gehorsamsten Gesuchs beharre ich mit der schuldigsten Ehrerbietung,

Eur. Magnifizenz Wohlgebl. Hochedelgebornen
und Hochweis. Herrl.

Leipzig
am ꝛc.

ganz gehorsamster
Johann Paul N.

Neun-

Neuntes Kapitel.

Von Bittschriften und Aufsätzen verschiedenen Inhalts.

I.

Schreiben

an die wohllöbl. medicinische Fakultät in Leipzig die Ermässigung (Moderation) des angesezten Arztlohns betreffend.

2c.

Hochzuverehrende Herren!

Eur. 2c. übersende ich, in aufhabender Vollmacht der Frau Commerzienräthin N. zu N. beygefügte mit A. bemerkte urschriftliche Liquidation, womit es folgende Bewandnis hat. Es hatte der bey dem Wohllöbl. N. Regimente angestellte und hier in Garnison stehende Regiments-Feldscheer, Herr Friedrich Paracels, die hier verstorbene Amtsverweserin Frau N., in der Kur gehabt, welche nach einer langwierigen Krankheit endlich am 1ten Oct. 1789. starb, und zu ihrer Gemeinerbin (Universalerbin) ihre Schwester, nur gedachte Frau Commerzienräthin N. zu N. hinterlies. Nach erfolgten Ableben der Patientin überreichte der schon genannte Herr Regiments-Feldscheer P. obgedachte

liqui-

Liquidation unter A., worin derselbe, in Betracht der langwierigen Krankheitsumstände der Verstorbenen, seiner Angabe zu folge, für die vielfältigen Krankenbesuche, Verordnungen und Arzneyverschreibungen 193 Rthlr. 12 Gr. — in Ansatz gebracht hat, mit dem Gesuch, daß die Frau Erbin diese Kurkosten berichtigen möchte.

Ob nun schon die Frau Erbin, ernannte Frau Commerzienräthin, auf diese an sie gemachte Forderung, dem Herrn Regimentsfeldscheer Paracels zu erkennen gab, daß solche zu hoch gestimmt sey, und in dieser Rücksicht ein merklicher Abzuge statt finden müsse: so wollte doch lezter sich zu keinem Abzuge verstehen, sondern erwiderte vielmehr darauf, daß er nicht selten armen und hülflosen Kranken mit Darreichung der nöthigen Arzneyen und ohne die geringste Entschädigung für seine vielen Bemühungen, gegen eine ganz unbeträchtliche Belohnung, oder wohl gar umsonst, blos aus Mitleidenheit und Menschenliebe, beystehen müsse. Es sey also der Billigkeit gemäß, daß in solchen Fällen, wo die Vermögensumstände des Patienten eine ordentliche Bezahlung, wie hier, zuließen, ihm auch das verdiente Arztlohn, ohne Verkürzung, gereicht und dadurch gleichsam eine Schadloshaltung so vieler undankbaren Kuren gewähret würde.

Unzufrieden mit diesen Entgegnungen trug nun die Frau Commerzienräthin N. darauf an, daß die ausgeworfene Liquidation Eur. 2c. zur gemessensten Erprüfung überlassen und der hierdurch zu bewirkenden Er-

mässigung halber, hauptsächlich folgende Umstände angeführt werden sollten.

Es sey nämlich,

1.

dem auf 193 Rthlr. 12 Gr. gestellten Ansatze der Kurkosten hauptsächlich entgegen, daß er von keinem öffentlich geprüften Arzte (Promoto) verfertiget worden wäre. Denn bekanntermaßen sey diesen nur die Praxis innerlicher Kuren verstattet, und eben daher jeglicher Ansaz eines nicht promovirten oder nicht privilegirten Arztes von der Regel der Medicorum auszuschliessen.

So wäre auch

2.

aus der eingereichten Liquidation gar nicht zu ersehen, ob die darinn angegebenen Besuche einzig allein und allezeit der Krankheitsumstände der Verstorbenen halber, oder nicht zugleich auch aus den gewöhnlichen Ursachen eines Besuches geschehen wären.

Denn es sey überdies auch gar nicht wahrscheinlich, daß nicht

3.

die Verstorbene zu Bestreitung ihrer Krankheitskosten oder zu einiger Vergeltung seiner Bemühung ihm nie etwas gegeben habe. Ueberdies alles aber beruhe es in kundbarer Gewißheit, daß

die

4.

die verstorbene Kranke zu vielen Wochen und Vierteljahren auswärtig in Bädern zugebracht, mithin während ihrer Abwesenheit weder Besuche noch Arzneyen erhalten haben könne.

Da nun verschiedene dieser Ausstellungen sich auf Thatsachen, auf welche dabey viel ankommen muß, bezogen: so ersuchte ich in dem abschriftlich beygefügten mit B. bemerkten Hand- (Privat-) Schreiben den Hr. Regimentsfeldscherer, dasjenige, was zu Widerlegung oder Aufklärung dieser Einwendungen beygebracht werden könnte, mir, dem Gevollmächtigten dieser Erbschaftsangelegenheit, vor Versendung der Liquidation nach rechtlicher Ermässigung, mitzutheilen und dadurch bewirken zu helfen, daß jene Anführungen nicht einseitig vorgetragen werden dürften.

Hierauf nun erhielt ich das unterm 11. Decemb. J. gefertigte und mit C. bemerkte Antwortsschreiben, worin der Herrn. Regimentsfeldscherer P. die ihm gemachten Einwendungen zu widerlegen sucht, und daher

zu Num. 1.

erinnert hat. Es wäre den Regimentsfeldscherern sowohl innerlich als äusserlich, gleich den Doctoribus Medicinae, zu practiciren nirgends untersagt; ja vielmehr erlaubt. Da selbige nun, wie ordentliche Doctores ihr Examen rigorosum ausstehen, und ordentliche medicinische Vorlesungen, bevor sie bey einem Regimente angestellt würden, halten müßten: so folgte auch daraus,

daß sie ihre Mühe und Kuren von ihren Patienten sich, gleich den Doctoren, bezahlen lassen könnten.

Da nun ferner

zu Num. 2.

ein Arzt schon die Vermuthung für sich habe, daß er seine Patienten nicht aus den gewöhnlichen Ursachen eines Besuches, sondern ihrer Krankheit halber, besuche, und er bereits

zu Num. 3.

in seiner Liquidation angegeben habe, was er von der verstorbenen Frau Amtsverweserin N. abschlägig erhalten habe: so fielen auch diese beyden Einwendungen sogleich von selbst hinweg.

Endlich habe er auch

zu Num. 4.

diejenige Zeit, wenn die Kranke im Bade gewesen sey, gar nicht in Ansaz gebracht, und während dieser Zwischenzeit, weder für Arzneyen noch Besuche, etwas nicht angeschrieben.

Eur. ꝛc. werden daher hierdurch gehorsamst ersucht, die vom Herrn Regimentsfeldscherer P. auf 193 Rthlr. 12 Gr. gestellte und hier in der Urschrift unter A. beygefügte Liquidation, welcher zur Erläuterung der dabey obwaltenden Streitigkeiten zwey gegen einander gewechselte Privatschreiben unter B. und C. beygelegt sind, mit dem bekanntesten Fleisse zu prüfen und mich dann, was hier-

bey

hey und wegen der von meiner Frau Vollmachtsgeberin, Frauen Commerzienräthin N. gesuchten Ermässigung (Moderation) allenthalben Rechtens ist, zu belehren.

Ich erstatte dafür bereitwilligst die schuldige Gebühr und verharre mit aller Hochachtung,

Eur. ꝛc.

ganz gehorsamster

N. N. N. als Gevollmächtigter

N. der Frau Commerzienräthin

am ꝛc. N. N.

II.

Bittschrift

um die Vorlegung eines Aktenstücks zu Fertigung eines Probevortrags wegen der juristischen Praxis.

Durchlauchtigster Churfürst,
gnädigster Herr!

Aus den beigeschlossenen Zeugnissen unter A. und B. geruhen Eur. Churfürstl. Durchlaucht. gnädigst zu ersehen, daß, nachdem ich auf der hohen Schule zu Leipzig den Wissenschaften vier Jahre hindurch obgelegen, auch einige streitige Rechtssätze öffentlich vertheidiget, ich hierauf von der löblichen Juristenfakultät ge-

prüfet worden bin. Nun wünsche ich nichts so sehr, als die hohe Erlaubniß zu erhalten, in Höchstdero Landen, dereinst als Sachwalter vorfallende Rechtsgeschäfte (Praxin juridicam) betreiben dürfen. Da nun zu Erreichung dieses Endzweks mir die Fertigung eines Probevortrags, nach Fürschrift der Gesetze, zu vörderst oblieget und ich solchen, zu Ersparung der Reisekosten, vor dem Amte Astraenburg zu fertigen wünsche: So richte ich in dieser Absicht an Eur. Churfürstl. Durchlaucht. die unterthänigste Bitte:

> Höchstdieselben wollen dem Justizamte zu Astraenburg die Vorlegung gewisser Akten wegen eines daraus von mir zu fertigenden Probevortrags huldreichst anzubefehlen geruhen.

Diese landesväterliche Gnade werde ich stets mit dem lebhaftesten Danke verehren und in Unterthänigkeit jederzeit beharren,

Eur. Churfürstl. Durchlaucht.

N. ——— unterthänigster
am ꝛc. N. N.

III.

Bittschrift

um die Einzeichnung in die Advokatenrolle (Immatriculation) nach erfolgter hoher Genehmigung des gefertigten Probevortrags.

Durchlauchtigster Churfürst,
gnädigster Herr!

Eur. Churfürstl. Durchlaucht. trage ich hierdurch ehrerbietigst vor, daß von Höchstdero Landesregierung der von mir künftighin aus den vorgelegten Akten gefertigte Probevortrag in Hinsicht der als künftiger Sachwalter zu treibenden Rechtsgeschäfte, Inhalts des angebogenen Scheins, genehmiget auch für gut und tüchtig erkläret worden ist.

Da ich nun, gnädigster Churfürst und Herr! jenen gesezlichen Erfordernissen auf diese Art eine vollkommene Gnüge geleistet, auch mir hiernächst durch eigene fleissige Uibung bei einigen hier im Ort wohnenden geschickten ausübenden Sachwaltern, besage der beigeschlossenen Zeugnisse, die Fertigkeit erworben, nicht ohne Erfolg rechtliche Geschäfte selbst zu führen, und ich mich daher ganz für die ausübende (praktische) Rechtsgelehrsamkeit bestimmt habe: So wage ich es, Eur. Churfürstl. Durchlaucht. hierdurch unterthänigst zu bitten:

Höchstdieselben wollen mir nunmehr die gnädigste Erlaubniß, als Sachwalter die Ausübung vorkommender Rechtsgeschäfte in Höchstdero Landen betreiben zu dürfen, huldreichst verstatten und wegen meiner Einzeichnung (Immatriculation) und Verpflichtung den gemessensten Befehl ertheilen zu lassen,

gnädigst geruhen.

Je gewisser ich mir es stets zur unverbrüchlichsten Pflicht machen werde, die mir aufgetragenen Rechtsgeschäfte mit möglichstem Fleisse und Redlichkeit zu besorgen, um so weniger werde ich jemals in dem Fall kommen, mich dieser höchsten Gnade unwürdig zu machen, welche ich schon itzt in tiefster Unterthänigkeit verehre und stets Ehrfurchtsvoll beharre.

Eur. Churfürstl. Durchlaucht.

M. unterthänigster
am ꝛc. M. M.

IV.

Ansuchungsschreiben

um die Bestättigung eines allgemeinen Geschlechtsvormundes (Curator Sexus generalis)

2c.

Hochgeehrteste Herren!

Da ich zu Besorgung meiner gerichtlichen sowohl, als aussergerichtlichen Geschäfte einen allgemeinen Geschlechtsvormund nöthig habe, und Herr Johann Friedrich N. N. der Rechte Doktor und Sachwalter alhier, auf den ich mein Vertrauen gesezt habe, diese Geschlechtsvormundschaft zu übernehmen bereit ist, auch seine vorläufige Einwilligung durch die erfolgte Mitunterschrift bekräftiget hat: So richte ich in dieser Absicht an Eur. 2c. die gehorsamste Bitte:

Sie wollen nur genannten Herrn Doktor N. N. mir zum allgemeinen Geschlechtsvormunde gerichtlich bestättigen und demselben zu seiner Rechtfertigung (Legitimatio) einen gewöhnlichen Vormundschaftsschein (Curatorium) darüber ausfertigen zu lassen, gütigst und hochgeneigt belieben.

Ich verharre dafür jederzeit mit der schuldigsten Hochachtung,

Eur. ꝛc.

ganz gehorsamste
Johanne Sophie verwit. Schönhausin,
geborne Liebreitzin,

Nirgendheim am ꝛc.

D. Johann Friedrich N. N.
welcher vorläufig in die Uibernahme der angeführten Geschlechtsvormundschaft williget.

V.

Vergleichen.

ꝛc.

Hochgeehrteste Herren!

Da die Besorgung meiner gerichtlich sowohl, als aussergerichtlich zu verhandelnden Geschäfte die Bestättigung eines allgemeinen Geschlechtsvormundes (Curator Sexus generalis) heischet, und ich hierbey mein Vertrauen in die bekannte Rechtschaffenheit des hiesigen Sachwalters, Herrn N. N. gesetzet habe, welcher auf mein vorgängiges Gesuch, diese Geschlechtsvormundschaft zu übernehmen, sich eben sowohl durch seine Namensunterschrift vorläufig erkläret, als mein unterschriebener Ehemann auch zugleich in die gesuchte Vormundschaftsbestät-

tigung

tigung seine Einwilligung gegeben hat: — So ersuche ich in dieser Absicht Eur. ꝛc. hierdurch ganz gehorsamst:

Sie wollen gedachten Herrn Advokat N. N. mir zum allgemeinen Geschlechtsvormunde (insgemein) Gerichtswegen bestättigen, und ihm zu seiner Rechtfertigung (Legitimation) einen gewöhnlichen Vormundschaftsschein (Curatorium) darüber ausfertigen zu lassen,

gütigst und hochgeneigt geruhen.

Ich beharre mit vorzüglicher Hochschätzung,

Eur. ꝛc.

ganz gehorsamste

Charlotte Friederike, verehl. Lilienthal, geborne Rosenfeld,
N. Christoph Friedrich Lilienthal, als
am ꝛc. Ehemann,
Advok. N. N. welcher in die Uibernahme der angetragenen Geschlechtsvormundschaft hiermit williget.

VI. Bitt-

VI.

Bittschrift

um die Ehelichsprechung (Legitimatio nativitatis) eines unehelich Gebornen.

Durchlauchtigster Churfürst,
gnädigster Herr!

Aus dem beiliegenden Kirchenzeugnisse A. geruhen Eur. Churfürstl. Durchlaucht. gnädigst zu ersehen, daß ich aus einem unehelichen Beischlafe von Johannen Reginen N. und Christoph N. erzeuget worden bin.

Da nun dieser ganz unverschuldete Umstand der unehelichen Geburt, mir sowohl in Hinsicht der Erlernung einer Kunst, oder Handwerks, als auch in Ansehung meines künftigen Fortkommens hinderlich seyn, auch bei den in gewissen Ständen leider noch herrschenden Vorurtheilen mir wohl gar zu einem Vorwurfe gereichen könnte, und ich nichts so sehr wünsche, als dieses mir unverschuldet anklebenden Fleckens der unehelichen Geburt entlediget zu seyn: So richte ich in dieser Absicht an Eur. ꝛc. die unterthänigste Bitte:

Höchstdieselben wollen aus landesherrlicher Macht, mich dieser Gnade theilhaftig machen und mir über die erfolgte Ehelichsprechung hierauf eine gewöhnliche Urkunde (Legiti-

ma-

mations-Decret) zu meiner Rechtfertigung (Legitimation) ausfertigen zu lassen, gnädigst geruhen.

Diese hohe Gnade werde ich mit dem lebhaftesten Danke in Unterthänigkeit lebenslang verehren und stets in tiefster Ehrfurcht beharren,

Eur. Churfürstl. Durchlaucht.

Nirgendheim am ꝛc: unterthänigst gehorsamster N. N.

VII.

Bittschrift

um die Ehelichsprechung und Verleihung der sämmtlichen Rechte eines ehelich gebornen Kindes. (Legitimatio nativitatis plena).

Durchlauchtigster Churfürst, gnädigster Herr!

Eur. ꝛc. trage ich hierdurch ehrerbietigst vor, daß ich vormals in meinem unverheyrathetem (ledigen) Stande, einen Sohn, Namens Johann Gottfried, mit Dorotheen Friederiken N. ausser der Ehe erzeugt habe, welcher jezt im 18ten Jahre seines Alters stehet und sich der Handlung gewidmet hat.

Der Wunsch, meinen nur gedachten unehelich erzeugten Sohn, aus landesherrlicher Macht für ehelich und der Rechte eines ehelich gebornen Kindes in ihrem ganzen Umfange, mit Einschluß des Erbfolgsrechts für fähig erkläret zu sehen, wird in mir um so lebhafter, da ich in meiner gegenwärtigen Ehe, ausser einer einzigen, fast immer kranken Tochter, keinen Sohn gezeugt habe, welcher mich bei meinen ausgebreiteten Geschäften dereinst im Alter unterstützen, mich zugleich nebst meiner Tochter beerben und meine sehr gut angebrachte Handlung fortstellen könnte.

Da nun gnädigster Churfürst und Herr! dieser mein Sohn nach dem beiliegenden Kirchenzeugnisse unter A. weder im Ehebruch, noch aus dem Beischlaf einer nahen Verwandtin, (Blutschande) erzeuget ist, meine ehelich geborne Tochter an dem ihr gebührenden Pflichttheil durch jene zu erfolgende höchste Ehesprechung und Verleihung sämmtlicher Erbfolgs- und anderer Rechte, auf keine Art verkürzet wird, mein ofterwähnter Sohn, Johann Gottfried auch mit Beitritt und Genehmigung seines gerichtlich bestätigten und mittelst des angebogenen Vormundschaftscheins B. gerechtfertigten Vormundes, durch die eigenhändige Mitunterschrift seine ausdrückliche Einwilligung hierzu und die Anerkennung meiner väterlichen Gewalt über ihn dadurch zu erkennen gegeben, solchergestalt aber den gesezlichen Erfordernissen eine Genüge geleistet hat; so darf ich die Erfüllung jenes Wunsches im voraus und mit einiger Zuversicht hoffen, und ich wage es daher Eur. Churfürstl. Durchlaucht. in gnädigster Hinsicht

sicht auf die angeführten Umstände hierdurch unterthänigst zu bitten:

Höchstdieselben wollen aus landesherrlicher Macht, gedachten meinen Sohn, Johann Gottfried, nicht allein für ehelich geboren, sondern auch ihn der sämmtlichen Rechte eines ehelich gebornen Kindes, mit Inbegrif des väterlichen Beerbungsrechts, für fähig zu erklären, auch ihm über die gnädigst erfolgte Ehelichsprechung und Erbfähigkeitserklärung zu seiner Rechtfertigung eine gewöhnliche Urkunde ausfertigen zu lassen,

gnädigst geruhen.

Diese Gnade werde ich eben sowohl als mein oftgenannter Sohn, Lebenslang mit dem unterthänigsten Danke verehren und in tiefster Ehrfurcht stets beharren,

Eur. Churfürstl. Durchlaucht.

unterthänigster
Johann Gottfried N. N. Kaufmann,
als Vater,
Johann Gottfried N. N.
Christian Ludwig N. N.
als gerichtlich bestättigter Vormund
des unmündigen Johann Gottfried
N. N.

Nirgendheim
am ꝛc.

VIII. An-

VIII.

Anzeige

eines verschuldeten Kaufmanns wegen seiner Zahlungsunmöglichkeit (Insolvenz) an E. E. Stadtgericht zu Leipzig.

2c.

Hochgeehrteste Herren!

Mit kummervollen Herzen wage ich es, Eur. Wohl- und Hochedelgeb. meinen verschuldeten Vermögenszustand (insolventen Zustand) hierdurch geziemend bekannt zu machen.

Das, unter ⊙ beigelegte Verzeichniß sowohl meines sämmtlichen Vermögensbestandes, mit Einschluß meiner aussenstehenden Forderungen, als auch meiner sämmtlichen Schulden und die darüber gezogene Bilanz, beweisen, daß ich überhaupt

16867 Rthlr. 2 Gr. 6 Pf.

schuldig bin; dagegen ich überhaupt nur

11322 Rthlr. 17 Gr. 3 Pf.

in Vermögen habe.

So traurig auch diese Bemerkung für mich ist, so richtet mich doch das Bewußtseyn meiner Rechtschaffenheit, die meine Handlungen jederzeit begleitete, einigermaßen dabei auf, so wie die Uiberzeugung, daß

mich

mich weder Pracht noch Verschwendung in Kleidern, Essen und Trinken, noch eine verschwenderische Haußhaltung, oder andere dergleichen nicht zu rechtfertigende Handlungen, in diese unglückliche Lage versetzet, und diesen Vermögensverlust verursachet haben. Vielmehr sind eine Reihe auf einander gefolgter Unglücksfälle, die alle menschliche Vorsicht und Klugheit nicht abzuwenden vermochte, und die sich zu meinem Untergange schlechterdings vereinigten, die wahre Ursache meines Falles. Sie allein werden meine Schuldlosigkeit bei Eur. ꝛc. rechtfertigen, und bei meinen Gläubigern ein gerechtes Mitleid ohnfehlbar erregen.

Denn

1. ausser dem, daß ich ohne eigenes hinlängliches Vermögen, meine Handlung hier angeleget, und dabei auf die versprochene Unterstützung einiger Freunde mich verlassen mußte, die aber zum Theil leider! unerfüllet blieben, so habe ich auch

2. bald nach dem Anfange meiner Handlung, zu deren Begründung mein, im Jahre 1770. verstorbener, Vater mir 800 Rthlr. vorgeliehen hatte, dadurch einen merklichen Verlust erlitten, daß ich nach dessen Tode, das berührte und in der Handlung werbende Kapital meinen Geschwistern auszahlen müssen.

Weit empfindlicher aber war mir der Verlust

3. der in eben dem Jahre erfolgten nothwendigen Absonderung der Handlung mit dem Hrn. N.

N. wo ich nicht allein für die gemiethete Wohnung an 300 Rthlr. Mieth- und Ladenzins allein tragen, sondern auch durch die erfolgte Absonderung 420 Rthlr. — verloren habe, welchen Verlust, das Handelsbuch sofort bewähret.

Auch habe ich

4. durch das erfolgte Falliment des Hrn. van der Horst zu Amsterdam, weil die auf ihn gezogenen Wechsel nicht bezahlet wurden, einen Verlust von 290 Rthlr. — erlitten, welchen die urschriftliche Urkunde unter A. so fort beglaubiget. Eben so habe ich bei den hier entstandenen Profit- und Wucherischen Fallimenten 535 Rthlr. — eingebüsset, welchen Verlust die dieses Schuldenwesen halber ergangenen Akten auffer Zweifel setzen.

Ferner habe ich

5. durch einen zweymal erlittenen Schifbruch, zweyer Schiffe von Nantes auf Hamburg, ohnerachtet die sämmtlichen Waaren der Unglücksfälle halber versichert (assecuriret) waren, dennoch gegen 500 Rthlr. verloren, welches die beiliegenden Urkunden unter B. und C. beweisen.

Daß

6. Die erlittene langwierigen Krankheiten meiner Frau und Kinder im Jahre 1780 mich fast

200 Rthlr. — gekostet haben, würde ich auch sogleich bescheinigen können.

Hiernächst habe ich

7. durch die ungangbaren (incouranten) Waaren einen Verlust von beinahe 250 Rthlr. — erlitten; nicht minder leide ich

8. durch aussenstehende böse Schulden, aller Vorsicht ungeachtet, einen Verlust von 1000 Rthlr.

Verläumderische böse Menschen haben endlich

9. bei auswärtigen Freunden meinen guten Glauben (Credit) verdächtig zu machen gesucht, wodurch alle meine Handlungsaussichten und Remessen rückgängig geworden sind. Einen traurigen Beweis davon habe ich nur erst in der verflossenen Messe dadurch erfahren, daß

10. die Herren Wucherer und Compagnie zu Hamburg die schon im Monat Jun. auf 8000 Mark verschriebene Waaren, worauf ich mehr als die Hälfte bereits bezahlt hatte, nicht an mich übersendeten, wodurch alle Gelegenheit meine Freunde zu bedienen und selbst die Handelsspeculation in Rücksicht der Waaren vereitelt worden ist.

Einen gleichen Unfall erlitt ich dadurch, daß

11. Herr George Ligenfeld in Hamburg, dem ich unterm 3. Sept. d. J. einen Wechsel von

100 Pfund Sterl. zu Bezahlung einer Post bei Herr N. N. zu sendete, die Bezahlung zu rechter Zeit nicht bewürkte, weshalb die erhandelten Waaren, auf die ich gute Rechnung machen konnte, ganz aussen blieben. Diesen und vorher erzählten Fall, kann ich durch die eingegangenen Briefe und Waarenabsendungsverzeichnisse (Facturen) sogleich erweißlich machen. — Doch ich würde nicht fertig werden, wenn ich alle diejenigen Unfälle, die mich während meiner Handlungserrichtung, und der ausgestandenen Theurung, nach einander betroffen haben, anführen wollte. Mit guten Grwissen kann ich daher es jederzeit eidlich erhärten, daß ich

12. während meiner Handlung, da mich ein Unglück über das andere traf, nur allein 2570 Rthlr — durch unvermeidliche Unglücksfälle, und 1600 Rthlr. — an ganz verlornen Schulden, eingebüsset habe, und auf solche Art ohn' mein Verschulden in sichtbaren Verfall der Nahrung gerathen bin.

Diese Ursachen sind es auch, Hochgebietende u. Hochweise Herren! welche mich als einen Verschuldeten nöthigen, meinen Gläubigern meine Güter und Vermögen abzutreten. Eur. ꝛc. ersuche ich daher ganz gehorsamst:

Sie wollen in Betracht, daß ich ganz ohn eignes Verschulden und durch unvermeidliche Unglückfälle in Verfall der Nahrung gerathen bin, mir wider meine Wechsel- und andere

Gläu-

Gläubiger, ein sicheres Geleit auf drei Monate gütigst zu ertheilen, immittelst aber meinen Handlungsdiener N. N. zum Handlungsverwalter (Sequester) verpflichten zu lassen, hochgeneigt geruhen.

Ich getröste mich der Erfüllung meiner gehorsamsten Bitte und beharre dafür mit der schuldigsten Hochachtung,

Eur. ꝛc.

N. ganz gehorsamster
am ꝛc. N. N.

IX.

Bittschrift

um die Verlängerung des sichern Geleits auf andere drei Monate.

ꝛc.

Hochgeehrteste Herren!

Daß Eur. Wohlgebl. und Hochedelgbl. Hochweise Herrl. auf meine unterm 26 October v. J. überreichte Bittschrift mir das gebetene sichere Geleit wider meine Wechsel- und andere Gläubiger auf drei Monate zu verstatten hochgeneigt geruhet haben, verehre ich noch itzt mit dem gehorsamsten Danke.

Ob ich nun wohl mit meinen Gläubigern ein gütliches Abkommen zu treffen, um so gewisser hoffen darf, jemehr die meisten schon sich dazu haben geneigt finden lassen, so habe ich doch mit meinen auswärtigen und in fremden Landen sich befindenden Gläubigern, in London und Amsterdam, um deswillen ein Abkommen nicht treffen können, weil selbige erst zu der bevorstehenden Ostermesse-Messe hier eintreffen, wo ich alsdann erst einen Vergleich mit ihnen zu treffen in Stand gesetzet werde.

Da inzwischen aber die mir gegönnte drei monatliche Frist abläufet, der angesezte Schuldberechnungstermin (Terminus constituendi liquidi) hingegen erst auf den 1. Jun. d. J. anbezielet worden ist. So ersuche Eur. ꝛc. ich hierdurch ganz gehorsamst:

> Sie wollen wegen Verlängerung des sichern Geleits, und daß mir nach dessen Ablauf noch auf drei Monate ein sicheres Geleit wider meine Wechsel- und andere Gläubiger ertheilet werde, Dero gehorsamsten Bericht förderlich zu erstatten, hochgeneigt belieben.

Wofür ich mit der schuldigsten Ehrerbietung beharre.

Eur. ꝛc.

N. ganz gehorsamster
am ꝛc. N. N.

X.

Bittschrift
um die Volljährigkeitserklärung.
(Venia aetatis)

Durchlauchtigster Churfürst,
gnädigster Herr!

Die gnädigste Fürsorge, welche Eur. Churfürstl. Durchlaucht. für mich, als einen Unmündigen seit dem Tode meines Vaters, sowohl in Ansehung der Bestellung eines eben so rechtschaffenen als treuen Vormundes, als auch in Rücksicht der sorgsamen Verwaltung meines väterlichen Vermögens überhaupt getragen haben; verehre ich mit dem lebhaftesten unterthänigstem Danke eben so sehr, als sie zu gleich die gnädigste Erfüllung meiner unterthänigsten Bitte mich im voraus mit Zuversicht hoffen läßt.

So gewiß ich nun auch mit dieser vormundschaftlichen Verwaltung meines Vermögens, bei meiner noch fortdauernden Unmündigkeit, zufrieden zu seyn Ursache habe: so erzeugen doch verschiedene nicht unwichtige Ursachen in mir den lebhaften Wunsch und veranlassen zugleich die unterthänigste Bitte, schon itzt, da ich das 19te Jahr meines Alters nach dem angebogenen Kirchenzeugnisse A. wirklich erfüllet habe, der bisherigen Vormundschaft entnommen und der freyen Verwaltung meines Vermögens für fähig erklärt zu werden.

Zur Unterstützung meines unterthänigsten Gesuchs wage ich es Eur. Churfürstl. Durchlaucht. aus mehrern wichtigen Beweggründen nur folgende zur gnädigsten Bemerkung hier anführen, daß

1. mein bisheriger Vormund N. N. wegen der vorhabenden Veränderung seines Aufenthaltsorts, die Vormundschaft aufzugeben im Begrif stehet. Welcher Umstand nicht allein in Ansehung der Ablegung der Vormundschaftsverwaltungs- und Schlußrechnungen, und deren zu erfolgender obervormundschaftlicher Rechtfertigung (Justificirung) und Quittung, sondern auch in Rücksicht der fernern Bevormundung, Weitläufigkeiten und Kosten veranlassen würde; und daß,

2. nachdem ich, unter der Anweisung meines genannten Vormundes, die Handlung erlernet und mir die zu Führung einer eigenen Handlung erforderlichen Kenntnisse erworben, ich nunmehr im Begrif stehe eine Handlung hier zu errichten, welche ich jedoch ohne viele Schwierigkeit und besorglichen Nachtheil wegen des dabei unumgänglich erforderlichen Credits, füglich nicht würde in Gang bringen können, dafern ich nicht zuvor die Rechte der Volljährigkeit erlangt und für mündig erkläret worden wäre.

Die Wichtigkeit der vorliegenden Gründe und die beiliegenden Zeugnisse unter B. und C. von meinem bisheri-

gen Vormunde sowohl, als den Vorstehern und Aeltesten der hiesigen Kramer-Innung, nach welchen mir der Ruhm einer untadelhaften Aufführung überhaupt und meines bisherigen guten Verhaltens nicht versagt und die Fähigkeit der Verwaltung meines Vermögens selbst vorzustehen bezeuget wird, lassen mich an der gnädigsten Erfüllung meines unterthänigsten Gesuchs nicht zweifeln und ich richte zugleich in dieser Absicht an Eur. Churfürstl. Durchlaucht, die unterthänigste Bitte:

> Höchstdieselben wollen in gnädigster Hinsicht auf die angeführten Gründe, mich der bisherigen Vormundschaft zu entnehmen und dagegen mich für mündig und der freyen Verwaltung meines Vermögens für fähig erklären, auch zu meiner Rechtfertigung eine gewöhnliche Urkunde mir hierüber ausfertigen zu lassen, gnädigst geruhen.

Diese mir hierdurch erzeigte Gnade werde ich durch ein untadelhaftes, den Landesgesetzen vollkommen gemässes, Wohlverhalten zu verdienen, mich jederzeit bestrebenen und in tiefster Ehrfurcht beharren,

Eur. Churfürstl. Durchlaucht.

N. am ꝛc.

unterthänigster N. N.

XI.

Feyerlicher Widerspruch

und unterthänigste Berufungsschrift gegen die Veräusserung und Verpfändung gewisser Grundstücke.

2c.

Hochgeehrtester Herr Gerichtsverwalter.

Gottfried Krausewald, Nachbar und Einwohner zu Wiesendorf, ist mir seit dem 15. September 1789. für den von mir erhandelten und empfangen Spanischen Klee- auch Rigaischen Leinsamen eine Summe von 64 Rthlr. 18 Gr. — schuldig geworden, welchen Betrag derselbe zur Neujahrmesse 1780. unverzögerlich zu bezahlen zwar versprochen, die wirkliche Zahlung aber, aller öftern Erinnerung ungeachtet, bis itzt nicht geleistet, sondern vielmehr geflissentlich unterlassen hat.

Da ich nun aus der absichtlichen Zahlungs-Verzögerung meines Schuldners, dem ich zu seiner Erleichterung sogar verschiedentlich annehmliche Zahlungsfristen, wie wohl vergeblich, nachgelassen hatte, ehe ich noch wider denselben mit einer ordentlichen Klage hervortrete, (oder: ehe auf die wider ihn übergebene Klage rechtskräftig erkannt worden) die Veräusserung oder Verpfändung seines zu Wiesendorf besitzenden Bauerguths und dazu gehörigen Grundstücke zu meinem Nachtheil

theil, nicht ohne Grund befürchten muß: So sehe ich mich hierdurch genöthiget, der von meinem Schuldner, Gottfried Krausewalden, vorzunehmenden Veräusserung oder Verpfändung seines zu Wiesendorf besitzenden Bauerguths, an Hauß, Hof, Feldern, Wiesen, auch anderer ihm noch sonst zugehörigen Grundstücke, so lange bis ich wegen obiger 64 Rthlr. 18 Gr. auch Zinsen und Kosten nicht meine völlige Befriedigung erhalten habe, hiermit feyerlichst zu widersprechen, auch zugleich, auf den unverhofften Abschlagungsfall meines feyerlichen Widerspruchs, (Protestatio) mich auf Sr. Churfürstl. Durchlaucht. zu Sachsen, meinen gnädigsten Herrn, der höchsten Entscheidung dieser Sache halber, mittelst des Churf. Sächßl. Amts zu N. (des Churf. Sächßl. Oberhofgerichts zu N.) der Churf. Sächßl. Stiftsregierung zu N.) hierdurch unterthänigst zu berufen, auf welchen Fall ich Eur. ꝛc. um die gehorsamste Berichtserstattung zugleich geziemend bitte, übrigens aber mit aller Hochachtung beharre,

Eur. ꝛc.

N. ganz gehorsamster
am ꝛc. N. N.

XII.

Feyerlicher Widerspruch und unterthänigste Berufung gegen die Auszahlung und Erhebung einer ausgeklagten Schuldpost.

ꝛc.

Hochgeehrtester Herr Gerichtsverwalter.

Es ist mir der vormals hier in der Nschen Handlung gestandene, jezt aber in Nirgendheim sich aufhaltende Kaufmannsdiener, Karl Ludwig N. für die von mir erkauften und empfangenen Galanterie und seidene Waaren, seit der Michaelismesse 1788, besage einer von ihm unterschriebenen Waarenrechnung 120 Rthlr. — schuldig geworden, weswegen ich, da er die versprochene Zahlung nicht leistete, vor dem hiesigen Edl. Stadtgerichte wider ihn zu klagen veranlaßet wurde, worauf demselben auch die Bezahlung dieser Schuldpost, durch einen rechtskräftigen Bescheid, auferlegt worden ist.

Da ich nun in sichere Erfahrung gebracht habe, daß gedachter Karl Ludwig N. vor Eur. ꝛc. gegen den dasigen Bürger und Schneider, Meister Johann August Rothen wegen 150 Rthlr. — zu erhebender Erbegelder Klage erhoben hat, und ich mich wegen der Bezahlung meiner rechtmässigen Forderung an ermeldeten Kaufmannsdiener N. sicher zu stellen, Ursache habe,

weil

weil derselbe an keinem Ort ansässig und eine hinlängliche Zahlungssicherheit zu leisten nicht vermag, auch sehr wahrscheinlich ist, daß er sich wohl gar in fremde Länder begeben und dadurch mir die Bezahlung erschweren und höchst unsicher machen dürfte: So sehe ich mich aus den angeführten Gründen und weil die Gesetze selbst schon den für die Sicherung seiner Rechte Besorgten ausdrücklich begünstigen — mich genöthiget, der Auszahlung obiger, von Meister Rothen an gedachten Karl Ludwig N. zu bezahlenden 150 Rthlr. Erbegelder, so lange bis ich wegen der schuldigen 120 Rthlr. auch Zinsen und Kosten, nicht völlig befriediget worden bin, hiermit feyerlich zu widersprechen, auch auf den Fall, daß wider Verhoffen von Eur. ꝛc. auf diesen feyerlichen Widerspruch (Protestatio) Rücksicht nicht genommen werden sollte, mich zugleich auf Ihro Churfürstl. Durchlaucht. zu Sachsen, meinen gnädigsten Herrn, der höchsten Entscheidung dieser Sache halber, mittelst E. Churfürstl. Sächßl. Oberhofgerichts zu N. hiermit unterthänigst zu berufen, (appelliren) und sodann auf den hierüber zu erstattenden gehorsamsten Bericht geziemend anzutragen.

Wie ich nun von Eur. ꝛc. bekannten Gerechtigkeitspflege die Erfüllung meiner Bitte, aus obigen Rechtsgründen, schon im voraus hoffen darf; So beharre ich auch jederzeit mit der vorzüglichsten Hochachtung,

Eur. ꝛc.

Astraenstadt
am ꝛc.

ganz gehorsamster
N. N.

XIII. Bitt-

XIII.

Bittſchrift
um die Entſchädigung eines durch den Verkauf rückgängig gewordenen Pachts.

Hochgeborner Reichsgraf,
gnädiger Graf und Herr!

Eur. Hochreichsgräfl. Excellenz haben mir durch die gnädige Uibertragung des Pachts zu N. ein vorzügliches Merkmal Ihres gnädigen Zutrauens gegeben, das ich eben ſo wenig verdienen, als hinlänglich zu ſchätzen wiſſen würde, wenn ich ſolches nicht zugleich als das ſicherſte Zeichen Dero gnädigſten Wohlwollens gegen mich mit dem unterthänigſten Danke verehren wollte.

Nichts bedaure ich dabei ſo ſehr, als daß ich durch den nach Abſchluß des Pachts erfolgten Verkauf des Guths zu N. mich zugleich der näheren Veranlaſſung beraubt ſehe, jenes gnädigen Wohlwollens mich noch würdiger zu machen.

Auf Eur. Excellenz ausdrücklichen Befehl nehme ich daher auch keinen Anſtand, in Anſehung des Pachtrücktritts und der mir dagegen gnädig zugeſicherten Entſchädigung folgende Umſtände, welche auf die Entſchädigung unmittelbaren Bezug nehmen, Hochdenenſelben, zur gnädigſten Bemerkung hierdurch gehorſamſt vorzulegen. Wobei ich jedoch die Beſtimmung des Entſchädigungsbetrags Eur. ꝛc. eigenem hohen Ermeſſen und Dero allgemein bekannten gnädigen Geſinnungen lediglich überlaſſe und nur dabei anführe, daß ich

1. in

1. in Rücksicht des übernommenen Pachtguths halber, einen Hofmeister auf mein eigenes Guth annehmen und setzen müssen, welchem ich wegen seines nachherigen Abtritts 10 Rthlr. als eine Entschädigung bezahlen müssen.

Wie ich denn auch

2. dem für das Pachtguth gemietheten Gesinde, nämlich zwei Knechten und einer Magd, (weil ich zwei davon, ohne Entschädigung, auf meinem eigenem Guthe wieder anstellen konnte, 15 Rthlr. zur Schadloshaltung für Lohn und Kost, geben mußte.

Eben so habe ich in Rücksicht der Haushaltung des berührten Pachtsguths

3. fast für 30 Rthlr. Rind- und Schweinevieh einschlachten lassen, welcher Aufwand zwar nicht völlig verbraucht worden, jedoch ausserdem von mir ganz unterlassen seyn würde.

In gleicher Absicht habe ich zu besserer Bewirthschaftung des gedachten Guths

4. Zwei neue Pferde für 160 Rthlr. — angekauft, die mir, weil ich sie nicht sogleich wieder verkaufen, auf meinem Guthe aber, da ich mit solchen hinlänglich versehen bin, nicht gebrauchen kann, der Fütterung halber, nunmehr zur Last fallen.

Auch leide ich

5. einen merklichen Schaden dadurch, daß ich in Rücksicht des eingegangen Pachts, die Felder

der meines eigenen Guths mit andern Feldfrüchten beſtellen und beſäen laſſen, weil ich durch die Bewirthſchaftung des Buchguths, das mir in meiner eigenen Wirthſchaft abgehende Dünmit zu erſetzen glaubte.

Endlich aber leide ich

N. durch den bei dem gedachten Pachtgute gemachten Verſtand der 1000 Rthlr, wegu ich 500 Rthlr. Dacheinnoth̃e aufwenden mußte, in der That einen unerſetzlichen Verluſt, weil ich die bedungne 500 Rthlr. auf ein Jahr mit Fünf vom Hundert verzinſen muß.

Dieſe Umſtände, Hochgebl. Graf! ſind im allgemeinen eben ſo wahr, als in ihrer einzelnen Angabe gegründet und ich hoffe nicht, daß Hochdieſelben einen dieſer Anſätze in Zweifel ziehen werden, welche ich auch allesamt, erforderlichen Falls, näher zu beweiſen im Stande bin. Dabei überlaſſe ich jedoch Eur. Hochgräfl. Excellenz die Beſtimmung des Pachtentſchädigungsbetrags, ohne alle ungemeſſene Maasgabe, ganz allein, willig überzeugt, daß Hochdieſelben ſolchen überall die Billigkeit zum Maasſtabe nehmen und mir zugleich Dero gnädigen und vorſichtigen Wohlwollen für die Zukunft erhalten werden, als warum ich Eur. Excell. hierdurch unterthänigſt bitte und in tiefer Ehrerbietung beharre.

Eur. Hoch-Reichsgräfl. Excellenz,

N. unterthänigſter
ann N. N.

Ende des zweyten Theils
Zweyter Abtheilung.